

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im Amtsblatt der Staatsministerien
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI)
veröffentlichte Fassung!**

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ludwig-Maximilians-Universität München

vom 20. Dezember 1999

Aufgrund des Art. 6 i. V. m. Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt
die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienabschnitte
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienplan
- § 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen
- § 11 Auslandsstudium
- § 12 Studienberatung
- § 13 Begriffsbestimmungen; Sonstiges

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien bzw. Fächer

- § 14 Erziehungswissenschaftliches Studium
- § 15 Praktika
- § 16 Didaktik der Grundschule
- § 17 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen
- § 18 Qualifikation des Beratungslehrers
- § 19 Biologie
- § 20 Chemie
- § 21 Deutsch
- § 22 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
- § 23 Englisch
- § 24 Erdkunde
- § 25 Französisch

- | | |
|-------|---|
| § 26 | Geschichte |
| § 27 | Griechisch |
| § 27a | Informatik |
| § 28 | Italienisch |
| § 29 | Kunsterziehung |
| § 30 | Latein |
| § 31 | Mathematik |
| § 32 | Philosophie |
| § 33 | Physik |
| § 34 | Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Schulpsychologie) |
| § 35 | Evangelische Religionslehre |
| § 36 | Katholische Religionslehre |
| § 37 | Russisch |
| § 38 | Sonderpädagogische Fachrichtungen |
| § 39 | Sonderpädagogische Qualifikationen |
| § 40 | Sozialkunde |
| § 41 | Spanisch |
| § 42 | Wirtschaftswissenschaften |

III. **Schlußbestimmungen**

- ## § 43 Schlußbestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 1.1 Allgemein

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen - Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) - und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für die unter 1.2 bis 1.7 genannten Lehramtsstudiengänge an der Universität München.

§ 1.2 Das Lehramt an Grundschulen

Studierende* des Lehramts an Grundschulen müssen das Studium der Didaktik der Grundschule mit dem Studium eines der folgenden Fächer (Unterrichtsfächer) kombinieren:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Geschichte
- Kunsterziehung
- Mathematik
- Musik¹
- Physik
- Evangelische Religionslehre
- Katholische Religionslehre
- Sozialkunde
- Sport²

Für das Studium der oben genannten Fächer gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung).

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München erweitert werden durch³:

- a) das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches aus den oben genannten Fächern;
- b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen. In diesem Fall dürfen für das Studium der beiden Didaktikkombinationen (vgl. §§ 16 und 17 dieser Studienordnung) nicht gleiche Didaktikfächer (= Didaktiken der Unterrichtsfächer, wie die LPO I es ausdrückt) gewählt werden;

* Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- 1 Das nicht vertiefte Studium des Faches Musik wird an der Hochschule für Musik in München angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme dieses Studiums in der Kombination mit Musik Verbindung mit der Hochschule für Musik aufnehmen.
- 2 Das Sportstudium wird in München an der Technischen Universität (Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme eines Studiums in der Kombination mit Sport Verbindung mit der Technischen Universität München aufnehmen.
- 3 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst stellt Absolventen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Übernahme in den Staatsdienst in Aussicht.

- c) das Studium der Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt;
- d) das Studium für die Qualifikation einer Beratungslehrkraft;
- e) das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

Die Erweiterungen gemäß a) und b) ermöglichen auch die Verwendung als Lehrkraft in der Hauptschule.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich

§ 1.3 Das Lehramt an Hauptschulen

Beim Studium für das Lehramt an Hauptschulen muß das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen mit dem Studium eines der folgenden Fächer (Unterrichtsfächer) kombiniert werden:

- Arbeitslehre⁴
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Geschichte
- Kunsterziehung
- Mathematik
- Musik⁵
- Physik
- Evangelische Religionslehre
- Katholische Religionslehre
- Sozialkunde
- Sport⁶

Für das Studium der oben genannten Fächer gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung).

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München erweitert werden durch⁷:

- a) das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches aus den oben genannten Fächern;
- b) das Studium der Didaktik der Grundschule; in diesem Fall dürfen beim Studium der beiden Didaktiken nicht gleiche Didaktikfächer (= Didaktiken der Unterrichtsfächer, wie es die LPO I ausdrückt) gewählt werden;
- c) das Studium der Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt;
- d) das Studium für die Qualifikation einer Beratungslehrkraft;
- e) das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache;

4 Das Studium des Faches Arbeitslehre wird an der Technischen Universität München angeboten. Es wird deshalb empfohlen, vor Aufnahme des Studiums in dem Fach Arbeitslehre mit der Technischen Universität München Verbindung aufzunehmen.

5 Das nicht vertiefte Studium des Faches Musik wird an der Hochschule für Musik in München angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme dieses Studiums in der Kombination mit Musik Verbindung mit der Hochschule für Musik aufnehmen.

6 Das Sportstudium wird in München an der Technischen Universität (Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme eines Studiums in der Kombination mit Sport Verbindung mit der Technischen Universität München aufnehmen.

7 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt Absolventen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Übernahme in den Staatsdienst in Aussicht.

f) das Studium der Informatik.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

§ 1.4 Das Lehramt an Realschulen

Für das Lehramt an Realschulen muß eine der folgenden Fächerverbindungen studiert werden⁸:

- Biologie/Chemie ^(*)
- Deutsch/Englisch
- Deutsch/Französisch ^(*)
- Deutsch/Erdkunde ^(*)
- Deutsch/Geschichte ^(*)
- Deutsch/Hauswirtschaftswissenschaft⁹ ^(*)
- Deutsch/Kunsterziehung ^(*)
- Deutsch/Musik¹⁰ ^(*)
- Deutsch/Evangelische Religionslehre
- Deutsch/Katholische Religionslehre
- Deutsch/Sport¹¹
- Englisch/Französisch ^(*)
- Englisch/Geschichte ^(*)
- Englisch/Kunsterziehung ^(*)
- Englisch/Musik¹⁰ ^(*)
- Englisch/Evangelische Religionslehre
- Englisch/Katholische Religionslehre
- Englisch/Sport¹¹
- Englisch/Wirtschaftswissenschaften
- Mathematik/Chemie ^(*)
- Mathematik/Musik¹⁰
- Mathematik/Physik
- Mathematik/Evangelische Religionslehre
- Mathematik/Katholische Religionslehre
- Mathematik/Sport¹¹
- Mathematik/Wirtschaftswissenschaften
- Musik¹⁰/Evangelische Religionslehre ^(*)
- Musik¹⁰/Katholische Religionslehre ^(*)
- Musik¹⁰/Sport¹¹
- Wirtschaftswissenschaften/Erdkunde ^(*)
- Wirtschaftswissenschaften/Hauswirtschaftswissenschaft⁹ ^(*)
- Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde ^(*)
- Wirtschaftswissenschaften/Sport¹¹

8 Bei den mit (*) gekennzeichneten Fächerverbindungen empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund der Stundentafeln der Realschule bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer die Erweiterung des Studiums durch ein drittes Fach.

9 Das Studium des Faches Hauswirtschaftswissenschaft wird an der Technischen Universität München angeboten. Es wird deshalb empfohlen, vor Aufnahme des Studiums in dem Fach Hauswirtschaftswissenschaft mit der Technischen Universität Verbindung aufzunehmen.

10 Das nicht vertiefte Studium des Faches Musik wird an der Hochschule für Musik in München angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme dieses Studiums in der Kombination mit Musik Verbindung mit der Hochschule für Musik aufnehmen.

11 Das Sportstudium wird in München an der Technischen Universität (Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme eines Studiums in der Kombination mit Sport Verbindung mit der Technischen Universität München aufnehmen.

Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung).

Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München erweitert werden durch¹²:

- a) das Studium eines dritten Unterrichtsfaches aus den oben genannten Fächern;
- b) das Studium des Faches Informatik;
- c) das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt;
- d) das Studium für die Qualifikation einer Beratungslehrkraft;
- e) das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich. In allen Fächerverbindungen mit Englisch oder Mathematik ist ferner eine Erweiterung durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Schulpsychologie) möglich; in diesem Fall tritt Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Schulpsychologie) an die Stelle des zweiten Faches (d.h. Englisch bzw. Mathematik mit Schulpsychologie allein ist bereits ein erweitertes Studium).

§ 1.5 Das Lehramt an Gymnasien

Für das Lehramt an Gymnasien muß eine der folgenden Fächerverbindungen studiert werden¹³:

- Biologie/Chemie
- Deutsch/Englisch
- Deutsch/Erdkunde ^(*)
- Deutsch/Französisch ^(*)
- Deutsch/Geschichte ^(*)
- Deutsch/Latein
- Deutsch/Evangelische Religionslehre
- Deutsch/Katholische Religionslehre
- Deutsch/Sozialkunde ^(*)
- Deutsch/Sport¹⁴ ^(*)
- Englisch/Erdkunde ^(*)
- Englisch/Französisch
- Englisch/Geschichte ^(*)
- Englisch/Italienisch ^(*)
- Englisch/Latein
- Englisch/Evangelische Religionslehre
- Englisch/Katholische Religionslehre
- Englisch/Schulpsychologie
- Englisch/Russisch ^(*)
- Englisch/Sozialkunde ^(*)

12 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst stellt Absolventen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Übernahme in den Staatsdienst in Aussicht.

13 Bei den mit (*) gekennzeichneten Fächerverbindungen empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund der Stundentafeln des Gymnasiums bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer die Erweiterung des Studiums durch ein drittes Fach. Bei den Fächerverbindungen mit Sozialkunde wird die Erweiterung durch Geschichte empfohlen.

14 Das Sportstudium wird in München an der Technischen Universität (Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme eines Studiums in der Kombination mit Sport Verbindung mit der Technischen Universität München aufnehmen.

- Englisch/Spanisch ^(*)
- Englisch/Sport¹⁴
- Englisch/Wirtschaftswissenschaften
- Erdkunde/Wirtschaftswissenschaften ^(*)
- Französisch/Latein
- Griechisch/Latein ^(*)
- Griechisch/Evangelische Religionslehre ^(*)
- Griechisch/Katholische Religionslehre ^(*)
- Kunsterziehung¹⁵
- Latein/Evangelische Religionslehre
- Latein/Katholische Religionslehre
- Latein/Schulpsychologie
- Latein/Sport¹⁴
- Mathematik/Physik
- Mathematik/Evangelische Religionslehre
- Mathematik/Katholische Religionslehre
- Mathematik/Schulpsychologie
- Mathematik/Sport¹⁴
- Mathematik/Wirtschaftswissenschaften
- Musik¹⁶
- Evangelische Religionslehre/Sport^{14 (*)}
- Katholische Religionslehre/Sport^{14 (*)}

Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen für das vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung).

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität München erweitert werden durch¹⁷:

- a) das Studium eines dritten Unterrichtsfaches aus den oben genannten Fächern;
- b) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Schulpsychologie), soweit dieses Studium nicht schon Bestandteil der gewählten Fächerkombination ist;
- c) das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation;
- d) das Studium für die Qualifikation einer Beratungslehrkraft;
- e) das Studium der Philosophie;
- f) das Studium der Informatik.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus auch durch das Studium der Fächer Chinesisch, Japanisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch, durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache oder durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

15 Das Fach Kunsterziehung kann als sogenanntes Doppelfach an der Akademie der Bildenden Künste München studiert werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in diesem Fach ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme eines Studiums Verbindung mit der Akademie der Bildenden Künste aufnehmen.

16 Das Fach Musik kann als sogenanntes Doppelfach an der Hochschule für Musik München studiert werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in diesem Fach ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme eines Studiums Verbindung mit der Hochschule für Musik aufnehmen.

17 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst stellt Absolventen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Übernahme in den Staatsdienst in Aussicht.

§ 1.6 Das Lehramt an beruflichen Schulen

Für das Lehramt an beruflichen Schulen kann an der Universität München eine der folgenden Fächerverbindungen studiert werden¹⁸:

- Bautechnik/Deutsch
- Bautechnik/Englisch
- Bautechnik/Evangelische Religionslehre
- Bautechnik/Katholische Religionslehre
- Elektrotechnik/Deutsch
- Elektrotechnik/Englisch
- Elektrotechnik/Evangelische Religionslehre
- Elektrotechnik/Katholische Religionslehre
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft/Deutsch
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft/Englisch
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft/Evangelische Religionslehre
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft/Katholische Religionslehre
- Landwirtschaft/Deutsch
- Landwirtschaft/Englisch
- Landwirtschaft/Evangelische Religionslehre
- Landwirtschaft/Katholische Religionslehre
- Metalltechnik/Deutsch
- Metalltechnik/Englisch
- Metalltechnik/Evangelische Religionslehre
- Metalltechnik/Katholische Religionslehre

Die jeweils an erster Stelle genannten Fächer, d.i. Bautechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Landwirtschaft und Metalltechnik, werden an der Technischen Universität München studiert. Für das Studium der jeweils an zweiter Stelle genannten Fächer gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung).

Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen kann an der Universität München erweitert werden durch¹⁹:

- a) das Studium eines dritten Faches aus den oben jeweils an zweiter Stelle genannten Fächern oder das Studium des Faches Erdkunde, Französisch, Geschichte oder Kunsterziehung. Für diese Erweiterungen gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung);
- b) das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation;
- c) das Studium für die Qualifikation einer Beratungslehrkraft;
- d) das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache;
- e) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das - außer im Falle der nachträglichen Erweiterung gem. Art. 23 BayLBG - an die Stelle des zweiten Faches tritt.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist durch die unter a) - d) genannten Fächer, durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

§ 1.7 Das Lehramt an Sonderschulen

Für das Lehramt an Sonderschulen muß eine sonderpädagogische Fachrichtung in Verbindung mit der Didaktik der Grundschule oder den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule studiert wer-

¹⁸ Von der Technischen Universität München werden weitere Fächerverbindungen angeboten.

¹⁹ Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst stellt Absolventen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Übernahme in den Staatsdienst in Aussicht.

den. An der Ludwig-Maximilians-Universität München werden folgende sonderpädagogische Fachrichtungen angeboten:

- Gehörlosenpädagogik
- Geistigbehindertenpädagogik
- Lernbehindertenpädagogik
- Schwerhörigenpädagogik
- Sprachbehindertenpädagogik
- Verhaltensgestörtenpädagogik

Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen kann an der Universität München erweitert werden durch²⁰:

- a) das Studium der noch nicht gewählten Didaktik;
- b) das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation in einer weiteren Fachrichtung;
- c) das Studium für die Qualifikation einer Beratungslehrkraft;
- d) das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache;
- e) das Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer (nicht jedoch bei Geistigbehindertenpädagogik - vgl. unten Buchst. f): Arbeitslehre²¹, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Informatik, Kunsterziehung, Mathematik, Musik²², Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport²³. Für diese Erweiterungen gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung);
- f) das Studium der Geistigbehindertenpädagogik kann durch das Studium folgender Fächer erweitert werden: Arbeitslehre²¹, Deutsch, Kunsterziehung, Musik²², Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport²³. Für diese Erweiterungen gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung).

Bei den Erweiterungen gem. e) und f) darf das als Erweiterungsfach gewählte Fach nicht auch als Didaktikfach im Bereich der jeweils gewählten Didaktikkombination gewählt worden sein.

20 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst stellt Absolventen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Übernahme in den Staatsdienst in Aussicht.

21 Das Studium des Faches Arbeitslehre wird an der Technischen Universität München angeboten. Es wird deshalb empfohlen, vor Aufnahme des Studiums in dem Fach Arbeitslehre mit der Technischen Universität München Verbindung aufzunehmen.

22 Das nicht vertiefte Studium des Faches Musik wird an der Hochschule für Musik in München angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme des Studiums des Faches Musik Verbindung mit der Hochschule für Musik aufnehmen.

23 Das Sportstudium wird in München an der Technischen Universität (Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme des Studiums des Faches Sport Verbindung mit der Technischen Universität München aufnehmen.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

§ 2 Studiendauer

§ 2.1 Mindeststudienzeit

Die Mindeststudienzeit beträgt für die Lehramter an

- | | |
|--|------------|
| • Grund-, Haupt- und Realschulen | 6 Semester |
| • Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen | 8 Semester |
| • Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Schulpsychologie | 9 Semester |

Die Mindeststudienzeit kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 2.2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für die Lehramter an

- | | |
|--|------------|
| • Grund-, Haupt- und Realschulen | 7 Semester |
| • Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen | 9 Semester |

Die Regelstudienzeit enthält die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit und ein Semester Prüfungszeit. Die Studienordnung ist auf diese Regelstudienzeit hin angelegt.

Bei Vorliegen aller Prüfungsvoraussetzungen kann eine Meldung zur Ersten Staatsprüfung nach Ablauf der Mindeststudienzeit erfolgen. Die Studienordnung und die Studienpläne (vgl. § 9 dieser Studienordnung) sind so gestaltet, daß die Studierenden die Nachweise, die die LPO I als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung in den einzelnen Fächern bzw. Studien vorschreibt, in der Mindeststudienzeit erwerben können.

§ 2.3 Studienzeiten bei Erweiterung des Studiums

Im Falle der Erweiterung des Studiums gemäß § 1 dieser Studienordnung erhöhen sich die Mindeststudienzeit und die Regelstudienzeit um jeweils zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Schulpsychologie um ein Semester. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses die Zulassung zur Prüfung bereits nach einem weiteren Semester erfolgen, soweit alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

In Erweiterungsfächern entfallen gemäß LPO I die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung ganz oder teilweise. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und der Umfang der Prüfung bleiben jedoch unverändert. Den Studierenden wird daher empfohlen, sich auch bei der Planung eines Erweiterungsstudiums an den „Besonderen Bestimmungen“ für die einzelnen Fächer bzw. Studien (§§ 14 mit 42 dieser Studienordnung), insbesondere zu Studienumfang und zu den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu orientieren.

§ 2.4 Gesonderte Prüfungstermine im Fach Erziehungswissenschaften

Auf Antrag kann die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften zu einem gesonderten Prüfungstermin abgelegt werden, der frühestens ein Semester vor der Mindeststudienzeit liegt. Die Mindeststudienzeit kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern alle für die Zulassung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dann kann die erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften ein weiteres Semester früher abgelegt werden. Wer von der Möglichkeit der vorgezogenen Ablegung der Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften keinen Gebrauch macht, muß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt im ganzen ablegen

§ 3

Studienbeginn

Der Studienbeginn wird in den „Besonderen Bestimmungen“ der Fächer geregelt.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. Soweit für das Studium einzelner Fächer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, ist dies in den „Besonderen Bestimmungen“ beim jeweiligen Fach vermerkt.

§ 5

Ziele des Studiums

§ 5.1 Fähigkeiten

Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen bzw. künstlerischen und fachdidaktischen Fähigkeiten erworben werden, wie sie die Ausübung der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen erfordert. Die fachspezifische Beschreibung der Studienziele erfolgt in den „Besonderen Bestimmungen“ für die einzelnen Fächer.

§ 5.2 Voraussetzung zum Vorbereitungsdienst

Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt gemäß LPO I in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Die bestandene Abschlußprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im jeweiligen Lehramt.

§ 6

Studieninhalte

§ 6.1 Inhalte

Das Studium für die Lehrämter enthält:

- das wissenschaftliche oder künstlerische Studium der Unterrichtsfächer;
- fachdidaktische Studien und entsprechende Schul- bzw. Betriebspraktika;
- erziehungswissenschaftliche Studien.

Das Nähere ist in den „Besonderen Bestimmungen“ für die einzelnen Fächer geregelt.

§ 6.2 Anerkennungen

Die Lehramtsstudiengänge haben untereinander und mit den entsprechenden Magister- und Diplomstudiengängen inhaltliche Berührungspunkte. Das Nähere, insbesondere die gegenseitige Anrechnung von Studienleistungen und Leistungsnachweisen, ist in den „Besonderen Bestimmungen“ für die einzelnen Fächer geregelt.

§ 7 Studienabschnitte

§ 7.1 Gliederung

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt nach den „Besonderen Bestimmungen“ für die einzelnen Fächer die ersten drei bzw. vier Semester. In vertieft studierten Fächern wird das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen; bei nicht vertieft studierten Fächern entfällt die Zwischenprüfung. Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

§ 7.2 Verteilung der Inhalte

Die Verteilung der Studieninhalte (§ 6 dieser Studienordnung) auf Grund- und Hauptstudium ist in den „Besonderen Bestimmungen“ geregelt.

§ 7.3 Lehrveranstaltungen

Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in den §§ 14 bis 42 dieser Studienordnung näher bezeichnet. Die Bestimmungen für die einzelnen Fächer und die sonstigen Studien können darüber hinaus den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen empfehlen, der Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch anderer Lehrveranstaltungen ist. Soweit die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt und sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ nichts anderes festgelegt ist, wird die erfolgreiche Teilnahme durch schriftliche Prüfungen und/oder Referate nachgewiesen. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen gemäß Satz 1 können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist (vgl. § 8 dieser Studienordnung) beliebig oft wiederholt werden.

§ 8 Prüfungen

§ 8.1 Allgemein

Die Erste Staatsprüfung muß nach der LPO I abgelegt werden. In jedem für die Erste Staatsprüfung gewählten vertieft studierten Fach ist außerdem eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese wird in den Fächern Mathematik, Physik, Musik¹ und Katholische Religionslehre als staatliche Zwischenprüfung, in allen anderen Fächern als akademische Zwischenprüfung durchgeführt. Die Prüfungen können nur in den Fächern und Fächerverbindungen sowie in den im Rahmen einer Erweiterung des Studiums gewählten Fachgebieten abgelegt werden, die in der LPO I genannt sind.

§ 8.2 Zwischenprüfung

§ 8.2.1 Prüfungsfristen

Die staatliche Zwischenprüfung soll spätestens im Anschluß an die Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden, sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Fachsemesters abgelegt werden. (§ 28 Abs. 2 LPO I)

Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur staatlichen Zwischenprüfung, so daß sie diese zu Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Fachsemesters ablegen, oder legen sie die Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

Überschreiten Studierende diese Frist aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Nachfrist. Von Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die ein Über-

¹ Das nicht vertiefte Studium des Faches Musik wird an der Hochschule für Musik in München angeboten.

schreiten dieser Frist rechtfertigen, sind vor Ablauf dieser Frist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß geltend und glaubhaft zu machen.

§ 8.2.2 Zwischenprüfung im Erweiterungsfach

Die akademische Zwischenprüfung entfällt, wenn das betreffende Fach nur als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

Eine akademische Zwischenprüfung ist dann abzulegen, wenn das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfaches tritt (bei Grund-, Haupt-, Realschulen und bei beruflichen Schulen).

Für eine nachträgliche Erweiterung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist keine Zwischenprüfung abzulegen. (BayLBG Art. 23)

§ 8.2.3 Wiederholung

Eine nicht bestandene akademische Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig. Näheres regelt § 11 ZwPO. Eine Wiederholung zur Verbesserung der Note ist bei der akademischen Zwischenprüfung nicht zulässig.

§ 8.2.4 Anmeldung

Die staatliche Zwischenprüfung wird jeweils mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Meldefrist, auf den Prüfungszeitraum und auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben.

Die Meldefrist zur akademischen Zwischenprüfung wird in der Regel mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich (Anschlag am Schwarzen Brett etc.) bekanntgemacht. Zur schriftlichen Prüfung wird in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, zur mündlichen Prüfung mindestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett etc.) geladen.

§ 8.3 Erste Staatsprüfung

§ 8.3.1 Prüfungsfristen

Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Ersten Staatsprüfung, daß sie diese im Fall des Studiums

- für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Anschluß an die Vorlesungszeit des elften Semesters,
- für die Lehrämter an Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen im Anschluß an die Vorlesungszeit des dreizehnten Semesters

ablegen, oder legen sie die Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Meldefrist verlängert sich auf Antrag im Fall der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 oder Art. 18 Nr. 3 BayLBG um zwei Semester, ferner jeweils um die für die Wiederholung von nicht bestandenen staatlichen und akademischen Zwischenprüfungen benötigten Semester. Überschreiten die Studierenden diese Fristen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Nachfrist (vgl. § 35 Abs. 2 LPO I).

§ 8.3.2 Schriftliche Hausarbeit

Die Erste Staatsprüfung umfaßt auch eine schriftliche Hausarbeit. Wer die Erste Staatsprüfung für eines der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ablegen will, hat die schriftliche Hausarbeit in einem nicht vertieft studierten Fach (Unterrichtsfach, Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule) oder im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu fertigen. Diese Hausarbeit wird in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums angefertigt.

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen will, hat eine schriftliche Hausarbeit aus einem vertieft studierten Fach zu fertigen². Die schriftliche Hausarbeit hat in einer beruflichen Fachrichtung oder im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu fertigen, wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an beruflichen Schulen ablegen will; in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Sonderschulen ablegen will. Im Falle einer Fächerverbindung oder Erweiterung (ausgenommen Erweiterungen für das Lehramt an Gymnasien und die nachträgliche Erweiterung mit Schulpsychologie) muß die schriftliche Hausarbeit in diesem Fach gefertigt werden; im übrigen ist die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit in einem Erweiterungsfach nicht zulässig.

Das Thema soll sich der Bewerber spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung von einem dafür bestimmten Prüfer geben lassen.

Für die Bearbeitung eines Themas aus einem nicht vertieft studierten Fach soll ein Zeitraum von vier Monaten, aus einem vertieft studierten Fach von sechs Monaten vorgesehen werden, in besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfer auf Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängern³. (§ 32 Abs.1 LPO I)

§ 8.3.3 Prüfungsteile

Die Prüfungsteile und ihre Bewertung richten sich nach den Vorschriften der LPO I. Das Ergebnis der staatlichen Zwischenprüfung geht in das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung ein.

Im allgemeinen können höherwertige Leistungsnachweise niederwertigere ersetzen (zum Beispiel ersetzt ein Oberseminarschein in der Regel einen Hauptseminarschein).

§ 8.3.4 Wiederholung

Eine nicht bestandene staatliche Zwischenprüfung oder Erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden (vgl. § 12 LPO I). Wer die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. Über nähere Einzelheiten geben die Prüfungsämter Auskunft (vgl. § 13 LPO I).

§ 8.3.5 Freiversuch (Freischuß)

Wird die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen oder Realschulen im Fach Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des fünften Hochschulseesters oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Sonderschulen im Fach Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulseesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt und

- nicht bestanden, so wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet; diese Regelung gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Rücktritts, Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs nicht bestanden wurde;
- bestanden, so kann sie zweimal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Wird die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen oder Realschulen in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulseesters oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Sonderschulen in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulseesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt und

2 Bei den Bestimmungen für das vertiefte Fachstudium (?? 19 mit 21, 23 mit 38 und 40 mit 42 dieser Studienordnung) ist jeweils ein Äquivalent an Semesterwochenstunden für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit angegeben. Diese Angabe dient ausschließlich der Orientierung der Studierenden über den für die schriftliche Hausarbeit zu erwartenden Zeitaufwand; Lehrveranstaltungen sind damit nicht verbunden. Wenn für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit begleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, finden sich diese jeweils in den unter †Lehrveranstaltungen" angeführten bersichten.

3 Bei gleichzeitigem Magister- bzw. Diplomstudium wird empfohlen, die schriftliche Hausarbeit zuerst als Magister- bzw. Diplomarbeit einzureichen, da eine solche Arbeit ersatzweise als schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung angenommen werden kann (vgl. ? 30 Abs. 11 Nr. 2 und 3 LPO I). Der umgekehrte Weg ist nicht möglich.

- nicht bestanden, so wird die Prüfung auf Antrag als nicht abgelegt gewertet; diese Regelung gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Rücktritts, Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs nicht bestanden wurde;
- bestanden, so kann sie zweimal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 8.3.6 Anmeldung

Die Erste Staatsprüfung wird jeweils mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Meldefrist, auf den Prüfungszeitraum und auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben. Zur schriftlichen Prüfung wird in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, zur mündlichen Prüfung mindestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett etc.) geladen.

§ 9 Studienplan

Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf, macht für jede Lehrveranstaltung Angaben insbesondere über den Themenkreis und enthält Literaturhinweise oder eine Leseliste.

Näheres ist in den „Besonderen Bestimmungen“ für die einzelnen Fächern festgelegt. Die Studienpläne werden durch Aushang an den Schwarzen Brettern bekanntgemacht und sind an den dort angegebenen Stellen erhältlich. Für die Aufstellung der Studienpläne gilt § 2 Abschnitt 2.2 letzter Satz.

§ 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, -fächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, gelten Art. 4 Abs. 3 BayLBG in Verbindung mit § 20 LPO I und § 7 ZwPO.

Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen auf die durch die Studienordnungen und die Prüfungsordnung geforderten Leistungen stellen die zuständigen Institute/Lehrstühle erforderlichenfalls entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Prüfungsamt aus.

§ 11 Auslandsstudium

§ 11.1 Auslandssemester

Die Anrechenbarkeit von einem oder mehreren Semestern, die im Ausland studiert wurden, muß beim Prüfungsamt beantragt werden und wird gegebenenfalls vom Ministerium entschieden.

§ 11.2 Leistungsnachweise

In den „Besonderen Bestimmungen“ für die einzelnen Fächer ist geregelt, bis zu welchem Fachsemester ein Auslandsstudium spätestens abgeleistet sein soll. Die Anrechnung von Leistungsnachweisen erfolgt in den Fachbereichen.

§ 12 Studienberatung

§ 12.1 Fachstudienberatung

§ 12.1.1 Beratungsangebot

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung von Professoren der am Lehramtsstudium beteiligten Institute und Fakultäten durchgeführt. Für Studierende im Erstsemester werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. Die Studierenden sollten die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums;
- für die Wahl der Wahlpflichtfächer im erziehungswissenschaftlichen Studium (vgl. § 14 dieser Studienordnung);
- wenn fachspezifische Studienvoraussetzungen bestehen (z.B. Erfordernis des Latinums), die bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden können;
- in allen Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist;
- beim Studium eines Erweiterungsfachs;
- nach nichtbestanden Prüfungen;
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Studienrichtungen;
- bei Studienfach- bzw. Studiengangwechsel oder bei Hochschulwechsel.

§ 12.1.2 Beratungspflicht der Studierenden

Wenn im Grundstudium unzureichende Leistungen vorliegen oder der erste Studienabschnitt nicht bewältigt wurde, muß die Fachstudienberatung aufgesucht werden. (Art. 72 BayHSchG)

§ 12.2 Zentrale Studienberatung

§ 12.2.1 Allgemeine Studienberatung für Lehramtsstudiengänge

Die Allgemeine Studienberatung für Lehramtsstudiengänge ist eine fächerübergreifende Beratungsstelle für das Lehramtsstudium. Sie gibt Studierenden eines Lehramts Informationen zu folgenden Fragen:

- Aufbau und Organisation des Studiums;
- geplanter Wechsel des Studienfachs;
- Möglichkeiten des Erweiterungsstudiums ;
- bei Wahl der Fächer, Fächerkombinationen und der Fachrichtungen;
- Zulassungsvoraussetzungen und Verlauf der Ersten Staatsprüfung;
- Einstellungssituation bezüglich des Referendariats/Vorbereitungsdienstes;
- Anstellungssituation.

§ 12.2.2 Zentrale Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge bei allen nicht fachspezifischen Fragen. Sie sollte unter anderem in Anspruch genommen werden:

- im Orientierungsprozeß vor der Studienwahl;
- zu Fragen der rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums;

- in allen Zulassungsfragen;
- bei Problemen im Studium;
- bei Schwierigkeiten in Prüfungsangelegenheiten;
- bei Wechsel des Studienfachs oder des Studienortes;
- bei Unterbrechung oder Abbruch des Studiums.

§ 12.3 Außenstelle des Prüfungsamtes

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der LPO I ist die Außenstelle des Prüfungsamtes für alle Lehrämter an öffentlichen Schulen zuständig. Im Zusammenhang mit der akademischen Zwischenprüfung ist der Zwischenprüfungsausschuß des jeweiligen Fachbereiches zuständig.

§ 13

Begriffsbestimmungen; Sonstiges

§ 13.1 Lehramtsstudium „nicht vertieft“

Ein „nicht vertieftes“ Fachstudium im Sinne der vorliegenden Studienordnung ist ein Studium, das in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern ohne Zwischenprüfung studiert wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, steht diese Bezeichnung auch für das Studium der Didaktik der Grundschule, der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation sowie für das Studium einer Beratungslehrkraft.

§ 13.2 Lehramtsstudium „vertieft“

Ein „vertieftes“ Fachstudium im Sinne der vorliegenden Studienordnung ist ein Studium, das in einer Regelstudienzeit von neun Semestern mit Zwischenprüfung studiert wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, steht diese Bezeichnung auch für das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung und für das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

§ 13.3 Besondere Bestimmungen

Die „Besonderen Bestimmungen“ in den §§ 14 bis 42 regeln die Einzelheiten des Studiums in den jeweiligen Fächern.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien bzw. Fächer

§ 14 Erziehungswissenschaftliches Studium

TEIL 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE LEHRÄMTER (ABSÄTZE 14.1 MIT 14.4)

§ 14.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des erziehungswissenschaftlichen Studiums, das für alle Lehrämter verbindlich ist. Das erziehungswissenschaftliche Studium erstreckt sich über die gesamte Studienstzeit.

§ 14.2 Studienbeginn

Das erziehungswissenschaftliche Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden. Allerdings werden nicht in allen Fächern, die am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligt sind, sämtliche Lehrveranstaltungen sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester angeboten. Den Studenten wird empfohlen, bei der individuellen Studienplanung die Fachstudienberatungsangebote der am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Fächer in Anspruch zu nehmen.

§ 14.3 Rechtliche Natur; Verbindung zu anderen Studienbereichen

Das hier geordnete Studium enthält das erziehungswissenschaftliche Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG. Es steht in enger Beziehung zu den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien und zu den Praktika.

§ 14.4 Allgemeine Ziele

Das erziehungswissenschaftliche Studium trägt zusammen mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien dazu bei, die Lehrkraft zu befähigen, ihre Aufgaben in Erziehung und Unterricht zu erfüllen. Entsprechend dem Lehrangebot ist es möglich, inhaltlich individuelle Schwerpunkte zu setzen. Dabei sollen vor allem die Bildungsziele und berufspraktischen Erfordernisse der einzelnen Schularten berücksichtigt werden.

TEIL 2 DAS ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM FÜR DIE LEHRÄMTER AN GRUND-, HAUPT-, REAL-, SONDERSCHULEN UND BERUFLICHEN SCHULEN¹ (ABSCHNITTE 14.5 MIT 14.8)

§ 14.5 Gliederung und Umfang; Aufbau des Studiums; Leistungsnachweise

§ 14.5.1 Gliederung

Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in die Bereiche

a)	Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) und Psychologie	20 SWS
b)	Gesellschaftswissenschaften (Politikwissenschaft oder Soziologie oder Volkskunde)	6 SWS
c)	Theologie (Evangelische bzw. Katholische) oder Philosophie	6 SWS
		32 SWS

§ 14.5.2 Leistungsnachweise

Aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung Nachweise vorzulegen über:

- die erfolgreiche Ableistung des schulpädagogischen Blockpraktikums;
- die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich der Gesellschaftswissenschaften und vier SWS aus dem Bereich Theologie oder Philosophie.

§ 14.5.3 Prüfung

Die erziehungswissenschaftliche Prüfung in den Fächern Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Hierbei wählt der Bewerber durch Angabe im Zulassungsgesuch dasjenige Fach (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik oder Psychologie), in dem er eine schriftliche Prüfung (Arbeitszeit vier Stunden) ablegt. In den anderen Fächern legt er eine mündliche Prüfung (Dauer: 20, 25 bzw. 30 Minuten) ab.

§ 14.6 Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) und Psychologie

§ 14.6.1 Studiumumfang; Fachverteilung

Für Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) und Psychologie sind insgesamt 20 SWS vorgesehen, die sich jeweils zur Hälfte auf Pädagogik und Psychologie verteilen. In jedem der drei Fächer Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie sollen neben Vorlesungen auch Proseminare besucht werden.

§ 14.6.2 Studienziele

Allgemeine Pädagogik:

- Kenntnis über Voraussetzungen und Ziele von Bildung und Erziehung: anthropologische und soziokulturelle Voraussetzungen von Bildung, Erziehung und Unterricht;
- Kenntnis über Probleme der pädagogischen Zielsetzungen (unter Berücksichtigung der UN-Menschenrechtsdeklaration, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung);

1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die Studenten des Lehramts an Gymnasien, die das Fach Schulpädagogik studieren oder die Qualifikation einer Beratungslehrkraft erwerben wollen (Vgl. hierzu auch die Paragraphen 18 und 34 dieser Studienordnung).

- Einblick in kulturspezifische und historische Bedingungen der Erziehung; das Verhältnis von Gesellschaftsstruktur und Erziehung; gesellschaftsspezifische Problemfelder (unter Berücksichtigung der Familien-, Sexual- und Medienpädagogik; kulturvergleichende Aspekte; Geschichte der Erziehung;
- Kenntnisse von Theorieansätzen und Methoden der Erziehungswissenschaft; Ansätze und Konzepte der Erziehungs- und Bildungstheorie, Grundkenntnisse der Methodologie der Erziehungswissenschaft;
- Grundkenntnisse von Theorien pädagogischen Handelns: Grundkenntnisse über erzieherisches Handeln; Erziehungsmethoden; Erziehungsschwierigkeiten;
- Einblick in pädagogische Praxisfelder im Umfeld der Schule.

Schulpädagogik:

- Einsicht in die Theorie der Schule unter Einbeziehung historischer und vergleichender Aspekte;
- Einsicht in bedeutende Grundlagen, Prozesse und Wirkungszusammenhänge von Erziehung und Unterricht als Voraussetzung für pädagogisches Handeln;
- Überblick über Theorie und Entwicklung von Lehrplänen;
- Einsicht in die Theorie des Unterrichts, insbesondere hinsichtlich der Ziele, Konzeptionen, Methoden und Medien;
- Fähigkeit zur Planung, Gestaltung, Analyse und Beurteilung von Unterricht;
- Fähigkeiten zur Feststellung und Beurteilung von Lernergebnissen sowie zur Analyse von Lernprozessen, auch im Zusammenhang mit dem schulpädagogischen Praktikum;
- Einsicht in erzieherische Aufgaben und Handlungsspielräume des Lehrers in Unterricht und Schule, auch in historischer Sicht.

Psychologie:

- Kenntnis psychologischer Grundbegriffe und Befunde, die pädagogische Relevanz besitzen; Fähigkeit, diese Inhalte auf Probleme von Erziehung und Unterricht anzuwenden;
- Inhalte aus den Bereichen Persönlichkeitspsychologie, Lern- und Denkpsychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie und psychologisch-pädagogische Diagnostik;
- Exemplarische Kenntnisse psychologischer Theorien und Methoden, Befähigung zur kritischen Urteilsbildung im Berufsfeld des Lehrers angesichts konkurrierender theoretischer Ansätze in der Psychologie;
- Vertiefte und erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten alternativ in Lern- und Denkpsychologie (einschließlich Lernstörungen), in psychologisch-pädagogischer Diagnostik, in Entwicklungspsychologie oder in Sozialpsychologie der Familie und der Schule;
- Anbahnung der Bereitschaft und Fähigkeit, sich in pädagogischen Handlungssituationen psychologisch angemessen zu verhalten.

Dieses Ziel hat zwei Aspekte:

- Bereitschaft und Fähigkeit, pädagogische Situationen psychologisch adäquat wahrzunehmen und zu beurteilen;
- in pädagogischen Situationen psychologisch angemessen zu handeln.

§ 14.6.3 Studieninhalte

Allgemeine Pädagogik:

- Pädagogische Anthropologie
- Pädagogische Zielfragen
- Theorie pädagogischen Handelns
- Pädagogische Aufgabenfelder einschließlich der Medienpädagogik

- Erziehungs- und Bildungsinstitutionen einschließlich der Familie
- Theorie- und Institutionengeschichte der Pädagogik

Schulpädagogik:

- Theorie der Schule und des Unterrichts, auch als Vorbereitung für Schulpraktika
- Theorie des Lehrplans
- Leistung in der Schule
- Beurteilen als Aufgaben der Lehrkraft;
- Planung, Gestaltung und Analyse von Unterrichtsprozessen;
- Mediendidaktik;
- Erziehung in Unterricht und Schule.

Psychologie:

- Grundbegriffe der Pädagogischen Psychologie, der Begabungstheorien und der Lernpsychologie
- Psychologie des Kindes- und Jugendalters
- Pädagogisch-psychologische Diagnostik
- Psychologie der Lern- und Erziehungsschwierigkeiten sowie der Verhaltensstörungen
- Sozialpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Schule und der Familie

§ 14.6.4 Lehrveranstaltungen

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
Allgemeine Pädagogik				
1. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
1	Theorien pädagogischen Handelns	2	V oder PS	P
2	Eine Lehrveranstaltung zu: – Pädagogische Anthropologie oder – Pädagogische Zielfragen oder – Pädagogische Aufgabenfelder oder – Erziehungs- und Bildungsinstitutionen einschließlich der Familie oder – Theorie- und Institutionengeschichte der Pädagogik	2	V oder PS	Wp
Schulpädagogik				
1. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
3	Einführung in die Theorie der Schule und des Unterrichts	2	V oder PS ²	P
4	Eine Lehrveranstaltung zu: Theorie des Unterrichts oder Erziehung und Unterricht	2	PS	Wp
Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik				

² Die Lehrveranstaltung bereitet auf das Schulpädagogische Blockpraktikum vor und zwar im besonderen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen.

5	Eine Lehrveranstaltung zu Allgemeiner Institutionenlehre oder Medienpädagogik/Mediendidaktik oder aktuellen gesellschaftlichen Problemstellungen	2	PS	Wp
Psychologie				
1. bis 4. Fachsemester				
6	Einführung in die Pädagogische Psychologie	2	V oder S/Ü	P
7	Entwicklungspsychologie	2	V oder S/Ü	P
8	Sozialpsychologie	2	V oder S/Ü	P
3. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
9	Pädagogisch-psychologische Diagnostik	2	V oder S/Ü	P
4. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
10	Psychologie der Lern- und Erziehungsschwierigkeiten	2	V oder S/Ü	P

Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums gefertigt werden (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 LPO I).

§ 14.7 Gesellschaftswissenschaften

§ 14.7.1 Studenumfang; Fächerwahl

Der Student wählt hier unter den drei Fächern

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Volkskunde

eines aus. Aus dem gewählten Fach sind sechs Semesterwochenstunden zu belegen.

§ 14.7.2 Studienziele

Das erziehungswissenschaftliche Studium in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern soll die zukünftige Lehrkraft befähigen, die für seine Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit relevanten Zusammenhänge in Gesellschaft und Schule im Ansatz zu erkennen und in der Gestaltung seiner Aufgaben zu berücksichtigen.

§ 14.7.3 Studieninhalte

Die Lehrveranstaltungen im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums beziehen sich gemäß LPO I auf folgende Thematiken:

Politikwissenschaft

- Grundbegriffe des politischen Denkens und der politischen Bildung
- Bildungspolitische Konzeptionen der Gegenwart und ihre Auswirkungen auf Staat, Gesellschaft und Wirtschaft
- Politische Aspekte von Schule und Bildungswesen
- Kenntnis der politischen Grundordnung des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Soziologie

- Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Schule
- Begriff der Sozialisation und ihre Bedeutung in den verschiedenen Altersstufen

- Die Schule als soziales Gebilde und organisatorisches System.

Volkskunde

- Einführung in die Volkskunde unter Berücksichtigung kultureller Umweltfragen
- Analyse geschichtlicher und gegenwärtiger Volkskultur unter besonderer Berücksichtigung Bayerns.

§ 14.7.4 Lehrveranstaltungen

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
Falls Politikwissenschaft gewählt wird:				
1. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
1	Grundbegriffe der Politik einschließlich der Bildungspolitik	2	V	P
2	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern	2	V	P
3	Eine Übung zur Bildungspolitik oder politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder Theorie der Politik	2	Ü	Wp
Falls Soziologie gewählt wird:				
1. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
4	Einführung in die Soziologie	2	V	P
5	Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung	2	V	P
6	Übung zu einer der beiden Vorlesungen	2	Ü	P
Falls Volkskunde gewählt wird:				
1. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
7	Hauptvorlesung zur Volkskunde	2	V	P
8	Grundkurs zur Einführung in die Volkskunde	2	Ü	P
9	Proseminar zur kulturwissenschaftlichen Analyse mit regionalem Schwerpunkt Bayern ³	2	PS	P

§ 14.7.5 Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc LPO I aus den drei gewählten Sequenzen kann in den Lehrveranstaltungen erworben werden:

- falls Politikwissenschaft gewählt wird:
in den Nummern 1, 2 oder 3 (ein Klausur- oder ein Übungsschein)
- falls Soziologie gewählt wird:
in den Nummern 4, 5 oder 6 (ein Klausur- oder ein Übungsschein)
- falls Volkskunde gewählt wird
in den Nummern 8 und 9.

³ Die Teilnahme an dem Proseminar setzt den erfolgreichen Besuch des Grundkurses voraus.

§ 14.8 Evangelische bzw. Katholische Theologie oder Philosophie

§ 14.8.1 Studenumfang; Fächerwahl

Der Student wählt entweder

- Evangelische bzw. Katholische Theologie oder
- Philosophie.

In dem gewählten Fach sind sechs Semesterwochenstunden zu belegen.

Hinweis

Die kirchliche Lehrerlaubnis im Fach Evangelische Religionslehre (vocatio) für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Sonderschulen wird gemäß einem Beschluß des Landeskirchenrats nur dann erteilt, wenn

- entweder Evangelische Religionslehre als nicht vertieftes Fach studiert wurde
- oder Evangelische Religionslehre sowohl als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule als auch im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums gewählt wurde.

Für die Erteilung der kirchlichen Lehrerlaubnis im Fach Katholische Religionslehre (missio canonica) für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Sonderschulen muß gemäß einem Beschluß der Bayerischen Bischofskonferenz in jedem Fall Katholische Theologie im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums gewählt werden. Darüber hinaus ist Katholische Religionslehre entweder als nicht vertieftes Unterrichtsfach oder als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule zu studieren.

Den Studenten beider Fächer wird dringend empfohlen, die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 14.8.2 Evangelische Theologie

§ 14.8.2.1 Studienziele und Studieninhalte

Das Fachgebiet Evangelische Theologie hat die Aufgabe, den Studenten mit den theologischen Perspektiven seines Studiums aus evangelischer Sicht bekanntzumachen.

Entsprechend der LPO I werden folgende Inhalte berücksichtigt:

- Religion als pädagogisch-anthropologische Realität
- Überblick über die religiösen Aspekte von Bildung und Erziehung
- Kenntnis ethischer Probleme aus theologischer Sicht.

§ 14.8.2.2 Lehrveranstaltungen

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
Evangelische Theologie				
1. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
A	Grundlegung der Theologie⁴			
1	Grundfragen der Theologie	2	V	Wp
2	Theologie im Zusammenhang der Wissenschaften	2	V oder S	Wp
3	Dogmatische Grundbegriffe	2	S	Wp
4	Grundprobleme der Theologiegeschichte	2	V	Wp
B	Religionspädagogik⁴			
5	Grundprobleme der Religionspädagogik	2	V oder S	Wp
6	Problemgeschichte der religiösen Erziehung und Bildung	2	V	Wp
7	Grundfragen der Religionspsychologie	2	V oder S	Wp
8	Behandlung einer speziellen Thematik	2	V oder S	Wp
C	Theologische Anthropologie⁴			
9	Grundprobleme der Anthropologie	2	V	Wp
10	Biblische Grundlagen der Anthropologie	2	V oder S	Wp
11	Problemgeschichte der Anthropologie	2	V	Wp
12	Behandlung einer speziellen Thematik	2	S	Wp
D	Theologische Ethik⁴			
13	Grundprobleme der Ethik	2	V	Wp
14	Biblische Grundlagen der Ethik	2	V oder S	Wp
15	Problemgeschichte der Ethik	2	V	Wp
16	Behandlung einer speziellen Thematik	2	S	Wp

§ 14.8.2.3 Leistungsnachweise

Die zwei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc LPO I sind in zwei unterschiedlichen der insgesamt drei gewählten Sequenzen zu erbringen.

§ 14.8.3 Katholische Theologie

§ 14.8.3.1 Studienziele und Studieninhalte

Das Fachgebiet Katholische Theologie hat die Aufgabe, den Studenten mit den theologischen Perspektiven seines Studiums aus katholischer Sicht bekanntzumachen.

Entsprechend der LPO I werden folgende Inhalte berücksichtigt:

⁴ Der Studierende hat aus den Sequenzen A und B und wahlweise aus den Sequenzen C oder D je eine Lehrveranstaltung zu wählen. Durch den Besuch einer weiteren Lehrveranstaltung in einer der drei studierten Sequenzen kann eine Vertiefung erfolgen. Der Studierende hat dabei darauf zu achten, daß zwei der drei obligatorischen Lehrveranstaltungen Seminare oder Übungen sind.

- Einführung in die Theologie.

Ihr Ziel ist die Vertrautheit mit dem Gegenstandsbereich und den fachspezifischen Fragestellungen der Theologie im Zusammenhang der Wissenschaften.

Studieninhalte sind:

- Theologische Grundbegriffe
- Theologische Denkmodelle
- Einheit und Pluralität der Theologie
- Schwerpunkte der Theologiegeschichte.

- Theologische Anthropologie.

Ihr Ziel ist es, die Fähigkeit zu entwickeln, Probleme der Identität und der Sozialisation unter dem Anspruch des christlichen Glaubens zu verstehen.

Studieninhalte sind:

- Selbstfindung und Erfahrung des Glaubens
- Christologie als Angebot zur Identifikation und Kommunikation
- Utopie, Hoffnung und christliche Eschatologie
- Anthropologisch gewendete Theologie.

- Theologische Ethik.

In ihr soll die Vertrautheit mit der Bedeutung von Normen und Werten unter dem Anspruch des christlichen Glaubens vermittelt werden.

Studieninhalte sind:

- Grundfragen sittlichen Handelns im Horizont des Glaubens
- Autonomie und Theonomie
- Struktur der Sittlichkeitserkenntnis
- Schwerpunkte der Moralthologie heute.

§ 14.8.3.2 Lehrveranstaltungen

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
Katholische Theologie				
1. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
1	Einführung in die Theologie	2	V	P
2	Theologische Anthropologie	2	V oder Ü oder S	P
3	Theologische Ethik	2	V oder Ü oder S	P

§ 14.8.3.3 Leistungsnachweise

Die zwei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc LPO I können in den Lehrveranstaltungen Nummer 2 und 3 erworben werden.

§ 14.8.4 Philosophie

§ 14.8.4.1 Studienziele und Studieninhalte

Die Lehrveranstaltungen in Philosophie haben die Aufgabe, die Studenten mit den philosophischen Perspektiven des Lehramtsstudiums bekanntzumachen.

Entsprechend der LPO I werden folgende Inhalte berücksichtigt:

- Einführung in die philosophische Propädeutik

- Einführung in Anthropologie und Ethik
- Einführung in Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie.

Diese Inhalte werden in vier Studiensequenzen angeboten:

- A Anthropologie
- B Ethik
- C Wissenschaftstheorie
- D Erkenntnistheorie

§ 14.8.4.2 Lehrveranstaltungen

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
Philosophie				
1. bis 6. bzw. 8. Fachsemester				
A. Anthropologie⁵				
1	Einleitung in die Grundprobleme der Philosophischen Anthropologie	2	PS	P
2	Der Mensch in der Philosophie der Neuzeit	2	V	P
3	Behandlung einer systematischen Thematik	2	PS	P
4	Problemgeschichte der Philosophischen Anthropologie	2	V	
B. Ethik⁵				
5	Einleitung in die Grundprobleme der Praktischen Philosophie	2	PS	P
6	Ethik der Neuzeit	2	V	P
7	Behandlung einer systematischen Thematik	2	PS	P
8	Problemgeschichte der Ethik	2	V	
C. Wissenschaftstheorie⁵				
9	Wissenschaftstheorie I: Logische Propädeutik	2	PS	P
10	Wissenschaftstheorie II: Logik	2	V	P
11	Wissenschaftstheorie III: Axiomatische Methode oder Theorie der Überprüfung oder Wissenschaftliche Erklärung und Begründung	2	PS	P
12	Überblick über Grundfragen der Wissenschaftstheorie	2	V	
D. Erkenntnistheorie⁵				
13	Einführung in die Grundfragen der Erkenntnistheorie	2	PS	P
14	Erkenntnistheorie der Neuzeit	2	V	P
15	Behandlung einer systematischen Thematik	2	PS	P
16	Problemgeschichte der Erkenntnistheorie	2	V	

⁵ Der Studierende hat eine der vier angebotenen Sequenzen Anthropologie, Ethik, Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie auszuwählen. In ihr besucht er die drei zuerst angeführten Veranstaltungen. Die jeweils als vierte genannte Veranstaltung wird für eine freiwillige Vertiefung empfohlen.

§ 14.8.4.3 Leistungsnachweise

Die zwei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc LPO I können in allen aufgeführten Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen erworben werden.

TEIL 3 DAS ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM FÜR DAS LEHRAMT AN GYMNASIEN⁶ (ABSCHNITT 14.9)

§ 14.9 Gliederung und Umfang; Aufbau des Studiums; Leistungsnachweise

§ 14.9.1 Studienumfang

Das erziehungswissenschaftliche Studium umfaßt die Fächer Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie in folgendem Umfang:

Allgemeine Pädagogik	3 SWS
Schulpädagogik	3 SWS
Psychologie	<u>6 SWS</u>
Insgesamt	<u>12 SWS</u>

§ 14.9.2 Fächerwahl

Die erziehungswissenschaftliche Prüfung in den Fächern Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Hierbei wählt der Bewerber durch Angabe im Zulassungsgesuch aus den genannten Fächern dasjenige Fach, in dem er eine schriftliche Prüfung (Arbeitszeit drei Stunden) ablegt. In den anderen Fächern werden mündliche Prüfungen (Dauer: 20, 25 bzw. 30 Minuten) durchgeführt.

§ 14.9.3 Lehrangebot

In den Fächern Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie werden nach Möglichkeit in jedem Semester Veranstaltungen zu allen Inhaltsbereichen angeboten. Die Gliederung der Inhalte folgt der LPO I, die dort aufgeführten Inhalte sind jedoch in Studiengengebieten zusammengefaßt, die im Studienplan näher beschrieben werden.

§ 14.9.4 Studienziele

Allgemeine Pädagogik

- Kenntnis der anthropologischen Voraussetzungen und der Ziele von Bildung, Erziehung und Unterricht;
- Einblick in kulturspezifische und historische Bedingungen der Erziehung; das Verhältnis von Gesellschaftsstruktur und Erziehung; gesellschaftsspezifische Problemfelder (unter Berücksichtigung der Familien-, Sexual- und Medienpädagogik); Grundkenntnisse der Geschichte der Erziehungswissenschaft;
- Grundkenntnisse von Theorieansätzen und Methoden der Erziehungswissenschaft;
- Grundkenntnisse über erzieherisches Handeln;
- Einblick in pädagogische Praxisfelder im Umkreis der Schule.

Schulpädagogik

- Einsicht in die Theorie der Schule und in die Theorie des Unterrichts;

⁶ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für die Studenten des Lehramts an Gymnasien, die das Fach Schulpsychologie studieren oder die Qualifikation einer Beratungslehrkraft erwerben wollen. Für diese Studenten gelten hinsichtlich des erziehungswissenschaftlichen Studiums die gleichen Bestimmungen wie für die Lehramter an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen und beruflichen Schulen. (Vgl. hierzu auch die Abschnitte 14.5 mit 14.8 dieses Paragraphen, sowie die Paragraphen 18 und 34 dieser Studienordnung).

- Überblick über das bayerische Schulwesen unter Einbeziehung historischer Aspekte;
- Kenntnis der Theorie und Überblick über die Entwicklung des bayerischen Lehrplans;
- Fähigkeit zur Planung, Gestaltung und Analyse von Unterricht;
- Überblick über die Voraussetzungen der Lehrkraft für ihre Aufgaben in Erziehung und Unterricht.

Psychologie

- Inhaltliches Ziel der Lehrveranstaltungen in Psychologie ist die überblicksvermittelnde Einführung in einige zentrale Fragestellungen der Pädagogischen Psychologie unter besonderer Berücksichtigung des Verständnisses für die komplexen Wechselbeziehungen zwischen psychischen und pädagogischen Faktoren.
- Formales Ziel ist die Anbahnung kritischer Urteilsbildung und der Fähigkeit, in pädagogischen Situationen psychologisch adäquat handeln zu können.
- Auf der Grundlage der Kenntnis der Hauptkonzepte und einiger wesentlicher Theorien der Pädagogischen Psychologie sollen Einsichten vor allem im Hinblick auf die psychische Entwicklung des Schülers und deren Zusammenhänge mit Erziehung und Unterricht und im Hinblick auf die mannigfachen Faktoren, die den Lern- und Erziehungsprozeß stören können, erworben werden. Dabei ist eine altersbezogene Akzentuierung vorzunehmen.

§ 14.9.5 Studieninhalte

Allgemeine Pädagogik

- Pädagogische Anthropologie
- Pädagogische Zielfragen
- Theorie pädagogischen Handelns
- Pädagogische Aufgabenfelder einschließlich der Medienpädagogik
- Erziehungs- und Bildungsinstitutionen einschließlich der Familie
- Theorie- und Institutionengeschichte der Pädagogik

Schulpädagogik

- Einführung in die Theorie der Schule und des Unterrichts
- Lehrplantheorie am Beispiel der bayerischen Lehrplanentwicklung
- Institutionenlehre am Beispiel des bayerischen Schulwesens
- Planung, Gestaltung und Analyse unterrichtlicher Situationen

Psychologie

- Grundbegriffe der pädagogischen Psychologie, der Begabungstheorien und der Lernpsychologie
- Kenntnis der psychischen Entwicklung des Kindes und Jugendlichen
- Einsicht in die pädagogisch-psychologische Diagnostik.

§ 14.9.6 Lehrveranstaltungen

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehr-veranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1. bis 8. Fachsemester				
Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik				
1	Theorien und Systeme der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Hauptproblemen - der anthropologischen Grundlegung von Bildung und Erziehung - gesellschaftlichen Bedingungen von Bildung und Erziehung - pädagogische Zielfragen - der Familien- und Sexualerziehung - der Medienpädagogik	2	V oder PS	P
2	Geschichte der Pädagogik	1	V oder PS	P
3	Theorie der Schule und des Unterrichts	2	V oder PS	P
4	Geschichte des bayerischen Schulwesens	1	V oder PS	P
Psychologie				
5	Einführung in die Pädagogische Psychologie: - Hauptkonzepte der pädagogischen Psychologie - Theorien der Begabung - Theorien des Lernens (einschließlich erziehungs und unterrichtspraktischer Konsequenzen sowie Verhaltensmodifikation)	2	V oder S oder Ü	P
6	Entwicklungspsychologie: - Theorie der psychologischen Entwicklung - Psychologie des Kindesalters - Psychologie des Jugendalters	2	V oder S oder Ü	P
7	Grundlagen und Methoden der pädagogisch-psychologischen Diagnostik: - Grundfragen der Diagnostik - Schulleistungsdiagnostik, Verhaltensbeobachtung - Begabungs- und Schuleignungsdiagnostik	2	V oder S oder Ü	P

§ 15 Praktika

§ 15.1 Geltungsbereich und Rechtliche Natur

§ 15.1.1 Geltungsbereich

Vorliegende Bestimmung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf der Praktika für die Lehramtsstudiengänge an der Universität München¹.

§ 15.1.2 Rechtliche Natur

Die Praktika sind Bestandteile aller Studiengänge für ein Lehramt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Sie stehen in enger Beziehung zu den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie zum erziehungswissenschaftlichen Studium. Die organisatorische Durchführung der Schulpraktika obliegt dem Praktikumsamt für die jeweilige Schulart.

§ 15.2 Grundsätze

Die Praktika stellen das Bindeglied zwischen den theoretischen Studien und dem Berufsfeld der zukünftigen Lehrer dar. Aufgaben und Ziele der Praktika sind die Einführung und erste Einübung des Studenten in die Schulpraxis der einzelnen Schularten und in die Unterrichtspraxis der einzelnen Fächer. Insbesondere dienen die Praktika zur Selbstkontrolle der Berufseignung und Berufsfähigkeit. Nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung soll der Student eigene Unterrichtsplanung betreiben und auch erste Unterrichtsversuche durchführen. Bei der Beobachtung fremder und bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Lehrversuche werden die Studenten von Praktikumslehrern angeleitet.

§ 15.3 Praktika für die einzelnen Lehramtsstudiengänge

§ 15.3.1 Praktika für Studenten der Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen

Jeder Student muß mindestens die im folgenden beschriebenen Praktika ableisten:

- a) ein 15 Schultage umfassendes, zusammenhängendes schulpädagogisches Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, insbesondere in den Monaten März, April und Oktober, im Umfang von etwa 50 Unterrichtsstunden;
- b) ein 15 Schultage umfassendes, zusammenhängendes fachdidaktisches Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, insbesondere in den Monaten März, April und Oktober, im Umfang von etwa 50 Unterrichtsstunden in einem von ihm gewählten Unterrichtsfach;
- c) ein vier Unterrichtsstunden wöchentlich umfassendes studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum während der Vorlesungszeit eines Semesters, bezogen auf die von ihm gewählten Unterrichtsfächer.

§ 15.3.2 Praktika für Studenten des Lehramts an Sonderschulen

Blockpraktika und studienbegleitende Praktika bei dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder Qualifikation richten sich nach den „Besonderen Bestimmungen“ in den §§ 38 und 39 dieser Studienordnung.

§ 15.3.3 Praktika für Studenten des Lehramts an Gymnasien

Jeder Student muß mindestens die im folgenden beschriebenen Praktika ableisten:

¹ Beim Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (vgl. § 1.6) werden alle Praktika von der Technischen Universität München betreut, Studierende dieses Lehramts setzen sich bei Studienbeginn zweckmäßigerweise mit dem Praktikantenamt der Technischen Universität München in Verbindung.

- a) ein 18 Schultage umfassendes, zusammenhängendes Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, insbesondere in den Monaten März, April, September und Oktober, im Umfang von etwa 60 Unterrichtsstunden;
- b) ein vier Unterrichtsstunden wöchentlich umfassendes studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum während der Vorlesungszeit eines Semesters, bezogen auf ein von ihm gewähltes Fach.

§ 15.4 Stellung der Praktika im Studienverlauf

§ 15.4.1 Praktikumsbeginn

Die Praktika beginnen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem schulpädagogischen Blockpraktikum, für die Lehrämter an Gymnasien mit dem Blockpraktikum. Diese Praktika können frühestens nach dem ersten Studiensemester abgeleistet werden.

§ 15.4.2 Zeitliche Abfolge der Praktika

Die übrigen Praktika sind möglichst früh abzulegen, die Praktika gemäß Abschnitt 15.3.1b nach dem dritten Semester und die Praktika gemäß Abschnitt 15.3.1c in der Regel in der Zeit vom Beginn des dritten bis zum Ende des fünften, das Praktikum gemäß Abschnitt 15.3.3b in der Regel bis zum Ende des siebten Studiensemesters.

§ 15.4.3 Praktikumshäufung

In der vorlesungsfreien Zeit zwischen zwei Semestern kann in der Regel nur ein Blockpraktikum abgeleistet werden. Für die Studenten der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Sonderschulen ist die Teilnahme an zwei studienbegleitenden Praktika innerhalb eines Semesters nicht zulässig. In besonders gelagerten Fällen sind mit Genehmigung durch das Praktikumsamt Ausnahmen möglich.

§ 15.5 Verbindung zu Lehrveranstaltungen

§ 15.5.1 Begleitende Lehrveranstaltungen

Die Praktika werden in der Regel durch bestimmte Lehrveranstaltungen vorbereitet oder von bestimmten Lehrveranstaltungen begleitet. Diese sind in den Studienordnungen besonders kenntlich gemacht.

§ 15.5.2 Praktikumsvorbereitung

Die Vorlesung "Theorie des Unterrichts" im erziehungswissenschaftlichen Studium (vgl. § 14 dieser Studienordnung) bereitet auf das schulpädagogische Blockpraktikum (vgl. oben Abschnitt 15.3.1a) vor. Dem Praktikum gemäß Abschnitt 15.3.1b geht in der Regel eine Lehrveranstaltung des entsprechenden Faches im Umfang von zwei Semesterwochenstunden voraus.

§ 15.5.3 Praktikumsbegleitung

Die studienbegleitenden Praktika (vgl. oben Abschnitte 15.3.1c und 15.3.3b) werden in der Regel in Verbindung mit gleichzeitig laufenden Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches im Umfang von zwei Semesterwochenstunden besucht.

§ 15.6 Leistungsnachweise

§ 15.6.1 Erfolgreiche Ableistung

Für die Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums ist neben der vollen und im Verhinderungsfalle nachgeholten Teilnahme die aktive Mitarbeit im Praktikum erforderlich. Art und Umfang der Aufgaben und Ziele ergeben sich aus § 38 LPO I. Entspricht der Beitrag des Studenten nicht den Anforderungen des jeweiligen Praktikums, so ist der Praktikumschein zu verweigern. Ein Praktikum kann innerhalb der festgelegten Meldefristen zweimal wiederholt werden. Im Falle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums gilt die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums nur in Verbindung mit der Bescheinigung über den Besuch der begleitenden oder vorbereitenden Lehrveranstaltung.

§ 15.6.2 Schulpädagogisches Blockpraktikum als Zulassungsvoraussetzung

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am schulpädagogischen Blockpraktikum gemäß Abschnitt 15.3.1a ist Zulassungsvoraussetzung

- a) für die akademische Zwischenprüfung im Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 ZWP (ersetzt durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum gemäß Abschnitt 15.3.3a);
- b) für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen.

§ 15.6.3 Blockpraktikum als Zulassungsvoraussetzung

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Blockpraktikum gemäß Abschnitt 15.3.3a ist Zulassungsvoraussetzung

- a) für die Erste Staatsprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien;
- b) für die akademische Zwischenprüfung im Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (ersetzt durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am schulpädagogischen Blockpraktikum gemäß Abschnitt 15.3.1a).

§ 15.6.4 Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den fachdidaktischen Blockpraktika gemäß Abschnitt 15.3.1b und an den studienbegleitenden fachdidaktischen Praktika gemäß den Abschnitten 15.3.1c oder 15.3.3b ist beim Studium für alle Lehrämter Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

§ 15.7 Ersatz durch andere Praktika

§ 15.7.1 Teilpraktikum an Grund- und Hauptschulen

Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien kann das Blockpraktikum gemäß Abschnitt 5.3.3a zur Hälfte an der Grundschule in den Jahrgangsstufen 3 und 4 oder an der Hauptschule in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht abgeleistet werden.

§ 15.7.2 Tätigkeit als Fremdsprachenassistenten

Beim Studium für die Lehrämter an Realschulen und an Gymnasien können die Praktika gemäß den Abschnitten 15.3.1 und 15.3.3 ersetzt werden durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes; beim Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen kann dadurch das schulpädagogische Blockpraktikum und das fachdidaktische Blockpraktikum im Zweifach ersetzt werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, vorher mit dem Prüfungsamt Verbindung aufzunehmen.

Als Ersatz für die in den Abschnitten 15.3.1 und 15.3.3 genannten Praktika können vom Praktikumsamt auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurden, sofern es sich um inhaltlich und zeitlich vergleichbare Leistungen handelt.

§ 15.8 Sonstige Praktika

Die Ableistung sonstiger Praktika richtet sich nach den Vorschriften über die einzelnen Fächer; neben den in Abschnitt 15.3 genannten sind insbesondere folgende Praktika abzuleisten:

- a) das zusätzliche studienbegleitende Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktik der Grundschule nach Maßgabe des § 16 dieser Studienordnung;
- b) das zusätzliche studienbegleitende Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach Maßgabe des § 17 dieser Studienordnung;
- c) das mindestens zwölfmonatige Berufspraktikum im Zusammenhang mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung nach Maßgabe des § 92 LPO I;
- d) das vierwöchige Sozialpraktikum vor dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach Maßgabe des § 38 dieser Studienordnung;

- e) die praktisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpсихологическом Schwerpunkt nach Maßgabe des § 34 dieser Studienordnung;
- f) das sechswöchige Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers nach Maßgabe des § 18 dieser Studienordnung.

§ 15.9 Anrechnung verwandter Studienleistungen

Auf die geforderten Praktika werden Studienleistungen einzelner Studienrichtungen nur angerechnet, wenn es sich um inhaltlich und zeitlich vergleichbare Leistungen handelt. Hospitationspraktika werden nicht angerechnet. Im übrigen gilt § 20 LPO I.

§ 15.10 Studienziele und -aufgaben

§ 15.10.1 Allgemeine Studienziele:

Aufgaben und Ziele der Praktika sind die Einführung und die erste Einübung des Studenten in die Schulpraxis der einzelnen Schularten und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer. Über selbstgewonnene und vermittelte pädagogische Erfahrungen soll eine möglichst enge Verbindung von Studium und Unterricht angestrebt werden. Im besonderen dienen die Praktika der ständigen Überprüfung der Berufseignung und Berufsfähigkeit.

Die Inhalte der Praktika sind in enger Beziehung zu den Studieninhalten des erziehungswissenschaftlichen Studiums, der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zu sehen.

§ 15.10.2 Aufgaben und Ziele des schulpädagogischen Blockpraktikums (Abschnitt 15.3.1a):

Als wesentliche Aufgaben und Ziele des schulpädagogischen Blockpraktikums gelten Beobachtung, Beschreibung und Analyse schul- und unterrichtsrelevanter Phänomene, Prozesse und Probleme; dabei sollen die Studenten erste unterrichtliche Teilaufgaben und erste Unterrichtsversuche unternehmen.

Einzelaufgaben können sein:

- Beobachtung des Schülers hinsichtlich seines Lern- und Sozialverhaltens;
- Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit des Lehrers;
- Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme.

Die zu bearbeitenden Aufgaben und Probleme werden von der speziellen Fragestellung, den Ergebnissen und den Wissenschaftsmethoden der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften her erschlossen. Themen und Gegenstandsbereiche, an denen diese Inhalte beispielhaft verdeutlicht und praktisch zugänglich gemacht werden können, sind:

- Schule als Institution und Organisation ;
- Schülerbeobachtung und -beurteilung;
- Unterrichtsbeobachtung (z.B. Artikulation des Unterrichts, Sozialformen des Unterrichts, verbale Interaktionsstrategien im Unterricht);
- Lehrerverhalten (verbales und nichtverbales), Lehrerrolle;
- Eignungs- und Leistungstests;
- Unterrichtshilfsmittel, Medien, Unterrichtsprogramme;
- erste Unterrichtsversuche.

Besondere Aufgabenstellungen können sein:

- Unterrichtsprotokoll auf Grund systematischer unstrukturierter Beobachtung;
- Erhebung ausgewählter empirischer Daten über unterrichtsrelevante Sachverhalte auf Grund systematischer strukturierter Beobachtung;
- Einzelbeobachtung auf Grund vorgegebener Kriterien;

- Soziogramm der Sozialstruktur der Klasse.

§ 15.10.3 Aufgaben und Ziele des fachdidaktischen Blockpraktikums (Abschnitt 15.3.1b):

Eigene Versuche zur Realisierung der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans in den einzelnen Schularten;

Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen unter Berücksichtigung des Einsatzes von Medien und der Anwendung von Kontrollverfahren;

Analyse von Lernschwierigkeiten für den Schüler und Erprobung von konkreten Lernhilfen; Kontrolle und Beurteilung der Wirkung des Unterrichts im gewählten Unterrichtsfach, Unterrichtsversuche im gewählten Unterrichtsfach.

Gegenstands- und Aktivitätsbereiche zur Verwirklichung dieser Ziele können sein:

- Unterrichtsplanung;
- Unterrichtsdurchführung;
- Unterrichtsanalyse eines eigenen Lehrversuchs;
- Fachspezifische curriculare Ansätze;
- Fachinhalte und deren didaktische Reduktion;
- Fachspezifische Unterrichtsformen (Arbeits- und Sozialformen);
- Fachspezifische Unterrichtsmedien.

§ 15.10.4 Aufgaben und Ziele des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums (Abschnitt 15.3.1c):

Unter Berücksichtigung der durch die Umwelt gegebenen sowie der anthropologischen Voraussetzungen und Bedingungen des Lernens sollen Beziehungen zwischen Fachstudium und Unterrichtspraxis in den jeweiligen Schularten verdeutlicht werden.

Als besondere Aufgaben und Ziele dieses Praktikums gelten:

- Kennenlernen und Erproben fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in den verschiedenen Jahrgangsstufen;
- Planung, Durchführung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigener Unterrichtsversuche.

§ 15.10.5 Aufgaben und Ziele des Blockpraktikums und des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums für die Studenten des Lehramts an Gymnasien (Abschnitt 15.3.3):

Hier gelten die gleichen Aufgaben und Ziele wie in Abschnitt 15.10.1 und 4 unter besonderer Berücksichtigung des erzieherischen und unterrichtlichen Anliegens der Gymnasien.

§ 15.11 Aufgaben und Studienziele gemäß LPO I

§ 15.11.1 Studienziele für Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

In der LPO I werden für die Studenten der Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen hinsichtlich der einzelnen Praktika die folgenden Aufgaben und Studienziele bestimmt:

a) Schulpädagogisches Blockpraktikum:

- Beobachtung des Schülers hinsichtlich seines Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse;
- Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit des Lehrers (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit dem zuständigen Lehrer);
- Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme;
- erste Unterrichtsversuche.

b) Fachdidaktisches Blockpraktikum:

- Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans;
- Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren;
- Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für den Schüler; Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts im gewählten Fach;
- Unterrichtsversuche im gewählten Unterrichtsfach.

c) Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum:

- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in den verschiedenen Jahrgangsstufen;
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und
- erste eigene Unterrichtsversuche im gewählten Unterrichtsfach.

§ 15.11.2 Studienziele für das Lehramt an Gymnasien

In der LPO I werden für die Studenten des Lehramtes an Gymnasien hinsichtlich des Blockpraktikums und des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums als Aufgaben und Studienziele genannt:

- Beobachtung des Schülers hinsichtlich seines Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse bzw. Kursgruppe;
- Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit des Lehrers (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit dem zuständigen Lehrer);
- Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren;
- Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme der einzelnen Altersstufen;
- Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplanes;
- Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts in den gewählten Fächern;
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche;
- Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für den Schüler;
- Einblick in die besonderen Aufgaben und Probleme des Unterrichts in der Oberstufe.

§ 16

Didaktik der Grundschule

§ 16.1 Geltungsbereich

§ 16.1.1

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Lehramtsstudiums der Didaktik der Grundschule an der Universität München.

§ 16.1.2

Das Studium der Didaktik der Grundschule ist auf die pädagogischen und didaktischen Aufgaben und Probleme des Erziehens und Unterrichtens, Lehrens und Lernens in der Grundschule als „Erste Schule für alle Kinder“ gerichtet. Als eines der beiden Studienfächer ist es Bestandteil des Studiengangs „Lehramt an Grundschulen“, nach Wahl auch des Studiengangs „Lehramt an Sonderschulen“. Als Erweiterungsstudienfach kann es auch im Studiengang „Lehramt an Hauptschulen“ gewählt werden.

§ 16.2 Studienbeginn

Das Studium der Didaktik der Grundschule kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 16.3 Rechtliche Natur; Verbindung zu anderen Studiengängen

§ 16.3.1

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Didaktik der Grundschule als wissenschaftliches Fachstudium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 16.3.2

Es steht in inhaltlicher Verbindung mit dem Erziehungswissenschaftlichen Studium (vgl. § 14 dieser Studienordnung) und den Praktika (vgl. § 15 dieser Studienordnung) sowie mit den Studien der einzelnen Unterrichtsfächer.

§ 16.4 Studienaufbau; Fächerkombinationen; Besonderheiten

§ 16.4.1

Das Studium der Didaktik der Grundschule besteht aus folgenden Teilen:

- dem Studienbereich Grundschulpädagogik und -didaktik, der die Fachgebiete
 - Grundschulpädagogik (Erziehung und Unterricht in der Grundschule, Konzeptionen der Grundschule),
 - Pädagogik und Didaktik des Schriftspracherwerbs sowie
 - Pädagogik und Didaktik des Sachunterrichts umfaßt,
- dem Studium der Didaktikfächer
Deutsch,
Mathematik und

wahlweise Kunsterziehung oder Musik oder Sport¹ (oder Evangelische o. Katholische Religionslehre, wenn Didaktik der Grundschule als Studienfach in einem Studium für das Lehramt an Sonderschulen gewählt wurde),

- dem zusätzlichen einsemestrigen studienbegleitenden Praktikum in der Grundschule.

§ 16.4.2

Das im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen als nicht vertieftes Unterrichtsfach gewählte Fach kann nicht auch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewählt werden.

Wird als nicht vertieftes Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktik der Grundschule eines der folgenden Didaktikfächer zu wählen:

- Biologie,
- Chemie,
- Erdkunde,
- Geschichte,
- Physik,
- Evangelische Religionslehre,
- Katholische Religionslehre,
- Sozialkunde,

Wird als nicht vertieftes Unterrichtsfach Musik oder Kunsterziehung oder Sport gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktik der Grundschule eines der folgenden Didaktikfächer zu wählen:

- Biologie,
- Chemie,
- Erdkunde,
- Geschichte,
- Physik,
- Evangelische Religionslehre,
- Katholische Religionslehre,
- Sozialkunde,
- eines der beiden noch nicht gewählten Fächer aus dem Bereich Kunsterziehung, Musik und Sport².

Innerhalb der Didaktik der Grundschule darf ein Didaktikfach nicht zweimal gewählt werden.

§ 16.4.3

Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen durch das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule sind folgende Einschränkungen hinsichtlich der Fächerwahl zu beachten:

- Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule darf kein Didaktikfach gewählt werden, das bereits als nicht vertieftes Unterrichtsfach oder als Didaktikfach innerhalb der Didaktik der Grundschule gewählt wurde.

1 Die Didaktikfächer Arbeitslehre und Sport werden an der Technischen Universität München (Sport am Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) studiert

2 Die Didaktikfächer Arbeitslehre und Sport werden an der Technischen Universität München (Sport am Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) studiert

- Die Einzelheiten hinsichtlich der kombinierbaren Fächer und des Fächeraustausches sind in § 39 Abs. 5 und in § 41 Abs. 4 LPO I geregelt.

§ 16.4.4

Für die im Rahmen des Studiums der Didaktik der Grundschule zu wählende Fächerkombination und insbesondere im Falle der Erweiterung des Studiums der Didaktik der Grundschule durch das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Einschreibung durch die Zentrale Studienberatung der Universität München und durch die Fachstudienberatung für die Lehramtsstudiengänge beraten zu lassen.

§ 16.4.5

Beim Studium der Didaktik der Grundschule ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum in der Grundschule, dessen Umfang mindestens drei Semesterwochenstunden entsprechen soll, und das in enger Verbindung zu den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen steht, abzuleisten. Dieses zusätzliche Praktikum hat die Analyse, Planung, Durchführung, Kontrolle und Beurteilung von Grundschulunterricht zum Inhalt. Im Verlauf dieses Praktikums ist mindestens ein Lehrversuch in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer durchzuführen.

§ 16.5 Studienumfang

Die Richtzahl für den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen entsprechend der LPO I beträgt:

im Pflichtbereich	22 SWS
in den Didaktikfächern	<u>22 SWS</u>
insgesamt	44 SWS

Dazu kommt das einsemestriges zusätzliche studienbegleitende Praktikum mit einem Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden.

§ 16.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Proseminare (PS)
- Seminare (S)
- Hauptseminare (HS)
- Praktika (P)
- Kolloquien (K)

§ 16.7 Studienbereich Grundschulpädagogik und -didaktik

§ 16.7.1 Studienziele und Studieninhalte

Grundschulpädagogik

Die Grundschulpädagogik fokussiert die Institution Grundschule, die Grundschulkinder und deren Bildungsprozesse. Sie ist ein interdisziplinäres Fachgebiet, das für die Planung, Gestaltung und Analyse von Erziehungs-, Lehr- und Lernprozessen sozialisations-, lern-, schul- und unterrichtstheoreti-

sche Befunde berücksichtigen muß. In Übereinstimmung mit § 40 Abs. 2 Nr. 1 LPO I hat das Studium der Grundschulpädagogik (Erziehung und Unterricht in der Grundschule, Konzeptionen der Grundschule) folgende Inhalte:

- Geschichte der Grundschule in ihrer Verflechtung mit zeitgeschichtlichen, bildungspolitischen und pädagogischen Entwicklungen und Begründungen;
- Stellung und Funktion der Grundschule im Erziehungs- und Bildungswesen des In- und Auslandes;
- Konzeptionen der Grundschule und Perspektiven der Weiterentwicklung einer erziehungswissenschaftlich zu verantwortenden Theorie und Praxis der Grundschule;
- pädagogische Aufgaben der Grundschule angesichts übergeordneter Erziehungsziele und veränderter soziokultureller Entwicklungsbedingungen der Kinder;
- Selbstverständnis und Profession von Lehrerinnen und Lehrern in der Grundschule im Spannungsverhältnis von pädagogischen Aufgaben und gesellschaftlichen Ansprüchen;
- Erziehungs- und Lernschwierigkeiten bei Grundschulkindern, ihre Ursachen sowie diagnostische und pädagogische Handlungsmöglichkeiten;
- spezielle pädagogische und didaktische Aufgaben und Maßnahmen beim Übergang vom Elementarbereich in den Primarbereich, im Anfangsunterricht und beim Übertritt in den Sekundarbereich;
- Unterrichtskonzeptionen (z.B. grundlegender Unterricht, fachlicher Unterricht, fächerintegrierender Unterricht, offener Unterricht, Projektunterricht);
- Planung, Durchführung und Beurteilung von Lehr-Lern-Prozessen unter dem Anspruch zielerreichenden Lernens und Leistens und angesichts heterogener Entwicklungsstände und Lernvoraussetzungen der Kinder;
- Modelle der Zusammenarbeit von Grundschulen und Förderschulen (einschließlich der Integrationsmodelle), sowie Differenzierungsmöglichkeiten, die im Rahmen genannter Modelle notwendig werden.

Pädagogik und Didaktik des Schriftspracherwerbs

Gegenstand der Pädagogik und Didaktik des Schriftspracherwerbs ist die geschriebene Sprache, ihre Struktur und ihre Funktionen. Damit verknüpft befaßt sie sich mit dem Problem ihres Erwerbs in Lehr- und Lernprozessen. In Übereinstimmung mit § 40 Abs. 2 Nr. 4 LPO I hat das Studium der Pädagogik und Didaktik des Schriftspracherwerbs folgende Inhalte:

- Struktur und Funktionen der geschriebenen Sprache;
- physiologische und psychologische Grundlagen des Lesens und Schreibens;
- Theorien und Modelle des Schriftspracherwerbs unter lern- und entwicklungspsychologischer sowie unter didaktischer Perspektive;
- unterschiedliche methodische Zugänge und entsprechende Lehrgänge, Lehr- und Lernmittel;
- einfache diagnostische Verfahren zur Ermittlung des Entwicklungsstandes;
- Möglichkeiten und Formen der Individualisierung und Differenzierung sowie gezielte Fördermaßnahmen;
- mögliche Ursachen und spezifische Fördermaßnahmen bei Problemen des Schriftspracherwerbs.

Pädagogik und Didaktik des Sachunterrichts

Die Pädagogik und Didaktik des Sachunterrichts befaßt sich mit den pädagogischen und didaktischen Aufgaben einer grundlegenden Weltorientierung der Grundschul Kinder, ihrer soziokulturellen, technischen, umwelt- und naturbezogenen Bildung. Diese muß unter Berücksichtigung pädagogisch-anthropologischer, psychologischer, soziologischer, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Bezüge erklärt, analysiert und begründet werden. In Übereinstimmung mit § 40 Abs. 2 Nr. 2 LPO I hat das Studium der Pädagogik und Didaktik des Sachunterrichts folgende Inhalte:

- geschichtliche und aktuelle Entwicklung des Sachunterrichts;

- unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts und ihre pädagogische und didaktische Begründung und Einordnung im In- und Ausland;
- Ziele, Inhalte, Verfahren, Medien und Lernorte des Sachunterrichts (u.a. in den Formen des Lehrgangs und des Projekts, des angeleiteten und selbstgesteuerten Lernens, der Klassen- und der Gruppenarbeit);
- Auswahl und Anordnung der Lehr- und Lerninhalte, grundsätzliche Fragen und Strukturprobleme von Sachunterrichtscurricula (in den Themenbereichen und Lernfeldern, in Richtlinien und Lehrplänen und in didaktischen Modellen);
- Zusammenhang von pädagogischen und didaktischen Theorien des Sachunterrichts und den unterrichtlichen Realisierungen (untersucht an der Entwicklung und Umsetzung in Unterrichtsmodellen und -beispielen);
- Planung und Durchführung, Begründung und Beurteilung exemplarischer Unterrichtsvorhaben (auch an außerschulischen Lernorten wie z.B. Museum, Schullandheim, Umweltzentrum).

§ 16.7.2 Lehrveranstaltungen

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Einführung in die Grundschulpädagogik	2	V	P
2	Grundlegende Lehrveranstaltung zur Grundschulpädagogik	2	S3	P
3	Weiterführende und vertiefende Lehrveranstaltungen zur Grundschulpädagogik ⁴	4	S5/V	
4	Praxisbegleitendes Seminar (im Zusammenhang mit Nummer 12)	2	S	P
5	Einführung in die Pädagogik und Didaktik des Schriftspracherwerbs	2	V	P
6	Pädagogische und didaktische Grundfragen des Schriftspracherwerbs	2	S6	P
7	Weiterführende und vertiefende Lehrveranstaltung zur Pädagogik und Didaktik des Schriftspracherwerbs	2	S	P
8	Einführung in die Pädagogik und Didaktik des Sachunterrichts	2	V	P
9	Pädagogische und didaktische Grundprobleme, Ansätze und Aspekte des Sachunterrichts	2	S7	P

3 Diese Lehrveranstaltung kann mit einer Klausur abgeschlossen werden, die die Möglichkeit zur individuellen Leistungskontrolle bietet. Die weiteren Lehrveranstaltungen zur Grundschulpädagogik bauen auf dieser Veranstaltung auf.

4 Eine als solche ausgewiesene Lehrveranstaltung kann der Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum dienen, sofern es bezogen auf Grundschulpädagogik und -didaktik abgeleistet wird (vgl. § 15 dieser Studienordnung).

5 Ein Leistungsnachweis kann nur in einem Seminar erworben werden.

6 Diese Lehrveranstaltung kann mit einer Klausur abgeschlossen werden, die die Möglichkeit zur individuellen Leistungskontrolle bietet. Die weiteren Lehrveranstaltungen zur Pädagogik und Didaktik des Schriftspracherwerbs bauen auf dieser Veranstaltung auf.

10	Weiterführende und vertiefende Lehrveranstaltung zur Pädagogik und Didaktik des Sachunterrichts	2	S8/V	P
11	Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Biologie oder Chemie oder Erdkunde oder Geschichte oder Physik oder Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Sozialkunde; bzw. Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Biologie oder Chemie oder Erdkunde oder Geschichte oder Kunsterziehung oder Musik oder Physik oder Sozialkunde oder des Sports der Grundschule ⁹	(4)	V oder Ü oder S oder P V oder Ü oder S oder P	P
12	Zusätzliches studienbegleitendes Praktikum für die Grundschule		P	P

§ 16.7.3 Leistungsnachweise

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1,2,3 und 6 LPO I sind in Grundschulpädagogik und -didaktik folgende Leistungsnachweise zu erbringen (nebenstehend die laufende Nummer der Veranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | einem zusätzlichen studienbegleitenden Praktikum | 12 |
| 2. | einem Seminar aus der Grundschulpädagogik | 3 |
| 3. | einem Seminar aus der Pädagogik und Didaktik des Sachunterrichts | 10 |
| 4. | einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik eines der Fächer Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialkunde ¹⁰ bzw.
einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik eines der Fächer Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Kunsterziehung, Musik, Physik, Sozialkunde oder Sport ¹¹ ; | 11 |

(Vgl. Abschnitt 16.9)

§ 16.8 Didaktikfächer

Als Ziele und Inhalte des Studiums der im Rahmen der Didaktik der Grundschule gewählten Didaktikfächer (ausgenommen Kunsterziehung, Musik und Sport) sieht die LPO I allgemein vor:

- Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Verfahren und Hilfsmitteln in einem für das gewählte Didaktikfach maßgeblichen Teilbereich der Fachwissenschaft.

7 Diese Lehrveranstaltung kann mit einer Klausur abgeschlossen werden, die die Möglichkeit zur individuellen Leistungskontrolle bietet. Die weiteren Veranstaltungen zur Pädagogik und Didaktik des Sachunterrichts bauen auf dieser Veranstaltung auf.

8 Ein Leistungsnachweis kann nur in einem Seminar erworben werden.

9 Für Studierende des Lehramts an Sonderschulen, die im Rahmen der Didaktik der Grundschule anstelle von Musik oder Kunsterziehung oder Sport Evangelische bzw. Katholische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (vgl. § 100 Abs. 2 LPO I) gewählt haben.

10 Dieser Nachweis entfällt, wenn eines der genannten Fächer entweder als nicht vertieftes Unterrichtsfach gemäß § 39 Abs. 1 LPO I oder als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 39 Abs. 4 LPO I gewählt wurde.

11 Dieser Nachweis ist nur von denjenigen Studenten des Lehramts an Sonderschulen zu erbringen, die nach § 100 Abs. 2 LPO I im Rahmen der Didaktik der Grundschule Evangelische oder Katholische Religionslehre an Stelle von Kunsterziehung oder Musik oder Sport gewählt haben.

- Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen; dazu gehören:
 - Auswahl, Identifikation, Elementarisierung und Anordnung von Lehrinhalten,
 - Kenntnisse über Maßnahmen zur Erfolgssicherung und Effektivitätskontrolle wie zur Behebung von Lernschwierigkeiten und -defiziten,
 - Kenntnis schulart- und fachspezifischer Lehr- und Lernmittel und von Kriterien für deren fachliche und didaktische Beurteilung und deren Verwendungsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse über Voraussetzungen, Wirkungen und Einordnung des elementaren Fachunterrichts.

Im Folgenden werden für die einzelnen Didaktikfächer die Studienziele und Studieninhalte näher beschrieben, eine Übersicht über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen angeführt und Hinweise gegeben, in welchen Lehrveranstaltungen die durch die LPO I geforderten Leistungsnachweise erworben werden können:

§ 16.8.1 Biologie

Ziele und Inhalte des Studiums:

- Überblick über Bedeutung, Aufbau und Teilgebiete der Biologie; Einblick in ihre typischen Denkweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung
- Kenntnis grundlegender biologischer Sachverhalte und Begriffe unter Berücksichtigung der für die Grundschule bedeutsamen Teilgebiete
- Fähigkeit, biologische Sachverhalte altersstufengemäß darzustellen
- Überblick über Ziele und Inhalte des Biologieunterrichts in Vergangenheit und Gegenwart (Schwerpunkt: jüngste Entwicklung)
- Kenntnis von Prinzipien zur Auswahl und Anordnung biologischer Unterrichtsinhalte
- Kenntnis der Besonderheiten des Biologieunterrichts in der Grundschule
- Vertrautheit mit den für das Fach Biologie bedeutsamen Unterrichtsverfahren, Fähigkeit zur Planung biologischer Unterrichtseinheiten in der Grundschule
- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen (z.B. Experimentieren) und Unterrichtsmittel, Fähigkeit, sie in den Grundschulunterricht einzubeziehen.

Im Einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Fachdidaktik I	1+1	V+PS ¹²	P
2	Fachdidaktik II	1+1	V ¹³ +PS ^{12, 14}	P
3	Biologische Arbeitsweisen im Unterricht (z.B. Experimentieren)	2	Ü	P
4	Fachdidaktisches Seminar	2	S	P

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 4 erworben werden (Vgl. Abschnitt 16.9).

Denjenigen Studenten, die aufgrund ihrer Fächerkombination einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I nachweisen müssen und die hierfür die Didaktik der Biologie wählen, wird der Be-

12 Gew?hlt werden kann das Proseminar zu Fachdidaktik I oder II.

13 Die Teilnahme an der Vorlesung Grundlagen der Schulbiologie I oder II (vgl. ? 17 Abschnitt 17.8.2, Nr.1 dieser Studienordnung) wird dringend empfohlen.

14 Diese Lehrveranstaltung dient auch der Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum

such der Lehrveranstaltungen Nr. 2 und 3 empfohlen. Der Leistungsnachweis kann in der Lehrveranstaltung Nr. 3 erworben werden.

§ 16.8.2 Chemie

Ziele und Inhalte des Studiums:

- Überblick über Bedeutung, Aufbau und Teilgebiete der Chemie; Einblick in ihre typischen Denkweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung
- Kenntnis grundlegender chemischer Sachverhalte und Begriffe unter besonderer Berücksichtigung der für die Thematik der Grundschule relevanten Teilbereiche
- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen und Unterrichtsmittel
- Vertrautheit mit fachdidaktischen Kriterien zur Planung, Durchführung und Beurteilung von Unterricht in der Grundschule
- Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Auswertung von chemischen Schüler- und Lehrerexperimenten unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Didaktik der Chemie (Grundschule I)	2	V	P
2	Didaktik der Chemie (Grundschule II) ¹⁵	2	V	P
3	Fachliche Grundlagen der Chemie	2	V	P
4	Übungen zum Experimentieren und Demonstrieren	2	P	P

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 LPO I kann in den Lehrveranstaltungen Nr. 2 oder 3 oder 4 erworben werden (Vgl. Abschnitt 16.9).

Diejenigen Studenten, die aufgrund ihrer Fächerkombinationen einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I nachweisen müssen und hierfür Chemie wählen, können diesen in der Lehrveranstaltung N2 erwerben. (Vgl. Abschnitt 16.9)

§ 16.8.3 Deutsch

Ziele und Inhalte des Studiums:

- Überblick über die Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft, über die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur und über die Bezüge zu den Inhalten und Methoden der Sprach-, Literatur-, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie die Fähigkeit zum Vergleich verschiedener theoretischer Ansätze aus diesem Bereich
- Einblick in die geschichtliche Entwicklung und die Theorien des Unterrichtsfaches Deutsch in ihrer Bedeutung für den Deutschunterricht in der Grundschule.
- Fähigkeit, Ergebnisse und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft unter didaktischen Aspekten zu beurteilen, Lernzielen zuzuordnen und für Unterrichtsvorhaben in der Grundschule auszuwerten
- Kenntnisse über Unterrichtsplanung in der Grundschule sowie Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Unterrichtseinheiten aus allen Teilbereichen des grundschulspezifischen Deutschunterrichts
- Kenntnisse über Kommunikations- und Rezeptionsverhalten bei Kindern, über besondere Lernschwierigkeiten bezüglich des Faches Deutsch und Fähigkeit, daraus geeignete didaktische Maßnahmen abzuleiten
- Fähigkeit zur Auswahl, Verwendung und Beurteilung von fachspezifischen Unterrichtsmedien

¹⁵ Diese Veranstaltung bereitet auf das studienbegleitenden Praktikum vor oder begleitet es.

- Kenntnis der Formen des Spiels und ihrer Bedeutung für den Sprach- und Literaturunterricht sowie Fähigkeit, das Spiel zur Sprachförderung und zur Förderung des Literaturverständnisses anzuwenden
- Kenntnis der linguistischen, psycholinguistischen und soziolinguistischen Aspekte des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung
- Kenntnis von Theorie und Praxis des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs sowie Fähigkeit zu seiner differenzierten Förderung
- Kenntnis grundschulspezifischer Textsorten, sowie der Kinder- und Jugendliteratur und Fähigkeit zu ihrer didaktischen Analyse.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd Nr.	Fachgebiet	Zahl der LVS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache	2	ES	P
2	Einführung in die Didaktik der deutschen Literatur	1	ES	P
3	Weiterführende Lehrveranstaltungen zur Sprach- und Literaturdidaktik	2	PS oder V	P
4	Seminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik	2	PS	P
5	Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum	2	K ¹⁶	Wp

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 4 erworben werden.

§ 16.8.4 Erdkunde

Ziele und Inhalte des Studiums:

a) Fachwissenschaftlicher Bereich

- Überblick über die Aufgaben, Aspekte, Arbeitsgebiete, Hilfswissenschaften und grundlegenden Arbeitsmethoden der Geographie
- Überblick über die Hauptinhalte der allgemeinen Geographie, insbesondere der Sozialgeographie
- Fertigkeit in der Handhabung erdkundlicher Arbeitsmittel, insbesondere der Karte

b) Fachdidaktischer Bereich

- Kenntnis über Hauptinhalte der Erdkundedidaktik, insbesondere der psychologischen Voraussetzungen
- Vertrautheit mit der aktuellen fachdidaktischen Diskussion
- Vertrautheit mit den Möglichkeiten einer curricularen Umsetzung der Inhalte der geographischen Wissenschaft für den Erdkundeunterricht in der Grundschule
- Kenntnis der an Gesellschaft, Fach und Kind orientierten Lernziele
- Fähigkeit zur Stoffauswahl nach diesen Lernzielen, dargestellt am Beispielraum des Hochschulortes
- Fähigkeit, einen Unterrichtsvorgang vorzubereiten, durchzuführen und auszuweisen
- Fähigkeit zur Analyse und zum Aufbau erdkundlicher Unterrichtseinheiten in der Grundschule.

¹⁶ Die Lehrveranstaltung ist nur für die Studierenden obligatorisch, die das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch ableisten

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Einführung in die Geographie der Grundschule und deren Didaktik	1+2	V+PS	P
2	Erdkundliche Unterrichtseinheiten (mit Exkursionen)	2	Ü	P
3	Arbeitsmittel, insbesondere Karte (mit Exkursionen)	2	S	P

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 LPO I kann in den Lehrveranstaltungen Nr. 1 (Proseminar), 2 oder 3 erworben werden (Vgl. Abschnitt 16.9).

Diejenigen Studenten, die aufgrund ihrer Fächerkombination einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I nachweisen müssen und die hierfür Erdkunde wählen, können diesen in dem Seminar zur Methodik des Unterrichts, das jeweils im Sommersemester angeboten wird, erwerben (Vgl. Abschnitt 16.9).

§ 16.8.5 Geschichte

1. Ziele und Inhalte des Studiums der Geschichte als Didaktikfach:

- Kenntnisse über Grundfragen moderner Geschichtswissenschaft, ihrer Arbeitsbereiche und wichtigsten Forschungsmethoden
- Einsicht in das Zustandekommen von Forschungsergebnissen der historischen Fachwissenschaft an Beispielen der Lokal- und Regionalgeschichte
- Kenntnis verschiedener Argumente aus der Diskussion über die Lebensbedeutsamkeit der Geschichte, über Lernbedingungen, über die Lernzielfindung, mit besonderer Berücksichtigung des historischen Basisunterrichts
- Kenntnis psychologischer und soziokultureller Voraussetzungen für die Weckung des geschichtlichen Interesses in der Grundschule
- Fähigkeit, Unterrichtsformen und Medien für das historische Lernen zu reflektieren, und diese für die Grundschule auf elementarer Basis zu erschließen
- Fähigkeit, Unterrichtssequenzen mit historischem Schwerpunkt nach Zielen, Inhalten und geeigneten Vermittlungsweisen zu planen.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Einführung in die Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik	1	V	P
2	Historisches Lernen in der Grundschule: Bedeutsamkeit für die Schüler, Lernbedingungen, Lernarrangements	2	PS	P
3	Besondere Bedingungen für das historische Lernen im Elementarbereich	2	Ü	P
4	Konzeption von Unterrichtssequenzen mit historischem Schwerpunkt (unter Berücksichtigung des historischen Forschungsstandes und der fachdidaktischen Diskussion)	2	HS	P

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 4 erworben werden (Vgl. Abschnitt 16.9).

2. Ziele und Inhalte des Studiums der Didaktik der Geschichte im Rahmen des Studienbereichs Grundschulpädagogik und -didaktik (d.h. für diejenigen Studenten, die aufgrund ihrer Fächerkombination einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I erwerben müssen und die hierfür Geschichte wählen):

- Kenntnis grundlegender Kategorien der Geschichtsdidaktik
- Reflexionen über Voraussetzungen und konkrete Möglichkeiten des Weckens geschichtlichen Interesses in der Grundschule
- Zentrale Medien für das historische Lernen in der Grundschule
- Planung einzelner Unterrichtssequenzen mit historischen Schwerpunkten.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Einführende Lehrveranstaltung	2	PS	P
2	Konzeption von Unterrichtssequenzen mit historischen Schwerpunkten	2	Ü	P

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 2 erworben werden. (Vgl. Abschnitt 16.9)

§ 16.8.6 Kunsterziehung

Studienziele:

Die Studenten sollten mit den fachwissenschaftlichen Inhalten, Methoden und Forschungsergebnissen des Faches Kunsterziehung vertraut gemacht und befähigt werden, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien den Unterricht im Fach Kunsterziehung alters- und schulspezifisch zu planen und durchzuführen. Sie sollen Kenntnisse und Fertigkeiten in künstlerischer Gestaltung erwerben.

Studieninhalte:

a) Fachwissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik

- Bildungsaufgaben des Faches und Fachdidaktik
- Grundzüge der Entwicklung kindlichen Bildverstehens und -gestaltens
- Grundzüge der Kunstgeschichte und Heimatkunde
- Fachspezifische Methoden

b) Praxis der visuellen Gestaltung

- Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:
- Grundlagen visueller Gestaltung
- Gestaltungstechniken
- Spiel (Figurenbau und -spiel, Bühnengestaltung).

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Didaktik der Kunsterziehung: <u>entweder</u> Vorlesung und Proseminar <u>oder</u> 2 Proseminare	1+2 oder 2+2	V+PS oder PS+PS	P
2	Gestalten mit farbigen Mitteln	2	Ü	P
3	Gestalten mit graphischen Mitteln	2	Ü	P
4	Plastisches Gestalten (Ton, Holz, Papier, Metall, Textil u.a.)	2	Ü	P

5	Spieleformen (Figurenspiel, darstellendes Spiel und Aktion, Bühnengestaltung)	2	Ü	P
---	---	---	---	---

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b LPO I ist im Didaktikfach Kunsterziehung die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Lehrveranstaltung aus den im folgenden genannten Gebieten nachzuweisen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Gestalten mit farbigen Mitteln | 2 |
| 2. | Gestalten mit graphischen Mitteln | 3 |
| 3. | plastisches Gestalten (z.B. mit Ton, Holz, Papier) | 4 |
| 4. | Spieleformen (z.B. Figurenspiel, darstellendes Spiel und Aktion, Bühnengestaltung) | 5 |

(Vgl. Abschnitt 16.9).

Denjenigen Studenten, die aufgrund ihrer Fächerkombination einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I nachweisen müssen und die hierfür Kunsterziehung wählen, wird empfohlen, sich mit der Fachstudienberatung des Instituts für Kunstpädagogik in Verbindung zu setzen. (Vgl. Abschnitt 16.9).

§ 16.8.7 Mathematik

Ziele und Inhalte des Studiums

a) Allgemein:

- Vertrautheit mit den Lerninhalten und Lernzielen des Mathematikunterrichts der Grundschule, sowohl in fachwissenschaftlicher als auch fachdidaktischer Hinsicht.

b) Fachwissenschaftliche Grundlage:

- Mengen, Relation und Abbildung
- Zahlbegriff und Zahldarstellung, Zahloperationen und Rechenverfahren, Größen und Rechnen mit Größen, Gleichungen und Ungleichungen, geometrische Grundbegriffe, Längen-, Flächen- und Körpermessung

c) Fachdidaktische Ziele und Inhalte:

- Kenntnis der grundlegenden Begriffsbildung der Mathematik unter besonderer Berücksichtigung der für die Grundschule bedeutsamen mathematischen Begriffe
- Sicherheit im Gebrauch der elementaren mathematischen Fachsprache
- Einblick in problemgeschichtliche Zusammenhänge sowie Verständnis für die Grenzen mathematischen Denkens
- Kenntnis mathematischer Denkweisen: Heuristik, strukturelle Gesichtspunkte, finite Methoden, Algorithmen
- Kenntnis der Entwicklung der Mathematikdidaktik seit der Jahrhundertwende (Schwerpunkt: jüngste Entwicklung)
- Überblick über die Arbeits- und Denkweisen sowie Forschungsmethoden der Didaktik der Mathematik einschließlich der für das Mathematiklernen relevanten Psychologie
- Vertrautheit mit Methoden des Erstrechnens (Einführung des Zahlenbegriffs)
- Fähigkeit, mathematische Sachverhalte altersstufengemäß darzustellen
- Fähigkeit zur Planung von Unterrichtseinheiten des Mathematikunterrichts der Grundschule.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Mathematik in der Grundschule	2	V+Ü ¹⁷	P

¹⁷ Die Teilnahme an der Übung zur Vorlesung Mathematik in der Grundschule ist für diejenigen Studenten nicht verpflichtend, die aufgrund ihrer Fächerkombination im Rahmen der Allgemeinen Grundschulpädagogik Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus der Didaktik der Biologie oder der Chemie oder der Erdkunde oder der Geschichte oder der Physik oder der Evangelischen Religionslehre oder der Ka-

2	Didaktik und Methodik des Mathematikunterrichts der Grundschule I	2	V	P
3	Didaktik und Methodik des Mathematikunterrichts der Grundschule II	1	V	P
4	Seminar zur Praxis des Mathematikunterrichts der Grundschule	2	S ¹⁸	P

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 5 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 4 erworben werden (Vgl. Abschnitt 16.9).

§ 16.8.8 Musik

Studienvoraussetzungen

Die Studienordnung setzt durchschnittliche musikalische Kenntnisse sowie Fertigkeiten im Instrumentalspiel und eine entwicklungsfähige Singstimme voraus.

Studienziele und -inhalte

Der nachstehende Katalog stellt eine Ausdifferenzierung der in § 40 Abs. 2 Nr. 5 LPO I genannten Studienanforderungen dar:

a) Das Studium soll

- den Studenten befähigen, Musik im Musikunterricht der Grundschule angemessen ausüben zu können
- Grundkenntnisse über Musik vermitteln
- Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich Planung und Durchführung von Musikunterricht in der Grundschule vermitteln.

b) Dementsprechend gliedert sich das Studium in einen

- musikpraktischen
- musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen
- musikpädagogischen und musikdidaktischen

Studienbereich. In diesen Studienbereichen sollen folgende Qualifikationen erworben werden:

aa) Musikpraktischer Studienbereich:

- Beherrschung eines Instruments: spieltechnische Fertigkeiten und künstlerische Gestaltungsfähigkeiten. Als Instrumente sind zur Prüfung alle Streich-, Tasten-, Zupf- und Blasinstrumente zugelassen sowie Schlagwerk (einschließlich Stabspiele).
- Fähigkeiten im Umgang mit der Stimme: Intonationssicherheit, Atemtechnik, Ausdrucksfähigkeit
- Grundlegende Fähigkeiten im schulpraktischen Instrumentalspiel.

bb) Musiktheoretischer und musikwissenschaftlicher Studienbereich:

- Grundkenntnisse in Harmonie- und Satzlehre sowie in der Analyse von Musik;
- Befähigung zum bewußten Hören von Musik;
- Grundkenntnisse in Musikgeschichte.

cc) Musikpädagogischer und musikdidaktischer Studienbereich:

- Kenntnis grundlegender Probleme der Musikpädagogik und der Musikdidaktik;
- Kenntnis aktueller musikdidaktischer Ansätze und Unterrichtsmaterialien für den Musikunterricht in der Grundschule;
- Befähigung zur Anleitung von Gruppenimprovisationen und zur Umsetzung von Musik in Bewegung;
- Fähigkeit, Musikunterricht zu planen und durchzuführen.

tholischen Religionslehre oder der Sozialkunde bzw. der Musik oder der Kunsterziehung oder des Sports besuchen und dort auch einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 6 LPO I erwerben müssen.

18 Die Bescheinigung über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gilt nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der Universität über die Teilnahme an einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
Musikpraxis				
1	Instrumentalspiel	*19	Ü	P
2	Stimmbildung und Sprecherziehung	*19	Ü	P
3	Schulpraktisches Instrumentalspiel	1	Ü	P
Musiktheorie und Musikwissenschaft				
4	Elementare Harmonie- und Satzlehre	1	S	P
5	Gehörbildung	1	Ü	P
6	Musikgeschichte	1	V/S	P
Musikpädagogik und Musikdidaktik				
7	Einführung in Musikpädagogik und Musikdidaktik	1	V/S	P
8	Didaktik und Methodik der Musik in der Grundschule			
	Rhythmik und Improvisation	2	V/S	P
9	Ausgewählte Themen zur Musikdidaktik	1	S/Ü	P
10		1	V/S	P

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr.9 Buchst. a LPO I sind im Didaktikfach Musik die im folgenden genannten Leistungsnachweise zu erbringen (nebenstehend die laufende Nummer der Veranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

1. Je ein Leistungsnachweis

Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule 8

Stimmbildung und Sprecherziehung 2

2. Je ein Leistungsnachweis aus zwei der folgenden Gebiete:

Gehörbildung 5

Rhythmik und Improvisation 9

Elementare Harmonie- und Satzlehre 4

Schulpraktisches Instrumentalspiel 3

(Vgl. Abschnitt 16.9).

Denjenigen Studenten, die aufgrund ihrer Fächerkombination einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I nachweisen müssen und die hierfür Musik wählen, wird empfohlen, sich mit der Fachstudienberatung des Instituts für Musikpädagogik in Verbindung zu setzen. (Vgl. Abschnitt 16.9).

§ 16.8.9 Physik

Studienziele und -inhalte

- Kenntnis des erforderlichen fachlichen Hintergrundwissens für relevante Themen des Sachkundeunterrichts
- Kenntnis verschiedener Zugänge zu den physikalisch-technischen Themen im Sachkundeunterricht
- Kenntnis von Lernschwierigkeiten und Lernprozessen von Grundschulkindern
- Fähigkeit zur Durchführung von einfachen grundschulrelevanten Schüler- und Demonstrationsexperimenten und von Konstruktionen mit physikalisch-technischem Hintergrund

19 Der Unterricht soll im Rahmen des Möglichen mindestens während sechs Semester erfolgen:

im Instrumentalspiel 6 * 1 SWS,

in Stimmbildung und Sprecherziehung 6 * 1/2 SWS.

- Fähigkeit zur Planung von Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung grundschulspezifischer Methoden und zur Gestaltung von Arbeitsmaterialien
- Entwicklung eines naturwissenschaftlichen "Neugierverhaltens"

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Einführung in die Fachdidaktik Grundschule	1	S	P
2	Fachdidaktik Physik Grundschule	2	S	P
3	Experimentierkurs	2	S	P
4	Planung von Unterrichtseinheiten zu physikalischen Themen	2	S	P

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 LPO I kann in den Lehrveranstaltungen Nr. 3 oder 4 erworben werden (Vgl. Abschnitt 16.9).

Diejenigen Studenten, die aufgrund ihrer Fächerkombination einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I nachweisen müssen und die hierfür Physik wählen, können diesen in der Lehrveranstaltung Nr. 3 erwerben (Vgl. Abschnitt 16.9).

§ 16.8.10 Evangelische Religionslehre

Ziele und Inhalte des Studiums:

- Kenntnis der didaktisch relevanten Grundeinsichten der Bibelwissenschaften und der Fundamentaltheologie
- Fähigkeit, die religiöse Dimension in den grundlegenden Wirklichkeitserfahrungen der Schüler zu entdecken und didaktisch zu erschließen
- Fähigkeit, die Aussagen der für die Grundschule unverzichtbaren biblischen Geschichten zu verstehen und verständlich zu machen - unter besonderer Berücksichtigung der Fertigkeit des Erzählens
- Fähigkeit, zur selbständigen Auswahl und situationsgerechten Adaption von Medien und Modellen.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Grundfragen der Didaktik der Religionslehre in der Grundschule	3	V	P
2	Fachdidaktisches Seminar	2	S	P
3	Didaktisch-methodisches Seminar	2	S	P

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 2 erworben werden (Vgl. Abschnitt 16.9).

Diejenigen Studenten, die aufgrund ihrer Fächerkombination einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I nachweisen müssen und die hierfür Evangelische Religionslehre wählen, können diesen in der Lehrveranstaltung Nr. 2 erwerben (Vgl. Abschnitt 16.9).

Der Besuch der Fachstudienberatung zu Beginn des Fachstudiums ist obligatorisch und muß nachgewiesen werden.

§ 16.8.11 Katholische Religionslehre

Ziel und Inhalt des Studiums ist, die auf eine theologisch und pädagogisch verantwortete Berufspraxis vorbereitenden Grundqualifikationen hinsichtlich religiöser Erziehung und Sozialisation im Kindesalter sowie eine elementare Kenntnis der Auswahl- und Vermittlungsprobleme zwischen theologischen Disziplinen und der Fachdidaktik der Grundschule zu erwerben.

Studienziele und -inhalte

Biblische Didaktik:

- Kenntnisse über Entstehung, Interpretation und Gegenwartsbedeutung ausgewählter biblischer Texte unter besonderer Berücksichtigung der Auswahl- und Vermittlungsprobleme für den Religionsunterricht an der Grundschule
- exemplarische Einführung in das Verstehen von Geschichte und Theologie der Bibel;
- elementare Einführung in die Methoden der Textinterpretation
- Bibel und Sprache
- biblische Erschließungs- und Erfahrungssituationen
- biblische Texte in den Religionsbüchern der Grundschule

Kirchengeschichtliche Didaktik:

- Fähigkeit, anhand ausgewählter geschichtlicher Zusammenhänge Entwicklungsprozesse und Entscheidungen aufzuzeigen, die für die kirchliche und theologische Ausprägung des Christentums bestimmend wurden
- elementare Einführung in die Kirchengeschichte
- religiöse Lebensformen, Symbole und Brauchtum im geschichtlichen Wandel

Systematisch-theologische Didaktik:

- Grundkenntnisse religiöser Vorstellungen des christlichen Glaubens und christlicher Normen in ihrer Geschichtsbedingtheit unter besonderer Berücksichtigung der Auswahl- und Vermittlungsprobleme des Religionsunterrichts an der Grundschule
- das Gottesbild in seiner Bedeutung für die religiöse Erziehung
- der theologische Begriff der "Erlösung" in seiner Umsetzung auf den Schüler der Grundschule
- Kirche und Gemeinde
- normierende Kräfte des christlichen Glaubens

Religionspädagogik und -didaktik der Grundschule:

- Fähigkeit, religionspädagogische Begründungsansätze religiöser Erziehung und Sozialisation und die grundlegenden Bedingungsfaktoren religiösen Lernens auf die Didaktik der Grundschule anzuwenden
- Religiöse Erziehung und Sozialisation im Kindesalter
- Grundschuldidaktik des Religionsunterrichts
- Planung, Beurteilung und Durchführung von Unterrichtseinheiten für den Religionsunterricht in der Grundschule.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Biblische Didaktik	1	Ü oder S oder V	P

2	Kirchengeschichtliche Didaktik	1	Ü oder S oder V	P
3	Systematisch-theologische Didaktik	1	Ü oder S oder V	P
4	Religionspädagogik und -didaktik der Grundschule	4	Ü oder S oder V	P

Der Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 LPO I kann in jeder der angeführten Lehrveranstaltungen (Seminar oder Übung) erworben werden (Vgl. Abschnitt 16.9).

Diejenigen Studenten, die aufgrund ihrer Fächerkombination einen Leistungsnachweis gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6 LPO I nachweisen müssen und die hierfür Katholische Religionslehre wählen, können diesen in der Lehrveranstaltung Nr. 4 erwerben (Vgl. Abschnitt 16.9).

§ 16.8.12 Sozialkunde

Ziele und Inhalte des Studiums

- Kenntnis der wichtigsten Probleme, Theorieansätze und Methoden der Sozialwissenschaften und der Didaktik der Sozialkunde;
- Kenntnis der wichtigsten Ergebnisse der Forschung zur politischen Sozialisation;
- Fähigkeit, grundschulgemäße Ziele und Inhalte des Sozialkundeunterrichts auszuwählen;
- Fähigkeit, Verständnis für einfache politische Probleme zu wecken (in erster Linie am Beispiel von Entwicklungsprozessen in Primärgruppen und Gemeinden).

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Einführung in die Didaktik der politischen Bildung	2	V / S	P
2	Grundprobleme der Sozialkunde in der Grundschule	2	S	P
3	Erarbeitung von Unterrichtsmodellen für den sozialkundlichen Teil des Sachunterrichts	1	Ü	P
4	Einführung in die Sozialisationsforschung	2	S	P

Der Leistungsnachweis gem. LPO I kann in lfd. Nr.4 erworben werden, vgl. 16.9.

§ 17

Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen

§ 17.1 Geltungsbereich

§ 17.1.1 Allgemein

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Lehramtsstudiums der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen an der Universität München. Das Studium bereitet auf ein Lehramt an Hauptschulen oder Sonderschulen vor.

§ 17.2 Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

Es bestehen keine besonderen Studienvoraussetzungen. Wenn in § 17.8.1 bis § 17.8.15 nichts anderes bestimmt ist, ist der Studienbeginn in den einzelnen Teilfächern sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester möglich.

§ 17.3 Rechtliche Natur; Verbindung zu anderen Studienbereichen

§ 17.3.1

Das hier geordnete Studium beschreibt das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen als fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 17.3.2

Es steht in inhaltlicher Verbindung mit dem erziehungswissenschaftlichen Studium (vgl. § 14 dieser Studienordnung) und den Praktika (vgl. § 15 dieser Studienordnung) sowie mit den Studien der einzelnen Unterrichtsfächer.

§ 17.4 Kombinationen; Studienaufbau; Besonderheiten

§ 17.4.1

Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule umfaßt das Studium dreier Didaktikfächer (in der Terminologie der LPO I: Didaktiken der Unterrichtsfächer einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen). Der Student kann zwischen den folgenden Fächerkombinationen wählen:

- Deutsch in Verbindung mit
- Geschichte oder Erdkunde oder Sozialkunde oder Arbeitslehre¹ oder Englisch oder Evangelischer oder Katholischer Religionslehre und in Verbindung mit
- Musik oder Kunsterziehung oder Sport¹ oder Evangelischer oder Katholischer Religionslehre;

oder

¹ Die Didaktikfächer Arbeitslehre und Sport werden an der Technischen Universität München (Sport am Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) studiert.

- Mathematik in Verbindung mit
- Biologie oder Chemie oder Physik oder Arbeitslehre¹ oder Englisch oder Evangelischer oder Katholischer Religionslehre und in Verbindung mit
- Musik oder Kunsterziehung oder Sport¹ oder Evangelischer oder Katholischer Religionslehre.

§ 17.4.2

Hinsichtlich der Fächerwahl gelten folgende Einschränkungen:

Das gemäß § 1 Abschnitt 1.3 dieser Studienordnung gewählte Unterrichtsfach kann nicht auch als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt werden:

- Wird als Unterrichtsfach Deutsch gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ein Didaktikfach aus dem soziokulturellen Fächerbereich (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Arbeitslehre) oder Evangelische oder Katholische Religionslehre zu wählen.
- Wird als Unterrichtsfach Mathematik gewählt, so ist statt dessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ein Didaktikfach aus dem naturwissenschaftlichen Fächerbereich (Biologie, Chemie, Physik, Arbeitslehre) oder Evangelische oder Katholische Religionslehre zu wählen.
- Wird als Unterrichtsfach Musik oder Kunsterziehung oder Sport oder Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt, so ist statt dessen eines der nachfolgend genannten Didaktikfächer zu wählen: Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Erdkunde, Geschichte, Kunsterziehung, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde und Sport.
- Ein Didaktikfach kann innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nicht zweimal gewählt werden.

Den Studenten wird dringend empfohlen, bei der Bestimmung ihrer Fächerkombination im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule die Zentrale Studienberatung für Lehramtskandidaten in Anspruch zu nehmen.

§ 17.4.3

Das Studium der drei Didaktikfächer ist voneinander unabhängig. In vielen Didaktikfächern ist es möglich, das Studium auf weniger als sechs Semester zu konzentrieren (Blockstudium). Bei der individuellen Studienplanung ist darauf zu achten, daß bei eventuellen Überlappungen beim Studium der Didaktikfächer in einzelnen Semestern keine zu hohen Studienbelastungen entstehen. Die Fachstudienberatungen sind bei Erstellung eines individuellen Studienplanes behilflich.

§ 17.4.4

Beim Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen ist ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum in der Hauptschule im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden abzuleisten, das in enger Verbindung zu den didaktischen Lehrveranstaltungen steht. Im Verlauf dieses Praktikums ist mindestens ein Lehrversuch in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer durchzuführen. Den Studenten steht es frei, in welchem der gewählten Teilfächer der das Praktikum abschließende Lehrversuch durchgeführt wird.

§ 17.4.5

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 6 LPO I ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Sonderveranstaltung vorgeschrieben, deren Umfang in etwa zwei Semesterwochenstunden entsprechen soll. Die Studenten müssen darauf achten, daß sie während des Studiums an einer entsprechenden Lehrveranstaltung teilnehmen und sich deren erfolgreichen Besuch bestätigen lassen.

§ 17.5 Studienziele und Studieninhalte

§ 17.5.1

Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen soll den Studenten diejenigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich Inhalt und Methode in den gewählten Didaktikfächern vermitteln, die zur Ausübung eines Lehramts an Hauptschulen bzw. Sonderschulen befähigen.

§ 17.5.2

Die Studieninhalte der einzelnen Teilfächer ergeben sich aus den Bestimmungen in Abschnitt 17.8.1 bis 17.8.15.

§ 17.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Proseminare (PS)
- Seminare (S, SI, SII) bzw.
- Hauptseminare (HS)
- Praktika (P)
- Kolloquia (K)
- Exkursionen (E)

§ 17.7 Studienumfang

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt:

Drei Didaktikfächer mit je 16 SWS ² :	41 SWS,
Zusätzliches studienbegleitendes Praktikum	<u>3 SWS</u>
Insgesamt	44 SWS

In dieser Summe ist bei einzelnen Teilfächern eine unterschiedliche Zahl von Wahlpflichtlehrveranstaltungen enthalten.

§ 17.8 Die einzelnen Didaktikfächer

Die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf die einzelnen Fächer und Studienabschnitte wie folgt:

§ 17.8.1 Arbeitslehre

Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach Arbeitslehre finden an der Technischen Universität München statt.

2 Bei der Wahl bestimmter Teilfächer mit einem hohen Anteil an praktischen Lehrveranstaltungen kann sich diese Zahl erhöhen.

§ 17.8.2 Biologie

Studienziele und Studieninhalte

- Grundkenntnisse in den Teilbereichen der Biologie, die für den Unterricht an der Hauptschule bedeutsam sind; Kenntnis von Fragestellungen und Arbeitsweisen eines (für den Unterricht in der Hauptschule) maßgeblichen Teilbereiches der Biologie
- Kenntnis charakteristischer heimischer Pflanzen und Tiere und Fertigkeit im Bestimmen
- Kenntnis der Aufgaben, Ziele, Inhalte und Lernbedingungen des Biologieunterrichts in der Hauptschule; Einblick in bildungs- und wissenschaftstheoretische Grundlagen
- Vertrautheit mit Prinzipien zur Auswahl und Anordnung biologischer Unterrichtsinhalte
- Überblick über die Geschichte des Biologieunterrichts
- Fähigkeit zur Planung und Beurteilung biologischen Unterrichts; Fähigkeit, biologische Sachverhalte schulstufengemäß darzustellen und fachliche Fragestellungen und Denkweisen im Unterricht der Hauptschule anzuwenden; Kenntnis von Unterrichtsverfahren und Unterrichtsmodellen im Hinblick auf Lernziele des Faches Biologie
- Kenntnis biologischer Lehr- und Arbeitsmittel einschließlich audiovisueller Medien und ihrer Einsatzmöglichkeiten im Unterricht; Beherrschung der für die Hauptschule bedeutsamen fachspezifischen Arbeitsweisen (z.B. Experimentieren) und Fähigkeit, sie im Biologieunterricht einzusetzen
- Vertiefte didaktische Kenntnisse in einem Teilgebiet des Biologieunterrichtes in der Hauptschule.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1	Grundlagen der Schulbiologie I und II	2+2	V	P
2	Bestimmungsübungen	4	Ü	P
3	Fachdidaktik I	1+1	V+PS	P
4	Fachdidaktik II	1+1	V+PS3	P
5	Fachdidaktische Übungen I und II	2+2	Ü	P
6	Fachdidaktisches Seminar mit Exkursion	2	S	P

Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 6 erworben werden.

§ 17.8.3 Chemie

Studienziele und -inhalte

a) Allgemein:

- Vertrautheit mit den Lerninhalten und Lernzielen des Chemieunterrichts an der Hauptschule sowohl in fachwissenschaftlicher als auch in fachdidaktischer Hinsicht;

b) Fachwissenschaftlich:

- Überblick über Bedeutung, Aufbau und Teilgebiete der Chemie
- Kenntnis der Grundlagen und Arbeitsweisen der Chemie unter besonderer Berücksichtigung der für die Hauptschule relevanten Teilbereiche
- Verständnis einfacher chemischer Vorgänge in der Natur und Technik;

c) Fachdidaktisch:

3 Diese Lehrveranstaltung bereitet auf das fachdidaktische Blockpraktikum vor.

- Fähigkeit, fachwissenschaftliche Probleme, Methoden und Ergebnisse für Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule aufzubereiten
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte, Lernziele und Lernbedingungen des Chemieunterrichts an der Hauptschule
- Kenntnis der Unterrichtsmodelle und Verfahren im Hinblick auf die Lernziele der Hauptschule
- Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Auswertung chemischer Schüler- und Lehrerexperimente unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse.

Die fachdidaktischen Studien bauen auf den fachwissenschaftlichen Grundkenntnissen auf.

Im Einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1	Didaktik der Chemie (Hauptschule I)	2	V	P
2	Didaktik der Chemie (Hauptschule II)	2	V	P
3	Fachliche Grundlagen der Chemie I und II (Allgemeine, Anorganische, Organische Chemie)	2 + 2	V+Ü	P
4	Übungen zum Experimentieren und Demonstrieren	3 + 3	p	P
5	Seminar zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum	2	S	P
6	Fachdidaktisches Seminar mit Exkursion (3 Tage)	2	S	P

Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LPO I kann in den Lehrveranstaltungen Nr. 4 oder 5 erworben werden.

Wurde Chemie an Stelle von Kunsterziehung, Musik oder Sport gewählt (vgl. Abschnitt 17.4.2), so können die Leistungsnachweise gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 LPO I in den Lehrveranstaltungen Nr. 4 und 5 erworben werden. (Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.4 Deutsch

Studienziele

Das Studium in den zwei für dieses Fach vorgesehenen Teilgebieten Sprachwissenschaft und Neuere Literatur ist an folgenden Zielen orientiert:

- Im Teilgebiet Sprachwissenschaft ist Ziel des Studiums die kritische Aneignung linguistischer Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit, sie zur Erforschung und Beschreibung sprachlicher Sachverhalte anzuwenden. Dabei sollen Vertrautheit mit den Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft, ein Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache sowie eine exemplarisch vertiefte Kenntnis der Grammatik der deutschen Sprache erworben werden.
- Im Teilgebiet Neuere Literatur ist das Ziel des Studiums die kritische Aneignung von Theorien, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft. Dabei sollen exemplarisch vertiefte Kenntnisse von Struktur und Funktion der deutschen Literatur und Kenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur in unterschiedlichen Epochen erworben werden.

Der Student soll die folgenden Fähigkeiten erwerben:

- Literarische Texte wissenschaftlich zu analysieren
- Die historisch relevanten Faktoren des literarischen Lebens angemessen einander zuzuordnen
- Eigenständig Kriterien zur Beurteilung literarischer Texte zu erarbeiten.

Das Studium der Fachdidaktik ist jeweils in bezug auf den Deutschunterricht in der Hauptschule an folgenden Zielen orientiert:

- Einblick in die geschichtliche Entwicklung und die Theorien des Unterrichtsfaches Deutsch in ihrer Bedeutung für den gegenwärtigen Deutschunterricht

- Fähigkeit, an ausgewählten Schwerpunkten Theorieprobleme, Methoden und Forschungsergebnisse der Sprach- und Literaturwissenschaft unter didaktischen Aspekten zu beurteilen sowie auf Lernziele und Lernvorgänge zu beziehen
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele und Lerninhalte des Sprach- und Literaturunterrichts sowie Fähigkeit zu ihrer selbständigen Erarbeitung
- Einsicht in die didaktische Bedeutung der Bedingungen und Prozesse sprachlichen und literarischen Lernens sowie spezifischer Lernschwierigkeiten; Fähigkeit zu ihrer selbständigen Ermittlung und Kenntnis didaktischer Möglichkeiten ihrer Behebung
- Kenntnis von Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtung und -erfahrung im Fach Deutsch z.B. im Hinblick auf Lernziele, Unterrichtsorganisation, Schüler- und Lehrerverhalten
- Kenntnis von Theorien und Modellen zum Sprach- und Literaturunterricht, Fähigkeit zu ihrem Vergleich sowie zum selbständigen Entwurf von Unterrichtsplänen und -konzepten
- Kenntnis der Ziele und Möglichkeiten individueller und sozialer Erziehung im Sprach- und Literaturunterricht
- Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprach- und Literaturdidaktik, erarbeitet durch exemplarisches Quellenstudium oder Projektarbeit (z.B. in Verbindung mit fachdidaktischen Praktika, außerschulischer Sprachförderung).

Studieninhalte

Für die Fachwissenschaft werden folgende Inhalte definiert:

A. Das Teilgebiet Sprachwissenschaft erarbeitet und vermittelt allgemeine Methoden zur synchronen und diachronen Erforschung und Beschreibung von Sprachen und wendet diese Methoden auf das Deutsche an. Die deutsche Sprache wird dabei unter phonetischen, phonologischen, morphologischen, syntaktischen, semantischen und pragmatischen sowie historischen Aspekten untersucht. Daneben werden regionale und soziale Sprachvarianten ebenso berücksichtigt wie Probleme der Sprachverwendung, wobei Methoden und Ergebnisse benachbarter Wissenschaften, vor allem Psychologie und Soziologie, herangezogen werden.

B. Das Teilgebiet Neuere Literatur ist von zwei Aspekten bestimmt:

- unter theoretisch-systematischem Aspekt werden die literaturwissenschaftlichen Methoden und ihre Geschichte erfaßt
- unter historischem Aspekt werden gleichermaßen Produktion, Distribution und Rezeption der Literatur (einschließlich Jugendliteratur) analysiert.

Die Wissenschaft von der Neueren Literatur hat die Aufgabe, poetische und pragmatische Texte der deutschsprachigen Autoren vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart zu erforschen.

Inhalte des fachdidaktischen Studiums sind:

- Die Lehr- und Lernziele des Sprach- und Literaturunterrichts
- Sprach- und literaturdidaktische Unterrichtsforschung, -planung und -kontrolle in ihren theoretischen und praktischen Bezügen
- Theorie des Sprach- und Literaturunterrichts einschließlich seiner Geschichte und seiner Bezüge zu den Sprach-, Literatur-, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
- Didaktik und Methodik der Beschreibung und Erklärung sprachlicher Strukturen sowie der Förderung der Reflexionsfähigkeit über sprachliche und kommunikative Zusammenhänge
- Didaktische Methoden, Theorien und Modelle zu den Teilbereichen Sprach- und Literaturunterricht.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der LVS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1	Einführung in die Sprachwissenschaft und Didaktik der deutschen Sprache	2+2	ES	P

2	Einführung in die Literaturwissenschaft und Didaktik der deutschen Literatur	2+2	ES	P
3	Weiterführende Veranstaltung zu Sprach- oder Literaturdidaktik	2	V oder PS	P
4	Ergänzende Veranstaltung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft ⁴	2	V oder PS	P
5	Proseminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik	2	PS	P
6	Für Studierende, die das zusätzliche studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch besuchen: Begleitveranstaltung	2	K	Wp

Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 5 erworben werden.

§ 17.8.5 Englisch

Studienziele und -inhalte

- Sicherheit im mündlichen Gebrauch der englischen Sprache; eine in Lautbildung und Intonation richtige Aussprache; die Aussprache soll sich an einer Form orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind.
- Auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einiger repräsentativer Werke der modernen englischen oder amerikanischen Literatur.
- Fähigkeit, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien und Grundlagen Unterricht zu planen und zu beurteilen.

Dazu gehören:

- Fähigkeit, fachwissenschaftliche Theorieprobleme, Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule zu beziehen;
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte, Lernziele und Lernbedingungen des Faches Englisch in der Hauptschule;
- Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren;
- Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele;
- Kenntnis der Erziehungsziele des Faches Englisch;
- Überblick über Geschichte und Stellung des Faches Englisch im Fächerkanon der Hauptschule.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1	Einführung in die Landeskunde	2	Ü	P
2	Englische Phonetik und Phonologie	2	Ü	P
3	Sprachpraktische Übungen	5	Üspr	P/Wp
4	Einführung in die Didaktik der englischen Sprache	2	V	P
5	Fachdidaktisches Proseminar	2	PS	P

⁴ Nur für Studierende, für die Nr.6 nicht zutrifft.

6	Fachdidaktisches Seminar	2	S	P
---	--------------------------	---	---	---

Empfohlen wird darüber hinaus der Besuch einer Lehrveranstaltung zur modernen englischen oder amerikanischen Literatur.

Leistungsnachweise:

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 LPO I sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Nachweis erworben werden kann):

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Landeskundeschein | 1 |
| b) | Phonetikschein | 2 |
| c) | Zwei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen | 3 |
| | aa) General Language Course Stufe 2 | |
| | bb) General Language Course Stufe 3 | |
| | cc) Written Expression Practice Stufe 3) | |
| | dd) Oral Practice 3 (OP3) | |
| d) | Didaktikschein | 6 |

(Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.6 Erdkunde

Studienziele und -inhalte

- Erwerb der Fähigkeit in erdräumlichen Kategorien zu denken; Erfassen räumlicher Differenzierungen, geschichtlich gewachsener Raumstrukturen, räumlicher Verknüpfung, raumrelevanter Kräfte und Prozesse
- Kenntnis grundlegender Darstellungs- und Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie sowie Verständnis für unterschiedliche Naturbedingungen, Lebensformen und Wertvorstellungen in verschiedenen Teilen der Erde
- Überblick über die Hauptgebiete der Natur- oder Kulturgeographie mit besonderer Berücksichtigung der Lerninhalte in der Hauptschule
- Vertiefte Kenntnis eines Teilgebietes der Natur- oder Kulturgeographie
- Erwerb der Fähigkeit, den Nahraum (Studienort, Heimatort) synthetisch zu betrachten und dabei geographische Arbeits- und Darstellungsmethoden anzuwenden
- Beherrschung topographischer Grundkenntnisse, die zur Realisierung der Studienziele notwendig sind
- Kenntnis curricularer Zielsetzungen der Schulgeographie und wesentlicher fachdidaktischer Probleme
- Kenntnis der Möglichkeit, Erkenntnisse und Methoden der geographischen Wissenschaft für den Erdkundeunterricht umzusetzen
- Vertrautheit mit dem Aufbau des Lehrplanes und seinen Grundzügen in den Jahrgangsstufen der Klassen 5 bis 10
- Kenntnis der wichtigsten erdkundlichen Unterrichtsprinzipien, Unterrichtsformen, Arbeitstechniken und Medien
- Fähigkeit, eine erdkundliche Unterrichtsstunde vorzubereiten und die dafür vorgesehenen Lernziele zu operationalisieren.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
----------	------------	--------------	-----------------------	-------------------------------

1	Einführung in die Allgemeine Geographie	2	PS	P
2	Einführung in Gelände und Karte, vorzugsweise an bayerischen Beispielen	2	Ü	P
3	Ausgewählte Teilräume der Länderkunde Mitteleuropas (mit Exkursionen von insgesamt 5 Tagen)	2	V+E	P
4	Ausgewählte Teilräume Außereuropas	2	V	P
5	Einführung in die Fachdidaktik (Curriculum, Unterrichtsprinzipien, Unterrichtsformen)	2	V	P
6	Unterrichtliche Arbeitsmittel und -techniken	2	Ü	P
7	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik und ihre Umsetzung in die Schulwirklichkeit	2	S5	P

Leistungsnachweise:

Die Leistungsnachweise gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 LPO I können in den Lehrveranstaltungen Nr. 6 oder 7 erworben werden. (Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.7 Geschichte

Studienziele und -inhalte

- Überblick über die zentralen Vorgänge und Probleme der geschichtlichen Entwicklung entsprechend dem Umfang und den Anforderungen historischer Unterweisung an der Hauptschule
- Fähigkeit, mit Hilfsmitteln und Methoden der Geschichtswissenschaft an einem begrenzten Thema aus dem Bereich der Lokal- und Regionalgeschichte selbständig zu arbeiten
- Befähigung, sich mit den wichtigsten Thesen zur Vermittlungsproblematik der Geschichtswissenschaft auseinanderzusetzen, besonders im Hinblick auf die theoretischen Voraussetzungen des Unterrichtsfaches Geschichte und seiner Beziehung zu benachbarten Fächern
- Kenntnis der Erziehungsziele, der Lernvoraussetzungen und der Lernvorgänge im Geschichtsunterricht
- Vertrautheit mit den Lehrplänen des Faches Geschichte an der Hauptschule und den Prinzipien ihrer didaktischen Umsetzung, Überblick über die Lehrpläne der benachbarten Fächer des soziokulturellen Bereiches
- Kenntnis von Modellen und Verfahren zur Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtseinheiten im Fach Geschichte
- Fähigkeit, Medien und Arbeitsmittel für den Geschichtsunterricht an der Hauptschule zu beschaffen, zu erschließen und effektiv einzusetzen.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1	Grundthemen des Geschichtsunterrichts an der Hauptschule	4	V	P
2	Einführung in das Studium der Didaktik des Geschichte	2	PS	P
3	Methodik des Geschichtsunterrichts an der Hauptschule	2	Ü6	P
4	Medien und Arbeitsmittel im Geschichtsunterricht der	2	Ü	P

5 Diese Lehrveranstaltung bereitet auf das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum vor.

6 Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung bzw. Begleitung der studienbegleitenden Praktika.

	Hauptschule oder Übung zu speziellen Fragen der Fachdidaktik			
5	Der Lehrplan an der Hauptschule, seine didaktische Umsetzung und Weiterführung	2	S	P
6	Erarbeiten historischer Forschungsergebnisse an Beispielen aus der Lokal- und Regionalgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Belange des Geschichtsunterrichts	2	Ü bzw. S	P

Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 6 erworben werden.

Wurde Geschichte an Stelle von Kunsterziehung, Musik oder Sport gewählt (vgl. Abschnitt 17.4.2), so können die Leistungsnachweise gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 LPO I in den Lehrveranstaltungen Nr. 3 und 6 erworben werden, wobei der Erwerb des Proseminarscheins (Nr. 3) Voraussetzung für die Aufnahme in das Hauptseminar (Nr. 6) ist. (Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.8 Kunsterziehung

Studienziele und -inhalte

a) Studienziele

Die Studenten sollen mit den wichtigsten fachwissenschaftlichen Inhalten, Methoden und Forschungsergebnissen des Faches Kunsterziehung vertraut gemacht und befähigt werden, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien Unterricht im Fach Kunsterziehung alters- und schulspezifisch zu planen und durchzuführen. Sie sollen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in künstlerischer Gestaltung erwerben.

b) Studieninhalte

aa) Fachwissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik:

- Bildungsaufgaben des Faches und Theoriebildung
- Grundzüge der Entwicklungspsychologie und Kreativitätslehre
- Voraussetzungen und Formen kindlicher Gestaltung
- Kunstgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der engeren Heimat
- Analyse und Interpretation von ästhetischen Objekten
- Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten

bb) Praxis der visuellen Gestaltung

- Visuelle Gestaltungsmittel
- Flächige Gestaltungstechniken (Malen, Zeichnen, Schrift, Drucktechnik, Foto-Film-Video-Computer)
- Räumliche Gestaltungstechniken und elementare Konstruktionen
- Spiel (Figurenbau und -spiel, Bühnengestaltung).

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
Für das 1. Fachsemester werden empfohlen:				

1	Einführende Lehrveranstaltung zur Didaktik der Kunsterziehung I ⁷	2	PS	P
2	Übung zu Spielformen (Figurenspiel, darstellendes Spiel und Aktion, Bühnengestaltung)	3	Ü	P
Für das 2. bis 4. Fachsemester werden empfohlen:				
3	Bildnerisches Gestalten in der Fläche	3	Ü	P
Für das 5. bis 6. Fachsemester werden empfohlen:				
4	Weiterführende Lehrveranstaltung zur Didaktik der Kunsterziehung II ⁷	2	PS	P
5	Kunstabstrachtung oder Umweltgestaltung oder Exkursion unter kunsthistorischem und heimatkundlichem Aspekt	2	PS oder S oder E	Wp
6	Bildnerisches Werken	3	Ü	Wp

Leistungsnachweise:

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b LPO I sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- | | | |
|----|---|---|
| a) | eine Lehrveranstaltung im bildnerischen Gestalten in der Fläche | 3 |
| b) | eine Lehrveranstaltungen im bildnerischen Werken | 6 |
| c) | einer Lehrveranstaltung zur Kunstabstrachtung oder zur Umweltgestaltung (oder einer drei- bis viertägigen Exkursion unter kunsthistorischem und heimatkundlichem Aspekt) | 5 |
| d) | einer einführenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit den Schwerpunkten Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht | 1 |
| e) | einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit dem Schwerpunkt Entwicklung des bildnerischen Gestaltens und der ästhetischen Rezeption im Kindes- und Jugendalter | 4 |
| f) | einer Lehrveranstaltung zu Spielformen (z.B. Figurenspiel, darstellendes Spiel und Aktion, Bühnengestaltung) | 2 |

(Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.9 Mathematik

Das Studium der Mathematik im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Studienziele und -inhalte

a) Allgemein:

Vertrautheit mit den Lerninhalten und Lernzielen des Mathematikunterrichts der Hauptschule, sowohl in fachwissenschaftlicher als auch in fachdidaktischer Hinsicht.

b) Fachwissenschaftlich:

⁷ Eines der beiden Proseminare †Didaktik der Kunsterziehung I– oder †Didaktik der Kunsterziehung II– kann durch eine einstündige Vorlesung zur Didaktik der Kunsterziehung ersetzt werden.

Kenntnis der Fragestellungen, Methoden und Hilfsmittel in den Teilgebieten der Mathematik, die für den Unterricht der Hauptschule relevant sind. Einblick in die Geschichte und die Bedeutung der Mathematik. Vertiefte Kenntnisse der mathematischen Grundbegriffe, soweit sie für den Unterricht an der Hauptschule Bedeutung haben.

c) Fachdidaktisch:

Fähigkeit, fachwissenschaftliche Probleme, Methoden und Ergebnisse für Lern- und Bildungsvorgänge der Hauptschule aufzubereiten.

Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lerninhalte, Lernziele und Lernbedingungen des Mathematikunterrichts der Hauptschule.

Überblick über verschiedene Verfahren und Modelle zur Gestaltung des Mathematikunterrichts der Hauptschule und Einblick in die Entwicklung der Didaktik des Mathematikunterrichts.

Die Veranstaltungen aus dem A-Block (ebenso die aus dem G-Block) bauen aufeinander auf, sollten deshalb der laufenden Nummer entsprechend nacheinander besucht werden. Veranstaltungen des A-Blocks können parallel zu Veranstaltungen des G-Blocks besucht werden.

Das einsemestrige studienbegleitende Praktikum soll möglichst im dritten oder vierten Fachsemester abgeleistet werden.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1	Mathematik in der Hauptschule und ihre Didaktik I A (Arithmetik und Algebra)	2	V/Ü	P
2	Mathematik in der Hauptschule und ihre Didaktik II A (Arithmetik und Algebra)	2	V/Ü	P
3	Mathematik in der Hauptschule und ihre Didaktik III A (Arithmetik und Algebra)	2	V/Ü	P
4	Mathematik in der Hauptschule und ihre Didaktik I G (Geometrie)	2	V/Ü	P
5	Mathematik in der Hauptschule und ihre Didaktik II G (Geometrie)	2	V/Ü	P
6	Mathematik in der Hauptschule und ihre Didaktik III G (Geometrie)	2	V/Ü	P
7	Fachdidaktisches Seminar	2	S8	P

Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 LPO I kann in der Lehrveranstaltung Nr. 7 erworben werden.

Wurde Mathematik an Stelle von Kunsterziehung, Musik oder Sport gewählt (vgl. Abschnitt 17.4.2), so können die Leistungsnachweise gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 LPO I in den Lehrveranstaltungen Nr. 3 und 7 erworben werden. (Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.10 Musik

Die Studienordnung setzt durchschnittliche musikalische Kenntnisse sowie fortgeschrittene Fähigkeiten im Instrumentalspiel und eine entwicklungsfähige Singstimme voraus.

Studienziele und -inhalte

Der nachstehende Katalog stellt eine Ausdifferenzierung der in der LPO I genannten Studienanforderungen dar.

8 Diese Lehrveranstaltung bereitet vor bzw. begleitet die studienbegleitenden Praktika. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme hieran ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

a) Das Studium soll

- den Studenten befähigen, Musik im Musikunterricht der Hauptschule angemessen ausüben zu können;
- Kenntnisse über Musik vermitteln;
- Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich Planung und Durchführung von Musikunterricht in der Hauptschule vermitteln.

b) Dementsprechend gliedert sich das Studium in einen

- musikpraktischen
- musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen
- musikpädagogischen und musikdidaktischen

Studienbereich. In diesen Studienbereichen sollen folgende Qualifikationen erworben werden:

aa) Musikpraktischer Studienbereich

- Beherrschung eines Instruments: spieltechnische Fertigkeiten und künstlerische Gestaltungsfähigkeiten. Als Instrumente sind zur Prüfung alle Streich-, Tasten-, Zupf-, Blas- und Schlaginstrumente zugelassen sowie Schlagwerk (einschließlich Stabspiele).
- Fähigkeiten zum Umgang mit der Stimme: Intonationssicherheit, Atemtechnik, Ausdrucksfähigkeit.
- Befähigung zur Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles.
- Grundlegende Fähigkeiten im Spiel eines Akkordinstruments sowie in der Praxis der Pop- und Rockmusik.

bb) Musiktheoretischer und musikwissenschaftlicher Studienbereich

- Kenntnisse in der Harmonie- und Satzlehre sowie die Befähigung zur Analyse von Musik;
- Befähigung zum bewußten Hören von Musik;
- Kenntnisse in der Musikgeschichte.

cc) Musikpädagogischer und musikdidaktischer Studienbereich

- Kenntnis grundlegender Probleme der Musikpädagogik und der Musikdidaktik;
- Kenntnis aktueller musikdidaktischer Ansätze und Unterrichtsmaterialien für den Musikunterricht in der Hauptschule;
- Befähigung zur Anleitung von Gruppenimprovisationen und Umsetzung von Musik in Bewegung;
- Fähigkeit, Musikunterricht zu planen und durchzuführen.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
Musikpraxis				
1	Instrumentalspiel	13 ¹⁾	Ü	P
2	Stimmbildung und Sprecherziehung	13 ¹⁾	Ü	P
3	Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles	2	Ü	P

13 Der Unterricht soll im Rahmen des Möglichen mindestens während sechs Semester erfolgen: Im Instrumentalspiel 6*1 SWS, in Stimmbildung und Sprecherziehung 6*1/2 SWS.

4	Schulpraktisches Instrumentalspiel/Praxis der Pop- und Rockmusik	1	Ü	P
Musiktheorie und Musikwissenschaft				
5	Elementare Harmonie- und Satzlehre	2	S	P
6	Gehörbildung	2	Ü	P
7	Musikalische Analyse	1	S	P
8	Musikgeschichte	2	V/S	P
Musikpädagogik und Musikdidaktik				
9	Einführung in Musikpädagogik und Musikdidaktik	1	V/S	P
10	Didaktik und Methodik der Musik in der Hauptschule	2	V/S	P
11	Rhythmik und Improvisation	2	S/Ü	P
12	Ausgewählte Themen zur Musikdidaktik (auch als Begleitseminar zum Schulpraktikum)	1	S	P
13	Musikpädagogisches Seminar für Fortgeschrittene	2	S	P

Leistungsnachweise:

Leistungsnachweise gemäß LPO I (daneben die Nummer der Veranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimmbildung und Sprecherziehung | 10+2 |
| | Je ein Leistungsnachweis aus drei der folgenden Gebiete: | |
| b) | Gehörbildung | 6 |
| c) | Rhythmik und Improvisation | 11 |
| d) | Elementare Harmonie- und Satzlehre | 5 |
| e) | Leitung eines vokal-instrumentalen Ensembles | 3 |
| f) | Schulpraktisches Instrumentalspiel/Praxis der Pop- und Rockmusik | 4 |

(Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.11 Physik

Studienziele und -inhalte

- Fundierte Kenntnisse in den für den Unterricht in der Hauptschule relevanten Teilgebieten der Physik
- Fähigkeit, Schüler- und Demonstrationsexperimente durchführen zu können
- Kenntnis der für den Physikunterricht bedeutsamen Ergebnisse der aktuellen Lehr-Lern-Forschung (Lernprozesse, Lernschwierigkeiten, ...)
- Kenntnis der speziellen Unterrichtsmethoden des Physikunterrichts und des fächerübergreifenden naturwissenschaftlichen Unterrichts
- Fähigkeit, Unterrichtsstunden didaktisch begründet planen und bewerten zu können
- Kenntnis fachdidaktischer Fragestellungen und des aktuellen Diskussionsstandes.

Die Veranstaltungen der Fachdidaktik, insbesondere die Demonstrationspraktika, sollten zeitlich nach, höchstens gleichzeitig mit den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen besucht werden.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1	Grundlagen der Schulphysik I	3	V	P
2	Grundlagen der Schulphysik II	2	V	P
3	Übungen zur Schulphysik I und II	2	Ü	P
4	Grundlagen der Fachdidaktik	1	V ⁹	P
5	Fachdidaktik Physik Hauptschule	2	V ⁹	P
6	Demonstrationspraktikum Hauptschule I	2	P	P
7	Demonstrationspraktikum Hauptschule II	2	P	P
8	Seminar Fachdidaktik Physik für Grund- und Hauptschule	2	S	P
9	Seminar zum studienbegleitenden Schulpraktikum	1	S10	WP

Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LPO I kann in den Lehrveranstaltungen Nr. 6 und 7 erworben werden.

Wurde Physik an Stelle von Kunsterziehung, Musik oder Sport gewählt (vgl. Abschnitt 17.4.2), so können die Leistungsnachweise gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 LPO I in den Lehrveranstaltungen Nr. 6, 7 und 8 erworben werden. (Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.12 Evangelische Religionslehre

Studienziele und -inhalte

Das Studium der Evangelischen Religionslehre und Didaktik des Religionsunterrichts innerhalb des Studiums der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule erschließt eine Teilhabe am Wissenschaftsprozess der Evangelischen Theologie mit dem Ziel einer Befähigung zu eigenständiger Urteilsbildung. Damit verbunden ist die Klärung des eigenen Standortes sowie seiner Prämissen und Konsequenzen. Das Studium vollzieht sich in exemplarischen Lernprozessen, eröffnet elementare fachwissenschaftliche Einsichten und befähigt zu ihrer Reflexion unter besonderer Berücksichtigung ihrer didaktischen Relevanz. Es ermöglicht im Kontext mit den Humanwissenschaften den Aufbau einer handlungsleitenden theologischen Theorie. In Verbindung damit sind Curriculumforschung, Analyse und Reflexion der unterrichtlichen Situation und ihrer Determinanten, sowie Planung von Unterrichtseinheiten und praktische Unterrichtsversuche essentielle Bestandteile dieses Studiums.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen bleibt der Wahl des Studenten überlassen. Der Besuch der Studienberatung zu Beginn des Fachstudiums ist obligatorisch und muß nachgewiesen werden.

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
a) im Bereich Didaktik:				
1	Einführung in die Religionspädagogik, in die Didaktik und Geschichte des Religionsunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Hauptschule	2	V	P

9 Diese Lehrveranstaltungen bereiten auf das fachdidaktische Blockpraktikum vor oder begleiten es. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme hieran ist gemäß LPO I Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

10 Pflichtveranstaltung für Studierende, die das studienbegleitende Praktikum im Unterrichtsfach Physik durchführen.

2	Fachdidaktisches Seminar	2	S	P
3	Didaktisch-methodisches Seminar	2	S	P
b) im Bereich Fachwissenschaft:				
4	Dogmatik und Ethik	2-3	V/S/Ü	P
5	Kirchengeschichte/Religionswissenschaft	2-3	V/S/Ü	P
6	Bibelwissenschaft (AT/NT)	2-3	V/S/Ü	P

Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 LPO I ist nach Nr. 2 zu erbringen.

Wurde Religionslehre an Stelle von Kunsterziehung, Musik oder Sport gewählt, so sind gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d LPO I folgende Leistungsnachweise zu erbringen (daneben die Nummer der Veranstaltung, in der der Nachweis erworben werden kann):

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik der Evangelischen Religionslehre | 2 |
| b) | einer Lehrveranstaltung aus einem fachwissenschaftlichen Teilgebiet der Evangelischen Religionslehre | 4-6 |
| c) | einer Lehrveranstaltung zur Unterrichtspraxis für die Evangelische Religionslehre in der Hauptschule | 3 |

(Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.13 Katholische Religionslehre

Studienziele und -inhalte

Ziel und Inhalt des Studiums der Katholischen Religionslehre innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule sind elementare Kenntnisse der Theologie als Bezugswissenschaft des Schulfachs Religion sowie die Fähigkeit, Religionsunterricht an der Hauptschule theologisch und pädagogisch verantwortet planen, durchführen, kontrollieren und beurteilen zu können.

1. Theologie als Bezugswissenschaft des Religionsunterrichts

- Elementare Kenntnisse von der Bedeutung der Fachwissenschaft Theologie für den Religionsunterricht.

2. Die Systematische Theologie als Bezugswissenschaft eines Unterrichtsansatzes bei Glaubensthemen und Lebensfragen

- Schwerpunktmäßige Vertrautheit mit der Aufgabe Systematischer Theologie, gemeinsame Grundtendenzen aller Überlieferungen zu bestimmten theologischen Problembereichen (Christologie, Ekklesiologie u.a.) zu bestimmen, Überlieferung in die gegenwärtige Wirklichkeit zu übersetzen und ihre Bedeutung für das christliche Leben zu erschließen.

3. Die Biblische Theologie als Bezugswissenschaft eines Unterrichtsansatzes bei der biblischen Überlieferung

- Vertrautheit mit Entstehung, Interpretation und Gegenwartsbedeutung ausgewählter biblischer Texte unter besonderer Berücksichtigung der Elementarisierung fundamentaler biblischer Sachverhalte durch Leitbegriffe (Bund-Heil-Exodus-Berufung-Nachfolge u.a.) und deren Erschließung an exemplarischen Fällen (Überlieferungsstränge-Textgruppen-Gestalten).

4. Die Historische Theologie als Bezugswissenschaft eines Unterrichtsansatzes bei der Wirkungsgeschichte des Glaubens

- Fähigkeit anhand ausgewählter geschichtlicher Zusammenhänge Entwicklungsprozesse und Entscheidungen aufzuzeigen, die für die kirchliche und theologische Ausprägung des Christentums bestimmend wurden, unter besonderer Berücksichtigung von Strukturen der Wirkungsgeschichte (wechselseitige Wirkung gegensätzlicher Positionen - wechselseitige Verflechtung der Lebensbereiche - wechselseitige Verflechtung von Ereignissen und ihrer Deutung u.a.).

5. Didaktik des Religionsunterrichts an der Hauptschule

- Fähigkeit, theologisch und pädagogisch verantwortet in der Hauptschule das Fach Religion zu unterrichten.

Schulartbezogene Fachdidaktik des Religionsunterrichts:

- Auswahl und Vermittlung von Inhalten und Zielen des Religionsunterrichts an der Hauptschule
- Methodik und Mediendidaktik des Religionsunterrichts
- Planung und Analyse von Lehrplänen (Curricula), Unterrichtsentwürfen, Religionsbüchern und anderen didaktischen Materialien
- exemplarische Erörterung human- und religionswissenschaftlicher Fragestellungen für die Fachdidaktik.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1	Systematische Theologie	2 oder 1+1	V oder V und S	P
2	Biblische Theologie	2 oder 1+1	V oder V und S	P
3	Historische Theologie	1	V	P
4	Schulartenbezogene Fachdidaktik des Religionsunterrichts	4	V	P
5	Planung von Unterrichtsvorhaben	2	S	P
6	Praxisseminar	2	S11	P

Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 LPO I kann in den Lehrveranstaltungen Nr. 4 oder 5 erworben werden. Wurde Religionslehre an Stelle von Kunsterziehung, Musik oder Sport gewählt, so sind gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d LPO I folgende Leistungsnachweise zu erbringen (daneben die Nummer der Veranstaltung, in der der Nachweis erworben werden kann):

- einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik der Katholischen Religionslehre 4 oder 5
- einer Lehrveranstaltung aus einem fachwissenschaftlichen Teilgebiet der Katholischen Religionslehre 1 oder 2 oder 3
- einer Lehrveranstaltung zur Unterrichtspraxis für die Katholische Religionslehre 6 in der Hauptschule

(Vgl. auch Abschnitt 17.9).

§ 17.8.14 Sozialkunde

Das Studium der Sozialkunde im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.

Studienziele und -inhalte

a) Fachwissenschaft

Der Student soll einen Überblick über die wichtigsten fachwissenschaftlichen Fragestellungen und Probleme in Politikwissenschaft und Soziologie erhalten.

b) Fachdidaktik

Der Student soll Kenntnisse von fachdidaktischen Modellen zur Sozialkunde, von Theorie und von der Umsetzung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Prinzipien in konkrete Unterrichtsplanung erwerben.

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:¹²

¹¹ Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung bzw. Begleitung der studienbegleitenden Praktika.

¹² Kann auf das Erziehungswissenschaftliche Studium angerechnet werden.

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1	Vorlesung: Einführung in das politische System der BRD	2	V	P
2	Grundkurs: Einführung in die Politik	2	Ü	P
3	Vorlesung: Einführung in die Soziologie	2	V	P
4	Grundkurs: Sozialstruktur der BRD	2	Ü ¹	P
5	Didaktik der Sozialkunde	2	V	P
6	Methodenprobleme des Sozialkundeunterrichts	2	Ü ¹³	P
7	Fortgeschrittenenübung oder Seminar zu fachdidaktischen Modellen	2	Ü oder S14	P

§ 17.8.15 Sport

Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach Sport finden an der Technischen Universität München statt.

§ 17.9 Leistungsnachweise der LPO I

In § 42 Abs. 1 LPO I sind im einzelnen folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmt:

§ 17.9.1

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. einem zusätzlichen einsemestrigen studienbegleitenden Praktikum in der Hauptschule im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden, das in enger Verbindung zu den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen steht; dieses zusätzliche Praktikum hat die Analyse, Planung, Durchführung, Kontrolle und Beurteilung des Unterrichts in der Hauptschule zum Inhalt; dabei ist mindestens ein Lehrversuch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hochschullehrern durchzuführen;
2. einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 41 Abs. 3 LPO I gewählten Unterrichtsfachs Deutsch oder Mathematik oder des gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 oder 3 LPO I an dessen Stelle gewählten Unterrichtsfachs;
3. einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des vom Prüfungsteilnehmer gemäß § 41 Abs. 3 LPO I gewählten Unterrichtsfachs des Fächerbereichs mit soziokulturellem oder mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder des vom Prüfungsteilnehmer an Stelle des letztgenannten Unterrichtsfachs gewählten Unterrichtsfachs Englisch oder Evangelische oder Katholische Religionslehre;
4. den folgenden Lehrveranstaltungen, soweit das Unterrichtsfach Englisch gemäß § 41 Abs. 3 LPO I gewählt wurde:
 - Lehrveranstaltungen zur Landeskunde,
 - Kurs über Phonetik (Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Kenntnis der Lautschrift der Association Phonétique Internationale),
 - sprachpraktische Übungen,
5. Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls weitere Nachweise in bezug auf das gemäß § 41 Abs. 3 gewählte dritte Unterrichtsfach

13 Die Lehrveranstaltung ist vor, allenfalls parallel zu den studienbegleitenden Praktika zu besuchen.

14 Vor Besuch dieser Lehrveranstaltung sollten die studienbegleitenden Praktika abgeleistet sein.

a. Musik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an jeweils einer Lehrveranstaltung aus vier der folgenden Gebiete, wobei die Methodik des Musikunterrichts gemäß Doppelbuchstabe aa enthalten sein muß:

- aa) Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimm- und Sprecherziehung,
- bb) Gehörbildung,
- cc) Rhythmik und Improvisation,
- dd) Elementare Harmonie- und Satzlehre,
- ee) Leitung eines Sing- und Spielkreises

b. Kunsterziehung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- aa) zwei Lehrveranstaltungen im bildnerischen Gestalten,
- bb) zwei Lehrveranstaltungen im bildnerischen Werken oder je einer Lehrveranstaltung im bildnerischen und im technischen Werken,
- cc) einer Lehrveranstaltung zur Kunstbetrachtung oder zur Umweltgestaltung (oder einer drei- bis viertägigen Exkursion unter kunstgeschichtlichem und heimatkundlichem Aspekt),
- dd) einer einführenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit den Schwerpunkten Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht,
- ee) einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit dem Schwerpunkt Entwicklung des bildnerischen Gestaltens und der ästhetischen Rezeption im Kindes- und Jugendalter,
- ff) einer Lehrveranstaltung zu Spielformen (z.B. Figurenspiel, darstellendes Spiel und Aktion, Bühnengestaltung);

c. Sport

Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an:

- aa) den auf die einzelnen Sportarten bezogenen fachdidaktischen Veranstaltungen (Theorie und Praxis),
- bb) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (der frühere Grundschein).
- cc) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Grundausbildung im Skilauf oder Eislauf,
- dd) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar in Sportdidaktik,
- ee) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe;

für die Zulassung zu den sportpraktischen Prüfungen sind die für die gewählten Sportarten des jeweiligen Prüfungstermins einschlägigen Nachweise gemäß Doppelbuchstabe aa vorzulegen;

d. Evangelische oder Katholische Religionslehre

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- aa) einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre,
- bb) einer Lehrveranstaltung aus einem fachwissenschaftlichen Teilgebiet der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre,
- cc) einer Lehrveranstaltung zur Unterrichtspraxis der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre in der Hauptschule;

Wurde gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LPO I an Stelle von Musik, Kunsterziehung, Sport oder Evangelischer oder Katholischer Religionslehre ein anderes Unterrichtsfach gewählt, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus der Didaktik dieses Fachs nachzuweisen.

§ 17.9.2

Besondere Bestimmung für die Erweiterung mit Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Abschnitt 17.9.1 mit Ausnahme der Nachweise nach Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb, cc und ee.

§ 18

Qualifikation des Beratungslehrers

§ 18.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des besonderen erziehungswissenschaftlichen Studiums, das zur Qualifikation des Beratungslehrers führt, als Erweiterungsstudium sowie als nachträgliche Erweiterung für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen an der Universität München.

§ 18.2 Studienbeginn

Das Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 18.3 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums; Verbindung zu anderen Studien

§ 18.3.1 Studienmöglichkeit

Das Studium, das zur Qualifikation des Beratungslehrers führt, ist als grundständige oder nachträgliche Erweiterung des Studiums für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen in allen zulässigen Fächerkombinationen möglich.

§ 18.3.2 Verhältnis zum Erziehungswissenschaftlichen Studium

Die Lehrveranstaltungen, fachlichen Zulassungsvoraussetzungen, inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile beim Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers gelten zusätzlich zu denen des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

§ 18.3.3 Zusätzliche Lehrveranstaltungen

Zu den in Abschnitt 18.7 aufgeführten Lehrveranstaltungen kommen hinzu:

1. ein sechswöchiges Praktikum an einer Einrichtung der Schulberatung einschließlich zweier Hospitationen von je einwöchiger Dauer bei Stellen der Berufsberatung und der Erziehungsberatung¹;
2. Hospitationen von je einwöchiger Dauer an einer Grund- und Hauptschule, einer Sonderschule, einer Berufsschule, einer Realschule und einem Gymnasium. Das schulpädagogische Blockpraktikum bzw. das Blockpraktikum (vgl. § 15 dieser Studienordnung) wird in der entsprechenden Schulart voll angerechnet¹.

Das Studium des Beratungslehrers wird in der Regel (vgl. Abschnitt 18.3.4) im 5. bzw. 7. Studiensemester begonnen. Für die Erstellung des individuellen Studienplanes wird empfohlen, frühzeitig die Fachstudienberatung in Psychologie und Pädagogik in Anspruch zu nehmen.

¹ Entfällt bei nachträglicher Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

§ 18.3.4 Verbindung zu anderen Fächern

Das Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers baut auf dem erziehungswissenschaftlichen Studium gemäß § 14 dieser Studienordnung auf und erweitert es. Es wird deshalb der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 Semesterwochenstunden aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium vorausgesetzt. Dies gilt ausdrücklich auch für Studenten des Lehramtes an Gymnasien. Studenten, die die Erweiterung des Studiums durch das Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers anstreben, wird deshalb empfohlen,

- das erziehungswissenschaftliche Studium gemäß § 14 Teil 2 dieser Studienordnung in den Fächern Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie so durchzuführen, daß es im wesentlichen mit dem vierten Semester (für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen) bzw. sechsten Semester (für das Lehramt an Gymnasien) abgeschlossen ist
- in den Wahlpflichtbereichen des erziehungswissenschaftlichen Studiums die Fächer Soziologie und Philosophie zu wählen und
- das Erweiterungsstudium auf vier Semester zu verteilen.

§ 18.4 Studienziele und -inhalte

§ 18.4.1 Studienziel und Aufgaben des Beratungslehrers

Die Studienziele orientieren sich an den Erfordernissen der Berufspraxis des Beratungslehrers. Durch die Erste Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die notwendigen Grundkenntnisse und Fertigkeiten in den einschlägigen erziehungswissenschaftlichen Gebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit Hilfe des Fachwissens Probleme selbständig lösen zu können.

Der Beratungslehrer hat in der Schule die Aufgabe, über das Bildungsangebot zu informieren, über individuelle Bildungsmöglichkeiten zu beraten und Hilfe bei Lern- und Verhaltensstörungen zu vermitteln. Demgemäß wendet er sich in erster Linie an Schüler und Erziehungsberechtigte. In der Beratung der Lehrer macht er Erfahrungen aus der Beratung für Lehrer und Schule nutzbar.

In der "Schullaufbahnberatung" unterstützt er Schüler und Eltern bei der Wahl des schulischen Bildungswegs. In der "individualpsychologischen Beratung" bemüht er sich um eine orientierende Untersuchung und Beratung von Schülern mit Lernstörungen und Störungen im sozialen und affektiv-emotionalen Bereich. In der "Beratung von Schule und Lehrer" werden Erkenntnisse vor allem aus der individuellen Beratung für die Planung und Durchführung von Unterricht und Erziehung fruchtbar gemacht.

Für die Beratung in der Schule sind genaue Kenntnisse der Schule in ihrem inneren Betrieb und in ihren äußeren Organisationsformen und Verzweigungen sowie des Schulrechts Voraussetzung. Grundlage der Beratung sind die Beurteilungen durch die Lehrer, Untersuchungen der Begabung und Interessenslage sowie die Leistungsnachweise, ferner Feststellungen über kennzeichnende psychische und soziale Verhaltensweisen sowie medizinische Befunde. Beratung empfiehlt zwar unter Umständen therapeutische Maßnahmen, betreibt aber keine Psychotherapie.

Der Beratungslehrer arbeitet in Fragen der Berufsberatung, Erziehungsberatung, Erziehungshilfe, Beratung über finanzielle Förderung und Beratung über gesundheitliche Eignung mit anderen Beratungseinrichtungen zusammen.

§ 18.4.2 Inhalte

Aus der Bestimmung dieser Aufgaben des Beratungslehrers ergeben sich folgende Studieninhalte:

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse:

a) Psychologie

- Vertiefte Kenntnisse in der Persönlichkeitspsychologie (unter Einschluß entwicklungs-, lern- und sozialpsychologischer Aspekte)
- Grundlegende Kenntnisse von Modellen, Konzepten und Verfahren der Pädagogisch-Psychologischen Diagnostik
- Beherrschung der für die Schulberatung wesentlichen Konzepte und Methoden der Beratungspsychologie
- Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie sind in diesen Gebieten inbegriffen.

b) Schulpädagogik

- Überblick über die pädagogischen Grundlagen der Beratung von Schülern und Jugendlichen
- Vertiefte Kenntnisse in dem Bereich schulischer Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- Eingehende Kenntnis des bayerischen Schulsystems und Überblick über das deutsche Schulwesen

Vorausgesetzt werden die einschlägigen Kenntnisse der Theorie der Bildung und Erziehung (vgl. § 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a LPO I).

c) Soziologie

- Kenntnisse über den Zusammenhang von Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.

2. Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten

a) Aufbau des Schulwesens:

- Aufgaben und Anforderungen der Schularten und Bildungswege
- Differenzierung und Durchlässigkeit
- Schulrecht, Schulverwaltung und Schulorganisation.

b) Beratungseinrichtungen, insbesondere

- Schulberatung (unter Einschluß der schulpсихologischen Beratung),
- Erziehungsberatung,
- Berufsberatung,
- Studienberatung.

c) Beratungsverfahren:

- Informationsvermittlung,
- diagnostische Untersuchung,
- Gesprächsführung,
- psychologisch-pädagogische Interventionen,

d) Organisation der Beratungsarbeit.

§ 18.5 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

Vorlesungen (V)

Übungen (Ü)

Seminare (S)

§ 18.6 Studienumfang

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

aus dem Bereich der Psychologie 20 SWS

aus den Bereichen Pädagogik² und Soziologie 20 SWS

40 SWS

² Der Bereich Pädagogik ist in der LPO I nur mit schulpädagogischen Inhalten ausgewiesen (Vgl. ? 109)

- Es kommen hinzu: 5 Wochen Hospitation³,
6 Wochen Praktikum²,
die auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden.

§ 18.7 Lehrveranstaltungen

Für die unten folgenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch der nachgenannten Lehrveranstaltungen Pflicht:

- Entwicklungspsychologie ,
- Einführung in die pädagogische Psychologie bzw. Lernpsychologie,
- Einführung in die Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- Sozialpsychologie der Schule und Familie,
- Psychologie der Lern-, Verhaltens- und Erziehungsschwierigkeiten.

Diese Veranstaltungen sind im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu besuchen (vgl. Abschnitt 18.3.4 sowie § 14 Abschnitt 14.6.4 dieser Studienordnung).

Darauf aufbauend sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungs-art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
Bereich Psychologie				
1. Fachsemester				
1	Einführung in das Tätigkeitsfeld des Beratungslehrers	2	V	P
2	Intelligenzdiagnostik (einschließlich testtheoretischer Grundlagen)	2	S	P
3	Grundfragen und Formen der Beratung	2	S	P
2. Fachsemester				
4	Entwicklungsauffälligkeiten	2	S	P
5	Schulleistungsdiagnostik	2	S	P
6	Beratung bei Lern- und Leistungsproblemen	2	S	P
3. Fachsemester				
7	Verhaltensprobleme	2	S	P
8	Schuleignungsdiagnostik und Schullaufbahnberatung	2	S	P
4. Fachsemester				
9	Fallseminar zur Beratungspsychologie	2	S	P
10	Übung: Training in Beratungstechniken	2	Ü	P
Bereich Schulpädagogik				
1. Fachsemester				
11	Bayerisches und deutsches Schulsystem	1	V	P

³ Entfällt bei nachträglicher Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungs-art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
12	Pädagogische Grundlagen der Beratung von Schülern und Jugendlichen	2	V oder S	P
2. Fachsemester				
13	Schularten und Bildungswege im Vergleich	2	V	P
3. Fachsemester				
14	Lern- und Leistungsschwierigkeiten in schulpädagogischer Reflexion	2	S	P
4. Fachsemester				
15	Aufgabene, Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen schulischer Beratung	1	V	P
16	Bildungsauftrag und Beratungsaufgabe der Schule	2	S	P

§ 18.8 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann).

Erste Staatsprüfung (§ 109 Abs. 2 LPO I)

- (1) 1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) zwei Seminaren oder Übungen aus dem Bereich Psychologie 3 od. 4 od. 6 od. 7 und 8
 - b) einem Seminar oder einer Übung aus dem Bereich Pädagogik. 12 od. 14 od. 16

Aus einem der Nachweise in Psychologie muß die Befähigung zur Durchführung ausgewählter Intelligenz-, Konzentrations- und Schulleistungstests ersichtlich sein.
2. Nachweis über die erfolgreiche praktische Tätigkeit in einem sechswöchigen Praktikum an einer Einrichtung der Schulberatung einschließlich zweier Hospitationen von je einwöchiger Dauer bei Stellen der Berufsberatung und der Erziehungsberatung.
3. Nachweis über Hospitationen von je einwöchiger Dauer an einer Grund- und Hauptschule, einer Sonderschule, einer Berufsschule, einer Realschule und einem Gymnasium. Bei Hospitationen in Gesamtschulen müssen die entsprechenden Differenzierungen berücksichtigt werden. Fragen der Schulverwaltung sind einzubeziehen. Das schulpädagogische Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 2 LPO I oder das Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 3 LPO I wird voll angerechnet.

(2) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit der Qualifikation des Beratungslehrers:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3. Bei Bewerbern, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Weiterbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Qualifikation des Beratungslehrers zugelassen worden sind und hieran erfolgreich teilgenommen haben, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 19 Biologie

§ 19.1 Geltungsbereich

§ 19.1.1 Inhalt der Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Biologie an der Universität München.

§ 19.1.2 Art des Lehramts

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen (Erweiterung), das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 19.2 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Biologie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 19.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Biologie haben untereinander und mit den Studiengängen der Biologie, die den Abschluß Diplom oder Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 19.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Biologie als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG

§ 19.5 Studienziele und Studieninhalte

Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung eines Lehramtes an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen und Gymnasien im Unterrichtsfach Biologie vermittelt werden.

§ 19.5.1 Studienziele

Die Grundlagen der Biologie und ihre generellen Probleme werden zu Beginn des Studiums vermittelt. In Kursen wird der Student mit Aufbau, Organisation, Leistung und Formenvielfalt der Organismen vertraut gemacht. Im weiteren Verlauf setzen fachdidaktische Veranstaltungen den Studenten in die Lage, den Stoff in der Schule entsprechend zu vermitteln. Zusätzliche Veranstaltungen beschäftigen sich mit wichtigen Teilgebieten der Biologie; sie machen mit Bau und Funktion des menschlichen Körpers, den Prinzipien und Methoden von Vererbungslehre und Mikrobiologie sowie den Problemen der Ökologie bekannt. Beim nicht vertieften Fachstudium soll wenigstens durch einen Kurs ein Teilgebiet genauer kennengelernt werden. Beim vertieften Studium wird ein intensiver Einblick in eines der Teilgebiete der Biologie angestrebt und durch eine schriftliche Hausarbeit, insoweit sie im Fach Biologie angefertigt wird, der Nachweis erbracht, daß der Student in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten. Eine mehrtägige Exkursion gibt dem Studenten die Möglichkeit, auch weniger vertraute biologische Lebensräume kennenzulernen.

§ 19.5.2 Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium, es kann vertieft oder nicht vertieft studiert werden.

Im Grundstudium werden naturwissenschaftliche Grundlagen und in einer allgemeinen Vorlesung ein Überblick über die gesamte Biologie vermittelt. Ein spezieller Kurs führt in Anatomie und Zytologie von Pflanze und Tier ein. In zwei weiteren Kursen, verbunden mit entsprechenden Exkursionen, wird die Formenkenntnis in Tier- und Pflanzenreich geübt. Sämtliche Kurse sind verbindlich mit begleitenden Vorlesungen verknüpft. Schließlich erhält der Student einen ersten Einblick in Anthropologie und Humangenetik sowie in Genetik und Mikrobiologie. Für das nicht vertiefte und vertiefte Studium werden Veranstaltungen in Fachdidaktik angeboten.

Das Hauptstudium baut die Kenntnis in Anthropologie und Humangenetik durch eine zusätzliche Vorlesung und durch einen Kurs aus. Weitere fachdidaktische Vorlesungen, Übungen und Seminare im vertieften und nicht vertieften Fachstudium schließen sich an. Mit den Leistungen von Pflanze und Tier befassen sich zwei physiologische Kurse. Ein kombiniertes Praktikum führt in die Arbeitsweisen von Genetik und Mikrobiologie ein. Hierbei besteht für das nicht vertiefte Studium die Wahl für eines der beiden Teilpraktika. Die Probleme der Ökologie schließlich werden in einem gesonderten Kurs behandelt. Im nicht vertieften Studium gibt zusätzlich ein zehnstündiges Praktikum nach Wahl Einblick in ein Teilgebiet der Biologie.

Das vertiefte Hauptstudium schließlich bringt eine Spezialisierung in einem der Teilgebiete durch eine Reihe von Wahlpflichtpraktika sowie den Einblick in ein anderes Teilgebiet durch ein weiteres Halbtagspraktikum. Im Spezialgebiet runden Vorlesungen, ein Seminar und eine mehrtägige Exkursion die Ausbildung ab, die ggf. durch die schriftliche Hausarbeit beendet wird.

§ 19.6 Lehrveranstaltungen; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

Vorlesungen	(V)
Proseminare	(PS)
Seminare	(S)
Praktika	(P)
Exkursionen	(E)
Übungen	(Ü)

§ 19.7 Studienumfang

§ 19.7.1 Gesamtstundenzahl

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

	im nicht im vertieften	vertieften Studium
im Grundstudium		
Vorlesungen	13 SWS	21 SWS
Praktika (Betreuungsfaktor 0,5)	13 SWS	14 SWS
im Hauptstudium		
Vorlesungen	0 SWS	2 SWS
Praktika (Betreuungsfaktor 1,0)	8 SWS	15 SWS
Praktika (Betreuungsfaktor 0,5)	12 SWS	34 SWS
Fachwissenschaft	46 SWS	86 SWS
Fachdidaktik	11 SWS	6 SWS
davon: Übungen	4 SWS	2 SWS
davon: andere Lehrveranstaltungen	7 SWS	4 SWS
insgesamt	57 SWS	92 SWS

§ 19.7.2 Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Beim nicht vertieften Studium entfallen 12, im vertieften Studium 19 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen, durch die eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht wird.

§ 19.7.3 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 19.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 19.8.1 Grundstudium (nicht vertieft und vertieft)

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
1. Fachsemester				
1	Allgemeine Biologie I (nur für das vertiefte Studium)	5	V	P
2	Einführung in die Biologie (nur für das nicht vertiefte Studium)	3	V	P
3	Botanisches und zoologisches Grundpraktikum Teil I: Vorlesung Teil II: Praktikum (Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere)	5	V + P	P
4	Fachdidaktik I (nur für das nicht vertiefte Studium)	1	V	P
5	Fachdidaktisches Proseminar I (nur für das nicht vertiefte Studium)	1	PS	P
2. Fachsemester				
6	Allgemeine Biologie II (nur für das vertiefte Studium)	3	V	P
7	Praktikum zur Artenvielfalt: Botanik Teil I: Vorlesung Teil II: Praktikum (Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen mit zwei halbtägigen bzw. einer ganztägigen Exkursion) wahlweise auch im 4. Fachsemester	4	V + P	P
8	Praktikum zur Artenvielfalt: Zoologie Teil I: Vorlesung Teil II: Praktikum (Formenkenntnis und Systematik von Tieren mit zwei halbtägigen bzw. einer ganztägigen Exkursion) wahlweise auch im 4. Fachsemester	4	V + P	P
9	Einführung in die Humanbiologie (nur für das nicht vertiefte Studium)	2	V	P
10	Fachdidaktik II (nur für das nicht vertiefte Studium)	1	V1	P

1 Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum.

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
11	Fachdidaktisches Proseminar II (nur f TM r das nicht vertiefte Studium)	1	PS ¹	P
3. Fachsemester				
12	Allgemeine Biologie III (nur für das vertiefte Studium)	2	V	P
13	Genetisches Grundpraktikum Teil I: Vorlesung	2	V	P
14	Mikrobiologisches Grundpraktikum Teil I: Vorlesung	2	V	P
15	Fachdidaktische Übungen I (nur für das nicht vertiefte Studium)	2	Ü2	P
16	Fachdidaktisches Seminar (nur für das nicht vertiefte Studium)	2	S2	P
17	Fachdidaktische Vorlesung (nur für das vertiefte Studium)	2	V	P
18	Pflanzenphysiologisches Praktikum - nicht vertieftes Studium - vertieftes Studium (für das vertiefte Studium wahlweise auch im 4. Fachsemester)	4	V + P P	P
		4		P
4. Fachsemester				
19	Fachdidaktische Übungen II (nur für das nicht vertiefte Studium) wahlweise auch die Lehrveranstaltungen: lfd. Nummern 7, 8 und 18 (siehe oben)	2	Ü ³	P

§ 19.8.2 Hauptstudium (nicht vertieft und vertieft)

Im vertieften Fach ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
5. Fachsemester				
20	Praktikum zur Humanbiologie - nicht vertieftes Studium (Bau und Funktion des menschlichen Körpers) - vertieftes Studium (Biologie des Menschen)	3	P	P
		6	V + P	P
21	Tierphysiologisches Praktikum (mit begleitender Vorlesung)			

2 Diese Lehrveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.

3 Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.

	- nicht vertieftes Studium	3	P	P
	- vertieftes Studium	5	V + P	P
22	Praktikum(a) aus einem bzw. mehreren Teilgebieten der Biologie (nur für das nicht vertiefte Studium)	10	P	Wp
6. Fachsemester				
23	Praktikum Ökologie	2	P	P
24	Vorlesung Fachdidaktik (nur für das nicht vertiefte Studium)	1	V	P
25	Fachdidaktisches Seminar (nur für das vertiefte Studium)	2	S4	P
26	Fachdidaktische Übungen (nur für das vertiefte Studium)	2	Ü5	P
27	Mikrobiologisches Grundpraktikum Teil II: Praktikum (für Lehramtsstudenten) - vertieftes Studium - nicht vertieftes Studium (oder alternativ Lehrveranstaltung Nr. 28)	2 2	P P	P Wp6
28	Genetisches Grundpraktikum Teil II: Praktikum (für Lehramtsstudenten) - vertieftes Studium - nicht vertieftes Studium (oder alternativ Lehrveranstaltung Nr. 27)			

§ 19.8.3 Zusätzliche Lehrveranstaltungen im vertieften Studium

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
2. Fachsemester				
29	Anthropologie und Humangenetik (Grundlagen der Anthropologie)	2	V	P
3. Fachsemester				
30	Anthropologie und Humangenetik (Grundlagen der Humangenetik)	2	V	P
5. - 7. Fachsemester				
31	Kurse und vertiefendes Praktikum in dem Spezialgebiet (einschl. Seminar)	15	P7	Wp
32	Mehrtägige Lehrwanderung	mind. 4	E	Wp

4 Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.

5 Diese Lehrveranstaltung dient auch der Vorbereitung auf das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum.

6 Studenten, die Biologie als nicht vertieftes Fach studieren, können zwischen dem Mikrobiologischen Grundpraktikum und dem Genetischen Grundpraktikum wählen.

7 Der Kandidat wählt sein Spezialgebiet aus Anthropologie und Humangenetik, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Ökologie, Zoologie, Zoologie/Neurobiologie oder der Fachdidaktik Biologie. Im Spezialgebiet besucht er vorbereitende und darauf aufbauende vertiefende Praktika. Eine schriftliche Hausarbeit wird im Spezialgebiet angefertigt. Im Falle des Spezialgebiets Fachdidaktik ist eine entsprechende Anzahl von Stunden aus den vorhergenannten Fächern einschließlich eines Oberseminars in Fachdidaktik zu wählen.

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P), Wahlpflicht (Wp)
33	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	15	P8	P

§ 19.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Veranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 19.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 45 LPO I)

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:

1. einführenden Kursen:
 - a) zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere 3
 - b) zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren 7 und 8
2. je einem Kurs zur Physiologie der Pflanzen und Tiere 18 und 21
3. einem Kurs aus der Genetik oder Mikrobiologie 13 und 28 oder 14 und 27
4. einer Lehrveranstaltung in Humanbiologie 20
5. einer Lehrveranstaltung in Ökologie 23
6. einem Praktikum aus einem Teilgebiet der Biologie nach Wahl des Prüflings (mindestens zehn Semesterwochenstunden); das Praktikum kann auch durch zwei oder drei Praktika aus verschiedenen Teilgebieten ersetzt werden; 22
7. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen 15, 16 und 19

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Biologie:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 18 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. einem einführenden Kurs in die Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere 3
2. einem Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen (mit zwei halbtägigen oder einer ganztägigen Exkursion) 7
3. einem Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Tiere (mit zwei halbtägigen oder einer ganztägigen Exkursion) 8

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

8 Falls das Spezialgebiet Botanik oder Zoologie ist, muß hier obligatorisch jeweils das andere Fach gewählt werden.

§ 19.10 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 65 LPO I)

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | einleitenden Kursen | |
| | a) zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere | 3 |
| | b) zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren | 7 und 8 |
| 2. | je einem Kurs zur Physiologie der Pflanzen und Tiere | 18 und 21 |
| 3. | einem Kurs aus dem Bereich der Genetik und Mikrobiologie | 13, 14, 27
und 28 |
| 4. | einer Lehrveranstaltung in Humanbiologie | 20 |
| 5. | einer Lehrveranstaltung in Ökologie | 23 |
| 6. | einem Praktikum aus Botanik oder Zoologie, jedoch nicht aus dem Spezialgebiet in Nummer 7 | 33 |
| 7. | einem vertiefenden Praktikum aus einem Spezialgebiet der Biologie mit Seminar (ggf. zur Vorbereitung der schriftlichen Hausarbeit) | 31 |
| 8. | einer mehrtägigen Lehrwanderung | 32 |
| 9. | einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung | 25 |

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Biologie:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 20 Chemie

§ 20.1 Geltungsbereich

§ 20.1.1 Allgemein

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO § 19 - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudium im Fach Chemie an der Universität München.

§ 20.1.2 Studienziel

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 20.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 20.2.1 Grundkenntnisse

Das Studium der Chemie setzt naturwissenschaftliche und mathematische Grundkenntnisse voraus.

§ 20.2.2 Beginn

Das Lehramtsstudium im Fach Chemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 20.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Chemie haben untereinander und mit den Studiengängen der Chemie, die den Abschluß Diplom oder Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 20.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studium

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Chemie als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 20.5 Studienziele und -inhalte

Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die für die Ausübung der Lehramter an Grund-, Haupt- Realschulen, Sonderschulen und Gymnasien erforderlich sind.

§ 20.5.1 Nicht vertieftes Fachstudium

Das nicht vertiefte Fachstudium vermittelt Kenntnisse in der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge, führt zum Verständnis wichtiger chemischer Vorgänge in der Natur und stellt Beziehungen zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik her.

§ 20.5.2 Vertieftes Fachstudium

Das vertiefte Fachstudium führt zu vertieften Kenntnissen der allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge in der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie in der Biochemie. Es vermittelt Verständnis für chemische Vorgänge und ihre Bedeutung in der Natur und stellt Beziehungen zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik her. Es verschafft einen Überblick über Rohstoffe und Strukturprinzipien (Grundlagen der Mineralogie) und Einblicke in die geschichtliche Entwicklung der Chemie.

§ 20.5.3 Fachdidaktik

In der Fachdidaktik wird der Bezug des fachwissenschaftlichen Studiums zum Berufsfeld Schule hergestellt und die Fähigkeit vermittelt, naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen an exemplarischen Beispielen aus der Chemie darzustellen.

§ 20.5.4 Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit am Ende des Studiums ist im wesentlichen experimentell, theoretisch oder didaktisch orientiert, sie soll in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einführen.

§ 20.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Praktika (P)

§ 20.7 Studienumfang

§ 20.7.1 Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS)

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen beträgt:

	im nicht vertieften Fach		im vertieften Fach	
im Grundstudium				
Vorlesungen, Übungen, Seminare	20 SWS	(181)	23 SWS	(21)
Physikalisches Praktikum	0 SWS		3 SWS	(2)
Praktika	18 SWS	(9)	18 SWS	(9)
im Hauptstudium				
Vorlesungen, Übungen, Seminare	2 SWS	(2)	15 SWS	(15)
Praktika	18 SWS	(9)	38 SWS	(19)
Summe Fachwissenschaft	58 SWS	(38)	97 SWS	(66)
Fachdidaktische Lehrveranstaltungen (Vorlesungen)	4 SWS	(4)	4 SWS	(4)
Fachdidaktische Lehrveranstaltungen (Praktika)	4 SWS	(2)	6 SWS	(4)
Gesamtzahl an Semesterwochenstunden	66 SWS	(44)	107 SWS	(74)
Vorbereitungszeit für das Demonstrationspraktikum	3 SWS		6 SWS	

§ 20.7.2 Besonderheit in Kombination mit Biologie

Das physikalische Praktikum im Umfang von drei SWS wird im vertieften Fachstudium bei einer Kombination mit Biologie für die beiden Fächer gemeinsam durchgeführt.

¹ Die fettgedruckten SWS-Angaben berücksichtigen, dass die als Praktika zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, bzw. Veranstaltungsteile mit dem Faktor 0,5 bzw. 0,75 (Physikalisches Praktikum und Fachdidaktisches Praktikum im Hauptstudium) in die Richtzahlen eingerechnet werden (? 17 (3) 2 LPO I). Die normalgedruckten SWS-Angaben entsprechen dem Zeitbedarf, wie er im Vorlesungsverzeichnis angegeben ist.

§ 20.7.3 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 20.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 20.8.1 Grundstudium (nicht vertieft)

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. Fachsemester				
1	Anorganische Experimentalchemie (mit Übungen)	7	V	P
2. Fachsemester				
2	Organische Chemie I (Organische Experimentalchemie mit Übungen)	7	V	P
3	Anorganische Chemie für Lehramtsstudenten I	3	V	P
4	Chemisches Praktikum I (anorganisch-chemischer Teil)	18	P	P
3. Fachsemester				
5	Physikalische Chemie I	3	V	P
6	Organische Chemie II (Einführung in die Reaktionsmechanismen)	0	V	P
7	Physikalisches Praktikum	0	P	P2

§ 20.8.2 Hauptstudium (nicht vertieft)

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4. Fachsemester				
8	Fachdidaktik Chemie I	2	V	P3
9	Physikalische Chemie II	2	V	P
5. Fachsemester				
10	Chemisches Praktikum II (organ.-chemischer Teil, einschließlich Seminar)	12	P	P
11	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie	4 (+3) ⁴	Ü	P
6. Fachsemester				

2 Diese Lehrveranstaltung entf?llt beim Studium der F?cherkombination Chemie/Physik; bei Wahl der F?cherkombination Chemie/Biologie wird sie f?r beide F?cher gemeinsam durchgef?hrt.

3 Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am fachdidaktischen Blockpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatspr?fung.

4 Die in Klammern gesetzte Zeit dient der Vorbereitung der Demonstrationsversuche.

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
12	Physikalisch-chemisches Praktikum	6	P	P
13	Fachdidaktik Chemie II	2	S	P

§ 20.8.3 Grundstudium (vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. Fachsemester				
14	Anorganische Experimentalchemie (mit Übungen)	7	V	P
2. Fachsemester				
15	Organische Chemie I (Organische Experimentalchemie, mit Übungen)	7	V	P
16	Anorganische Chemie für Lehramtsstudenten I	3	V	P
17	Chemisches Praktikum I (ggf. einschließlich Seminar)	18	P	P
3. Fachsemester				
18	Physikalische Chemie	2	V	P
19	Organische Chemie II (Einführung in die Reaktionsmechanismen)	3	V	P
20	Physikalisches Praktikum	3	P5	P

§ 20.8.4 Hauptstudium (vertieft)

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist im vertieften Fach Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4. Fachsemester				
21	Fachdidaktik Chemie I	2	V6	PP
22	Physikalische Chemie II	2	V	P
5. Fachsemester				
23	Anorganische Chemie für Lehramtsstudenten II	4	V	P
24	Chemisches Praktikum II (organisch-chemischer Teil)	12	P	P
25	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (anorganisch-chemischer Teil)	3 (+3)7	Ü	P

5 Diese Lehrveranstaltung wird für die Fächer Chemie und Biologie gemeinsam durchgeführt.

6 Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf das studienbegleitende Praktikum im Fach Chemie. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

7 Die Zeit in Klammer dient der experimentellen Vorbereitung der Demonstrationsversuche.

lfd.Nr	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
6. Fachsemester				
26	Organische Chemie für fortgeschrittene Lehramtsstudierende	3+1	V+Ü	P
27	Physikalisch-chemisches Praktikum	6	P	P
28	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (organischer und physikalisch-chemischer Teil)	3 (+3) ⁷	Ü	P
29	Mineralogie und Strukturchemie	2	V+Ü	P
7. Fachsemester				
30	Biochemie	3	V	P
31	Praktikum und Seminar für Fortgeschrittene	20	P+S	P
8. Fachsemester				
32	Fachdidaktik Chemie II	2	S	P
33	Speziallehrveranstaltungen im Zusammenhang mit der schriftlichen Hausarbeit	0	V oder Ü oder S	Wp

§ 20.8.5 Zulassungsbedingungen

Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im vertieften und nicht vertieften Studium:

- Die Zulassung zum Chemischen Praktikum I setzt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis des Umgangs mit gefährlichen Substanzen die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung „Anorganische Experimentalchemie“ voraus.
- Die Zulassung zum Chemischen Praktikum II setzt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis des Umgangs mit gefährlichen Substanzen die erfolgreiche Teilnahme am Chemischen Praktikum I und an den Klausuren zu den Vorlesungen „Organische Chemie I“ und „Organische Chemie II“ voraus.
- Die Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (anorganischer Teil) setzen die erfolgreiche Teilnahme am Chemischen Praktikum I voraus.
- Das Praktikum und das Seminar für Fortgeschrittene setzen die erfolgreiche Teilnahme an den Chemischen Praktika I und II und am Physikalisch-chemischen Praktikum voraus.

§ 20.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Veranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 20.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 46 LPO I)

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem chemischen Praktikum ggf. einschließlich Seminar mindestens 30 SWS), in 4, 10, 12 dem die Grundlagen der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie, verbunden mit einer Einführung in die Arbeitstechniken, zu erarbeiten sind;
2. einem physikalischen Kurs (mindestens drei Semesterwochenstunden) 7
3. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (mindestens drei Semesterwochenstunden) aus anorganischer, organischer und physikalischer Chemie 11
4. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen 8, 13

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Chemie

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4.

§ 20.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 19 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | an der Abschlußklausur zur Vorlesung „Anorganische Experimentalchemie“; | 14 |
| 2. | am Chemischen Praktikum I für Lehramtsstudenten
(anorganisch-chemisches Praktikum) | 17 |
| 3. | an der Abschlußklausur zur Vorlesung „Organische Chemie I“
(Organische Experimentalchemie) | |

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

§ 20.9.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 66 LPO I)

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | einem chemischen Praktikum ggf. einschließlich Seminar (mindestens 15 Semesterwochenstunden), in dem die Grundlagen der anorganischen Chemie, verbunden mit einer Einführung in die Arbeitstechniken zu erarbeiten sind; | 17 |
| 2. | einem chemischen Praktikum ggf. einschließlich Seminar (mindestens 15 Semesterwochenstunden), in dem die Grundlagen der organischen und physikalischen Chemie zu erarbeiten sind; | 24 und 27 |
| 3. | einem physikalischen Kurs (mindestens drei Semesterwochenstunden) | 20 |
| 4. | einem chemischen Fortgeschrittenen-Praktikum mit Seminar (mindestens 20 Semesterwochenstunden), in dem ausgewählte Themen der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie vertieft behandelt werden; | 31 |
| 5. | Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (mindestens sechs Semesterwochenstunden) aus anorganischer, organischer und physikalischer Chemie | 25 und 28 |
| 6. | einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung | 32 |

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Chemie:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6.

§ 21 Deutsch

§ 21.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I § 47 und § 67 sowie der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO § 20 - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Deutsch an der Universität München. Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, beruflichen Schulen und Sonderschulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 21.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 21.2.1 Sprachkenntnisse

In der LPO I werden folgende Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die einzelnen Prüfungen verlangt (vgl. Abschnitt 21.9):

a) Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium:

- "Kenntnisse in einer Fremdsprache".

b) Erste Staatsprüfung im vertieften Studium:

- "Gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum), die zur Erarbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen".

Hinweise darauf, wie die fehlenden Sprachkenntnisse erworben werden können, erteilt die Fachstudienberatung.

§ 21.2.2 Studienbeginn

Das Studium im Fach Deutsch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 21.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Deutsch haben untereinander und mit den Studiengängen der Deutschen Philologie, die den Abschluß Magister Artium (M.A.) und Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 21.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 21.4.1 Gesetzliche Grundlage

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der deutschen Sprache und Literatur als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 21.4.2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: das Grundstudium (1. bis 4. Semester) und das Hauptstudium (5. bis 6. bzw. 5. bis 8. Semester). Im vertieften Studium bildet die Zwischenprüfung den Abschluß des Grundstudiums. Das Studium der Fachdidaktik bleibt im vertieften Studiengang der Phase des Hauptstudiums vorbehalten.

§ 21.4.3 Das Grundstudium

§ 21.4.3.1 Fachwissenschaft

A Sprachwissenschaft

Das Grundstudium dient der Einführung und Einübung in sprachwissenschaftliche Terminologie und Analysemethoden. Anhand des Deutschen sollen Kenntnisse über synchrone und diachrone Sachverhalte vermittelt werden, wobei Sprache dargestellt wird sowohl hinsichtlich ihrer Struktur (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) als auch hinsichtlich ihrer Geschichte und ihrer sozialen Funktion (Probleme des Spracherwerbs, der Mundart als Primärsprache, der Sprachnormierung).

B und C Mediävistik und Neuere Literatur

Für die Erarbeitung der theoretisch-systematischen Studieninhalte werden im Grundstudium die ersten Voraussetzungen geschaffen (Analysebegriffe, Grundkenntnisse der Literaturgeschichte, Fähigkeit zu mittelhochdeutscher Lektüre). Während im nicht vertieften Studium sich die Erarbeitung der historischen Studieninhalte aus dem Teilgebiet Neuere Literatur entsprechend der vom Studenten gewählten stofflichen Schwerpunkte auf das gesamte Studium verteilt, sind sie im vertieften Studium im Hinblick auf die Zwischenprüfung vor allem aus der Zeit seit dem 18. Jahrhundert zu erarbeiten.

§ 21.4.3.2 Fachdidaktik

Im Grundstudium des nicht vertieften Studiums wird in die Grundlagen der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur sowie in deren Bezüge zu den Inhalten und Methoden der Sprach-, Literatur- und Erziehungswissenschaften eingeführt.

§ 21.4.4 Hauptstudium

§ 21.4.4.1 Fachwissenschaft

A Sprachwissenschaft

Das Hauptstudium dient zum einen der Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse, zum anderen der exemplarischen Vertiefung, wobei der Akzent auf eigenständiger Analyse und Beschreibung sprachlicher Sachverhalte liegt.

B und C Mediävistik und Neuere Literatur

Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und differenziert. Die mit den allgemeinen Studienzielen geforderte methodisch begründete Erarbeitung der Forschungsergebnisse ist dann erreicht, wenn der theoretisch-systematische und der historische Aspekt der Literaturwissenschaft (vgl. Abschnitt 21.5.3.1) anhand der gewählten Schwerpunkte im jeweiligen Teilgebiet sinnvoll korreliert werden können.

§ 21.4.4.2 Fachdidaktik

A Nicht vertieftes Studium

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Anfangskenntnisse und die vermittelten Fähigkeiten (u.a. auch in Verbindung mit den Praktika) erweitert und differenziert.

B Vertieftes Studium

An einen Überblick über die Inhalte und Methoden von Sprach- und Literaturdidaktik schließt sich die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Schwerpunkten des Sprach- und Literaturunterrichts an. Der Planung, Durchführung und Auswertung von Sprach- und Literaturunterricht einschließlich der fachspezifischen Medien kommt dabei besondere Bedeutung zu.

§ 21.5 Studienziele und -inhalte

§ 21.5.1 Allgemein

Die inhaltliche Ausfüllung der vorliegenden Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan. Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß Studienordnung und selbst Studienplan angesichts der Eigenart des geistes- und sprachwissenschaftlichen Studiums nur einen Rahmen abgeben können, innerhalb des-

sen die Anzahl, Reihenfolge und Auswahl der Lehrveranstaltungen in bestimmten Grenzen dem Studenten überlassen bleiben. Er muß hierbei insbesondere die Bestimmungen der LPO I beachten.

§ 21.5.2 Studienziele

Die hier allgemein formulierten Studienziele sind entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen für die verschiedenen Prüfungen auf die beiden Studiengänge abzustimmen:

Allgemeines Studienziel ist die Erarbeitung von Methoden und Ergebnissen der fachwissenschaftlichen Forschung der Germanistik. Dies ist im nicht vertieften Studium in zwei, im vertieften Studium in den drei Teilgebieten des Faches anhand von selbst gewählten Schwerpunkten zu leisten. Im Zusammenhang mit den in der Fachdidaktik erarbeiteten Studieninhalten ergeben sich die Voraussetzungen für einen an den Erkenntnissen der neueren Forschung orientierten Sprach- und Literaturunterricht im Fach Deutsch.

§ 21.5.2.1 Fachwissenschaft

Das Studium in den drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Sprachwissenschaft, Sprache und Literatur des Mittelalters (Mediävistik) und Neuere Literatur (in der LPO I als "Deutsche Sprachwissenschaft", "Ältere deutsche Literaturwissenschaft" und "Neuere deutsche Literaturwissenschaft" bezeichnet) ist an folgenden Zielen orientiert:

- A Im Teilgebiet Sprachwissenschaft ist Ziel des Studiums die kritische Aneignung linguistischer Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit, sie zur Erforschung und Beschreibung sprachlicher Sachverhalte anzuwenden. Dabei sollen Vertrautheit mit den Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft, ein Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache sowie eine exemplarisch vertiefte Kenntnis der Grammatik der deutschen Sprache erworben werden.
- B Im Teilgebiet Neuere Literatur ist das Ziel des Studiums die kritische Aneignung der Theorien, Methoden und Ergebnisse der Literaturwissenschaft. Dabei sollen exemplarisch vertiefte Kenntnisse von Struktur und Funktion der deutschen Literatur und Kenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur in unterschiedlichen Epochen erworben werden. Der Student soll die folgenden Fähigkeiten erwerben:
 - literarische Texte wissenschaftlich analysieren
 - die historisch relevanten Faktoren des literarischen Lebens angemessen einander zuzuordnen
 - eigenständig Kriterien zur Beurteilung literarischer Texte zu erarbeiten.
- C Im Teilgebiet Sprache und Literatur des Mittelalters (Mediävistik) ist Ziel des Studiums die kritische Aneignung der Theorien, Methoden und Ergebnisse der Literaturwissenschaft sowie die Einarbeitung in eine heutigem Bewußtsein fremde Denk- und Vorstellungswelt, um so die Fähigkeit zu historisch angemessenem Urteilen zu erwerben. Dabei sollen exemplarische Kenntnisse der eigentümlichen Formentypik mittelalterlicher Literatur, Einblicke in die Symbiose von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und in die Geschichte der deutschen Literatur früherer Epochen erworben werden. Der Student soll dabei die folgenden Fähigkeiten erwerben:
 - die Erstellung wissenschaftlich brauchbarer Texte früherer Sprachstufen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch) zu beurteilen und diese Texte wissenschaftlich zu analysieren
 - diese Texte in die Gegenwartssprache zu übertragen und eigenständig Kriterien zu ihrer Beurteilung zu erarbeiten
 - die historisch relevanten Faktoren der Gebrauchsbedingungen von Literatur angemessen einander zuzuordnen.

§ 21.5.2.2 Fachdidaktik

Das Studium der Fachdidaktik ist an folgenden Zielen orientiert:

- Einblick in die geschichtliche Entwicklung und die Theorien des Unterrichtsfaches Deutsch in ihrer Bedeutung für den gegenwärtigen Deutschunterricht

- Fähigkeit, an ausgewählten Schwerpunkten Theorieprobleme, Methoden und Forschungsergebnisse der Sprach- und Literaturwissenschaft unter didaktischen Aspekten zu beurteilen sowie auf Lernziele und Lernvorgänge zu beziehen
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele und Lerninhalte des Sprach- und Literaturunterrichts sowie die Fähigkeit zu ihrer selbständigen Erarbeitung
- Einsicht in die didaktische Bedeutung der Bedingungen und Prozesse sprachlichen und literarischen Lernens sowie spezifischer Lernschwierigkeiten; Fähigkeit zu ihrer selbständigen Ermittlung und Kenntnis didaktischer Möglichkeiten ihrer Behebung
- Kenntnis von Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtung und -erfahrungen im Fach Deutsch, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Unterrichtsorganisation, Schüler- und Lehrerverhalten
- Kenntnis von Theorien und Modellen zum Sprach- und Literaturunterricht, Fähigkeit zu ihrem Vergleich sowie zum selbständigen Entwurf von Unterrichtsplänen und -konzepten
- Kenntnis der Ziele und Möglichkeiten individueller und sozialer Erziehung im Sprach- und Literaturunterricht
- Kenntnis der Vermittlung von Medienkompetenz im Kontext des Sprach- und Literaturunterrichts
- Vertiefte Kenntnis in einem Teilbereich der Sprach- und Literaturdidaktik, erarbeitet durch exemplarisches Quellenstudium oder Projektarbeit (z.B. in Verbindung mit fachdidaktischen Praktika, außerschulischer Sprachförderung).

§ 21.5.3 Studieninhalte

Die hier allgemein formulierten Studieninhalte sind im Hinblick auf den für die beiden Studiengänge jeweils vorgesehenen Umfang an Semesterwochenstunden abzustimmen:

§ 21.5.3.1 Fachwissenschaft

Für die Fachwissenschaft werden folgende Inhalte definiert:

- A Die Sprachwissenschaft erarbeitet und vermittelt allgemeine Methoden zur synchronen und diachronen Erforschung und Beschreibung von Sprachen und wendet diese Methoden auf das Deutsche an. Die deutsche Standardsprache wird dabei unter phonetischen, phonologischen, morphologischen, syntaktischen, semantischen und pragmatischen sowie historischen Aspekten untersucht. Daneben werden regionale und soziale Sprachvarianten ebenso berücksichtigt wie Probleme der Sprachverwendung, wobei Methoden und Ergebnisse benachbarter Wissenschaften, vor allem Psychologie und Soziologie herangezogen werden.
- B und C Die beiden Teilgebiete Neuere Literatur und Sprache und Literatur des Mittelalters (Mediävistik) sind durch den historischen und den systematisch theoretischen Aspekt verbunden:
- unter theoretisch-systematischem Aspekt werden die literaturwissenschaftlichen Methoden und ihre Geschichte erfaßt
 - unter historischem Aspekt werden gleichermaßen Produktion, Distribution und Rezeption der Literatur analysiert.
- B Die Wissenschaft von der Neueren Literatur hat die Aufgabe, poetische und pragmatische Texte der deutschsprachigen Autoren vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart zu erforschen. Zum Objektbereich des Teilgebietes gehören auch die fremdsprachigen Texte deutscher Autoren. Die Erforschung der wechselseitigen Beeinflussung der deutschen und fremdsprachigen Literatur ist als Spezialisierungsdisziplin im Teilgebiet Neuere Literatur Aufgabe der Vergleichenden Literaturwissenschaft.
- C Die Mediävistik hat die Aufgabe, die deutschsprachigen Texte vom 9. bis 16. Jahrhundert zu erforschen. Die Eigenart der Überlieferungs-, Gebrauchs- und Rezeptionsbedingungen früherer Epochen bedingt, daß hier sprachgeschichtliche, theoretisch-systematische und literaturhistorische Fragestellungen eng verknüpft sind. Textinterpretation, Erfassung der sprach-, literatur- geistes- und sozialwissenschaftlichen Zusammenhänge und der Bedingtheit ihrer begrifflichen Erschließung stellen sich am historisch entfernt liegenden Gegenstand als komplexe Aufgabe. Der Einblick in benachbarte Disziplinen, wie die mittelalterlich-lateinische Bildungswelt und einzelner anderer

volkssprachlicher Literaturbereiche (z.B. altsächsische, altfranzösich-provenzalische, altenglische, altnordische Literatur) fördert das Verständnis des deutschsprachigen Mittelalters.

§ 21.5.3.2 Fachdidaktik

Inhalte des fachdidaktischen Studiums sind:

- die Lehr- und Lernziele des Sprach- und Literaturunterrichts
- sprach- und literaturdidaktische Unterrichtsforschung, -planung und -kontrolle in ihren theoretischen und praktischen Bezügen
- Theorie des Sprach- und Literaturunterrichts einschließlich seiner Geschichte und seiner Bezüge zu den Sprach-, Literatur-, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
- Didaktik und Methodik der Beschreibung und Erklärung sprachlicher Strukturen sowie der Förderung und Reflexionsfähigkeit über sprachliche und kommunikative Zusammenhänge
- didaktische Methoden, Theorien und Modelle zu den Teilbereichen des Sprach- und Literaturunterrichts.

§ 21.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Das Studium wird in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Einführungsseminare (ES)
- Proseminare (PS)
- Hauptseminare, Oberseminar (S)
- Kolloquia (K)
- Kandidatenkolloquia (KK)

§ 21.7 Studienumfang

§ 21.7.1 Gesamtzahl Lehrveranstaltungen

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (LVS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

	im nicht vertieften Fach	im vertieften Fach
im Grundstudium	22 LVS	34 LVS
im Hauptstudium	12 LVS	34 LVS
Fachwissenschaft	34 LVS	68 LVS
Fachdidaktik	10 LVS	6 LVS
insgesamt	44 LVS	74 LVS

§ 21.7.2 Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 LVS entspricht.

§ 21.8 Lehrveranstaltungen im Einzelnen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

21.8.1 Grundstudium (nicht vertieft und vertieft)

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der LVS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 4. Fachsemester				
Fachwissenschaft				
1	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	4	ES1	P
2	Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft	4	ES ¹	P
3	Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft	4	ES ¹	P
4	Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft	2	PS	P
5	Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft	2	PS	P
6	Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft	2	PS	P
7	Vorlesung zur Fachwissenschaft	2	V	P
8	Vorlesung zur Fachwissenschaft	2	V	P
Zusätzliche Lehrveranstaltungen im vertieften Studium:				
9	Vorlesungen zur Fachwissenschaft	8	V	P
10	Kolloquia zu Vorlesung oder zu Proseminar	4	K	P
Fachdidaktische Lehrveranstaltungen im nicht vertieften Studium				
11	Einführung in die Sprachdidaktik	2	ES	P
12	Einführung in die Literaturdidaktik	2	ES	P

§ 21.8.1 Hauptstudium (nicht vertieft)

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der LVS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5./6. Fachsemester				
13	Hauptseminar in Deutscher Sprachwissenschaft oder Neuerer deutscher Literaturwissenschaft	2	S	P
14	Vorlesungen zur Fachwissenschaft	6	V	P
15	Kolloquien zu fachwissenschaftlichen Vorlesungen bzw. zum Seminar	2	K	P
16	Kandidatenkolloquium	2	KK	P
17	Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum	2	K	P
18	Proseminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik	2	PS	P
19	Pro- oder Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik	2	PS oder S 2	P

1 Die regelmäßige und aktive Teilnahme an diesen Einführungsseminaren (ES) ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare (PS) des gleichen Teilgebietes. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist Pflicht.

2 Wählt der Studierende Fachdidaktik als Zulassungsfach, so ist er zur Teilnahme an einem Hauptseminar verpflichtet

§ 21.8.2 Hauptstudium (vertieft)

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der LVS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5.-8. Fachsemester				
20	Ein Hauptseminar im Hauptgebiet	2	S	P
21	Ein Hauptseminar im 1. Nebengebiet	2	S	P
22	Ein Kandidatenkolloquium im Hauptgebiet	2	KK	P
23	Vorlesungen im Hauptgebiet	16	V	P
24	Vorlesungen in den Nebengebieten	4	V	P
25	Drei Kolloquien zu Vorlesungen oder Seminaren	6	K	P
26	Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache oder der deutschen Literatur	2	ES	P
27	Fachdidaktische Vorlesung oder Proseminar	2	V oder PS	P
28	Fachdidaktisches Hauptseminar	2	S	P
29	Nur für Studierende, die im Fach Deutsch das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ableisten: Begleitveranstaltung zu Praktikum	2	K	Wp

§ 21.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 21.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 47 LPO I)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Kenntnisse in einer Fremdsprache.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | einem Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft | 6 |
| b) | einem Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft | 5 |
| c) | einem Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft | 4 |
| d) | einem Haupt- oder Oberseminar in Deutscher Sprachwissenschaft oder Neuerer deutscher Literaturwissenschaft | 13 |
| c) | fachdidaktischen Lehrveranstaltungen | 18 und 19 |

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Deutsch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2. Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen entfällt darüber hinaus der Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache.

§ 21.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 20 ZwPO)

Die Zwischenprüfung wird nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Teilfächer abgelegt: Deutsche Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft. Bei der Meldung zur Prüfung ist neben den unten genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Teilfach das Lateinum nachzuweisen; im Ausnahmefall kann dem Studenten gestattet werden, diesen Nachweis erst bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu führen.

§ 21.9.2.1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Deutsche Sprachwissenschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | an je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern | |
| | - Deutsche Sprachwissenschaft | 3 |
| | - Ältere deutsche Literaturwissenschaft und | 2 |
| | - Neuere deutsche Literaturwissenschaft | 1 |
| b) | an einem Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft | 6 |
| c) | an einem Proseminar wahlweise in | |
| | - Älterer deutscher Literaturwissenschaft oder | 5 oder |
| | - Neuerer deutscher Literaturwissenschaft | 4 |

Ältere deutsche Literaturwissenschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme

- | | | |
|----|--|---|
| a) | an je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern: | |
| | - Deutsche Sprachwissenschaft, | 3 |
| | - Ältere deutsche Literaturwissenschaft und | 2 |
| | - Neuere deutsche Literaturwissenschaft | 1 |
| b) | an einem Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft | 5 |
| c) | an einem Proseminar wahlweise in | |
| | - Deutscher Sprachwissenschaft oder | 6 |
| | - Neuerer deutscher Literaturwissenschaft. | 4 |

Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme

- | | | |
|----|--|---|
| a) | an je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern | |
| | - Deutsche Sprachwissenschaft, | 3 |
| | - Ältere deutsche Literaturwissenschaft und | 2 |
| | - Neuere deutsche Literaturwissenschaft | 1 |
| b) | an einem Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft | 4 |
| c) | an einem Proseminar wahlweise in | |
| | - Deutscher Sprachwissenschaft oder | 6 |
| | - Älterer deutscher Literaturwissenschaft | 5 |

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

§ 21.9.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 67 LPO I)

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt aus den drei Teilgebieten Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft ein Hauptgebiet, ein erstes Nebengebiet und ein zweites Nebengebiet, wobei das Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft nur Hauptgebiet oder erstes Nebengebiet sein kann; in dem Zulassungsgesuch ist anzugeben, für welche Kombinationen der Teilgebiete der Prüfungsteilnehmer sich entschieden hat.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum),
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Haupt- oder Oberseminar im Hauptgebiet 20
 - b) einem Haupt- oder Oberseminar im ersten Nebengebiet 21
 - c) einem Proseminar im zweiten Nebengebiet 5 od. 6

d) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung

28

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Deutsch:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.

§ 22

Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

§ 22.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) Ziele, Inhalte und Verlauf des Erweiterungsstudiums der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen, Gymnasien und Sonderschulen an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 22.2 Studienbeginn

Das Studium im Erweiterungsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 22.3 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums; Verbindung zu anderen Studien

§ 22.3.1 Allgemein

Das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist als Erweiterungsstudium für Studierende der Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen möglich. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist auch bei den Lehrämtern an Realschulen und Gymnasien möglich; die Erste Staatsprüfung kann in diesem Fall abgelegt werden:

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,
2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann bei den Lehrämtern an Realschule und Gymnasium im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache nicht abgelegt werden;
3. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

§ 22.3.2 Studiendauer

Als Studienzeit für das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache sind bei studienplanmäßigem Aufbau drei Semester vorgesehen. Falls es als grundständiges Erweiterungsstudium studiert wird, kann es auch auf mehr als drei Semester verteilt werden.

§ 22.4 Studienziele und -inhalte

§ 22.4.1 Studienziele

Das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache soll die Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen, Realschulen, Gymnasien und Sonderschulen befähigen, Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Muttersprache, insbesondere aus Migrantenfamilien, an deutschen Schulen zu unterrichten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen sie vor allen anderen pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen, den fremdsprachigen Mitbürgern mit Verständnis für ihre Lebensverhältnisse in ihrem Land und mit Achtung vor ihren kulturellen, religiösen und nationalen Überlieferungen zu begegnen. Zu ihren Pflichten als Lehrer dieser Kinder und Jugendlichen gehört daher auch, ein friedliches und freundliches Zusammenleben von Deutschen und Ausländern zum Ziel ihrer Bemühungen zu machen.

Das Studium hat die Aufgabe, den Zweitsprachenerwerb dieser Kinder zum Gegenstand pädagogischer Überlegungen und Erfahrungen zu machen und auf diese Weise einen grundlegenden Beitrag zu ihrer Erziehung und Sozialisation im Gastland zu leisten.

§ 22.4.2 Studieninhalte

Das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache setzt sich zusammen aus:

1. dem Erwerb einer Partnersprache

- Als Partnersprachen im Sinne der LPO I gelten die Sprachen Italienisch, Kroatisch, Neugriechisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch. Der Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten kann auch in einer anderen Sprache erbracht werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Staatsministeriums vorliegt. In allen Fällen ist die Partnersprache so weit zu erlernen, daß die zukünftigen Lehrer des Deutschen als Zweitsprache mit den ausländischen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern in deren Sprache reden und einfache Texte lesen können. Sie sollen auch von der Struktur der anderen Partnersprachen, die ihnen in der Schule begegnen werden, eine Vorstellung haben.

2. folgenden Studienbereichen

- Landes- und Kulturkunde des Herkunftslandes
- Praxis der Integration von Zuwanderern
- Unterrichtsplanung
- Deutsche Gegenwartssprache
- Didaktik des Zweitsprachenerwerbs
- Schulische Fachsprachen
- Literaturdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der interkulturellen Erziehung

Die Studieninhalte ergeben sich im einzelnen aus den in Abschnitt 22.7 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 22.5 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Praktika (P)

§ 22.6 Studienumfang

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (LVS) an Lehrveranstaltungen beträgt

im Bereich des Erwerbs einer Partnersprache	17 LVS
in den übrigen Bereichen	25 LVS
Studienbegleitendes Praktikum	2 LVS
insgesamt	44 LVS

§ 22.7 Lehrveranstaltungen

Es sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd.	Fachgebiet	Zahl der	Lehrveran-	Pflicht (P)
------	------------	----------	------------	-------------

Nr.		LVS	staltungs- art	Wahlpflicht (WP)
1	Erwerb einer Partnersprache unter Beachtung eines didaktisch orientierten Sprachvergleichs mit der deutschen Sprache	17	Ü/S1	P
2	Einführung in die Landes- und Kulturkunde des Partnerlandes (unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Situation der ausländischen Arbeitnehmer in ihren Herkunftsländern)	4	V/S/Ü	P
3	Lehrveranstaltung mit begleitendem Praktikum zur sozialen, schulischen und beruflichen Situation junger Ausländer und Aussiedler in Deutschland	2 + 1	S/P	P
4	Einführung in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache und in interkulturelle Erziehung	2	V/S	P
5	Grammatik der deutschen Gegenwartssprache (im kontrastiven Vergleich mit den Partnersprachen)	2	V/S	P
6	Theorie und Didaktik des Erst- und Zweitspracherwerbs	4	V/S	P
7	Didaktik der gesprochenen und geschriebenen deutschen Sprache	2	V/S	P
8	Schulische Fachsprachen und ihre Vermittlung	2	V/S	P
9	Literaturdidaktik unter besonderer Berücksichtigung des interkulturellen Aspekts	2	S	P
10	Unterrichtsplanung / -mittel / -medien	2	V/S	P
11	Seminar zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum	2	S	P

§ 22.8 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 22.8.1 Erste Staatsprüfung (§ 110 LPO I)

- (1) 1. Kenntnisse und Fertigkeiten in einer der folgenden Fremdsprachen:
Italienisch, Kroatisch, Neugriechisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch. Der Nachweis über Kenntnisse und Fertigkeiten kann auch in anderen Fremdsprachen erbracht werden, soweit eine Genehmigung des Staatsministeriums vorliegt; vgl. 22.4.2(1).
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- a) einer Lehrveranstaltung zur sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Situation der ausländischen Arbeitnehmer in ihren Herkunftsländern, 2
 - b) einer Lehrveranstaltung zu Fragen der sozialen, schulischen und beruflichen Situation der ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, 3
 - c) einer Lehrveranstaltung zu Fragen des Erst- und Zweitspracherwerbs unter sprachlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten, 6
 - d) einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der gesprochenen deutschen Sprache, 7

1 Die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Partnersprache werden durch eine Klausur und/oder ein Kolloquium nachgewiesen.

- | | | |
|----|---|----|
| e) | einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Fachsprachen der Unterrichtsfächer, | 8 |
| f) | einem Seminar zur Unterrichtsplanung und Entwicklung von Unterrichtsmitteln für Deutsch als Zweitsprache, | 10 |
| g) | einem einsemestrigen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden in einer Klasse mit ausländischen Schülern. | 11 |

(2) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und b. Falls ein mindestens drei Monate umfassender Unterricht in einer Klasse mit ausländischen Schülern nachgewiesen werden kann, entfällt auch der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. g. Von den gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c, d, e und f vorgeschriebenen Nachweisen sind drei zu erbringen. Bei Bewerbern, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Weiterbildungsveranstaltungen im Fach „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ zugelassen worden sind und hieran erfolgreich teilgenommen haben, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c, d, e und f.

§ 23 Englisch

§ 23.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Englisch an der Universität München.

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, beruflichen Schulen und Sonderschulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 23.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 23.2.1 Sprachkenntnisse

Die LPO I schreibt als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im nicht vertieften Fach gesicherte Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache und als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung für das vertieft studierte Fach das Latein und Grundkenntnisse in der französischen Sprache vor (Vgl. Abschnitt 23.9).

§ 23.2.2 Sprachtest

Für das reguläre Fachstudium werden angemessene englische Sprachkenntnisse erwartet; diese werden zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt. Die Aufgaben früherer Tests können beim Institut für Englische Philologie eingesehen werden.

§ 23.2.3 Studienbeginn

Das Studium für das Fach Englisch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 23.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Englisch haben untereinander und mit den Studiengängen der Englischen Philologie, die den Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 23.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 23.4.1 Rechtsgundlage

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Englischen Philologie als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 23.4.2 Inhaltliche Gestaltung des Studiums

Die inhaltliche Ausfüllung der vorliegenden Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan. Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß die Studienordnung angesichts der Eigenart des geistes- und sprachwissenschaftlichen Studiums nur einen Rahmen abgeben kann, innerhalb dessen Zahl, Reihenfolge und Auswahl der Lehrveranstaltungen in gewissen Grenzen den Studierenden überlassen bleiben. Dabei ist zu beachten:

- Die Studierenden müssen - wo die Auswahl von Lehrveranstaltungen nötig ist - die Anforderungen der Prüfungsordnung (vgl. Abschnitt 23.9) berücksichtigen und eine zu enge Spezialisierung vermeiden. Dies gilt für Literatur- und Sprachwissenschaft.
- Unter den Lehrveranstaltungen zur neueren Literatur sollten nach Möglichkeit solche zur englischen und zur amerikanischen Literatur gewählt werden. Soweit möglich, sollte entsprechend auch bei der Landeskunde verfahren werden.
- Der Besuch sprachpraktischer Übungen soll sich - abgesehen von durch die Prüfungsordnung geforderten Nachweisen - ausschließlich an den Kenntnissen der Studierenden orientieren. Die in der Studienordnung vorgesehenen sprachpraktischen Übungen werden in vielen Fällen nur ein Minimum des Benötigten darstellen.
- Die in Abschnitt 23.8 bzw. im Studienplan festgelegten Regelungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen (Voraussetzungen, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme) können in keinem Fall durch Alternativlösungen ersetzt werden.
- Allen Studierenden, die ein Lehramt anstreben, wird nachdrücklich ein halb- bis ganzjähriger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land empfohlen, besonders an einer Universität oder als Fremdsprachenassistent an einer Schule. Es wird empfohlen, für die Planung eines solchen Auslandsaufenthalts die Fachstudienberatung des Instituts für Englische Philologie in Anspruch zu nehmen.

§ 23.5 Studienziele und Inhalte

§ 23.5.1 Zielbestimmung

Im Verlauf des Studiums werden Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten vermittelt:

- a. Beherrschung der englischen Sprache;
- b. Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte;
- c. Literaturwissenschaft und -geschichte der englischen und amerikanischen Literatur;
- d. England- und Amerikakunde;
- e. Fachdidaktik zu den Gebieten a bis d.

§ 23.5.2 Inhalte des Studiums

§ 23.5.2.1 Inhalte der nichtvertieften Fachausbildung

In der nicht vertieften Fachausbildung:

- a) Erwerb der Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; Aneignung einer in Lautbildung und Intonation richtigen und zur festen Gewöhnung gebrachten Aussprache;
- b) Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden auf die Gegenwartssprache; Überblick über die Geschichte der englischen Sprache; sprachhistorische Erklärung von Phänomen der Gegenwartssprache;
- c) Repräsentative Werke der englischen und amerikanischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts einschließlich wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungslinien; Methoden der Interpretation literarischer Texte;
- d) Landes- und Kulturkunde Großbritanniens und Nordamerikas;
- e) Grundfragen und Methoden der Fachdidaktik; Sprachlerntheorien; Ziele, Inhalte und Methoden des Englischunterrichts auf verschiedenen Schulstufen; Geschichte des Englischunterrichts; interkulturelles Lernen.

§ 23.5.2.2 Inhalte der vertieften Fachausbildung

In der vertieften Fachausbildung:

Die unter 23.5.2.1 genannten Inhalte sowie zusätzlich:

- a) Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines alt- oder mittellenglischen Textes;
- b) Probleme, Methoden und Ergebnisse der Literaturwissenschaft; Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf die Interpretation literarischer Texte;
- c) Grundzüge der englischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart und der amerikanischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts;
- d) Verschiedenartige Teilgebiete der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte (z.B. Epoche, Gattung, Autor);
- e) Literatur- und Textdidaktik.

§ 23.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Sprachpraktische Übungen (ÜSpr)
- Wissenschaftliche Übungen (Ü)
- Vorlesungen (V)
- Proseminar (PS)
- Hauptseminar (S)
- Oberseminare (OS)

§ 23.7 Studienumfang

§ 23.7.1 Umfang der Lehrveranstaltungen

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

	im nicht vertieften Fach	im vertieften Fach
im Grundstudium:		
Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen	19 SWS	20 SWS
Sprachpraxis	11 SWS	16 SWS
im Hauptstudium:		
Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen	8 SWS	23 SWS
Sprachpraxis	6 SWS	15 SWS
Insgesamt	44 SWS	74 SWS

§ 23.7.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 23.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 23.8.1 Grundstudium (nicht vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis (vergleiche Studienplan)	11	ÜSpr	P
2	Einführung in die Sprachwissenschaft	2	Ü1	P
3	Einführung in die Literaturwissenschaft	2	Ü ¹	P
4	Phonetik und Phonologie	2	Ü	P
5	Sprachwissenschaftliches Proseminar	2	PS	P
6	Literaturwissenschaftliches Proseminar	2	PS	P
7	Einführung in die Landeskunde	2	V oder Ü	P
8	Englische Sprache/Literatur	2	V	P
9	Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur	2	V	P
10	Ziele, Inhalte und Probleme der Lehrpläne für die Grund-, Haupt- und Realschulen sowie beruflichen Schulen und deren Umsetzung in den Lehrwerken	1	Ü	P
11	Analyse fremdsprachlichen Lehrverhaltens	2	PS	P

§ 23.8.2 Hauptstudium (nicht vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
12	Sprachpraktische Übungen (vergleiche Studienplan)	6	ÜSpr	P
13	Hauptseminar ² oder Vorlesung	2	S oder V	P
14	Übung zur Sprach-/Literaturwissenschaft ³	2	Ü	P
15	Theorie und Praxis der Unterrichtsgestaltung	2	S	P
16	Aktuelle Probleme des elementaren Englischunterrichts	2	S	P

§ 23.8.3 Grundstudium (vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
17	Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis	2+12	ÜSpr	P/Wp

1 Die regelmäßige und aktive Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars desselben Teilgebiets.

2 Diesen Nachweis haben nur Bewerber zu erbringen, die in ihrem zweiten Prüfungsfach den erfolgreichen Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nicht nachweisen, nicht jedoch Bewerber, die als zweites Prüfungsfach Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fachgruppe der Hauptschule gewählt haben. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Hauptseminar ist das Bestehen der Hauptseminaraufnahmeprüfung, deren Voraussetzungen und Anforderungen im Wegweiser des Instituts für Englische Philologie geregelt sind.

3 Wenn unter Nr. 13 als Teilgebiet die Sprachwissenschaft gewählt wurde, wird hier zur Ergänzung die Literaturwissenschaft empfohlen; dasselbe gilt umgekehrt.

18	Einführung in die Sprachwissenschaft	2	WÜ4	P
19	Einführung in die Literaturwissenschaft	2	WÜ ⁴	P
20	Phonetik und Phonologie	2	WÜ	P
21	Sprachwissenschaftliches Proseminar	2	PS	P
22	Literaturwissenschaftliches Proseminar	2	PS	P
23	Einführung in die Landeskunde	2	WÜ	P
24	Englische/Amerikanische Literatur	2	V oder WÜ	P
25	Sprachwissenschaft	2	V oder WÜ	P
26	Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur	2	V	P
27	Analyse fremdsprachlichen Lehrverhaltens	2	PS	P

§ 23.8.4 Hauptstudium (vertieft)

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
28	Sprachpraktische Übungen (vergleiche Studienplan)	6 + 9	SprÜ	P/Wp
29	Vorlesungen (vergleiche Studienplan)	7	V	P
30	Haupt- oder Oberseminare in Literatur- oder Sprachwissenschaft	4	S oder OS	P
31	Sprachhistorische Übung	2	WÜ	P
32	Übungen in Sprach- oder Literaturwissenschaft (auch mittelalterlich)	6	WÜ	WP
33	Theorie und Praxis der Unterrichtsgestaltung	2	S	P

§ 23.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 23.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 48 LPO I)

- (1) 1. Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (diese Voraussetzung entfällt bei einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung);
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
- a) einem Kurs über Phonetik (Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Kenntnis der Lautschrift der Association Phonétique Internationale), 4
 - b) einem sprachpraktischen Oberkurs, 12
 - c) zwei Proseminaren (eines in Sprachwissenschaft, eines in Literatur- 5 und 6

⁴ Die regelmäßige und aktive Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars desselben Teilgebiets.

- wissenschaft),
- d) einem Haupt- oder Oberseminar (dieser Nachweis entfällt, wenn im zweiten Prüfungsfach der erfolgreiche Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nachweisen wird; er entfällt ferner bei Fächerverbindungen mit Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule), 13
- e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. 15 und 16

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Englisch:

- Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2. Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 insgesamt.

§ 23.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 21 ZwPO)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachtest, | 17 |
| 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung Übersetzung 2/3 (Englisch-Deutsch) | 17 |
| Phonetikschein mit Nachweis an Übungen in Lautschrift (API) | 20 |
| Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar Sprachwissenschaft (mit Einführungskurs), | 18 und 21 |
| Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar Literaturwissenschaft (mit Einführungskurs), | 19 und 22 |
| Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zur Landeskunde | 23 |

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

§ 23.9.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 68 LPO I)

- (1)
- | | |
|--|----|
| 1. Latinum, | |
| 2. Grundkenntnisse in der französischen Sprache, nachzuweisen durch eine Französischnote in dem am Gymnasium erworbenen Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, die auf einer höheren Punktzahl als 0 beruht, durch eine bessere Französischnote als „ungenügend“ in dem Zeugnis über die erfolgreich besuchte 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder durch die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens Grundkenntnisse im Französischen vermittelnden Kurs, | |
| 3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale), | 20 |
| 4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an | |
| a) einem sprachpraktischen Oberkurs, | 28 |
| b) einem Kurs zur alt- bzw. mittenglischen Sprache (und Literatur) oder zur Sprachgeschichte, | 31 |
| c) zwei Haupt- oder Oberseminaren, | 30 |
| d) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. | 33 |

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Englisch:

- Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4.

§ 24 Erdkunde

§ 24.1 Geltungsbereich

§ 24.1.1 Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Erdkunde an der Universität München.

§ 24.1.2 Ausbildungsziel

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 24.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 24.2.1 Voraussetzungen; Fremdsprache

Das Geographiestudium setzt eine gute Beobachtungsgabe und räumliches Vorstellungsvermögen voraus. Kenntnisse in mindestens einer lebenden Fremdsprache sollten vorhanden sein.

§ 24.2.2 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Erdkunde soll im Wintersemester begonnen werden.

§ 24.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Erdkunde haben untereinander und mit den Studiengängen der Geographie, die den Abschluß Diplom oder Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 24.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 24.4.1 Gesetzliche Grundlage

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Geographie als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 24.4.2 Studienort

Unterrichtsveranstaltungen können auch am Geographischen Institut der Technischen Universität München besucht werden. Über das Nähere, insbesondere Aufnahmebedingungen etc., gibt dieses Institut Auskunft.

§ 24.5 Studienziele und -inhalte

§ 24.5.1 Inhalte

Die Geographie ist in Allgemeine und Regionale Geographie gegliedert. Die Allgemeine Geographie wird in Physische und Anthro-po-/Sozial-Geographie unterteilt. In den vergangenen drei Jahrzehnten hat die geographische Wissenschaft eine bedeutende Wandlung erfahren. Die Teildisziplinen der Physischen und Anthro-po-/Sozialgeographie entwickelten in engem Kontakt mit den Nachbarwissenschaften spezialisierte Untersuchungsmethoden. Vertrautheit mit den Fragestellungen und Arbeitstechniken der entsprechenden Nachbarwissenschaften ist eine Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit. Die Anwendung statistischer Verfahren ist in allen Teildisziplinen der Geographie üblich. Sie

hat auch Eingang in die Regionale Geographie gefunden, die einen wesentlichen Bestandteil der Geographie bildet. Zu den empirischen gegenstandsbezogenen Teildisziplinen der Geographie kommen die theoretischen Ansätze, die letztlich zur mathematischen Modellbildung führen. Darüber hinaus stellt die Angewandte Geographie durch Analysen und Prognosen Forschungsergebnisse auch für die Lösung aktueller Probleme der Gesellschaft bereit, z.B. in Fragen der Landschaftsökologie und der Raumordnung.

§ 24.5.2 Ziele

Als allgemeine Studienziele für ein Lehramt in Erdkunde sind zu nennen:

- Fähigkeit zum Denken in erdräumlichen Kategorien: Erfassen räumlicher (entfernungs- und/oder richtungsabhängiger) Differenzierungen, geschichtlich gewachsener Raumstrukturen, räumlicher Verknüpfung, raumrelevanter Kräfte und Prozesse, räumlicher Systeme
- Kenntnis der grundlegenden Kategorien, Axiome und Theorien der Allgemeinen Geographie sowie Fähigkeit zu deren Anwendung; Kenntnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Faches
- Aufgeschlossenheit, kritische Lernbereitschaft und geistige Mobilität gegenüber dem Wandel wissenschaftlicher Grundanschauungen und gegenüber neuen Forschungsergebnissen der Geographie; Fähigkeit, die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Geographie zu verfolgen und für die tägliche Praxis nutzbar zu machen
- Beherrschung geographischer Arbeitstechniken und -instrumentarien; Vertrautheit mit geographischen Forschungs- und Darstellungsmethoden
- Fähigkeit zur kritischen, wissenschaftlich fundierten Überprüfung von Thesen, die den Raum und die Umwelt betreffen, von Zielvorstellungen und Forderungen gesellschaftlicher Gruppen; Fähigkeit, reale Raumsituationen mit den unterschiedlichen herrschenden Leitbildern zu konfrontieren und solche Leitbilder auf Grund empirischer Befunde zu überprüfen
- Verständnis für unterschiedliche Naturbedingungen, Lebensformen, Gesellschaftssysteme, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen in anderen Teilen der Erde. Fähigkeit, sich anhand geeigneter Literatur mit den geographisch relevanten Problemen anderer Länder vertraut zu machen
- Beherrschung des geographischen Sachwissens und der topographischen Grundkenntnisse, die zur Realisierung der genannten Lernziele unentbehrlich sind
- Heranführung an die didaktischen Probleme des Faches.

§ 24.6 Lehrveranstaltungen; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- | | |
|---------------|--------|
| • Vorlesungen | • (V) |
| • Proseminare | • (PS) |
| • Seminare | • (S) |
| • Übungen | • (Ü) |
| • Praktika | • (P) |
| • Exkursionen | • (E) |

§ 24.7 Studienumfang

§ 24.7.1 Stundenzahl

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt

	im nicht vertieften Fach	im vertieften Fach

im Grundstudium	20 SWS	20 SWS
im Hauptstudium	16 SWS	50 SWS
Fachwissenschaft	36 SWS	70 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	4 SWS
insgesamt	44 SWS	74 SWS

§ 24.7.2 Exkursionsstunden

In dieser Gesamtstundenzahl sind die Exkursionen (vertieftes Studium 23; nicht vertieftes Studium 15 Tage) nicht angerechnet. Von den 50 Semesterwochenstunden Fachstudium des Hauptstudiums sind im vertieften Studium 6 Semesterwochenstunden Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglichen.

§ 24.7.3 Zeitaufwand; Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 24.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 24.8.1 Grundstudium (nicht vertieft und vertieft)

lfd.Nr	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				
1	Einführung in das Studium der Geographie	2+2	V+Ü	P
2	Einführung in die Kartographie	2	Ü	P
3	Physische Geographie	2+2	V+PS	P
4	Anthropo-/Sozialgeographie (Kulturgeographie)	2+2	V+PS	P
5	Regionale Geographie (Deutschland)	2	V	P
6	Geländepraktikum	2	P	P
7	Fachdidaktik Geographie (obligatorisch nur für nicht vertieftes Studium)	2	V	P
8	Acht Exkursionstage		E	P

§ 24.8.2 Hauptstudium (nicht vertieft)

lfd.Nr	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-6. Fachsemester				
9	Physische Geographie I und II	4	V	P
10	Anthropo-/Sozialgeographie I und II (Kulturgeographie)	4	V	P
11	Regionale Geographie I bis II	4	V	P

12	Spezialseminar Luftbild/Karteninterpretation	2	S	P
13	Hauptseminar	2	S	P
14	Große Exkursion (8 Tage)		E	P
15	Vorlesungen und Übungen zur Fachdidaktik Erdkunde	4 4	V S+Ü1	P

§ 24.8.3 Hauptstudium (vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-8. Fachsemester				
16	Physische Geographie I und II	4	V	P
17	Anthropo-/Sozialgeographie I und II (Kulturgeographie)	4	V	P
18	Regionale Geographie I bis III	6	V	P
19	Spezialvorlesung Angewandte Geographie	2	V	P
20	Spezialseminar Luftbild/Karteninterpretation	2	S	P
21	Spezialseminar Arbeitstechniken unter Berücksichtigung der thematischen Kartographie	2	S	P
22	Hauptseminar	2	S	P
23	Große Exkursion (8 Tage)		E	P
24	Vorlesung und Übung zur Fachdidaktik Erdkunde	2 2	V S	P
25	Spezialvorlesungen Allgemeine Geographie	6	V	P
26	Spezialvorlesungen Regionale Geographie	6	V	P
27	Spezialvorlesung Angewandte Geographie	2	V	P
28	Geländepraktikum für Fortgeschrittene	2	P	P
29	Hauptseminar	2	S	P
30	Anfertigung einer größeren kartographischen Arbeit	4		P
31	Sieben Exkursionstage		E	P
32	Vertiefung nach Wahl des Studenten	6	V oder S	Wp

§ 24.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Veranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 24.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 49 LPO I)

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens acht Tagen und an 8 und 14 einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche;
- einem Hauptseminar; 13

1 Diese Veranstaltung dient der Vorbereitung auf das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme hieran ist Voraussetzung der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

3. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen 15

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Erdkunde

- Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 24.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (22 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- | | |
|--|---|
| 1. einer Einführung in das Studium der Geographie | 1 |
| 2. einer Übung zur Kartographie für Anfänger | 2 |
| 3. einem Proseminar aus dem Fachgebiet der Physischen Geographie | 3 |
| 4. einem Proseminar aus dem Fachgebiet der Kulturgeographie oder der Sozial- und Wirtschaftsgeographie | 4 |
| 5. einem Geländepraktikum für Anfänger | 6 |
| 6. kleinen geographischen Exkursionen von insgesamt mindestens 8 Tagen. | 8 |

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

§ 24.9.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 69 LPO I)

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- | | |
|---|-------------|
| 1. geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens 15 Tagen und an einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche, | 8 / 23 / 31 |
| 2. zwei Hauptseminaren, | 22 / 29 |
| 3. einer kartographischen Übung (Anfertigung einer größeren Arbeit), | 30 |
| 4. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. | 24 |

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Erdkunde

- Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 25 Französisch

§ 25.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Französisch an der Universität München.

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Realschulen und beruflichen Schulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 25.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 25.2.1 Latein

Die LPO I schreibt als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im nicht vertieften Studium Lateinkenntnisse, für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im vertieften Studium das Latein vor.

§ 25.2.2 Sprachtest

Für das reguläre Fachstudium werden angemessene französische Sprachkenntnisse erwartet. Ob und in welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt. Die Aufgaben früherer Tests können beim Institut für Romanische Philologie eingesehen oder angefordert werden. Wer nach Ausweis des Sprachtests nicht über die erwarteten Sprachkenntnisse verfügt, hat Gelegenheit, sie in den hierfür angebotenen sprachpraktischen Kursen zu erwerben. Die Teilnehmer am Test werden hierüber eingehend beraten.

§ 25.2.3 Beginn

Das Studium im Fach Französisch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 25.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Französisch haben untereinander und mit den Studiengängen der Romanischen Philologie (im Teilgebiet Französisch), die den Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 25.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 25.4.1 Fachwissenschaftliches Studium

Das hier geordnete Studium enthält das Studium des Französischen als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 25.4.2 Auslandsaufenthalt

Zur Verbesserung der Sprachfertigkeit und zur Vertiefung der Kenntnisse in Landeskunde wird den Studenten ein Aufenthalt in einem frankophonen Land von mindestens halbjähriger Dauer dringend empfohlen. Die Studenten sollen für die Planung eines solchen Auslandsaufenthaltes die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.

§ 25.5 Studienziele und -inhalte

§ 25.5.1 Studieninhalte

Das Studium vermittelt Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten:

- Sprachbeherrschung
- Landeskunde
- Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft
- Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft
- Didaktische Vermittlung dieser Inhalte.

§ 25.5.2 Studienziele

Im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen der LPO I sollen im Laufe des Studiums folgende Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden:

Für das nicht vertiefte Studium:

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache;
- b) Kenntnis der Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; Grundzüge der Geschichte der französischen Sprache. Der Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache sprachhistorisch zu erklären;
- c) Vertrautheit mit der französischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts; Kenntnis wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungslinien; besondere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis eines Einzelgebietes; Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte;
- d) Kenntnisse in der Landeskunde;
- e) Fachdidaktische Kenntnisse.

Für das vertiefte Studium:

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache;
- b) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der französischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf ältere Sprachstufen und auf die Gegenwartssprache anzuwenden;
- c) Vertrautheit mit der Geschichte der französischen Sprache;
- d) Vertrautheit mit Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Textanalyse;
- e) Überblick über die Geschichte der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart;
- f) Genauere Kenntnisse auf verschiedenartigen Teilgebieten der französischen Literaturgeschichte;
- g) Kenntnisse in der Landeskunde;
- h) Fachdidaktische Kenntnisse.

§ 25.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Sprachpraktische Übungen (ÜSpr)
- Übungen im Sprachlabor (ÜSpL)
- Wissenschaftliche Übungen (Ü)
- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)
- Hauptseminare (S)
- Oberseminare (OS).

§ 25.7 Studienumfang

§ 25.7.1 Semesterwochenstunden

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

	im nicht vertieften Fach	im vertieften Fach
im Grundstudium:		
Sprachpraxis	12 SWS	16 SWS
wissenschaftliche Lehrveranstaltungen	11 SWS	14 SWS
im Hauptstudium:		
Sprachpraxis	8 SWS	17 SWS
wissenschaftliche Lehrveranstaltungen	6 SWS	23 SWS
Fachwissenschaft insgesamt	37 SWS	70 SWS
Fachdidaktik	7 SWS	4 SWS
Insgesamt	44 SWS	77 SWS

Das Grundstudium ist wegen der sprachpraktischen Ausbildung auf vier Semester angesetzt.

§ 25.7.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 25.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 25.8.1 Grundstudium (nicht vertieft)

lfd.Nr	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrver- anstaltungs- art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
.				
1. bis 4. Fachsemester				

1	Allgemeiner Sprachkurs	5	ÜSpr und ÜSpL1	P
2	Thème, Stilistik, Wortschatz	3	ÜSpr	P
3	Praktische Phonetik	1	ÜSpL	P
4	Grammatik	3	ÜSpr	P
5	Einführungsvorlesung Sprachwissenschaft	2	V	P
6	Einführungsvorlesung Literaturwissenschaft	2	V	P
7	Einführungsübung Sprachwissenschaft	2	Ü	P
8	Einführungsübung Literaturwissenschaft	2	Ü	P
9	Proseminar Sprachwissenschaft	2	PS2	P
10	Proseminar Literaturwissenschaft	2	PS ²	P
11	Phonetik und Phonologie	1	V oder Ü	P

§ 25.8.2 Hauptstudium (nicht vertieft)

Zulassungsvoraussetzung für die Hauptseminare und die sprachpraktischen Übungen des Hauptstudiums ist die Vorlage der nachfolgend genannten Leistungsnachweise:

- erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs über Phonetik (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LPO I)
- erfolgreiche Teilnahme an einem Diktatkurs (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b LPO I)
- erfolgreiche Teilnahme an jeweils einem Proseminar in Sprach- und Literaturwissenschaft (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d LPO I)
- die in dem Allgemeinen Sprachkurs (vgl. unten Lehrveranstaltung Nr. 1) geforderten Leistungsnachweise.

Lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungs-art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5. bis 6. Fachsemester				
12	Aufsatz	2	ÜSpr	P
13	Thème, Stilistik, Wortschatz	4	ÜSpr	P
14	Grammatik	2	ÜSpr	P
15	Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	V oder Ü	Wp
16	Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	S	Wp
17	Landeskunde	2	V oder Ü	P
18	Fachdidaktik	7	Ü3	P

-
- 1 Die Übrigen sprachpraktischen Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums bauen inhaltlich auf dem Allgemeinen Sprachkurs auf.
 - 2 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar ist der Nachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme an der entsprechenden Einführungsübung, da die Proseminare inhaltlich auf den Einführungsübungen aufbauen. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen der Einführungsübung wird dringend empfohlen.
 - 3 Eine der Lehrveranstaltungen bereitet vor bzw. begleitet das studienbegleitende Praktikum.

§ 25.8.3 Grundstudium (vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 4. Fachsemester				
19	Allgemeiner Sprachkurs	5	ÜSpr und ÜSpL	P
20	Thème, Stilistik, Wortschatz	5	ÜSpr	P
21	Praktische Phonetik	1	ÜSpL	P
22	Grammatik	4	ÜSpr	P
23	Einführungsvorlesung Sprachwissenschaft	2	V	P
24	Einführungsvorlesung Literaturwissenschaft	2	V	P
25	Phonetik und Phonologie	1	V oder Ü	P
26	Einführungsübung Sprachwissenschaft	2	Ü	P
27	Einführungsübung Literaturwissenschaft	2	Ü	P
28	Proseminar Sprachwissenschaft	2	PS ⁴	P
29	Proseminar Literaturwissenschaft	2	PS ⁵	P
30	Landeskunde	1	V oder Ü	P

§ 25.8.4 Hauptstudium (vertieft)

Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung.

Lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5. bis 8. Fachsemester				
31	Version	4	ÜSpr	P
32	Aufsatz	4	ÜSpr	P
33	Version oder Aufsatz	2	ÜSpr	Wp
34	Grammatik, Stilistik	4	ÜSpr	P
35	Thème, Stilistik, Wortschatz	3	ÜSpr	P
36	Einführung in die historische Sprachwissenschaft	2	V	P
37	Einführung in die Probleme der Literaturtheorie	2	V	P
38	Sprachwissenschaft	2	V	P
39	Literaturwissenschaft	2	V	P
40	Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	V oder Ü	Wp
41	Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	V oder Ü	Wp
42	Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	S oder OS	Wp

4 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar ist der Nachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme an der entsprechenden Einführungsübung, da die Proseminare inhaltlich auf die Einführungsübungen aufbauen. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen der Einführungsübungen wird dringend empfohlen.

Lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
43	Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	S oder OS	Wp
44	Ältere Sprachstufe I	2	Ü	P
45	Ältere Sprachstufe II	2	Ü5	P
46	Ältere Sprachstufe III oder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	Ü	Wp
47	Landeskunde	2	V oder Ü	P
48	Fachdidaktik	4	Ü6	P

§ 25.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 25.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 50 LPO I)

- (1) 1. Lateinkenntnisse.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Kurs über Phonetik (Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Kenntnis der Lautschrift der Association Phonétique Internationale), 3
 - b) sprachpraktischen Übungen (Oberkurs) 12 und 13
 - c) zwei Proseminaren (eines in Sprachwissenschaft eines in Literaturwissenschaft), 9 und 10
 - d) einem Haupt- oder Oberseminar (diesen Nachweis haben nur Bewerber, die in ihrem zweiten Prüfungsfach den erfolgreichen Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nicht nachweisen), 16
 - e) fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. 18

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Französisch:

- Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2. Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 insgesamt.

§ 25.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 23 ZwPO)

1. Sprachpraktischer Schein, 19
2. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API); die Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung ist in einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) nachzuweisen, 21 und 15
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs), 26 und 28

5 Der in dieser Veranstaltung zu erwerbende Schein ist auch Voraussetzung für die Teilnahme an einem sprachhistorischen Haupt- oder Oberseminar.

6 Eine der Lehrveranstaltungen bereitet vor bzw. begleitet das studienbegleitende Praktikum.

4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs) 27 und 29

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

25.9.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 70 LPO I)

- (1) 1. Latinum,
2. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale) 24 und 28
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- a) sprachpraktischen Übungen (Oberkurs) 31 oder 32
 - b) einer Lehrveranstaltung im Altfranzösischen, 45
 - c) zwei Haupt- oder Oberseminaren, 42, 43
 - d) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. 48
- (2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Französisch:
- Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4.

§ 26 Geschichte

§ 26.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Geschichte an der Universität München. Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, Sonder- und beruflichen Schulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 26.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 26.2.1 Sprachkenntnisse

Das Studium im Fach Geschichte ist geknüpft an bestimmte Voraussetzungen im Bereich der Fremdsprachenkenntnisse (vgl. Abschnitt 26.9). Fehlen diese Kenntnisse, so sollen sie im Verlauf des Grundstudiums erworben werden. Entsprechende Kenntnisse werden für die Teilnahme an den Pro- und Hauptseminaren der verschiedenen Abteilungen des Faches Geschichte vorausgesetzt, insbesondere Kenntnisse in den einschlägigen Quellsprachen.

§ 26.2.2 Grundkenntnisse

Erforderlich sind Grundkenntnisse in den drei Epochen. Fehlen diese, so müssen sie im Verlauf des Grundstudiums erworben werden.

§ 26.2.3 Studienbeginn

Das Studium der Geschichte kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 26.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Geschichte haben untereinander und mit den Studiengängen der Geschichte, die den Abschluß Magister Artium (M.A.) und Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte.

§ 26.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Geschichte als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayLBG.

Das Studium des Faches Geschichte (vertieft und nicht vertieft) gliedert sich in die Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium.

§ 26.5 Studienziele und -inhalte

Nicht vertieftes Studium:

- Vertrautheit mit Hilfsmitteln und Methoden
- Überblick über die zentralen Vorgänge und Probleme der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte
- Vertiefte Kenntnis je eines größeren zeitlichen oder thematischen Bereiches aus der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte, wobei einer der Bereiche aus der Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte durch Landesgeschichte ersetzt werden kann

- Fähigkeit, die jeweiligen Bereiche in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen.
- Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu den jeweiligen Bereichen zu analysieren und zu interpretieren
- Fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere Kenntnis verschiedener Argumente aus der Diskussion über die Bildungsbedeutsamkeit von Geschichte sowie die psychologischen Bedingungen und Wirkungen des Geschichtsunterrichts
- Eingehende Kenntnis der jeweiligen Lehrpläne für den Geschichtsunterricht der in Abschnitt 26.1 genannten Lehrämter
- Fähigkeit, Unterrichtsgegenstände des Geschichtsunterrichts für die in Abschnitt 26.1 genannten Lehrämter auszuwählen, auch unter fachübergreifenden Gesichtspunkten
- Fähigkeit, die verschiedenen zur Verfügung stehenden Medien für den Geschichtsunterricht zu benutzen
- Fähigkeit, Quellen für die geschichtliche Bildung zu erschließen.

Vertieftes Studium:

- Vertrautheit mit Hilfsmitteln und Methoden
- Allgemeine Kenntnis der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte (insbesondere Außenpolitik, Innenpolitik, Verfassungsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, politische Ideen).
- Vertiefte Kenntnis von je zwei größeren zeitlichen oder thematischen Bereichen aus der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte sowie der Landesgeschichte
- Fähigkeit, die jeweiligen Bereiche in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen.
- Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu den jeweiligen Bereichen zu analysieren und zu interpretieren
- Fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere Kenntnis verschiedener Argumente aus der Diskussion über die Bildungsbedeutsamkeit von Geschichte sowie die psychologischen Bedingungen und Wirkungen des Geschichtsunterrichts
- Eingehende Kenntnis der jeweiligen Lehrpläne für den Geschichtsunterricht des Lehramts an Gymnasien
- Fähigkeit, Unterrichtsgegenstände des Geschichtsunterrichts für das Lehramt an Gymnasien auszuwählen, auch unter fachübergreifenden Gesichtspunkten
- Fähigkeit, die verschiedenen zur Verfügung stehenden Medien für den Geschichtsunterricht zu benutzen
- Fähigkeit, Quellen für die geschichtliche Bildung zu erschließen.

§ 26.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Proseminare (PS)
- Hauptseminare (S)
- Oberseminare (OS)
- Exkursionen (E)

§ 26.7 Studienumfang

§ 26.7.1 Gesamtstundenzahl

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

	im nicht vertieften Fach	im vertieften Fach
im Grundstudium	21 SWS	21 SWS
im Hauptstudium	15 SWS	49 SWS
Fachwissenschaft	36 SWS	70 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	4 SWS
insgesamt	44 SWS	74 SWS

§ 26.7.2 Schwerpunktbildung

Im nicht vertieften Fach sind 12 der 21 Semesterwochenstunden fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Grundstudium und 13 der 15 Semesterwochenstunden fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Hauptstudium Wahlpflichtlehrveranstaltungen, durch die eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht wird.

Im vertieften Fach sind 12 der 21 Semesterwochenstunden fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Grundstudium und 41 der 49 Semesterwochenstunden fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Hauptstudium Wahlpflichtlehrveranstaltungen, durch die eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht wird. Mit dieser Schwerpunktbildung sollte auch im Hinblick auf die Anforderungen in der Zwischenprüfung schon im Grundstudium begonnen werden.

§ 26.7.3 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 26.8 Studienaufbau

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 26.8.1 Grundstudium (nicht vertieft und vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrver- anstaltungs- art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				
1	Übungen zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	3	Ü1	P
2	Proseminar zur Alten Geschichte	2	PS	P
3	Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	2	PS2	P
4	Proseminar zur Neueren oder Neuesten Geschichte	2	PS ² 3	P

1 Die Übung kann auch in drei einstündigen Kursen absolviert werden.

2 Davon fakultativ ein Proseminar aus dem entsprechenden Gebiet der Bayerischen Landesgeschichte.

3 Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme kann an die Feststellung von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache (vgl. ? 71 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) gebunden sein.

5	Vorlesungen nach Wahl zu verschiedenen geschichtlichen Epochen (einschl. d. bayer. Landesgesch.)	6	V	Wp
6	Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl zu den verschiedenen geschichtlichen Epochen	6	V oder Ü4 oder PS	Wp
7	Fachdidaktisches Proseminar	2	PS5	P

§ 26.8.2 Hauptstudium (nicht vertieft)

Im nicht vertieften Studium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Nummer 1 bis 4 Voraussetzung für die Aufnahme in ein Hauptseminar.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungs-art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-6. Fachsemester				
8	Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte ⁶ oder Hauptseminar zur Neueren Geschichte oder Hauptseminar zur Neuesten Geschichte	2	S ⁷ S ⁷ S ⁷	P P P
9	Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl zu den einzelnen geschichtlichen Epochen (einschl. d. bayer. Landesgesch), darunter Exkursionen	13	V od. Ü od. S od. OS od. E	Wp
10	Fachdidaktische Vorlesung	2	V8	Wp
11	Fachdidaktische Übung	2	Ü	P
12	Fachdidaktisches Hauptseminar	2	S	P

§ 26.8.3 Hauptstudium (vertieft)

Im vertieften Studium ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungs-art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-8. Fachsemester				
8	Hauptseminar zur Alten Geschichte oder Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	2	S S ⁷	P P

4 Dringend empfohlen wird der Besuch von einführenden Vorlesungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer/Neuester Geschichte bzw. Bayerischer Landesgeschichte.

5 Diese Lehrveranstaltung soll vor der Teilnahme an den Praktika besucht werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Praktika (vgl. § 15 dieser Studienordnung) ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

6 Der Besuch eines Hauptseminars in Mittelalterlicher Geschichte ist ohne Grundkenntnisse in Latein nicht möglich.

7 Fakultativ ein Hauptseminar aus dem Gebiet der Bayerischen Landesgeschichte.

8 Anstelle dieser Vorlesung kann eine Lehrveranstaltung über Probleme der Zusammenarbeit von Geschichtswissenschaft und Didaktik der Geschichte treten, die von einem Fachwissenschaftler und einem Fachdidaktiker gemeinsam abgehalten wird. Der Schwerpunkt einer solchen Veranstaltung liegt auf dem Gebiet der Fachdidaktik.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungs-art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
9	Hauptseminar zur Neueren Geschichte oder Hauptseminar zur Neuesten Geschichte	2	S ⁷ S ⁷	P P
10	Vorlesungen zu den einzelnen geschichtlichen Epochen (einschl. d. bayer. Landesgesch.)	16	V	Wp
11	Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den Teilbereichen der Geschichte, darunter Exkursionen	4	V od. Ü od S od. OS od. E	Wp
12	Lehrveranstaltungen nach Wahl zur individuellen Schwerpunktbildung aus den Teilbereichen des Fachs (einschl. d. bayer. Landesgesch.)	21	V od. Ü od. S od. OS ⁹	Wp
13	Veranstaltung zur Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft	2	V + Ü	P
14	Lehrveranstaltung aus den historischen Hilfswissenschaften	2	V od. Ü od. S	P
15	Fachdidaktisches Hauptseminar	2	S	P

§ 26.8.4 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 26.8.5 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 51 LPO I)

- (1) 1. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Hauptseminar, wahlweise aus der Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte (Lehrveranstaltungen in Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, osteuropäischer und außereuropäischer Geschichte, jüdischer Geschichte, historischen Hilfswissenschaften gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltungen der Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte), 8
 - b) fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. 7 oder 11 und 12

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Geschichte

-
- 9 Die Vertiefung könnte z.B. nach folgendem Schema gestaltet werden:
- Schwerpunkt Alte Geschichte: 9 SWS Alte Geschichte
6 SWS Mittlere Geschichte
6 SWS Neuere/Neueste Geschichte
- oder
- Schwerpunkt Mittlere Geschichte: 9 SWS Mittlere Geschichte
6 SWS Alte Geschichte
6 SWS Neuere/Neueste Geschichte
- oder
- Schwerpunkt Neuere/Neueste Geschichte: 9 SWS Neuere/Neueste Geschichte
6 SWS Mittlere Geschichte
6 SWS Alte Geschichte

Hierbei kann ein Drittel der Lehrveranstaltungen in Mittlerer bzw. Neuerer/Neuester Geschichte in Bayerischer Landesgeschichte besucht werden. Auch andere Modelle für eine Vertiefung sind denkbar. Es wird empfohlen, für die Gestaltung des Vertiefungsbereichs die Fachstudienberatung zu konsultieren.

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2. Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen entfällt darüber hinaus der Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache.

§ 26.8.6 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 24 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | einem Proseminar in Alter Geschichte (mit Feststellung der Lateinkenntnisse) | 2 |
| 2. | einem Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte (Feststellung der Lateinkenntnisse) | 3 |
| 3. | einem Proseminar in Neuerer/Neuester Geschichte | 4 |
| 4. | einer dreistündigen Übung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens. | 1 |

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach in Sinne der LPO I studiert wird.

Anstelle eines der Proseminare gemäß Nr. 2 und 3 kann ein Proseminar aus der Bayerischen Landesgeschichte gewählt werden. Die Übung gemäß Nr. 4 kann auch in drei einstündigen Kursen absolviert werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar nach Nr. 3 kann an die Feststellung von Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) gebunden sein.

§ 26.8.7 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 71 LPO I)

(1) 1. Gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum), die zur Erarbeitung von Texten und zur Benützung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen,

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- | | | |
|--|---|----|
| a) | einem Hauptseminar aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, | 8 |
| b) | einem Hauptseminar aus der Neueren oder Neuesten Geschichte | 9 |
| (zu Buchstaben a und b: Lehrveranstaltungen in Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, osteuropäischer und außereuropäischer Geschichte, jüdischer Geschichte, historischen Hilfswissenschaften gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltungen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte) | | |
| c) | einer Lehrveranstaltung zu Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft | 13 |
| d) | einer Lehrveranstaltung aus den historischen Hilfswissenschaften | 14 |
| e) | einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. | 15 |

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Geschichte

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.

§ 27 Griechisch

§ 27.1 Geltungsbereich

§ 27.1.1

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften Lehramtsstudiums im Fach Griechisch an der Universität München.

§ 27.1.2

Das Studium bereitet auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 27.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 27.2.1 Latinum

Als Zulassungsbedingung zur Zwischenprüfung und zur Ersten Staatsprüfung schreibt die ZwPO bzw. LPO I das Latinum vor. Wer das Latinum nicht durch Schulzeugnisse nachweisen kann, muß es im Verlauf des Grundstudiums erwerben. Der Nachweis des Latinums ist spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung zu führen. Das Institut für Klassische Philologie bietet hierfür außerhalb der vorliegenden Studienordnung Lehrveranstaltungen an.

§ 27.2.2 Graecum

Als Eingangsniveau für das reguläre Fachstudium werden angemessene griechische Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Ob diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt. Die Aufgaben früherer Tests können beim Institut für Klassische Philologie eingesehen oder angefordert werden. Wer nach Ausweis des Sprachtests nicht über die erwarteten Sprachkenntnisse verfügt, hat Gelegenheit, sie in sprachpraktischen Kursen zu erwerben. Die Teilnehmer am Test werden hierüber eingehend beraten.

§ 27.2.3 Studienbeginn

Das Studium im Fach Griechisch kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 27.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Das hier beschriebene vertiefte Studium im Fach Griechisch hat mit den Studiengängen der Griechischen Philologie, die den Abschluß Magister Artium (M.A.) oder die Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 27.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 27.4.1 Studienart

Das hier geordnete Studium enthält das Studium des Griechischen als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 27.4.2 Fachkombination

Studenten, die die Fächerkombination Griechisch/Latein oder Griechisch/Religionslehre wählen, wird empfohlen, im Wege des Erweiterungsstudiums gemäß Art. 3 Abs. 2 BayLBG und § 64 Abs. 2 LPO I ein drittes Fach zu studieren; die allgemeine Studienberatung erteilt hierüber nähere Auskünfte.

§ 27.4.3 Studiendauer

Die Studenten werden darauf hingewiesen, daß die Studienordnung angesichts der Eigenart des klassisch-philologischen Studiums nur einen Rahmen darstellt, innerhalb dessen Reihenfolge und Auswahl der Lehrveranstaltungen in gewissen Grenzen dem Studenten überlassen bleiben. Die angegebenen Semesterwochenstunden stellen Richtzahlen dar, nach denen Grund- und Hauptstudium in der Regel einzurichten sind. Für die individuelle Studienanlage steht die Fachstudienberatung zur Verfügung, deren Konsultation jedem Studenten dringend empfohlen wird.

§ 27.5 Studienziele und -inhalte

Das Studium hat folgende Ziele und Inhalte:

- Beherrschung der Schulgrammatik
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der historischen Grammatik
- Auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die griechische Literatur in ihren Gattungen, wobei eines der gelesenen Werke aus hellenistischer oder späterer Zeit stammen soll
- Auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis eines Prosaikers und eines Dichters; im Zusammenhang damit
 - Kenntnis des geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrundes
 - Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte
 - literaturwissenschaftliche und literaturhistorische Einordnung der gewählten Autoren
- Sicherheit in der Bestimmung und im Vortrag der häufigsten metrischen Formen
- Vertiefte Kenntnis in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in antiker Philosophie und in antiker Kunst sowie griechisch-römischer Mythologie und Religion
- Fachdidaktische Kenntnisse.

§ 27.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

§ 27.6.1 Lehrveranstaltungsarten

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesung (V)
- Proseminar (PS)
- Hauptseminar (S)
- Oberseminar (OS)
- Colloquium (C)
- Übung (ggf. gestuft) (Ü)
- Lektürekurs (L)
- Sprach- und Stilübungen (gestuft)
 - Deutsch/Griechisch (SprD/G)
 - Griechisch/Deutsch (SprG/D)
- Exkursion (E)

§ 27.6.2 Unterrichtsformen

Die Exkursion wird als Studienveranstaltung unter der Leitung eines Hochschullehrers durchgeführt. Ziele der Exkursion sind Orte und Länder der klassischen Antike und Orte mit bedeutenden Sammlungen zum klassischen Altertum. Bei einer mehrtägigen Exkursion ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme von einem wissenschaftlichen Beitrag abhängig. Auslandssemester, die in einem Land verbracht werden, das in der Antike zum Bereich des Imperium Romanum gehörte, können ggf. als wissenschaftliche Exkursion angerechnet werden.

§ 27.7 Studienumfang

§ 27.7.1 Semesterwochenstunden

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

im Grundstudium	
Sprach- und Stilübungen, Lektürekurse	6-10 SWS
andere fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	14-10 SWS
im Hauptstudium	
Sprach- und Stilübungen, Lektürekurse	12-22 SWS
andere fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	37-27 SWS
Fachwissenschaft	96 SWS
Fachdidaktik	4 SWS
insgesamt	73 SWS

§ 27.7.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt bei der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Fach Griechisch ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht. Nach § 72 Abs. 5 LPO I kann die schriftliche Hausarbeit auch aus griechisch-römischer Philosophie, Alter Geschichte, Klassischer Archäologie, aus der Sprachwissenschaft oder aus der Byzantinistik gefertigt werden, sofern sichergestellt ist, daß die Bearbeitung des Themas eine eingehende Beschäftigung mit der griechischen Sprache erfordert.

§ 27.7.3 Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Durch Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von zehn Semesterwochenstunden ist eine individuelle Schwerpunktbildung möglich.

§ 27.7.4 Stundenreduzierung

Eine Reduktion des oben genannten Studienzumfangs ergibt sich bei einer Fächerverbindung mit Latein und beim Studium des Griechischen als Erweiterungsfach (Vgl. Abschnitt 27.9.2).

§ 27.7.5 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund und Hauptstudium wie folgt:

§ 27.7.6 Grundstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-4. Fachsemester				
1	Sprach- und Stilübungen Deutsch/Griechisch (Unterkurs oder Mittelkurs) ¹⁰	6	SprD/G	P
2	Wissenschaftliche Übungen zur Griechischen Philologie oder	Gesamt 4	Ü	Wp
3	Sprach- und Stilübungen Griechisch/Deutsch (Unterkurs) oder		SprG/D	Wp
4	Lektürekurse		L	Wp
5	Altertumswissenschaftliche Einführungsveranstaltung	2	V/Ü/PS	P
6	Griechische Fachvorlesungen	4	V	P
7	Zwei griechische Proseminare	4	PS	P
8	Einführung in die altsprachliche Fachdidaktik	2	V/Ü/PS	P

§ 27.7.7 Hauptstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5.-8./9. Fachsemester				
9	Sprach- und Stilübung Deutsch/Griechisch (Oberkurs) ¹¹	2	SprD/G	P
10	Sprach- und Stilübungen Deutsch/Griechisch (Mittelkurs oder Oberkurs) ¹¹	4	SprD/G	Wp
11	Eine Sprach- und Stilübung Griechisch/Deutsch (Oberkurs) ¹¹	2	SprG/D	P
	Zwei bis drei weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Nrn. 12 mit 14:	Gesamt 4		
12	Lektürekurse oder		L	Wp
13	Interpretationsübungen		Ü	Wp
14	Griechische Fachvorlesungen	Gesamt 10	V	P

¹⁰ Zulassungsvoraussetzung zum Mittelkurs der Sprach- und Stilübungen ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Unterkurs oder an einer Aufnahmeklausur.

¹¹ Zulassungsvoraussetzung zu einem Mittel- oder Oberkurs der Sprach- und Stilübungen ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Kurs des jeweils niedrigeren Niveaus oder an einer Aufnahmeklausur. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprach- und Stilübungen nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b LPO I (hier Abschnitt 27.9.2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) ist im Hauptstudium durch die erfolgreiche Teilnahme an je einem D/G und G/D Oberkurs erbracht.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
15	Zwei griechische Hauptseminare ¹² oder Ein griechische Hauptseminar und ein griechisches Oberseminar ¹²	Gesamt 4	HS/OS	P
16	Wissenschaftliche Übungen zur Klassischen Philologie (Sachgebiete wie Metrik, Textkritik usw.)	4	Ü	P
17	Vorlesung zur Lateinischen Philologie	2	V	P
18	Proseminar zur Lateinischen Philologie	2	PS	P
19	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Alten Geschichte	2	V//Ü//PS/S	P
20	Klassischen Archäologie	2	V//Ü//PS/S	P
21	Sprachwissenschaft	2	V//Ü//PS/S	P
24	Exkursion (ggf. mit zugeordneter Übung)	zählt 1	E (+Ü)	P
25	Weitere Lehrveranstaltungen entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Studierenden aus allen Veranstaltungstypen (Nr. 9-22)	10	SprD/G- SprG/D/L Ü/PS/S/OS/V/ /C/E	Wp
26	Lehrveranstaltung zur altsprachlichen Fachdidaktik	2	V/Ü/PS/S	P

§ 27.8 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Veranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 27.8.1 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 25 ZwPO)

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei griechischen Proseminaren 7
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung¹³ 5
3. Der in einem Kolloquium oder in einer Klausur erbrachte Nachweis der erfolgreichen Lektüre von zwei griechischen Prosaikern und zwei Dichtern 4
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Unterkurs der deutsch-griechischen Sprachübungen oder einer entsprechenden Abschlußklausur 1
5. Latinum¹⁴

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

¹² Zulassungsvoraussetzung zu einem Haupt- oder Oberseminar ist die bestandene Zwischenprüfung (einschließlich Nachweis des Latinums); für ein Oberseminar kann zusätzlich der Nachweis ausreichender sachbezogener Kenntnisse verlangt werden.

¹³ Wird außer Griechisch auch das Fach Latein studiert, so genügt der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren aus beiden Fächern sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung.

¹⁴ Wenn das Lateinische erst nach dem Abitur erlernt wird, ist der Nachweis des Latinums spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung zu führen.

§ 27.8.2 Erste Staatsprüfung (§ 72 LPO I)

- (1) 1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- | | |
|--|-----------|
| a) einem Proseminar aus dem Bereich der lateinischen Philologie
(nur für Bewerber ohne das Prüfungsfach Latein) | 18 |
| b) griechischen Sprachübungen | 9 und 11 |
| c) zwei griechischen Hauptseminaren | 15 |
| d) einer Exkursion zu Stätten der Antike; studiert der Prüfungsteilnehmer
Griechisch und Latein, so genügt der Nachweis der erfolgreichen Teil-
nahme an einer Exkursion | 22 |
| e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung | 24 oder 8 |
2. Latinum

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Griechisch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 27a

Informatik

§ 27a.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Informatik für das Lehramt an Gymnasien an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Informatik kann ausschließlich als Erweiterungsfach in Verbindung mit allen nach § 64 LPO I zulässigen Fächerkombinationen studiert werden. Es ist vertieft im Sinne der LPO I zu studieren.

§ 27a.2 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium in Informatik beginnt im Wintersemester.

§ 27a.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Das hier beschriebene vertiefte Studium in Informatik hat mit dem Diplomstudiengang Informatik inhaltliche Berührungspunkte.

§ 27a.4 Studienziele und -inhalte

§ 27a.4.1 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse für die Ausübung des Lehramts an Gymnasien im Unterrichtsfach Informatik zu vermitteln.

§ 27a.4.2 Studieninhalte

Das Studium vermittelt folgende Studieninhalte:

1. Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten Automatentheorie, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität
2. Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten Algorithmen und Datenstrukturen, Systementwurf und Programmiermethodik
3. Vertiefte Kenntnisse aus den Gebieten Rechnerarchitektur und Rechnernetze, Datenbanken, Betriebssysteme
4. Vertiefte Kenntnisse aus einem Spezialgebiet der Informatik
5. Fachdidaktische Kenntnisse

Die unter 1 und 2 genannten Inhalte werden durch die Lehrveranstaltungen „Informatik I-IV“ (vgl. Abschnitt 27a.7) abgedeckt. Die Inhalte der in Abschnitt 27a.7 genannten mathematischen Lehrveranstaltungen sind auf die Erfordernisse der Informatik-Studieninhalte ausgerichtet. Als Spezialgebiet kann ein beliebiges Gebiet der Informatik gewählt werden.

§ 27a.5 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)

§ 27a.6 Studienumfang

Lehrveranstaltungen in Informatik	43 SWS
Lehrveranstaltungen in Fachdidaktik	4 SWS
Lehrveranstaltungen in Mathematik	24 SWS
Insgesamt	71 SWS

§ 27a.7 Lehrveranstaltungen

Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
Informatik				
1	Informatik I (mit Übungen)	4+2	V+Ü	P
2	Informatik II (mit Übungen)	4+2	V+Ü	P
3	Informatik III (mit Übungen)	4+2	V+Ü	P
4	Informatik IV (mit Übungen)	4+2	V+Ü	P
5	Fachdidaktik	4	V+Ü	P
6	Rechnerarchitektur	4	V	P
7	Datenbanksysteme	3+2	V+Ü	P
8	Betriebssysteme	4	V	P
9	Rechnernetze und Rechnerkommunikation	3	V	P
10	Ein Spezialgebiet der Informatik	3	V	P

Mathematik				
11	Analysis I	4+2	V+Ü	P
12	Analysis II	4+2	V+Ü	P
13	Lineare Algebra I	4+2	V+Ü	P
14	Lineare Algebra II	4+2	V+Ü	P

§ 28 Italienisch

§ 28.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften Lehramtsstudiums im Fach Italienisch an der Universität München. Das Studium bereitet auf ein Lehramt am Gymnasium vor.

§ 28.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 28.2.1 Latinum

Die LPO I schreibt als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung das Latinum vor.

§ 28.2.2 Sprachtest

Für das reguläre Fachstudium werden angemessene italienische Sprachkenntnisse erwartet. Ob und in welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt. Die Aufgaben früherer Tests können beim Institut für Italienische Philologie eingesehen oder angefordert werden. Wer nach Ausweis des Sprachtests nicht über die erwarteten Sprachkenntnisse verfügt, hat Gelegenheit, sie in den hierfür angebotenen sprachpraktischen Kursen zu erwerben. Die Teilnehmer am Test werden hierüber eingehend beraten.

§ 28.2.3 Beginn

Das Studium im Fach Italienisch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 28.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften Studien im Fach Italienisch haben mit den Studiengängen der Romanischen Philologie (im Teilgebiet Italienisch), die den Abschluß Magister Artium (M.A.) und Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 28.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 28.4.1 Fachwissenschaftliches Studium

Das hier geordnete Studium enthält das Studium des Italienischen als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 28.4.2 Auslandsaufenthalt

Zur Verbesserung der Sprachfertigkeit und zur Vertiefung der Kenntnisse in Landeskunde wird ein Aufenthalt des Studenten in Italien von mindestens halbjähriger Dauer dringend empfohlen. Die Stu-

denen sollen für die Planung eines solchen Auslandsaufenthaltes die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.

§ 28.5 Studienziele und -inhalte

§ 28.5.1 Studieninhalte

Das Studium vermittelt Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten:

- Sprachbeherrschung
- Landeskunde
- Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft
- Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft
- Fachdidaktik

§ 28.5.2 Studienziele

Im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen der LPO I sollen im Laufe des Studiums folgende Einsichten, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden:

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache
- b) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der italienischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf ältere Sprachstufen und auf die Gegenwartsprache anzuwenden
- c) Vertrautheit mit der Geschichte der italienischen Sprache
- d) Vertrautheit mit Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Textanalyse
- e) Überblick über die Geschichte der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart
- f) Genauere Kenntnisse auf verschiedenartigen Teilgebieten der italienischen Literaturgeschichte
- g) Kenntnisse in der Landeskunde
- h) Fachdidaktische Kenntnisse.

§ 28.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| • Sprachpraktische Übungen | • (ÜSpr) |
| • Übungen im Sprachlabor | • (ÜSpL) |
| • Wissenschaftliche Übungen | • (Ü) |
| • Vorlesungen | • (V) |
| • Proseminare | • (PS) |
| • Hauptseminare | • (S) |
| • Oberseminare | • (OS) |

§ 28.7 Studienumfang

§ 28.7.1 Semesterwochenstunden

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

im Grundstudium:

- Sprachpraxis 16 SWS
- Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen 14 SWS

im Hauptstudium:

- Sprachpraxis 17 SWS
- Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen 23 SWS

Fachwissenschaft 70 SWS

Fachdidaktik 4 SWS

insgesamt 74 SWS

Das Grundstudium ist wegen der sprachpraktischen Ausbildung auf vier Semester angesetzt.

§ 28.7.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 28.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt (auf die weitere Ausführung durch den Studienplan wird verwiesen):

§ 28.8.1 Grundstudium (vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 4. Fachsemester				
1	Allgemeiner Sprachkurs	5	ÜSpr u. ÜSpL	P
2	Übersetzung Deutsch-Italienisch, Stilistik, Wortschatz	5	ÜSpr	P
3	Praktische Phonetik	1	ÜSpL	P
4	Grammatik	4	ÜSpr	P
5	Einführungsvorlesung Sprachwissenschaft	2	V	P
6	Einführungsvorlesung Literaturwissenschaft	2	V	P
7	Phonetik und Phonologie	1	V oder Ü	P
8	Einführungsübung Sprachwissenschaft	2	Ü	P
9	Einführungsübung Literaturwissenschaft	2	Ü	P
10	Proseminar Sprachwissenschaft	2	PS1	P

1 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar ist der Nachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme an der entsprechenden Einführungsübung, da die Proseminare inhaltlich auf den EinführungsÜ-

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
11	Proseminar Literaturwissenschaft	2	PS ¹	P
12	Landeskunde	1	V oder Ü	P

§ 28.8.2 Hauptstudium (vertieft)

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung die Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

Lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5. bis 8. Fachsemester				
13	Übersetzung Italienisch-Deutsch	4	ÜSpr	P
14	Aufsatz	4	ÜSpr	P
15	Übersetzung Italienisch-Deutsch oder Aufsatz	2	ÜSpr	Wp
16	Grammatik, Stilistik	4	ÜSpr	P
17	Übersetzung Deutsch-Italienisch, Stilistik, Wortschatz	3	ÜSpr	P
18	Einführung in die historische Sprachwissenschaft	2	V	P
19	Einführung in die Probleme der Literaturtheorie	2	V	P
20	Sprachwissenschaft	2	V	P
21	Literaturwissenschaft	2	V	P
22	Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	V oder Ü	Wp
23	Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	V oder Ü	Wp
24	Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	S oder OS	Wp
25	Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	S oder OS	Wp
26	Ältere Sprachstufe I	2	Ü	P
27	Ältere Sprachstufe II	2	Ü2	P
28	Ältere Sprachstufe III oder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	Ü	Wp
29	Landeskunde	2	V oder Ü	P
30	Fachdidaktik	4	Ü3	P

bungen aufbauen. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen der Einführungsübung wird dringend empfohlen.

2 Der in dieser Übung zu erwerbende Schein ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem sprachhistorischen Haupt- oder Oberseminar.

3 Eine der Lehrveranstaltungen bereitet vor bzw. begleitet das studienbegleitende Praktikum.

§ 28.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 28.9.1 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 26 ZwPO)

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Sprachpraktischer Schein | 1 |
| 2. | Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API); die Sprachfertigkeit und Aussprachebeherrschung ist in einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) nachzuweisen | 3 und 7 |
| 3. | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs), | 8 und 10 |
| 4. | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs), | 9 und 11 |

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

§ 28.9.2 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 73 LPO I)

- | | | | |
|-----|--|--|------------|
| (1) | 1. | Latinum | |
| | 2. | Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale) | 3 und 7 |
| | 3. | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an | |
| | | a) sprachpraktischen Übungen (Oberkurs) | 13 oder 14 |
| | | b) zwei Haupt- oder Oberseminaren | 24 und 25 |
| | | c) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung | 30 |
| (2) | Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Italienisch: | | |
| | Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3. | | |

§ 29

Kunsterziehung

§ 29.1 Geltungsbereich

§ 29.1.1 Bezug zur Lehramtsprüfungsordnung I

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Kunsterziehung an der Universität München.

§ 29.1.2 Bezug zu den Schularten

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen vor.

§ 29.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 29.2.1 Eignungsprüfung

Das Studium der Kunsterziehung als nicht vertieftes Fach an der Universität München kann nur aufnehmen, wer sich mit Erfolg einer Eignungsprüfung unterzogen hat. Die Eignungsprüfung findet nach den Bestimmungen der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) in der jeweils gültigen Fassung statt. Den Studienbewerbern wird empfohlen, frühzeitig, d.h. mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Studienbeginn, mit der Fachstudienberatung des Faches Kunsterziehung Verbindung aufzunehmen.

§ 29.2.2 Studienbeginn

Das Studium im Fach Kunsterziehung kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 29.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

§ 29.3.1 Anerkennung von Studienleistungen

Das hier beschriebene nicht vertiefte Studium im Fach Kunsterziehung hat mit dem Studium des Wahlpflichtfaches Kunsterziehung im Rahmen des Studiums der Didaktik der Grundschule und mit dem Studium des Teilfaches Kunsterziehung im Rahmen des Studiums der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 29.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 29.4.1 Bezug zum Bayerischen Lehrerbildungsgesetz

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Kunsterziehung als künstlerisches Fachstudium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 29.4.2 Struktur des Studiums

Das hier geordnete nicht vertiefte Studium der Kunsterziehung bereitet auf die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen vor. Die Lehrveranstaltungen vermitteln die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten auf künstlerischem und fachdidaktischem Gebiet, die für die Ausübung dieser Lehrämter befähigen sollen. Das Studium ist daraufhin angelegt, dem Studenten die nötigen Studienanregungen, Hilfen und Erfolgskontrollen zu geben.

§ 29.5 Studienziele und -inhalte

§ 29.5.1 Studienziele

Die Studenten sollen mit den fachwissenschaftlichen Inhalten, Methoden und Forschungsergebnissen des Faches Kunsterziehung vertraut gemacht und befähigt werden, mit Hilfe von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien Unterricht im Fach Kunsterziehung alters- und schulspezifisch zu planen und durchzuführen. Sie sollen Kenntnisse und Fertigkeiten in künstlerischer Gestaltung erwerben.

§ 29.5.2 Studieninhalte

a) Fachwissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik:

- Bildungsaufgaben des Faches und Theoriebildung
- Grundzüge der Kunstgeschichte
- Analyse und Interpretation von ästhetischen Objekten
- Medienanalyse und Medientheorie
- Didaktik der Kunsterziehung
- Didaktik des Werkunterrichts;

b) Praxis der visuellen Gestaltung: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

- Grundlagen visueller Gestaltung
- Gestalten in der Fläche (Malen, Zeichnen, Schrift, Hoch-, Flach- und Tiefdruck),
- Medienkunde (Foto - Film - Video, Computergraphik)
- Gestalten im Raum
- Erklärendes Zeichnen
- fachspezifische Spielformen
- Technisches Zeichnen (verpflichtend nur für Studenten, die Kunsterziehung für das Lehramt an Realschulen studieren);

c) Praxis des Werkens:

- Kenntnisse und Fertigkeiten im Werken (Materialkunde, Techniken, Lösen konstruktiver Probleme).

§ 29.6 Lehrveranstaltungen; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)
- Hauptseminare (HS)

- Übungen (Ü)

§ 29.7 Studienumfang

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 60 bis 63 Stunden, je nachdem für welche Schulgattung studiert wird. Der Anteil der Fachdidaktik beträgt 8 Semesterwochenstunden.

§ 29.8 Lehrveranstaltungen

Die nachstehend angeführte Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Fachsemester hat lediglich Empfehlungscharakter.

§ 29.8.1 Lehrveranstaltungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Sonderschulen

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
	1./2. Fachsemester			
1	Bildnerisches Gestalten in Fläche und Raum (2 Übungen)	6+6	Ü	P
2	Didaktik der Kunsterziehung	2	V/Ü	P
3	Werktechniken	3	Ü	P
4	Umwelt- und Produktgestaltung oder Gestaltung mit technisch-visuellen Medien	2	Ü	Wp
	3./4. Fachsemester			
5	Bildnerisches Gestalten in Fläche und Raum (2 Übungen)	6+6	Ü	P
6	Didaktik der Kunsterziehung	2	PS	P
7	Technisches Zeichnen oder Erklärendes Zeichnen und Spielformen	3 3+3	Ü	Wp
8	Kunstgeschichte	2	Ü	P
	5./6. Fachsemester			
9	Bildnerisches Gestalten in Fläche und Raum (2 Übungen)	6+6	Ü	P
10	Didaktik der Kunsterziehung: Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte	2	PS oder HS	P
11	Technisches Zeichnen (2 Übungen) (falls nicht Erklärendes Zeichnen und Spielformen gewählt wurde)	3+3	Ü	P
12	Kunstgeschichte	2	Ü oder HS	P
13	Werktechniken	3	Ü	P
14	Didaktik der Kunsterziehung	2	PS oder HS	P

§ 29.8.2 Lehrveranstaltungen für das Lehramt an Realschulen

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1./2. Fachsemester				
1	Bildnerisches Gestalten in Fläche und Raum (2 Übungen)	6+6	Ü	P
2	Didaktik der Kunsterziehung	2	V oder Ü	P
3	Werktechniken	3	Ü	P
4	Umwelt- und Produktgestaltung oder Gestaltung mit technisch-visuellen Medien	2	Ü	Wp
3./4. Fachsemester				
5	Bildnerisches Gestalten in Fläche und Raum (2 Übungen)	6+6	Ü	P
6	Didaktik der Kunsterziehung	2	PS	P
7	Technisches Zeichnen	3	Ü	P
8	Kunstgeschichte	2	Ü	P
5./6. Fachsemester				
9	Bildnerisches Gestalten in Fläche und Raum (2 Übungen)	6+6	Ü	P
10	Didaktik der Kunsterziehung: Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte	2	PS oder HS	P
11	Technisches Zeichnen (2 Übungen)	3+3	Ü	P
12	Kunstgeschichte	2	Ü oder HS	P
13	Werktechniken	3	Ü	P
14	Didaktik der Kunsterziehung	2	PS oder HS	P

§ 29.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Veranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 29.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 54 LPO I)

- (1) 1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) in der jeweils geltenden Fassung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) Lehrveranstaltungen (durchschnittlich sechs Wochenstunden pro Semester) 1, 5 im bildnerischen Gestalten in der Fläche und im Raum: Zeichnen, Malen, und Drucken, Collagieren und plastisches Gestalten 9
 - b) zwei verschiedenen einsemestrigen Lehrveranstaltungen¹ (drei Wochenstunden) im Werken: z.B. mit Ton, Holz, Metall, Stein, Papier, Kunststoff, Flechtmaterialien 3 und 13

¹ Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme und durch Abgabe selbstgefertigter Arbeiten aus der Studienzeit.

- | | | |
|----|---|-----------------|
| c) | einer einsemestrigen Lehrveranstaltung ¹ (zwei Wochenstunden) aus den Gruppen
aa) Umwelt- und Produktgestaltung,
bb) Gestalten mit technisch-visuellen Medien: z.B. Foto, Film, Video, Computer,
nach Wahl des Prüfungsteilnehmers | 4 |
| d) | je einer einsemestrigen Lehrveranstaltung ² (drei Wochenstunden) im Erklärenden Zeichnen und in fachspezifischen Spielformen (z.B. Figurenspiel, darstellendes Spiel und Aktion, Rollenspiel), falls der Bewerber sich für den Wahlpflichtbereich Erklärendes Zeichnen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I entschieden hat
oder
einer dreisemestrigen Lehrveranstaltung ¹ (drei Wochenstunden) im Technischen Zeichnen, falls der Bewerber sich für den Wahlpflichtbereich Darstellende Geometrie und Werkzeichnen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c LPO I entschieden hat;
Bewerber für das Lehramt an Realschulen müssen die dreisemestrige Lehrveranstaltung im Technischen Zeichnen nachweisen | 7
7+1
1 |
| e) | einer zweisemestrigen Lehrveranstaltung ² (2 Wochenstunden) in Kunstgeschichte | 8
oder
12 |
| f) | einer einsemestrigen Lehrveranstaltung ² (2 Wochenstunden) in Werkanalyse und Ästhetik | 10 |
| g) | den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen | 2
und
6 |

Eine der unter Buchstaben e) und f) genannten Lehrveranstaltungen muß ein Hauptseminar sein.

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Kunsterziehung:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.

² Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme.

§ 30 Latein

§ 30.1 Geltungsbereich

§ 30.1.1

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften Lehramtsstudiums im Fach Latein an der Universität München.

§ 30.1.2

Das Studium bereitet auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 30.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 30.2.1 Graecum

Als Zulassungsbedingung zur Zwischenprüfung und zur Ersten Staatsprüfung schreibt die ZwPO bzw. LPO I das Graecum vor. Wer das Graecum nicht durch Schulzeugnisse nachweisen kann, muß es im Verlauf des Grundstudiums erwerben. Der Nachweis des Graecums ist spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung zu führen. Das Institut für Klassische Philologie bietet hierfür außerhalb der vorliegenden Studienordnung Lehrveranstaltungen an.

§ 30.2.2 Latein

Als Eingangsniveau für das reguläre Fachstudium werden angemessene lateinische Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Ob diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt. Die Aufgaben früherer Tests können beim Institut für Klassische Philologie eingesehen oder angefordert werden. Wer nach Ausweis des Sprachtests nicht über die erwarteten Sprachkenntnisse verfügt, hat Gelegenheit, sie in sprachpraktischen Kursen zu erwerben. Die Teilnehmer am Test werden hierüber eingehend beraten.

§ 30.2.3 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Latein kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 30.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Das hier beschriebene vertiefte Studium im Fach Latein hat mit den Studiengängen der Lateinischen Philologie, die den Abschluß Magister Artium (M.A.) oder die Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 30.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 30.4.1 Studienart

Das hier geordnete Studium enthält das Studium des Lateinischen als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 30.4.2 Fachkombination

Studenten, die die Fächerkombination Latein/Griechisch wählen, wird empfohlen, im Wege des Erweiterungsstudiums gem. Art. 3 Abs. 2 BayLBG und § 64 Abs. 2 LPO I ein drittes Fach zu studieren; die allgemeine Studienberatung erteilt hierüber nähere Auskünfte.

§ 30.4.3 Studiendauer

Die Studenten werden darauf hingewiesen, daß die Studienordnung angesichts der Eigenart des klassisch-philologischen Studiums einen Rahmen darstellt, innerhalb dessen Reihenfolge und Auswahl der Lehrveranstaltungen in gewissen Grenzen den Studenten überlassen bleiben. Die angegebenen Semesterwochenstunden stellen Richtzahlen dar, nach denen Grund- und Hauptstudium in der Regel einzurichten sind. Für die individuelle Studienanlage steht die Fachstudienberatung zur Verfügung, deren Konsultation jedem Studenten dringend empfohlen wird.

§ 30.5 Studienziele und -inhalte

Das Studium hat folgende Ziele und Inhalte:

- Beherrschung der Schulgrammatik
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der historischen Grammatik
- Auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die römische Literatur in ihren Gattungen, wobei unter den gelesenen Werken ein altlateinisches und ein spät- oder mittellateinisches Werk sein soll
- Auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis eines Prosaikers und eines Dichters; im Zusammenhang damit
 - Kenntnis des geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrundes
 - Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte
 - literaturwissenschaftliche und literaturhistorische Einordnung der gewählten Autoren
- Sicherheit in der Bestimmung und im Vortrag der häufigsten metrischen Formen
- Vertiefte Kenntnis in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in antiker Kunst sowie in griechisch-römischer Mythologie und Religion
- Fachdidaktische Kenntnisse.

§ 30.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

§ 30.6.1 Lehrveranstaltungsarten

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- | | |
|------------------------|------|
| • Vorlesung | (V) |
| • Proseminar | (PS) |
| • Hauptseminar | (S) |
| • Oberseminar | (OS) |
| • Colloquium | (C) |
| • Übung (ggf. gestuft) | (Ü) |

- Lektürekurs (L)
- Sprach- und Stilübungen (gestuft)
 - Deutsch/Latein (SprD/L)
 - Latein/Deutsch (SprL/D)
- Exkursion (E)

§ 30.6.2 Unterrichtsformen

Die Exkursion wird als Studienveranstaltung unter der Leitung eines Hochschullehrers durchgeführt. Ziele der Exkursion sind Orte und Länder der klassischen Antike und Orte mit bedeutenden Sammlungen zum klassischen Altertum. Bei einer mehrtägigen Exkursion ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme von einem wissenschaftlichen Beitrag abhängig. Auslandssemester, die in einem Land verbracht werden, das in der Antike zum Bereich des Imperium Romanum gehörte, können ggf. als wissenschaftliche Exkursion angerechnet werden.

§ 30.7 Studenumfang

§ 30.7.1 Anzahl der Semesterwochenstunden

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

im Grundstudium	
Sprach- und Stilübungen, Lektürekurse	6-10 SWS
andere fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	14-10 SWS
im Hauptstudium	
Sprach- und Stilübungen, Lektürekurse	12-22 SWS
andere fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	37-27 SWS
Fachwissenschaft	69 SWS
Fachdidaktik	4 SWS
Insgesamt	73 SWS

§ 30.7.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Fach Latein ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht. Nach § 75 Abs. 5 LPO I kann die schriftliche Hausarbeit auch aus griechisch-römischer Philosophie, Alter Geschichte, Klassischer Archäologie, aus der Sprachwissenschaft oder aus der Mittellateinischen Philologie gefertigt werden, sofern sichergestellt ist, daß die Bearbeitung des Themas eine eingehende Beschäftigung mit der lateinischen Sprache und Literatur erfordert.

§ 30.7.3 Wahlpflichtveranstaltungen

Durch Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von zehn Semesterwochenstunden ist eine individuelle Schwerpunktbildung möglich.

§ 30.7.4 Stundenreduzierung

Eine Reduktion des oben genannten Studenumfangs ergibt sich bei einer Fächerverbindung mit Griechisch und beim Studium des Lateinischen als Erweiterungsfach (Vgl. Abschnitt 30.9.2).

§ 30.7.5 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 30.7.6 Grundstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-4. Fachsemester				
1	Drei Sprach- und Stilübungen Deutsch/Latein (Unterkurs oder Mittelkurs ¹)	6	SprD/L	P
2	Zwei wissenschaftliche Übungen zur Lateinischen Philologie oder	Gesamt 4	Ü	Wp
3	Sprach- und Stilübungen Latein/Deutsch (Unterkurs oder Mittelkurs ¹) oder		SprL/D	Wp
4	Lektürekurse	2	L	Wp
5	Altertumswissenschaftliche Einführungsveranstaltung		V/PS/Ü	P
6	Zwei lateinische Fachvorlesungen		V	P
7	Zwei lateinische Proseminare	4	PS	P
8	Einführung in die altsprachliche Fachdidaktik	2	VI/Ü/PS	P

§ 30.7.7 Hauptstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5.-8./9. Fachsemester				
9	Eine Sprach- und Stilübung Deutsch/Latein (Oberkurs oder Repetitionskurs ²)	2	SprD/L	P
10	Sprach- und Stilübungen Deutsch/Latein (Mittelkurs oder Oberkurs oder Repetitionskurs ²)	4	SprD/L	Wp
11	Sprach- und Stilübung Latein/Deutsch (Oberkurs oder Repetitionskurs ²)	2	SprL/D	P
Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Nrn. 11 mit 13:		Gesamt 4		
12	Lektürekurse		L	Wp
13	Interpretationsübungen		Ü	Wp
14	Lateinische Fachvorlesungen	Gesamt 10	V	P
15	Zwei lateinische Hauptseminare ³ (oder ein lateinisches Hauptseminar ³ und ein lateinisches Oberseminar ³)	4	HS/OS	P

1 Zulassungsvoraussetzung zum Mittelkurs der Sprach- und Stilübungen ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Unterkurs oder an einer Aufnahmeklausur.

2 Zulassungsvoraussetzung zum Mittel-, Ober- und Repetitionskurs der Sprach- und Stilübungen ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Kurs des jeweils niedrigeren Niveaus oder an einer Aufnahmeklausur. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprach- und Stilübungen nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b LPO I (hier Abschnitt 30.9.2. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) ist im Hauptstudium durch die erfolgreiche Teilnahme an je einem D/L und L/D Ober- bzw. Repetitionskurs erbracht.

16	Wissenschaftliche Übungen zur Klassischen Philologie (Sachgebiete wie Metrik, Textkritik usw.)	4	Ü	P
17	Vorlesung zur Griechischen Philologie	2	V	P
18	Proseminar zur Griechischen Philologie	2	PS	P
	Lehrveranstaltungen aus den Bereichen	Gesamt 6	V/Ü/PS/S	P
19	- Alte Geschichte			
20	- Klassische Archäologie			
21	- Sprachwissenschaft			
22	Exkursion (ggf. mit zugeordneter Übung)	zählt 1		P
23	Weitere Lehrveranstaltungen entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Studierenden aus den Veranstaltungstypen (Nr. 9-22)	10	SprD/L L/D/Ü/PS/S/ OS N/C/E	Wp
24	Lehrveranstaltung zur altsprachlichen Fachdidaktik	2	V/Ü/PS/S	P

§ 30.8 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 30.8.1 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 27 ZwPO)

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei lateinischen Proseminaren, 7
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung⁴, 5
3. der in einem Kolloquium oder in einer Klausur erbrachte Nachweis der erfolgreichen Lektüre von zwei lateinischen Prosaikern und zwei Dichtern, 4
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Unterkurs der deutsch-lateinischen Sprachübungen oder einer entsprechenden Abschlußklausur, 1
5. Graecum⁵.

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

§ 30.8.2 Erste Staatsprüfung (§ 75 LPO I)

- (1) 1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- a) einem Proseminar aus dem Bereich der griechischen Philologie (nur für 18 Bewerber ohne das Prüfungsfach Griechisch),
 - b) lateinischen Sprachübungen, 9 und 11

3 Zulassungsvoraussetzung zu einem Haupt- oder Oberseminar ist die bestandene Zwischenprüfung (einschließlich Nachweis des Graecums); für ein Oberseminar kann zusätzlich der Nachweis ausreichender sachbezogener Kenntnisse verlangt werden.

4 Wird außer Latein auch das Fach Griechisch studiert, so genügt der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren aus beiden Fächern sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung.

5 Wenn das Griechische erst nach dem Abitur erlernt wird, ist der Nachweis des Graecums spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung zu führen.

- c) zwei lateinischen Hauptseminaren, 15
- d) einer Exkursion zu Stätten der Antike; studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, so genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion, 22

- e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. 24 oder 8

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Latein

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 31 Mathematik

§ 31.1 Geltungsbereich

§ 31.1.1 Inhalte der Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Mathematik an der Universität München.

§ 31.1.2 Lehrämter

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, das vertiefte auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 31.2 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Mathematik kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 31.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Mathematik haben untereinander und mit den Studiengängen der Mathematik und Physik, die den Abschluß Diplom oder Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 31.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

Das hier geordnete Studium beschreibt das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium des Unterrichtsfaches Mathematik im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BayLBG.

§ 31.5 Studienziele und -inhalte

Das Studium vermittelt die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse für die Ausübung eines der Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen und Gymnasien.

Aus den Prüfungsanforderungen der LPO I ergeben sich folgende Studieninhalte:

§ 31.5.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium

1. Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen; Grundkenntnisse über gewöhnliche Differentialgleichungen.
2. Lineare Algebra.
3. Aufbau des Zahlensystems, Elemente der Zahlentheorie.
4. Synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme; Einblick in die Grundlagen der Geometrie, Elemente der Darstellenden Geometrie.
5. Anwendung und Geschichte der Mathematik: Einblick in die Informatik oder in die Numerische Mathematik, Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik
- I. Fachdidaktische Kenntnisse, insbesondere:
 - A. Fähigkeit, konkrete Probleme des Mathematikunterrichts an der Schule im Gebäude der Mathematik einzuordnen und Querverbindungen herzustellen,
 - B. Fähigkeit, mathematische Probleme und Lösungen didaktisch aufzubereiten,
 - C. Kenntnis wichtiger Methoden aus der Praxis des mathematischen Unterrichts.

§ 31.5.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium

Gründliche Kenntnis aus folgenden Gebieten:

1. Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie.

§ 31.5.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse aus vier der folgenden Gebiete; die unter Buchstabe a) und b) genannten sowie eines der unter Buchstabe c) und d) genannten Gebiete sind verbindlich:
 - a) Reelle Analysis einschließlich gewöhnlicher Differentialgleichungen und Funktionentheorie
 - b) Algebra und Zahlentheorie
 - c) Geometrie (Grundlagen und ein Spezialgebiet, zum Beispiel Differentialgeometrie)
 - d) Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
 - e) Topologie (Algebraische Topologie oder Differentialtopologie)
 - f) Numerische Mathematik
 - g) Mathematische Logik und Informatik
2. Fachdidaktische Kenntnisse (Grundlagen der Fachdidaktik § 37, Absatz 2 LPO I und ein fachlicher Schwerpunktbereich).
3. Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik

Die Gebiete a) und b) werden schriftlich geprüft, eines der Gebiete c) oder d) ist (nach Wahl) Gegenstand der 1. mündlichen Prüfung, das vierte Gebiet Gegenstand der 2. mündlichen Prüfung.

§ 31.5.4

Die Studienziele ergeben sich aus den Studieninhalten.

§ 31.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)

Übungen werden zu allen Vorlesungen angeboten. Die Teilnahme daran wird zum Verständnis des Stoffes dringend empfohlen, auch wenn kein Leistungsnachweis erforderlich ist.

§ 31.7 Studienumfang

§ 31.7.1 Gesamtstundenzahl

	im nicht vertieften Fach	im vertieften Fach
im Grundstudium	20 SWS	26 SWS
im Hauptstudium	16 SWS	44 SWS
Fachwissenschaft	36 SWS	70 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	4 SWS
Insgesamt	44 SWS	74 SWS

§ 31.7.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa acht Semesterwochenstunden im vertieften Studium und etwa fünf Semesterwochenstunden im nicht vertieften Studium entspricht.

§ 31.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 31.8.1 Grundstudium (nicht vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				
1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie I	4	V	P
2	Übungen dazu	2	Ü	Wp
3	Lineare Algebra und Analytische Geometrie II	4	V	P
4	Übungen dazu	2	Ü	Wp
5	Differential- und Integralrechnung I	4	V	P
6	Übungen dazu	2	Ü	Wp
7	Aufbau des Zahlensystems und Elemente der Zahlentheorie	4	V + Ü	P
8	Einführung in die Fachdidaktik	2	V	P

§ 31.8.2 Hauptstudium (nicht vertieft)

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-6. Fachsemester				
9	Differential- und Integralrechnung II	4	V	P
10	Übungen dazu	2	Ü	Wp
11	Synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme ¹	4	V + Ü	P
12	Numerische Mathematik und Informatik	4	V, Ü oder Pr	P
13	Geschichte der Mathematik	2	V oder S	P
14	Mathematisches Proseminar ²	2	PS	P
15	Fachdidaktische Lehrveranstaltungen	6	V oder S ³	P
16	Spezialveranstaltungen zur Vorbereitung der schriftlichen Hausarbeit	5	V/S	Wp

Anmerkung: Die Teilnahme an weiteren mathematischen Vorlesungen mit Übungen nach Wahl (z.B. Zahlentheorie, Mengenlehre) wird zur Ergänzung und Vertiefung des Studiums empfohlen.

1 Mit Einblick in die Grundlagen der Geometrie und Elementen der Darstellenden Geometrie.

2 Nicht aus dem Fachgebiet Geschichte der Mathematik.

3 Wird das studienbegleitende Praktikum im Unterrichtsfach Mathematik durchgeführt, so ist auch das praktikumsbegleitende Seminar im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 31.8.3 Grundstudium (vertieft)

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				
17	Mathematik IA (Analysis I)	4	V	P
18	Übungen dazu	2	Ü	P
19	Mathematik IB (Lineare Algebra und Analytische Geometrie I)	4	V	P
20	Übungen dazu	2	Ü	P
21	Mathematik IIA (Analysis II)	4	V	P
22	Übungen dazu	2	Ü	P
23	Mathematik IIB (Lineare Algebra und Analytische Geometrie II)	4	V	P
24	Übungen dazu	2	Ü	P
25	Mathematik IIIA (Analysis III)	2	V	P
26	Einführung in die Fachdidaktik	2	V	P

§ 31.8.4 Hauptstudium (vertieft)

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist im vertieften Fach Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-8. Fachsemester				
27	Algebra und Zahlentheorie I	4	V	P
28	Übungen dazu	2	Ü	P
29	Algebra und Zahlentheorie II	4	V	P
30	Übungen dazu	2	Ü	P
31	Gewöhnliche Differentialgleichungen	4	V	P
32	Übungen dazu	2	Ü	P
33	Funktionentheorie	4	V	P
34	Übungen dazu	2	Ü	P
35	Grundlagen der Geometrie	4+2	V + Ü ⁴	Wp
36	Differentialgeometrie ⁵	4+2	V+ Ü ⁴	Wp
37	Einführung in die Mathematische Stochastik	4+2	V + Ü ⁶	Wp

4 Bei Wahl von Geometrie (31.5.3. Nr. 1, Buchstabe c) als 1. mündliches Prüfungsfach sind Nr. 35 und 36 mit den Übungen Pflicht, bei der Wahl als 2. mündliches Prüfungsfach eine Vorlesung mit Übungen.

5 oder eine andere geometrische Spezialvorlesung.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
38	Einführung in die Mathematische Statistik	4+2	V + Ü ⁶	Wp
39	Algebraische Topologie oder Differentialtopologie	4+2	V + Ü ⁷	Wp
40	Numerische Mathematik	4+2	V + Ü ⁸	Wp
41	Mathematische Logik und Informatik	4+2	V + Ü ⁹	Wp
42	Geschichte der Mathematik	2	V/S	P
43	Mathematisches Seminar ¹⁰	2	S	P
44	Spezialveranstaltungen zur Vorbereitung der schriftlichen Hausarbeit	8	V/S	Wp
45	Exemplarische Behandlung fachdidaktischer Probleme	2	V/S ¹¹	P

§ 31.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 31.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 55 LPO I)

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen, | 6 oder 10 |
| 2. | einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Lineare Algebra, | 2 oder 4 |
| 3. | einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Aufbau des Zahlensystems, Elemente der Zahlentheorie, | 7 |
| 4. | einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, | 11 |
| 5. | einem Proseminar, | 14 |
| 6. | einer Übung oder einem Praktikum aus dem Gebiet der Informatik | 12 |
| | oder einer Übung oder einem Praktikum aus dem Gebiet Numerische Mathematik, | 12 |
| 7. | fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. | 15 |

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Mathematik
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

6 Bei Wahl von Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (31.5.3. Nr. 1, Buchstabe d) als 1. mündliches Prüfungsfach sind Nr. 37 und 38 mit den bungen Pflicht, bei der Wahl als 2. mündliches Prüfungsfach eine dieser Vorlesungen mit bungen.

7 Bei Wahl von Topologie (31.5.3. Nr. 1, Buchstabe e) ist Nr. 39 mit den bungen Pflicht.

8 Bei Wahl von Numerik (31.5.3. Nr. 1, Buchstabe f) ist Nr. 40 mit den bungen Pflicht.

9 Bei Wahl von Mathematischer Logik und Informatik (31.5.3. Nr. 1, Buchstabe g) ist Nr. 41 mit den bungen Pflicht.

10 Nicht aus dem Fachgebiet Geschichte der Mathematik

11 Wird das studienbegleitende Praktikum im Unterrichtsfach Mathematik durchgeführt, so ist auch das praktikumsbegleitende Seminar im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 31.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 76 LPO I)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- | | |
|---|--------------------|
| 1. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen | 18 oder 22 oder 25 |
| 2. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Lineare Algebra oder Analytische Geometrie. | 20 oder 24 |

Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in Mathematik oder Physik oder Informatik.

Ersatz durch andere Prüfungen:

Auf Antrag können als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung durch das Prüfungsamt anerkannt werden:

1. Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit Erfolg abgelegt wurden,
2. andere akademische oder staatliche Prüfungen in Mathematik, die an einer außerbayerischen Universität mit Erfolg abgelegt wurden, soweit sie der bayerischen staatlichen Zwischenprüfung gleichwertig sind,
3. die Erste Staatsprüfung in Mathematik nach § 55 LPO I (nicht vertieftes Studium).

§ 31.9.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 77 LPO I)

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- | | |
|--|--------------------|
| 1. einer Übung in Algebra mit Klausur, | 28 oder 30 |
| 2. einer Übung in reeller Analysis oder Funktionentheorie mit Klausur, | 32 oder 34 |
| 3. einer Übung in Geometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Statistik mit Klausur, | 35, 36, 37 oder 38 |
| 4. einem Hauptseminar, | 43 |
| 5. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. | 45 |

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Mathematik
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 32 Philosophie

§ 32.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Erweiterungsstudiums im Fach Philosophie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität München.

§ 32.2 Studienbeginn

Das Erweiterungsstudium im Fach Philosophie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 32.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Das hier beschriebene Erweiterungsstudium im Fach Philosophie hat mit den Studiengängen der Philosophie sowie Logik und Wissenschaftstheorie, die den Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 32.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 32.4.1 Erweiterungsstudium

Das hier geordnete Erweiterungsstudium enthält das Studium der Philosophie als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

Das Erweiterungsstudium im Fach Philosophie ist als grundständige oder nachträgliche Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in allen zulässigen Fächerkombinationen möglich.

§ 32.4.2 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung findet im Erweiterungsstudium des Faches Philosophie nicht statt.

§ 32.4.3 Studienaufbau

Die Studenten werden darauf hingewiesen, daß diese Studienordnung angesichts der Eigenart des Studiums des Faches Philosophie nur einen Rahmen darstellen kann innerhalb dessen Reihenfolge und Auswahl der Lehrveranstaltungen in den in Abschnitt 32.8 gezogenen Grenzen den Studenten zu wählen überlassen bleiben. Die angegebenen Semesterwochenstundenzahlen sind Maße, nach denen Grund- und Hauptstudium in der Regel einzurichten sind. Für die individuelle Studienanlage steht die Fachstudienberatung zur Verfügung, die in Anspruch zu nehmen den Studenten dringend empfohlen wird.

§ 32.5 Studienziele und -inhalte

§ 32.5.1 Studienziel

Das Erweiterungsstudium im Fach Philosophie hat das Ziel, die Studenten mit den wissenschaftlichen Inhalten und Methoden des Faches Philosophie vertraut zu machen und zu befähigen, Unterricht im Fach Philosophie selbständig zu planen und durchzuführen.

§ 32.5.2 Prüfungsinhalte

Im einzelnen bestimmt § 79 a Abs. 2 LPO I die folgenden Prüfungsinhalte:

- Überblick über die philosophischen Grundlagen eines Faches der Fächerverbindung des Prüfungsteilnehmers
- Überblick über die Geschichte der europäischen Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart
- Vertiefte Kenntnis der Hauptwerke eines bedeutenden Philosophen oder einer bedeutenden philosophischen Bewegung
- Überblick über die Hauptprobleme philosophischer Disziplinen einschließlich didaktischer Gesichtspunkte, Kenntnis der Hauptprobleme eines Spezialgebietes philosophischer Forschung. Dabei gelten als philosophische Disziplinen die folgenden, aus denen der Prüfungsteilnehmer je zwei aus jeder der beiden folgenden Gruppen auswählt:

Gruppe A:

Logik

Metaphysik bzw. Ontologie

Erkenntnistheorie

Sprachphilosophie

Gruppe B:

Philosophische Anthropologie

Ethik

Rechts- und Sozialphilosophie

§ 32.6 Lehrveranstaltungen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in Lehrveranstaltungen der folgenden Arten vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Proseminare (PS)
- Hauptseminare (S)

§ 32.7 Studienumfang

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt

im Grundstudium

fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen
(einschließlich didaktischer Gesichtspunkte)

36 SWS

im Hauptstudium

fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen
insgesamt

38 SWS

74 SWS

§ 32.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 32.8.1 Grundstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 4. Fachsemester				

1	Geschichte der Philosophie	6	V/Ü/PS	P
2	Klassische philosophische Texte	6	PS/Ü	P
3	Zwei aus folgenden Gebieten:			
	- Logik	6	V/Ü/PS	Wp
	- Metaphysik bzw. Ontologie	6	V/Ü/PS	Wp
	- Erkenntnistheorie	6	V/Ü/PS	Wp
	- Sprachphilosophie	6	V/Ü/PS	Wp
4	Zwei aus folgenden Gebieten		ÜSpL	P
	- Philosophische Anthropologie	6	V/Ü/PS	Wp
	- Ethik	6	V/Ü/PS	Wp
	- Rechts- und Staatsphilosophie	6	V/Ü/PS	Wp

§ 32.8.2 Hauptstudium

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen bzw. Proseminaren.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5. bis 8. Fachsemester				
5	Philosophische (logische, wissenschaftstheoretische, erkenntnistheoretische, ethische usw.) Grundlagen der Wissenschaften	2	V/Ü/PS/S	P
6	Geschichte der Philosophie	6	V/S	P
7	Klassische philosophische Texte	6	V/S	P
8	Zwei aus folgenden Gebieten:			
	- Logik	6	V/S	Wp
	- Metaphysik bzw. Ontologie	6	V/S	Wp
	- Erkenntnistheorie	6	V/S	Wp
	- Sprachphilosophie	6	V/S	Wp
9	Zwei aus folgenden Gebieten:			
	- Philosophische Anthropologie	6	V/S	Wp
	- Ethik	6	V/S	Wp
	- Rechts- und Staatsphilosophie	6	V/S	Wp

§ 33 Physik

§ 33.1 Geltungsbereich

§ 33.1.1 Bezug zur Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Physik an der Universität München.

§ 33.1.2 Bezug zu den Schularten

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 33.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 33.2.1 Studienvorbereitung

Die Darstellung physikalischer Gesetzmäßigkeiten bedient sich weitgehend mathematischer Formulierungen. Um einen eventuell unterschiedlichen Vorbildungsstand auf dem Gebiet der Schulmathematik auszugleichen, werden besondere Lehrveranstaltungen angeboten. Nähere Einzelheiten sind dem von den Fakultäten für Mathematik und Physik gemeinsam herausgegebenen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Sollten sich im Verlauf des Studiums in dieser Hinsicht Schwierigkeiten ergeben, sind die Studierenden aufgefordert, die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 33.2.2 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Physik kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 33.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen Studiengänge im Fach Physik haben untereinander und, besonders im Fall des vertieft studierten Faches, mit dem Diplomstudiengang Physik inhaltliche Übereinstimmungen. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 33.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Physik als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

Das Studium der Physik gliedert sich in das Grundstudium (1. bis 3. Semester) und das Hauptstudium (4. bis 6. bzw. 4. bis 8. Semester).

§ 33.5 Studienziele und -inhalte

Die Lehrveranstaltungen vermitteln die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse; sie sind auch daraufhin angelegt, den Studierenden die nötigen Studienanregungen, Hilfen und Erfolgskontrollen zu geben.

§ 33.5.1 Grundstudium (nicht vertieftes Studium)

Das Grundstudium vermittelt die allgemeinen Fachgrundlagen, die hauptsächlich an Hand einer dreisemestrigen Vorlesung "Einführung in die Physik" und eines zweisemestrigen physikalischen Praktikums erworben werden sollen. In der Vorlesung "Einführung in die Physik" werden die grundlegenden Inhalte der Physik und deren gesetzmäßige Zusammenhänge in einfacher mathematischer Formulierung erläutert; aktive Teilnahme an den begleitenden Übungen ist wesentlicher Bestandteil des Studiums. Umgekehrt ist der Besuch von Übungen im allgemeinen nur sinnvoll, wenn die dazugehörige Vorlesung gehört wird. Ein ergänzendes Literaturstudium zur Vertiefung des Stoffes ist unerlässlich. Literaturhinweise werden in den Lehrveranstaltungen gegeben.

Die Anfängerpraktika A und B sollen, ergänzend zu der Vorlesung, den Stoff der elementaren Physik festigen und exemplarisch vertiefen, in grundlegende experimentelle Methoden einführen, zu kritischer Wertung von Meßergebnissen anleiten, sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Meßgeräten vermitteln. Sie erfordern ein vorbereitendes Literaturstudium, zu dem jeweils Hinweise gegeben werden.

Die Vorlesung "Grundlagen der Fachdidaktik" soll die Aufmerksamkeit der Studierenden frühzeitig und im Zusammenhang mit dem fachwissenschaftlichen Studium auf die zukünftige Berufspraxis lenken.

§ 33.5.2 Hauptstudium (nicht vertieftes Studium)

Auf dem Grundstudium aufbauend werden vorwiegend aus experimenteller Sicht die Inhalte und Anwendungen der modernen Physik entwickelt. Eigene produktive Studienleistungen sollen im Rahmen von Praktika und Übungen erbracht werden; durch Lehrveranstaltungen zur Geschichte der Physik soll die künftige Lehrerin und der künftige Lehrer Einblick in die Problemgeschichte der Physik sowie ihre Beziehungen zu anderen Wissenschaften erhalten.

Begleitend zur fachwissenschaftlichen Ausbildung stellen die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik den Bezug zum künftigen Berufsfeld Schule her und bereiten auf die schulpraktischen Veranstaltungen vor. Durch sie werden die Kenntnisse der Methoden des Physikunterrichts vermittelt und den Studierenden ein Einblick in die Ergebnisse der aktuellen fachdidaktischen Forschung gegeben.

§ 33.5.3 Grundstudium (vertieftes Studium)

Das Grundstudium vermittelt die allgemeinen Fachgrundlagen, die hauptsächlich an Hand einer dreisemestrigen Vorlesung "Physik" und eines zweisemestrigen physikalischen Praktikums erworben werden. In der Vorlesung "Physik" werden die grundlegenden Inhalte der Physik und deren gesetzmäßige Zusammenhänge erläutert; aktive Teilnahme an den begleitenden Übungen ist wesentlicher Bestandteil des Studiums, auch wenn der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen keine fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist. Ein ergänzendes Literaturstudium zur Vertiefung des Stoffes ist unerlässlich. Literaturhinweise werden in den Lehrveranstaltungen gegeben.

Die Anfängerpraktika A und B sollen, ergänzend zu den Vorlesungen, den Stoff der elementaren Physik festigen und exemplarisch vertiefen, in grundlegende experimentelle Methoden einführen, zu kritischer Wertung von Meßergebnissen anleiten, sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Meßgeräten vermitteln. Sie erfordern ein vorbereitendes Literaturstudium, zu dem jeweils Hinweise gegeben werden.

Die Vorlesung "Grundlagen der Fachdidaktik" soll die Aufmerksamkeit der Studierenden frühzeitig und im Zusammenhang mit dem fachwissenschaftlichen Studium auf die zukünftige Berufspraxis lenken.

§ 33.5.4 Hauptstudium (vertieftes Studium)

Auf dem Grundstudium aufbauend liegt der Schwerpunkt auf der Erarbeitung und theoretischen Erfassung der klassischen Physik und der wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge der Quantenphy-

sik. Eine Lehrveranstaltung zur Atom- und Molekülphysik vermittelt vertiefte Kenntnisse in diesem Fach. In Lehrveranstaltungen zur Kern- und Teilchenphysik, zur Festkörperphysik und zu anderen Gebieten der modernen Physik werden Grundkenntnisse zu diesen Teilbereichen der Physik vermittelt. Dieser Vertiefung der Kenntnisse dient auch das Fortgeschrittenenpraktikum.

Die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik Physik vermitteln den Studierenden grundlegende Kenntnisse der im Physikunterricht angewandten Methoden und der Ergebnisse der aktuellen physikdidaktischen Forschung. Sie bereiten sie auf die schulpraktischen Veranstaltungen und auf die spätere Berufspraxis vor. Die Lehrveranstaltung zur Geschichte der Physik soll den Studierenden einen Einblick in die Problemgeschichte der Physik sowie in ihre Beziehungen zu anderen Wissenschaften vermitteln.

Das Studium wird nach Möglichkeit durch Exkursionen zu wissenschaftlichen Einrichtungen ergänzt.

§ 33.5.5 Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit wird gegen Ende des Studiums angefertigt. Ausgehend von einem der im Hauptstudium berührten Themenkreis der Vorlesungen, Praktika oder Seminare besteht sie im wesentlichen aus der Durchführung einer experimentell, theoretisch oder didaktisch orientierten wissenschaftlichen Arbeit.

§ 33.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen • (V)
- Übungen • (Ü)
- Praktika • (P)
- Seminare • (S)

§ 33.7 Studienumfang

§ 33.7.1 Gesamtstundenzahl

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

	im nicht vertieften Studium	im vertieften Studium
im Grundstudium		
SWS mit Faktor 1,0	15	22
SWS mit Faktor 0,5	8	8
im Hauptstudium		
SWS mit Faktor 1,0	23	38
SWS mit Faktor 0,5	4	12
insgesamt	44 SWS	70 SWS

§ 33.7.2 Zeitaufwand für die Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand. Die Dauer der schriftlichen Hausarbeit regelt § 30 Abs. 3 Satz 3 LPO I.

§ 33.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 33.8.1 Grundstudium (nicht vertieftes Studium)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				
1	Einführung in die Physik I (EP I)	4+2	V+Ü	P
2	Einführung in die Physik II (EP II)	4+2	V+Ü	P
3	Physikalisches Praktikum A	4 ¹	P	P
4	Grundlagen der Fachdidaktik	1	V	P
5	Einführung in die Physik III (EP III)	2	V	P
6	Physikalisches Praktikum B	4 ¹	P	P

§ 33.8.2 Hauptstudium (nicht vertieftes Studium)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-6. Fachsemester				
Für alle Studierende mit Physik als Unterrichtsfach				
7	Physik der Materie I	4+2	V+Ü	P
8	Physik der Materie II	4+2	V+Ü	P
9	Geschichte der Physik	2	V	P
10	Physik im Querschnitt (nicht vertieft)	4	V	P
Für Studierende des Lehramts an Realschulen				
11	Fachdidaktik Physik Realschule	2	V ²	P
12	Seminar Fachdidaktik Physik für Realschule	2	S	P
13	Praktikum D (Demonstrationspraktikum Physik I und II) für Realschule	2 + 2	P ³ 4	P
14	Seminar Unterrichtsplanung Realschule	1	S ³	P
Für Studierende des Lehramts an Hauptschulen				
15	Fachdidaktik Physik Hauptschule	2	V ²	P
16	Praktikum D (Demonstrationspraktikum Physik I und II) für Grund- und Hauptschule	2 + 2	P ³ 4	P

1 Die Physikalischen Praktika des Grundstudiums bestehen aus einem vierstündigen Kernpraktikum und einer einstündigen Nachbereitungsphase zur Ausarbeitung und Auswertung der Versuche. Die Teilnahme an der Nachbereitung wird den Studenten dringend empfohlen.

2 Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf das fachdidaktische Blockpraktikum in der angegebenen Schulart. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am fachdidaktischen Blockpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

3 Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf das studienbegleitende Praktikum in der angegebenen Schulart. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

4 Bedingung für die Zulassung zu den Praktika im Hauptstudium sind die beiden Praktikumsscheine A und B. Darüber hinaus sollte der Studierende vor Besuch des Praktikums D einen Zulassungsschein erworben haben.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
17	Seminar Fachdidaktik Physik für Grund- und Hauptschule	2	S	P
18	Seminar Unterrichtsplanung Physik für Grund- und Hauptschule	1	S ³	P
Für Studierende des Lehramtes an Grundschulen				
16	Fachdidaktik Physik Grundschule	2	V ²	P
17	Praktikum D (Demonstrationspraktikum Physik) für Grund- und Hauptschule	2 + 2	P ^{3 4}	P
18	Seminar Fachdidaktik Physik für Grund- und Hauptschule	2	S	P
19	Seminar Unterrichtsplanung Physik für Grund- und Hauptschule	1	S ³	P

§ 33.8.3

§ 33.8.4 Grundstudium (vertieftes Studium)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				
20	Physik I (P I)	6+2	V+Ü	P
21	Physik II (P II)	6+2	V+Ü	P
22	Einführung in die Fachdidaktik	1	V	P
23	Physikalisches Praktikum A	4 + 1	P + Ü	P
24	Physik III (P III)	3+2	V+Ü	P
25	Physikalisches Praktikum B	4 + 1	P + Ü	P

§ 33.8.5 Hauptstudium (vertieftes Studium)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-8. Fachsemester				
26	Theoretische Physik I: Theoretische Mechanik (TL I)	3+2	V+Ü	P
27	Atom- und Molekülphysik (P IV)	4+1	V+Ü	P
28	Theoretische Physik II: Quantenmechanik (TL II)	3+2	V+Ü	P
29	Kern- und Teilchenphysik (P Va)	2+1	V+Ü	P
30	Fachdidaktik	2	V ⁵	P
31	Theoretische Physik III: Elektrodynamik (TL III)	3+2	V+Ü ⁶	WP

5 Die Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf das Praktikum D und auf das Blockpraktikum. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung.

6 Eine der Veranstaltungen TL III oder TL IV mit Übungen ist Pflichtveranstaltung und damit neben TL I und TL II Gegenstand der mündlichen Prüfung in der Ersten Staatsprüfung.

Lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
32	Festkörperphysik (P VIa)	2+1	V+Ü	P
33	Physik VII (P VII) oder Angewandte Physik (A)	3	V	P
34	Theoretische Physik IV: Thermodynamik (TL IV)	3 + 2	V + Ü ⁷	WP
35	Angewandte Physik	3 + 1	V + Ü	P
36	Praktikum FL (Fortgeschrittene)	7	P7	P
37	Praktikum D (Demonstrationspraktikum Physik I und II)	3 + 2	P ⁷ 8	P
38	Seminar zum Praktikum D	2	S 9	P
39	Geschichte der Physik	2	V	P
40	Seminar zum studienbegleitenden Schulpraktikum	1	S10	WP
41	Physik im Querschnitt (vertieft)	4 + 2	V + Ü	-
42	Physikalisches Seminar	2	S	-

§ 33.9 Leistungsnachweise der LPO I

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 33.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 57 LPO I)

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. zwei vierstündigen Kursen physikalisches Praktikum für Anfänger, 3 und 6
2. zwei Übungen mit Klausuren, 1, 2, 7 oder 8
3. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen:
 - für Studierende des Lehramts an Realschulen 12 und 13 bzw.
 - für Studierende des Lehramts an Hauptschulen 16, 17 und 18 bzw.
 - für Studierende des Lehramts an Grundschulen 16, 17 und 18

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Physik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.

⁷ Bedingung für die Zulassung zu den Praktika im Hauptstudium ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung.

⁸ Die Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf das studienbegleitende Praktikum. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung.

⁹ Der geforderte Nachweis für Fachdidaktik (LPO I § 81 (1) 3) wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum D und der Begleitveranstaltung 38 erbracht.

¹⁰ Pflichtveranstaltung für Studierende, die das studienbegleitende Praktikum im Unterrichtsfach Physik durchführen.

§ 33.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 80 LPO I)

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei vierstündigen Kursen physikalisches Praktikum für Anfänger.

Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung einer Universität in Physik oder Ingenieurwissenschaften (Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau).

§ 33.9.3 Ersatz durch andere Prüfungen

Auf Antrag können als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung durch das Prüfungsamt anerkannt werden:

- Diplom-Vorprüfungen in Physik, die an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit Erfolg abgelegt wurden,
- andere akademische oder staatliche Prüfungen in Physik, die an einer außerbayerischen Universität mit Erfolg abgelegt wurden, soweit sie der bayerischen staatlichen Zwischenprüfung gleichwertig sind,
- die Erste Staatsprüfung nach §57.

§ 33.9.4 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 81 LPO I)

(1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- | | |
|---|--------------------|
| 1. einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene (etwa 8 SWS) | 36 |
| 2. zwei Übungen aus der theoretischen Physik (mit Klausuren) | 26, 28, 31 oder 34 |
| 3. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. | 37 |

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Physik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.

§ 34

Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Schulpsychologie) ¹

§ 34.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien sowie als Erweiterungsstudium für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen an der Universität München.

§ 34.2 Studienbeginn

Das Studium der Schulpsychologie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 34.3 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums; Verbindung zu anderen Studien

§ 34.3.1 Bezug zum Bayerischen Lehrerbildungsgesetz

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Schulpsychologie als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 34.3.2 Fächerverbindungen

Das Studium der Schulpsychologie kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in den Fächerverbindungen

- Englisch mit Schulpsychologie
- Latein mit Schulpsychologie und
- Mathematik mit Schulpsychologie

erfolgen.

Als Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann Schulpsychologie zusätzlich zu allen zulässigen Fächerkombinationen (mit Ausnahme der eben genannten) studiert werden.

§ 34.3.2.1 Grundständige Erweiterung

Das Fach Schulpsychologie kann als grundständige Erweiterung

- für das Lehramt an Grundschulen
in der Fächerkombination Didaktik der Grundschule mit Schulpsychologie
- für das Lehramt an Hauptschulen
in der Fächerverbindung Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen mit Schulpsychologie
- für das Lehramt an Realschulen
in den Fächerverbindungen

¹ Die korrekte Bezeichnung dieses Faches gem. LPO I lautet †Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt. Zur Vereinfachung wird im folgenden statt dieser Bezeichnung die Kurzform †Schulpsychologie verwendet.

- Englisch mit Schulpsychologie und
- Mathematik mit Schulpsychologie
- für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fächerverbindungen
 - Bautechnik mit Schulpsychologie,
 - Elektrotechnik mit Schulpsychologie,
 - Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit Schulpsychologie,
 - Landwirtschaft mit Schulpsychologie und
 - Metalltechnik mit Schulpsychologie

studiert werden.

§ 34.3.2.2 Nachträgliche Erweiterung

Die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit dem Fach Schulpsychologie ist für alle oben unter Abschnitt 34.3.2.1 aufgeführten Lehrämter sowie für das Lehramt an Sonderschulen möglich.

§ 34.3.3 Zwischenprüfung

Im Fach Schulpsychologie ist eine akademische Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 ZwPO abzulegen. Diese soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt sein. Wird Schulpsychologie als Erweiterungsfach für das Lehramt an Gymnasien nach § 64 Satz 1 Nr. 2 LPO I oder als nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG studiert, so entfällt die Zwischenprüfung.

§ 34.3.4 Regelstudienzeit

In allen Fällen, in denen durch das Studium der Schulpsychologie das Studium für ein Lehramt erweitert wird, bemißt sich die Mindest- und Regelstudienzeit nach den einschlägigen Bestimmungen der LPO I in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34.3.5 Erziehungswissenschaftliches Studium

Beim Studium der Schulpsychologie wird das erziehungswissenschaftliche Studium gemäß § 14 Teil 2 dieser Studienordnung in das Studium einbezogen. Der Student muß aus den Wahlpflichtbereichen des erziehungswissenschaftlichen Studiums die Gebiete Soziologie und Philosophie oder Theologie wählen; bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind aus diesen Bereichen jeweils ein Leistungsnachweis vorzulegen. Aus den Bereichen der Allgemeinen Pädagogik und Schulpädagogik im erziehungswissenschaftlichen Studium ist im Rahmen der Ersten Staatsprüfung je eine mündliche Prüfung von 25minütiger Dauer abzulegen.

Die psychologischen Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium im Umfang von 10 Semesterwochenstunden sind in das Studium der Schulpsychologie integriert (vgl. Abschnitt 34.6.1).

§ 34.4 Studienziele und -inhalte

§ 34.4.1 Studienziele

Das Studium der Psychologie vermittelt die wissenschaftliche Vorbildung für die Tätigkeit als Schulpsychologe in der Schulberatung und ggf. für den Unterricht im Fach Psychologie. Durch die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber gründliche Fachkenntnisse, insbesondere in den für die Schule relevanten Gebieten der Psychologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden in der Beratung selbständig zu arbeiten und ggf. Unterricht im Fach Psychologie zu erteilen. Der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezieht sich vorrangig auf die Gebiete des späteren Einsatzes, das sind

- Individuelle psychologische Beratung als Beratung und Betreuung lern- und verhaltensgestörter Schüler auf der Grundlage psychologischer Diagnoseverfahren und pädagogisch-psychologischer Konzepte

- Schullaufbahnberatung
als Beratung des einzelnen Schülers über seine Eignung für bestimmte Bildungsgänge (Grundlagen sind Einzel- und Gruppenuntersuchungen sowie Testverfahren)
- Beratung von Schule und Lehrer
durch präventiv orientierte Systemberatung mittels pädagogisch-psychologischer Begleitung des pädagogischen Geschehens im Raum der Schule auf der Grundlage der entsprechenden fachlichen Konzepte sowie der Erfahrungen aus der Beratertätigkeit
- Ggf. Erteilung von Unterricht im Fach Psychologie
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten
durch Koordinierungstätigkeit durch Austausch von Informationen, Erfahrungen und Unterlagen.

§ 34.4.2 Studieninhalte

Aus den Prüfungsanforderungen der LPO I und der ZwPO ergeben sich folgende Studieninhalte:

§ 34.4.2.1 Grundstudium

- Allgemeine Psychologie
Grundbegriffe, Konzepte und Theorien der Psychologie, empirische Methoden der Psychologie, Forschungsergebnisse zu Wahrnehmung, Lernen, Denken, Emotion, Motivation
- Entwicklungspsychologie
Modelle und Theorien der Entwicklung, Determinanten der Entwicklung, Hauptergebnisse der Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters
- Differentielle Psychologie
Methoden und Ergebnisse der Differentiellen Psychologie und der Persönlichkeitsforschung.
- Sozialpsychologie
Grundbegriffe und Haupttheorien der Sozialpsychologie, pädagogisch-psychologisch bedeutsame Methoden der Sozialpsychologie, sozialpsychologische Aspekte und Probleme in Erziehungssituationen
- Methodenlehre und Statistik
- Physiologie und Biologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten.

§ 34.4.2.2 Hauptstudium

- Psychologische Diagnostik
Kenntnisse der Testtheorie und Testkonstruktion (in bezug sowohl auf normorientierte wie auf kriteriumsbezogene Tests), der Verfahren der Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte; Befunderhebung und Gutachtenerstellung, Urteil über den Aussagewert der diagnostischen Methoden
- Pädagogische Psychologie
Modelle und Theorien, Anwendung psychologischer Erkenntnisse in Erziehung und Unterricht (Unterrichtsgestaltung, Lernberatung, Interaktion und Kommunikation, Lehrer- und Elternberatung, Gestaltung pädagogischer Umwelt), psychologische Aspekte der Unterrichtsforschung
- Klinische Psychologie
Anwendungsmöglichkeiten in Erziehung und Unterricht, psychische Störungen (Vorbeugung, Diagnose, Behandlung), Kenntnisse und Fertigkeiten in psychotherapeutischen und weiteren Interventionsverfahren
- Organisationspsychologie der Schule oder Teilgebiete der Angewandten Psychologie (z.B. Arbeitspsychologie, Berufspsychologie, forensische Psychologie, Verkehrspsychologie) unter Einbeziehung pädagogisch-psychologischer Gesichtspunkte.

§ 34.5 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Proseminare (PS)
- Seminare (S)

§ 34.6 Studienumfang

§ 34.6.1 Gesamtstundenzahl

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

im Grundstudium	30 SWS
im Hauptstudium	54 SWS
insgesamt	84 SWS

einschließlich der aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium integrierten zehn Semesterwochenstunden Psychologie.

Hinzu kommen drei psychologische Praktika von je sechs Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit, die auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden.

§ 34.6.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht. Mit Ausnahme der Erweiterung eines Studiums für das Lehramt an Gymnasien und der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG durch das Fach Schulpsychologie muß die schriftliche Hausarbeit im Fach Schulpsychologie angefertigt werden.

§ 34.7 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 34.7.1 Grundstudium

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 3. Fachsemester				
1	Allgemeine Psychologie	2+2	V+PS	P
2	Empirische Forschungsmethoden der Psychologie	2	V	P
3	Statistik	2	Ü	P
4	Physiologie (und ggf. Biologie) in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten	2	Ü	P
5	Allgemeine Psychologie	2	Ü	P
6	Entwicklungspsychologie	4	V	P
7	Differentielle Psychologie	2	V	P
8	Empirische Forschungsmethoden der Psychologie (Methodenlehre)	2	Ü	P

9	Entwicklungspsychologie unter Berücksichtigung der Anwendungsmöglichkeiten in Schule und Erziehung	2	Ü	P
10	Differentielle Psychologie	2	Ü	P
11	Sozialpsychologie	2	V	P
12	Sozialpsychologie	2	Ü	P
13	Experimentalpsychologisches Praktikum	2	P	P

§ 34.7.2 Hauptstudium

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4. bis 8. Fachsemester				
14	Einführung in die psychologische Diagnostik	2	V	P
15	Übung zur psychologischen Diagnostik	2	Ü	P
16	Einführung in die Pädagogische Psychologie	2	V	P
17	Übung zur Pädagogischen Psychologie	2	S	P
18	Einführung in die Klinische Psychologie	2	V	P
19	Psychologische Diagnostik	2	V	P
20	Übung zur psychologischen Diagnostik	2	Ü	P
21	Pädagogische Psychologie (Einführung in die Beratungspsychologie)	2	V	P
22	Pädagogische Psychologie (Seminar)	2	S	P
23	Klinische Psychologie	2	Ü	P
24	Übung zur psychologischen Diagnostik	2	Ü	P
25	Pädagogische Psychologie	2	V	P
26	Seminar zur Pädagogischen Psychologie / Beratungspsychologie	2	S	P
27	Klinische Psychologie	2	V	P
28	Übung zur psychologischen Diagnostik	2	Ü	P
29	Pädagogische Psychologie	2	V	P
30	Seminar zur Pädagogischen Psychologie / Beratungspsychologie	2	S	P
31	Klinische Psychologie	2	S	P
32	Übung zur Klinischen Psychologie	2	Ü	P
33	Übung zur psychologischen Diagnostik	2	Ü	P
34	Seminar zur Pädagogischen Psychologie / Beratungspsychologie	2	S	P
35	Übung zur Klinischen Psychologie	4	Ü	P
36	Übung zur psychologischen Diagnostik	2	Ü	P
37	Seminar zur Pädagogischen Psychologie / Beratungspsychologie	2	S	P
38	Übung zur Klinischen Psychologie	2	Ü	P

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
39	Angewandte Psychologie	2	V	P

§ 34.8 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 34.8.1 Zwischenprüfung (§ 28 Abs. 1 ZwPO)

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Kurs oder einer Übung zu empirischen Forschungsmethoden der Psychologie, 8
 - b) einem Kurs oder einer Übung in Statistik 3
 - c) einem experimental-psychologischen Praktikum 13
 - d) einer Übung zur Entwicklungspsychologie oder zur Sozialpsychologie 9 oder 12
2. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des schulpädagogischen Blockpraktikums gemäß § 38 Abs. 2 LPO I oder des Blockpraktikums gemäß § 38 Abs. 3 LPO I.

§ 34.8.2 Erste Staatsprüfung (§ 108 Abs. 1 LPO I)

- (1) 1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Kurs oder einer Übung zu empirischen Forschungsmethoden der Psychologie 8
 - b) einem Kurs oder einer Übung in Statistik 3
 - c) einem experimental-psychologischen Praktikum 13
 - d) einer Übung zur Entwicklungspsychologie 9
 - e) zwei Kursen oder Übungen zur psychologischen Diagnostik (Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik, Testtheorie und Testkonstruktion) 15 und 20 od. 24 od. 28 od. 36
 - f) einer Übung zur Gutachtenerstellung 33
 - g) zwei Übungen zur Pädagogischen Psychologie (Unterrichtspsychologie, Erziehungspsychologie, Beobachtungsmethoden) 17 od. 22 od. 26 od. 30 od. 34 od. 37
 - h) einem Kurs in Klinischer Psychologie 23 od. 32 od. 35 od. 38
 - i) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Studien gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I, soweit diese Nachweise nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 36 LPO I erbracht werden
 - j) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS im Bereich der Philosophie oder Theologie gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 LPO I, soweit diese Nachweise nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 36 LPO I erbracht werden

2. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung

- a) einer unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten praktisch-psychologischen Tätigkeit von je sechs Wochen an einer Schule oder einem Schülerheim einschließlich der dort bestehenden Einrichtungen zur Schulberatung (Aufsicht und Anleitung durch einen Schulpsychologen); der Bescheinigung ist ein Erfahrungsbericht des Bewerbers beizufügen
- b) einer unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten praktisch-psychologischen Tätigkeit von je sechs Wochen an zwei der nachfolgend genannten Einrichtungen, die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als geeignet befunden worden sind:
 - aa) Kinderheime, Kindergärten, Kinderhorte, Einrichtungen der Jugendarbeit
 - bb) Einrichtungen für behinderte Kinder
 - cc) Erziehungsberatungsstellen
 - dd) Einrichtungen der Jugendfürsorgedie gewählten Einrichtungen müssen verschiedenen Gruppen (Doppelbuchstaben aa bis dd) angehören; den Bescheinigungen ist jeweils ein Erfahrungsbericht des Bewerbers beizufügen.

(2) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt:

Die praktisch-psychologische Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b können Studierende, die als Lehrer im Schuldienst stehen, an ihrer Schule unter Betreuung durch einen Schulpsychologen ableisten; die einzubeziehende Zeit wird im Einzelfall bestimmt. Es ist nur eine praktisch-psychologische Tätigkeit von sechs Wochen Dauer nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c, die an einer der Einrichtungen nach Doppelbuchstabe bb, cc oder dd abzuleisten ist, nachzuweisen.

§ 35

Evangelische Religionslehre

§ 35.1 Geltungsbereich

§ 35.1.1 Inhalte der Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Evangelische Religionslehre an der Universität München.

§ 35.1.2 Lehrämter

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, beruflichen Schulen und Sonderschulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 35.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 35.2.1 Sprachkenntnisse

Für das vertiefte Studium (Lehramt an Gymnasien) schreibt die LPO I "ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend den Sprachprüfungsordnungen der Fachbereiche" in Altgriechisch und Latein vor. Wer diese Kenntnisse nicht durch ein Schulzeugnis (Graecum, Latinum) nachweisen kann, muß sie im Grundstudium erwerben. Der Nachweis dieser Kenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung. Bei Schwerpunktbildung im Alten Testament empfiehlt sich die vorherige Teilnahme an einem Hebräisch-Kurs. Kurse in Altgriechisch, Latein und Hebräisch werden von der Evangelisch-Theologischen Fakultät außerhalb dieser Studienordnung angeboten.

§ 35.2.2 Obligatorische Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine für alle Studienanfänger obligatorische Studienberatung statt. Die Bescheinigung über die Teilnahme (bis zum Abschluß des zweiten Semesters) ist Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung im vertieften Fach.

§ 35.2.3 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Evangelische Religionslehre kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 35.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Evangelische Religionslehre haben untereinander und mit den Studien der Theologie in der Evangelisch-Theologischen Fakultät, die das Theologische Abschlußexamen, Magisterexamen oder Baccalaureats-Examen zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 35.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Theologie als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG. Es wird erwartet, daß sich der einzelne auch nach formellem Abschluß des Studiums weiterbildet. Die Studienordnung trägt dem Rechnung.

§ 35.5 Studienziele und -inhalte

§ 35.5.1 Allgemeine Ziele des Theologiestudiums

Das wissenschaftliche Studium der Theologie ist Grundlage für den Beruf des Theologen in Kirche, Schule und Wissenschaft oder einem anderen Bereich der Gesellschaft. Als erste Phase der Ausbildung zielt das Studium auf Teilhabe am Wissenschaftsprozeß der Theologie mit dem Ziel, zu selbständiger theologischer Urteilsbildung und eigener theologischer Einsicht zu gelangen. Sie wird durch den Umgang mit den grundlegenden Inhalten der Theologie unter Berücksichtigung der künftigen Berufswirklichkeit und in Auseinandersetzung mit den religiösen, geistigen und gesellschaftlichen Bedingungen erworben. Damit verbunden ist das Ziel der Klärung des eigenen Standortes und der eigenen Überzeugung der Studenten. Für den künftigen Beruf ist der Aufbau einer handlungsleitenden theologischen Theorie nötig, die dem Lehrer Analyse, Planung und Reflexion von Unterricht ermöglicht.

§ 35.5.2 Allgemeine Bestimmungen für das Grundstudium

Im Grundstudium sollen die Studenten dazu befähigt werden, ihre eigenen Studien- und Berufsperspektiven im Feld der wissenschaftlichen Theologie zu klären. Das Grundstudium ist die Basis für ein nach Schwerpunkten differenziertes Hauptstudium. Deshalb sind alle Fächer an ihm beteiligt und im Studium zu berücksichtigen. Ziele des Grundstudiums sind im einzelnen:

1. Die Studenten sollen Einsicht in den thematischen Zusammenhang und Aufbau der Theologie als Wissenschaft gewinnen mit dem Ziel, deren Bedeutung für Kirche und Schule in der gegenwärtigen Welt zu erfassen
2. Die Studenten sollen die speziellen Methoden und Mittel wissenschaftlicher Arbeit kennenlernen mit dem Ziel, sie selbständig anzuwenden
3. Die Studenten sollen ihre Studienmotivation klären und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit ausbilden.

Eine propädeutische Veranstaltung dient der Einführung in das Studium und der Klärung der Berufsmotivation. Die Veranstaltungen im Grundstudium dienen der Einführung in das Studium der Theologie; sie vermitteln einen Überblick über das Ganze der Theologie, entweder von einem bestimmten Thema aus Theorie und Praxis her oder im Blick auf die verschiedenen Fachrichtungen der Theologie; sie führen auch in die theologische Relevanz von Fragestellungen der Philosophie und der Humanwissenschaften ein; sie vermitteln Kenntnisse über die Bedeutung der Theologischen Grunddisziplinen, ihre Arbeitsweise und ihre Inhalte; zum Erwerb der für das Theologiestudium erforderlichen Bibelkenntnisse bietet der Fachbereich entsprechende Übungen an.

§ 35.5.3 Allgemeine Bestimmungen für das Hauptstudium

§ 35.5.3.1 Das nicht vertiefte Hauptstudium

Im nicht vertieften Studium soll der Student seine im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand ausgewählter Inhalte exemplarisch weiter ausbauen.

§ 35.5.3.2 Das vertiefte Hauptstudium

Im vertieften Studium soll sich der Student in exemplarischem Umfang mit der Theologie insgesamt und mit allen ihren Zweigen beschäftigen und dabei seine Fähigkeiten und Kenntnisse erweitern. Dieses Ziel bedeutet im einzelnen:

1. Kriterien zur Beurteilung theologischer Grundprobleme und Konzeptionen zu entwickeln und anzuwenden mit dem Ziel, an der Arbeit der Theologie selbständig teilzunehmen
2. Vertiefung fachwissenschaftlicher Arbeit durch Beteiligung an den Forschungsprozessen der theologischen Fächer mit dem Ziel, Kenntnisse zu erwerben, aus denen sich eine handlungsleitende theologische Theorie für Erziehungs- und Bildungsprozesse aufbaut
3. die theologischen Fächer und Aufgaben insgesamt zu integrieren mit dem Ziel, die Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation innerhalb der Theologie sowie zur Teilnahme an der Entwicklung von Kriterien zur Beurteilung der Lehrpläne für den Religionsunterricht zu erwerben
4. die Fähigkeit zu selbständiger Beurteilung praktischer Aufgaben zu entwickeln mit dem Ziel, auf die Aufgaben der Theologie in kirchlicher und schulischer Berufspraxis vorzubereiten
5. diese Ziele gelten insbesondere für die individuelle Schwerpunktbildung; eine solche Schwerpunktbildung ist notwendiger Bestandteil des wissenschaftlichen Studiums
6. die Fachdidaktik wird vom Lehrstuhl für Religionspädagogik-Didaktik in Verbindung mit den einzelnen Fächern wahrgenommen.
7. interdisziplinäre Veranstaltungen dienen der Orientierung über Grenzgebiete und der Einübung zur Lösung von Transferproblemen
8. Exkursionen dienen der Einführung in die kirchliche Praxis und unterstützen die Ausbildung in den theologischen Fächern.

§ 35.5.4 Bestimmungen für das Studium in den einzelnen Fachgebieten der Theologie

§ 35.5.4.1 Altes Testament

1. Das Grundstudium (vertieftes und nicht vertieftes Studium):

In der Studieneingangsstufe soll die Bedeutung des Alten Testaments für theologische Aussagen erarbeitet werden. Dies geschieht in folgenden Bereichen:

- a) Einführung in methodisches Arbeiten und Reflexion der Methodenprobleme der Exegese
- b) Erwerb von Grundkenntnissen über Inhalte und Funktionen der Schriften des Alten Testaments
Schwerpunkte für a) und b) sind dabei der Pentateuch und die Prophetischen Bücher
- c) Erwerb von Grundkenntnissen in der Geschichte Israels bis zum Ende des Exils
- d) Einführung in die hermeneutische Problematik alttestamentlicher Konzepte und ihrer Tradition.

2. Das nicht vertiefte Hauptstudium:

- a) Behandlung einer Thematik; an einem Thema sollen exemplarisch Probleme der Geschichte und der Theologie des Alten Testaments dargestellt werden; das Schwergewicht liegt auf der Anleitung zur eigenen Arbeit
- b) Schwerpunktbildung Altes Testament (alternativ Neues Testament)
- c) Fachdidaktik Altes Testament (alternativ Neues Testament)
 - zur Vermittlung von Texten und Themen des Alten Testaments im Religionsunterricht
 - zur Beurteilung der Lehrpläne
 - zur Beurteilung von Geltung und Wertung des Alten Testaments im Religionsunterrichtsowie die Anleitung zu eigener Arbeit.

3. Das vertiefte Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen für den Studenten die bisherigen Kenntnisse vertieft, die Fähigkeit zu eigener Arbeit entwickelt sowie die Möglichkeit zur Vermittlung mit den anderen Fachgebieten der Theologie sowie mit dem Religionsunterricht der Schule gegeben werden.

Dies geschieht in folgenden Bereichen:

- a) Überblick über Grundprobleme des Alten Testaments
- b) Behandlung einer Thematik; an einem Thema sollen exemplarisch Probleme der Geschichte und Theologie des Alten Testaments dargestellt werden; das Schwergewicht liegt auf der Anleitung zu eigener Arbeit;
- c) Fachdidaktik; wie 2 c;
- d) Schwerpunktstudium: im Rahmen frei wählbarer Pflichtveranstaltungen Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des Fachs; dabei finden Fragen der Entwicklung des Alten Testaments, der Beurteilung seiner theologischen Ausprägungen und seiner Wirkungsgeschichte besondere Berücksichtigung;
- e) fächerübergreifende Veranstaltungen.

§ 35.5.4.2 Neues Testament

1. Das Grundstudium (nicht vertieftes und vertieftes Studium)

Im Grundstudium sollen exegetische Grundkenntnisse und -fertigkeiten für die neutestamentlichen Studien und ein Einblick in die Bedeutung des Neuen Testaments für theologische Aussagen und Urteile erarbeitet werden. Dies erfolgt in folgenden Arbeitsbereichen:

- a) Einführung in Theorie und Praxis der exegetischen Methoden;
- b) bibelkundliche Grundkenntnisse des Neuen Testaments;
- c) theologische Hauptprobleme der synoptischen Jesus-Überlieferung;
- d) Hauptprobleme der Theologie des Paulus anhand eines größeren Paulusbriefes.

2. Das nicht vertiefte Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Erweiterung der in der Studieneingangsstufe erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit folgender Aufgliederung:

- a) Bearbeitung eines Hauptproblems neutestamentlicher Theologie im Zusammenhang der urchristlichen Verkündigungsgeschichte mit dem Schwergewicht auf der Befähigung zu selbständiger theologischer Urteilsbildung
- b) Schwerpunktbildung im Fach Neues Testament (alternativ Altes Testament): Bearbeitung eines zusätzlichen Hauptproblems neutestamentlicher Theologie im Sinne von a)
- c) Fachdidaktik Neues Testament (alternativ Altes Testament): Aufgabe der Fachdidaktik ist die Erarbeitung von Kriterien zur unterrichtlichen Verwendung neutestamentlicher Texte und Themen einschließlich der Problematik der Lehrpläne sowie der Kriterien für die gegenwärtige Geltung theologischer Aussagen und Konzeptionen des Urchristentums im Religionsunterricht.

3. Das vertiefte Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten und ihrer Erweiterung in folgenden Arbeitsbereichen:

- a) Überblick über Hauptprobleme der Verkündigungsgeschichte des Urchristentums mit Schwerpunkt bei dem Zeugnis einer der neutestamentlichen Hauptschriften
- b) Kenntnis der Geschichte des Apostolischen Zeitalters im Umriß
- c) Erarbeitung der theologischen Hauptprobleme einer weiteren Schrift des Neuen Testaments neben den Synoptikern und dem schon bearbeiteten Paulusbrief
- d) Vertiefte Bearbeitung eines Hauptproblems neutestamentlicher Theologie

- e) Fachdidaktik im Sinne von 2 c) anhand eines weiteren wichtigen Text- oder Thematikbeispiels
- f) Schwerpunktstudium durch Mitarbeit in frei wählbaren Pflichtveranstaltungen des Fachgebiets unter besonderer Berücksichtigung religionsgeschichtlicher Kontexte und der Wirkungsgeschichte urchristlicher Theologie
- g) Fächerübergreifende Studien zur Erarbeitung von Kenntnissen über das Zusammenwirken der verschiedenen theologischen Fächer im Ganzen christlicher Theologie sowie über die Bedeutung urchristlicher Aussagen und Kriterien für heute.

§ 35.5.4.3 Kirchengeschichte

Die Kirchengeschichte vermittelt das für eine kritische Wissenschaft unentbehrliche geschichtliche Denken in der konkreten Wirklichkeit von Christentum und Kirche. In den geschichtlichen Zusammenhängen werden die Entwicklungsprozesse und Entscheidungen herausgearbeitet, die grundlegend geworden sind für die kirchliche und theologische Ausprägung des Christentums. Ergänzend analysiert die Konfessionskunde in vergleichender Methode die verschiedenen Kirchen und sonstigen christlichen Gemeinschaften der Gegenwart.

1. Das Grundstudium (nicht vertieftes und vertieftes Studium)

- a) Grundkenntnisse zum methodischen Arbeiten in einer Epoche oder in einem bestimmten Themenbereich
- b) Grundkenntnisse der Geschichte der Kirche im Überblick.

Schwerpunkte sind in dieser Studienphase bei a) und b) für Studenten des nicht vertieften Studiums Reformationszeit oder Konfessionskunde, für Studenten des vertieften Studiums Alte Kirche, Reformationszeit oder Konfessionskunde.

2. Das nicht vertiefte Hauptstudium

- a) Behandlung einer Thematik, an der exemplarisch Probleme einer Epoche dargestellt werden sollen. Das Schwergewicht liegt auf der Anleitung zu eigener Arbeit
- b) Aufgabe der Fachdidaktik Kirchengeschichte (alternativ Religions- und Missionswissenschaft) ist die Erarbeitung von Kriterien zur Vermittlung von Themen der Kirchengeschichte (epochen- oder problembezogen) im Religionsunterricht und zur historischen Beurteilung christlicher Tradition.

3. Das vertiefte Hauptstudium

- a) Vertiefung der Probleme einer der genannten Epochen oder der Konfessionskunde in Beziehung auf das Ganze der Kirchengeschichte
- b) Behandlung einer Einzelthematik in Relation zu den Epochen Alte Kirche oder Reformationszeit oder zur Konfessionskunde
das Schwergewicht bei a) und b) liegt auf der Anleitung zu eigener Arbeit
- c) Fachdidaktik: wie 2 b)
- d) Schwerpunktstudium: im Rahmen frei wählbarer Pflichtveranstaltungen Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des Faches unter besonderer Berücksichtigung der drei Teilgebiete Alte Kirche, Reformationszeit, Konfessionskunde; es ist anzustreben, daß die Fähigkeit zu eigener Beteiligung an kirchengeschichtlicher Arbeit entwickelt wird
- e) Fachübergreifende Veranstaltungen: Verdeutlichung systematischer Fragen in ihrer geschichtlichen Bedingtheit, biblische Texte und Themen in ihrer fortdauernden Wirkung bei sich wandelndem Geschichtshorizont.

§ 35.5.4.4 Religions- und Missionswissenschaft

1. Das Grundstudium (nicht vertieftes und vertieftes Studium)

Einführung in die Religionswissenschaft:

- a) Methodik der einzelnen religionswissenschaftlichen Disziplinen

- b) Einführung in Grundfragen und Probleme außerchristlicher Religionen.

2. Das nicht vertiefte Hauptstudium

- a) Grundkenntnisse einer nichtchristlichen Religion; theologische Deutung und Auseinandersetzung mit dem Selbstverständnis dieser Religion
- b) Fachdidaktik (alternativ Kirchengeschichte); Thematisierung der nicht christlichen Religionen im Hinblick auf die unterrichtliche Praxis, d.h. im Hinblick auf Lernziele, Stoffauswahl und Methoden.

3. Das vertiefte Hauptstudium

- a) Grundkenntnisse einer nichtchristlichen Religion; theologische Deutung und Auseinandersetzung mit dieser Religion
- b) Behandlung einer Thematik aus dem Bereich außerchristlicher Religionen im Kontext theologischer Auseinandersetzung; Methoden, Grundfragen und Probleme des Faches sollen dabei in exemplarischer Weise veranschaulicht werden
- c) Fachdidaktik: wie 2 b)
- d) Schwerpunktstudium: im Rahmen der frei wählbaren Pflichtstunden Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des Faches
- e) Fächerübergreifende Veranstaltungen.

§ 35.5.4.5 Systematische Theologie

1. Das Grundstudium (nicht vertieftes und vertieftes Studium)

Im Grundstudium sollen die Kenntnisse erworben werden, die Grundlage selbständigen theologischen Denkens und Urteilens sind. Dies geschieht in folgenden Bereichen:

- a) Einführung in die Systematische Theologie; Kenntnis der Positionen und Hauptprobleme gegenwärtiger Theologie
- b) Umgang mit philosophisch-theologischen Grundfragen zur Übung der Urteilsbildung; Philosophische Propädeutik bzw. Grundfragen der Anthropologie und der Philosophischen Theologie
- c) Erwerb der Grundkenntnisse in Dogmatik und Ethik (Gotteslehre, Christologie, Pneumatologie; Begründungsprobleme der Ethik).

2. Das nicht vertiefte Hauptstudium

- a) Erweiterung und Anwendung der Grundkenntnisse der Systematischen Theologie; dies soll an einer Thematik geschehen, an der die theologische Urteilsbildung sich im Verhältnis von Tradition und Gegenwart vollzieht
- b) Aufgabe der Fachdidaktik ist es, Kriterien zu erarbeiten
 - zur theologisch verantwortlichen Gestaltung des Religionsunterrichts und zur Beurteilung von Lehrplänen
 - zur Vermittlung von dogmatischen und ethischen Einsichten im Religionsunterricht
 - zur theologischen Deutung von Lebensproblemen im Religionsunterricht.
- c) Schwerpunktbildung

Die Schwerpunktbildung sollte in der Regel durch vertiefte Beschäftigung mit den Positionen der Theologie (Theologiegeschichte), einer besonderen Thematik aus Dogmatik und Ethik oder einer Thematik aus der philosophisch-theologischen Arbeit erfolgen.

3. Das vertiefte Hauptstudium

Im Hauptstudium soll neben der vertieften Kenntnis der Grundprobleme der Systematischen Theologie auch ein Verständnis der theologischen Arbeit insgesamt gewonnen werden. Dazu gehört:

- a) Vertiefung und Anwendung der Grundkenntnisse der Systematischen Theologie; dies soll an einer Thematik geschehen, an der die theologische Urteilsbildung sich im Verhältnis von Tradition und Gegenwart vollzieht; ein vertieftes Studium der Dogmatik;
- b) eine vertiefende Beschäftigung mit Fragen der philosophisch-theologischen Thematik aus den Gebieten der
 - Religionsphilosophie oder
 - Religionssoziologie oder
 - Religionswissenschaft
- c) Grundzüge der Ethik; in diesem Zusammenhang vertieftes Studium eines ausgewählten Themas der materialen Ethik
- d) Fachdidaktik: wie 2 b)
- e) Schwerpunktbildung: wie 2 c).

§ 35.5.4.6 Praktische Theologie / Religionspädagogik

Ziel des praktisch-theologischen Studiums ist die Erarbeitung einer handlungsleitenden Theorie des Religionsunterrichts der entsprechenden Schularten (Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen, Gymnasien, berufliche Schulen) im Zusammenhang von Kirche, Gesellschaft, Schule und Schülern.

1. Das Grundstudium (nicht vertieftes und vertieftes Studium)

Erste Orientierung über die Praxis des Religionsunterrichts in der Schule.

Dabei sind vor allem folgende Fragestellungen aufzunehmen:

- Motivation zur Studienwahl
- Erwartungen der Studenten im Blick auf die künftige Berufspraxis
- Einstellung der Schüler zum Religionsunterricht
- Anforderungen an den Religionsunterricht von seiten der Kirche und des Staates
- Berufsrolle des Religionslehrers.

2. Das Hauptstudium (nicht vertieftes und vertieftes Studium) dient der Vermittlung von Verständnis und Begründung des Religionsunterrichts in der Schule. Es soll die Entwicklung einer handlungsleitenden Praxistheorie des Religionsunterrichts fördern. Es zielt auf die Ermöglichung von Kritik und Konstruktion der eigenen Praxis zur Vorbereitung einer späteren Lehrerfortbildung.

3. Das nicht vertiefte Hauptstudium

- a) Theorie und Praxis des Religionsunterrichts
 - Überblick über Konzepte des Religionsunterrichts
 - exemplarische Bearbeitung eines religions-pädagogischen Konzepts
 - gegenwärtige kirchliche Praxis als Inhalt des Religionsunterrichts
- b) exemplarische Darstellung eines Praxisfeldes
- c) schulartbezogene Fachdidaktik in Verbindung mit einem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum: Grundfragen der religiösen Sozialisation; jugendsoziologische und jugendpsychologische Fragestellung; Probleme der Lerntheorie; Unterrichtsorganisation.

Den Veranstaltungen zu a), b) und c) ist das gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 3 LPO I abzuleistende studienbegleitende fachdidaktische Praktikum zugeordnet.

4. Das vertiefte Hauptstudium

- a) wie 3 a
- b) Exemplarische Erarbeitung der Probleme eines ausgewählten Praxisfeldes

- c) Die Problematik des Religionsunterrichts in der Kollegstufe (in Verbindung mit der fachdidaktischen Lehrveranstaltung eines anderen Faches)
- d) Schularbezogene Fachdidaktik des Religionsunterrichts: Grundfragen der religiösen Sozialisation; jugendsoziologische und jugendpsychologische Fragestellungen; Probleme der Lerntheorie; Unterrichtsorganisation; die Bearbeitung von Transferproblemen zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik wird in Verbindung mit den einzelnen Fächern wahrgenommen.
- e) Schwerpunktstudium; Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des Faches.

Den Veranstaltungen zu a), b), c) und d) ist das gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 2 LPO I abzuleistende studienbegleitende fachdidaktische Praktikum zu geordnet.

§ 35.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)

§ 35.7 Studienumfang

§ 35.7.1 Gesamtzahl der Semesterwochenstunden

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

	im nicht vertieften Fach	im vertieften Fach
im Grundstudium	17 SWS	27 SWS
im Hauptstudium	27 SWS	47 SWS
insgesamt	44 SWS	74 SWS

§ 35.7.2 Pflicht- und Wahlpflichtstunden

In dieser Gesamtstundenzahl ist die Fachdidaktik enthalten. Die Angaben in der folgenden Tabelle (vgl. Abschnitt 35.8) mit dem Siglum P sind Mindestangaben. Werden Veranstaltungen mit höherer Stundenzahl angeboten, können aus dem Kontingent an Wahlpflichtstunden (Wp) weitere Stunden hinzugenommen werden. Beim Staatsexamen vorzulegende Vorlesungsscheine werden nur aufgrund einer mindestens dreistündigen Veranstaltung erteilt.

§ 35.7.3 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 35.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- (P) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wp) verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 35.8.1 Nicht vertieftes Studium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
Grundstudium				
1	Altes Testament	2	PS/Ü	P
2	Neues Testament	2	PS	P
3	Kirchengeschichte	2	V/PS/Ü	P
4	Systematische Theologie	2	V/PS/Ü	P
5	Praktische Theologie/Religionspädagogik	2	V/PS/Ü	P
6	dazu aus verschiedenen Fächern (einschließlich Propädeutikum)	5	V/PS/Ü	Wp
7	dazu Fachdidaktik aus einem der Fächer	2	S/Ü	Wp
Hauptstudium				
8	Altes Testament	2 oder 3	V/S1	P
9	Neues Testament	2 oder 3	V/S ¹	P
10	Kirchengeschichte	2 oder 3	V/S ¹	P
11	Religions- und Missionswissenschaft	2 oder 3	V/S ¹	P
12	Systematische Theologie/Ethik	2 oder 3	V/S ¹	P
13	Praktische Theologie/Religionspädagogik	2 oder 3	V/S ¹	P
14	Fachdidaktisches Praktikum	2	Ü	P
15	dazu aus verschiedenen Fächern	4	V/S	Wp
16	dazu Fachdidaktik aus drei verschiedenen Fächern, darunter ein biblisches und ein systematisches Fach	6	S/Ü	Wp

§ 35.8.2 Vertieftes Studium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
Grundstudium				
17	Altes Testament	2	PS	P
18	Neues Testament	2	PS	P
19	Kirchengeschichte	2	PS	P
20	Religions- und Missionswissenschaft	2	PS	P
21	Systematische Theologie	2	PS	P
22	Praktische Theologie/Religionspädagogik	2	PS	P
23	dazu aus mindestens vier verschiedenen Fächern (einschließlich Propädeutikum)	13	V/Ü/S	Wp

- 1 Entsprechend Abschnitt 35.7.2 können Vorlesungsscheine nur aufgrund einer mindestens dreistündigen Veranstaltung erteilt werden; Seminare werden grundsätzlich zweistündig angeboten. Wenigstens die Hälfte aller Pflichtveranstaltungen sollen Seminare sein, davon je eines aus der biblischen bzw. systematischen Theologie. Mindestens zwei der sechs Scheine für das Staatsexamen müssen in diesen Seminaren erworben werden.

lfd.Nr	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
24	dazu Bibelkunde	2	Ü	P
Hauptstudium				
Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist im vertieften Fach Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums.				
25	Altes Testament	2 oder 3	V/S2	P
26	Neues Testament	2 oder 3	V/S ²	P
27	Kirchengeschichte	2 oder 3	V/S ²	P
28	Religions- und Missionswissenschaft	2 oder 3	V/S ²	P
29	Systematische Theologie	2 oder 3	V/S ²	P
30	Ethik	2 oder 3	V/S ²	P
31	Praktische Theologie/Religionspädagogik	2 oder 3	V/S ²	P
32	Fachdidaktisches Praktikum	2	Ü	P
33	dazu aus sieben Fächern (je nach Fach mindestens zwei Semesterwochenstunden)	24	V/Ü/S	Wp
34	dazu Fachdidaktik (je zwei aus einem biblischen Fach und Systematische Theologie/ Kirchengeschichte)	4	Ü/S	Wp

§ 35.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 35.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 58 LPO I)

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. einer alttestamentlichen Lehrveranstaltung, | 8 oder 15 (1 oder 6) |
| 2. einer neutestamentlichen Lehrveranstaltung, | 9 oder 15 (2 oder 6) |
| 3. einer kirchengeschichtlichen Lehrveranstaltung, | 10 oder 15 (3 oder 6) |
| 4. einer systematisch-theologischen Lehrveranstaltung, | 12 oder 15 (4 oder 6) |
| 5. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. | 14 oder 16 |

Je eine der unter Nummern 1 und 2 sowie der unter Nummern 3 und 4 genannten Lehrveranstaltungen muß ein Seminar sein.

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Evangelischer Religionslehre:
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

-
- 2 Entsprechend Abschnitt 35.7.2 können Vorlesungsscheine nur aufgrund einer mindestens dreistündigen Veranstaltung erteilt werden; Seminare werden grundsätzlich zweistündig angeboten. Wenigstens vier der Pflichtveranstaltungen sollen Seminare sein, davon je ein biblisches und ein systematisches Seminar. Vier der fünf Scheine für das Staatsexamen sollen im Hauptstudium erworben werden. Drei der Scheine für das Staatsexamen müssen Seminarscheine sein.

§ 35.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 29 ZwPO)

1. Bescheinigung an der Teilnahme an der Studienberatung der Fakultät (bis zum Abschluß des zweiten Semesters). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
2. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse der griechischen und lateinischen Sprache entsprechend den Sprachprüfungsordnungen der Fakultät.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar, (aus 17 bis 22).
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zur Bibelkunde (24).

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird .

§ 35.9.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 82 LPO I)

- (1) 1. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse entsprechend den Sprachprüfungsordnungen der evangelisch-theologischen Fakultäten, soweit diese Kenntnisse nicht durch Schulzeugnisse belegt sind, aus dem Alt-Griechischen und aus dem Lateinischen.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einer alttestamentlichen Lehrveranstaltung 25 oder 33
 - b) einer neutestamentlichen Lehrveranstaltung 26 oder 33
 - c) einer kirchengeschichtlichen Veranstaltung 27 oder 33
 - d) einer systematisch-theologischen Veranstaltung 29 oder 33
 - e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung 32 oder 34

Drei der unter Buchstaben a bis d genannten Lehrveranstaltungen müssen Seminare sein

- (2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Evangelischer Religionslehre:
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.

§ 36

Katholische Religionslehre

§ 36.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Katholische Religionslehre an der Universität München. Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, beruflichen Schulen und Sonderschulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 36.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 36.2.1 Voraussetzungen

Für das vertiefte Studium (Lehramt an Gymnasien) schreibt die LPO I als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung den Nachweis des Latinums bzw. die erforderlichen Lateinkenntnisse gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. März 1978 (KMBI I S. 96) vor. Zusätzlich sind ausreichende Sprachkenntnisse aus dem Altgriechischen nachzuweisen. Wer diese Nachweise nicht durch Schulzeugnisse oder auf andere Weise erbringen kann, sollte sie während des Grundstudiums erwerben; der Nachweis muß spätestens bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden. Einschlägige Lehrveranstaltungen werden angeboten (vgl. §§ 27 und 30 dieser Studienordnung).

§ 36.2.2 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Katholische Religionslehre kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 36.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Katholische Religionslehre haben untereinander und zu den Studien der Katholischen Theologie, die den Abschluß Diplom-Theologie zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 36.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Katholischen Theologie als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayLBG.

§ 36.5 Studienziele und -inhalte

§ 36.5.1 Studienziele

§ 36.5.1.1

Allgemeine Ziele des Studiums der Katholischen Theologie

Spezifische Aufgabe bzw. Gegenstandsbereich der Theologie ist es, den christlichen Glauben

- aus seinen historischen Dokumenten (Bibel und kirchliche Überlieferung) historisch-kritisch zu erheben
- in seiner Wirkungsgeschichte zu erforschen
- systematisch darzustellen und argumentativ zu vertreten
- in den Dialog einzubringen mit den religiösen, geistigen und gesellschaftlichen Bedingungen von Mensch und Welt
- in den theoretischen Voraussetzungen für das Handeln der Kirche zu bedenken.

§ 36.5.1.2

Das Studium der Theologie hat teil an den allgemeinen Zielen des wissenschaftlichen Studiums. Mit dem Überblick über den Gegenstandsbereich der Theologie hat es die Fähigkeit zu vermitteln, fachspezifische Sachverhalte und Probleme nach Inhalt und Form angemessen darzustellen und methodisch zu untersuchen. Es hat die Grundqualifikation zu vermitteln, die zu einer verantworteten Berufspraxis erforderlich ist. Das Studium muß dazu wissenschaftliche Erkenntnisse auf Lebens- und Berufspraxis beziehen und umgekehrt Lebens- und Berufspraxis wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich machen.

§ 36.5.1.3

Das Studium in den verschiedenen Fachgebieten der Katholischen Theologie soll den Studenten dazu befähigen, unter Berücksichtigung seiner künftigen Tätigkeit im Beruf am theologischen Wissenschaftsprozess teilzunehmen mit dem Ziel selbständiger theologischer Urteilsbildung sowie der Klärung der eigenen Überzeugung und Berufswahl.

- Der Student muß Ursprung und Inhalt der Bibel kennen und in ihrer Gegenwartsbedeutung aufweisen können (Biblische Theologie).
- Er muß den Gestaltwandel des christlichen Glaubens im Verlauf der Geschichte der Kirche erfassen lernen und die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit der Wirkungsgeschichte des Glaubens gewinnen (Historische Theologie).
- Er soll befähigt werden zur systematischen Reflexion und kritischen Befragung des christlichen Glaubens aus den Erfahrungen unserer Zeit und auf dem derzeitigen Diskussionsstand der Wissenschaften (Systematische Theologie).
- Er soll Urteils- und Handlungsfähigkeit gewinnen im Hinblick auf die institutionelle Struktur sowie auf die Grundfunktionen des Glaubens (Kerygma, Liturgie, Diakonie) in Kirche und Gesellschaft und beides in bestimmten Tätigkeitsfeldern vermitteln lernen (Praktische Theologie).

§ 36.5.1.4 Das Lehramtsstudium

A Nichtvertieftes Studium für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real-, beruflichen Schulen und Sonderschulen:

Das sechssemestrige Studium der Katholischen Religionslehre vermittelt in seinem fachwissenschaftlichen Teil jene elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur theologisch verantworteten Ausübung einer Berufstätigkeit notwendig sind. Die studienspezifische Qualifizierung erfolgt in einem fach- bzw. problemorientierten Schwerpunkt und in den fachdidaktischen Studien.

B Vertieftes Studium für das Lehramt an Gymnasien:

Das achtsemestrige Studium umfaßt jene fachwissenschaftlichen Studieninhalte, die im vertieften Studium der Katholischen Religionslehre verpflichtend sind. Ziel ist die Erweiterung und Vertiefung der elementaren theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die darüber hinaus notwendige studienspezifische Qualifizierung erfolgt in einem fachorientierten Schwerpunkt sowie einer Einführung in fachdidaktische Problemstellungen.

Zu A: Das Lehramtsstudium für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real-, beruflichen Schulen und Sonderschulen (nicht vertieftes Studium):

1. Das fachwissenschaftliche Studium der Katholischen Religionslehre enthält ein Elementarprogramm der Theologie.

- Daran sind alle theologischen Disziplinen beteiligt.
- Ihre Zusammenfassung in Fächergruppen soll es ermöglichen, die Lehrveranstaltungen fachspezifisch wie fächerübergreifend problemorientiert anzubieten.
- In Zuordnung zu den Fächergruppen stehen methodenorientierte Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeitsweise der Biblischen, Systematischen und Praktischen Theologie eingeführt wird.
- Die Einführung in Bedeutung, Erkenntnisinteressen, grundlegende Inhalte und Methoden der theologischen Fächer soll so erfolgen, daß durch Koordination und Kooperation ein erster Gesamteindruck von Theologie als Einheit in Pluralität vermittelt wird.
- Die besondere Situation der Studienanfänger soll berücksichtigt, aber auch eine erste Schwerpunktbildung ermöglicht werden.
- Eine verpflichtende Studienberatung soll zu begründeten Entscheidungen bei der Planung des Studiums befähigen.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1.1 Biblische Fächer: | <ul style="list-style-type: none"> • Altes Testament • Neues Testament <p>Studienziel:
Fähigkeit zum sachgemäßen Umgang mit Texten der biblischen Offenbarung.</p> |
| 1.2 Historische Fächer: | <ul style="list-style-type: none"> • Kirchengeschichte des Altertums • Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit • Bayerische Kirchengeschichte <p>Studienziel:
Überblick über den Gang der Kirche durch die Geschichte und Fähigkeit zu kritischer Geschichtsbetrachtung.</p> |
| 1.3 Systematisch-theologische Fächer: | <ul style="list-style-type: none"> • Fundamentalthologie • Dogmatik • Moralthologie • Sozialethik <p>Studienziel:
Theologisches Sachwissen, Urteils- und Argumentationsfähigkeit hinsichtlich der Offenbarung Gottes in Jesus Christus, ihrer Bezeugung in der Kirche und ihrer Bedeutung für das christliche Leben.</p> |
| 1.4 Praktisch-theologische Fächer: | <ul style="list-style-type: none"> • Pastoraltheologie • Religionspädagogik • Liturgiewissenschaft • Kirchenrecht <p>Studienziel:
Urteils- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die institutionelle Struktur und auf die Grundfunktionen der Kirche.</p> |
| 1.5 Philosophie | <p>Studienziel:
Urteilsbildung durch Umgang mit philosophischen Grundfragen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Theologie.</p> |

2. Schwerpunktbildung

- Studienziel: An einem theologischen Fach oder an einem fächerübergreifenden theologischen Problem soll unter Berücksichtigung der Neigung der Studenten ein vertieftes theologisches Problembewußtsein geweckt und eine intensivere Beteiligung an der theologischen Forschung ermöglicht werden.

3. Fachdidaktisches Studium

- Studienziel: Fähigkeit das Schulfach Religion theologisch und pädagogisch verantwortlich zu unterrichten.

4. Praktika

- Studienziel: Praktika machen mit der Schulpraxis als Studienfeld vertraut.

Zu B: Das Lehramtsstudium für das Lehramt an Gymnasien (vertieftes Studium)

1. Das vertiefte fachwissenschaftliche Studium baut auf den unter A (nicht vertieftes Studium) in den Abschnitten 1.1 bis 4 beschriebenen Studien auf. Es zielt auf Erweiterung und Vertiefung dieses Studiums. Erweiterung und Vertiefung erfolgen in Richtung

- einer stärker werdenden fachspezifischen Orientierung
- einer größeren Intensität der methodischen Reflexion
- einer Ausweitung der Schwerpunktbildung
- einer vertieften Erkenntnis theologischer Zusammenhänge.

Im Zusammenhang mit der Schwerpunktbildung ist die Konsultation der fachwissenschaftlichen Studienberatung vorgeschrieben.

1.1Altes Testament:

- Studienziel: Anwendung der Methoden alttestamentlicher Exegese und Weckung des Problembewußtseins für den Umgang mit alttestamentlichen Forschungsergebnissen in der exemplarischen Beschäftigung mit einer wichtigen theologischen Konzeption des Alten Testaments.

1.2Neues Testament:

- Studienziel: Anwendung der Methoden neutestamentlicher Exegese; Beschäftigung mit einer wichtigen theologischen Konzeption des Neuen Testaments; Weckung des Problembewußtseins für den Umgang mit neutestamentlichen Forschungsergebnissen; Erlernen der Textanalyse und der theologischen Auswertung eines Einzeltextes.

1.3Kirchengeschichte:

- Studienziel: Fähigkeit, die Komplexität kirchengeschichtlicher Situationen und Entscheidungen verstehen sowie Prinzipien und Modelle unterschiedlicher Geschichtsbetrachtung reflektieren zu können.

1.4Fundamentaltheologie:

- Studienziel: Information und Reflexion über den Zusammenhang von christlichem Glauben, Religion und Religionen und deren korrespondierenden institutionellen Strukturen.

1.5Dogmatik:

- Studienziel: Vertiefte Fähigkeit, über die Glaubensartikulationen Rechenschaft zu geben.

1.6Moraltheologie:

- Studienziel: Erweiterung und Vertiefung theologisch-ethischer Methodenkenntnisse und ethischer Probleme.

1.7Sozialethik:

- Studienziel: Erweiterung und Vertiefung theologisch-ethischer Methodenkenntnisse und sozial-ethischer Probleme.

1.8Pastoraltheologie:

- Studienziel: Kenntnis von Theorien kirchlicher Praxis und Fähigkeit, kirchliche Handlungsnormen auf ihre theologischen Implikationen hin zu befragen.

1.9Religionspädagogik:

- Studienziel: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der Theorie religiöser Lernprozesse; Vertiefung analytischer Fähigkeiten durch beobachtete und dokumentierte Praxis; Vertiefung kritisch-interpretierender Fähigkeiten in den Grundfragen religionsdidaktischer Theoriebildung.

1.10 Kirchenrecht:

- Studienziel: Erweiterung und Vertiefung der kirchenrechtlichen Kenntnisse und der Fähigkeit, die kirchlichen Lebensvollzüge in ihrer rechtlichen Bedeutung zu erkennen und zu werten.

1.11 Philosophie:

- Studienziel: Vertiefte Einübung philosophischer Reflexion in ihrer Relevanz für die Theologie.

2. Schwerpunktbildung

- Studienziel: Beteiligung an den Forschungsprozessen der theologischen Fächer; Fähigkeit zu Kooperation und Kommunikation innerhalb des Ganzen der Theologie.

3. Fachdidaktisches Studium

- Studienziel: Erster Einblick in die Erfordernisse eines theologisch und pädagogisch verantwortbaren Religionsunterrichts.

4. Praktika

- Studienziel: Praktika machen mit der Schulpraxis als Studienfeld vertraut.

§ 36.5.2 Studieninhalte

A Gemeinsame Studieninhalte des Lehramtsstudiums für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real-, beruflichen Schulen, Sonderschulen und Gymnasien.

1.1 Biblische Einleitungswissenschaft und Biblische Theologie:

Altes Testament, Neues Testament

- Einführung in das wissenschaftliche Verstehen von Geschichte und Theologie der Bibel
- Einführung in die Methoden der Textinterpretation
- Neutestamentliche Jesus-Überlieferung
- Einheit des Glaubens und Vielfalt der Theologien in der Bibel.

1.2 Kirchengeschichte:

Kirchengeschichte des Altertums

Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit

Bayerische Kirchengeschichte

- Einführung in die Kirchengeschichte, aufgezeigt an einer der drei historischen Hauptepochen (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) oder an der Bayerischen Kirchengeschichte.

1.3 Systematische Theologie:

- Fundamentaltheologie
- Dogmatik
- Moraltheologie
- Christliche Sozialethik

1.3.1 Fundamentaltheologie und Dogmatik:

- Grundkenntnisse aus der Fundamentaltheologie unter besonderer Berücksichtigung der Gottesfrage im Kontext der Religionskritik und des Verhältnisses von Glaube und Wissen.
- Grundlagen des christlichen Glaubens, insbesondere aus dem Bereich der Gotteslehre und der Christologie.

1.3.2 Moraltheologie und Sozialethik:

- Grundkurs der christlichen Ethik und Soziallehre.

1.4 Praktische Theologie:

- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik
- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht

1.4.1 Pastoraltheologie

- Grundkurs über das pastorale Handeln im Selbstvollzug der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der religionspädagogischen Handlungsfelder.

1.4.2 Religionspädagogik

- Grundkurs religiöser Erziehung
- Grundkurs über die religionspädagogischen Handlungsfelder im Selbstvollzug der Kirche
- Didaktik des Religionsunterrichts.

1.4.3 Liturgiewissenschaft

- Der Selbstvollzug der Kirche in den sakramentalen Feiern der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung der religionspädagogischen Handlungsfelder.

1.4.4 Kirchenrecht

- Grundkenntnisse über die rechtliche Ordnung des Selbstvollzugs der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der religionspädagogischen Handlungsfelder.

1.5 Philosophie

- Einführung in systematische Ansätze der Philosophie
- Grundfragen der praktischen Philosophie.

2 Schwerpunktbildung

- Fragen des wissenschaftstheoretischen Selbstverständnisses, der wissenschaftlichen Tradition und aktuelle Aufgabenstellungen eines theologischen Faches
- Interdisziplinäre (besonders humanwissenschaftliche) Fragestellungen aus der Sicht eines theologischen Faches.

2.1 Auflagen:

- Wahl und Programm des Schwerpunkts sind mit einem Fachvertreter abzusprechen (obligatorische Studienberatung).
- Unter fachorientierter Schwerpunktbildung ist nicht exklusiv die Schwerpunktbildung in einem Fach zu verstehen.

2.2 Arbeitsformen

- Es kommen in erster Linie Spezialvorlesungen, Seminare sowie projektbezogene Arbeitsgemeinschaften in Frage.

3. Praktika

- Erste Erfahrungen mit der späteren Berufspraxis
- Anbahnung entsprechender Verhaltensformen
- Auseinandersetzung mit der Theorie der Berufspraxis.

B Zusätzliche Studieninhalte des nicht vertieften Studiums für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real-, beruflichen Schulen und Sonderschulen

Fachdidaktisches Studium

- Schulartbezogene Fachdidaktik des Religionsunterrichts
- Schulartbezogene Auswahl- und Vermittlungsprobleme zwischen theologischen Disziplinen (biblische, systematische, liturgisch-sakramentale, kirchengeschichtliche u.a. Inhalte) und der Fachdidaktik
- Methodik und Mediendidaktik des Religionsunterrichts
- Planung und Analyse von Lehrplänen (Curricula), Unterrichtsentwürfen, Religionsbüchern und anderen didaktischen Materialien
- Exemplarische Erörterung human- bzw. religionswissenschaftlicher Fragestellungen für die Fachdidaktik.

Arbeitsformen

Fachdidaktische Lehrveranstaltungen sollten auch fächerübergreifend gemeinsam durch die Praktische Theologie und andere theologische Disziplinen durchgeführt werden.

C Zusätzliche Studieninhalte des vertieften Studiums für das Lehramt an Gymnasien

1.1 Altes Testament

- Zusammenhängende exemplarische Textinterpretation aus einer der drei wichtigsten Textgruppen des Alten Testaments (Geschichts-, Propheten-, Weisheitsliteratur).

1.2 Neues Testament

- Zusammenhängende Textinterpretation aus einer der drei wichtigsten Textgruppen des Neuen Testaments (Synoptiker, Paulus, Johannes)
- Anfänge und theologische Entfaltung christlichen Glaubens im neutestamentlichen Zeitalter.

1.3 Kirchengeschichte

- Spezielle Themen der Kirchengeschichte und themenbezogene Überblicke, z.B. Kirche und Staat in der Geschichte.

1.4 Fundamentaltheologie

- Zentrale Fragen aus der Theologie der Religionen
- Zentrale Fragen des Christlichen Offenbarungsverständnisses
- Zentrale Fragen des Verhältnisses zwischen Jesus und der Kirche
- Vertiefte Erörterungen aus Gotteslehre, Christologie, Theologische Anthropologie, Ekklesiologie, Sakramentenlehre, Eschatologie.

1.5 Dogmatik

- Christologie: biblische Begründung, Entwicklung und Erschließung des in der kirchlichen Überlieferung artikulierten Christusglaubens für die heutige Verkündigungssituation.
- Ekklesiologie: Wesen, Strukturen und Grundvollzüge der Kirche in ihrem Selbstverständnis und in der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Problemlage.

1.6 Moraltheologie

- Schutz menschlichen Lebens (Abtreibung–Suizid–Euthanasie)
- Ehe und Familie – Fragen der Geschlechtlichkeit.

1.7 Christliche Sozialethik

- Probleme der Sozialethik
- Probleme der politischen Ethik
- Probleme der Wirtschaftsethik

1.8 Pastoraltheologie

- Theorie kirchlichen Handelns in Wort, Sakrament und sozialem Dienst unter besonderer Berücksichtigung der religionspädagogischen Handlungsfelder.

1.9 Religionspädagogik

- Der Selbstvollzug der Kirche in Wort, Sakrament und sozialem Dienst unter besonderer Berücksichtigung der religionspädagogischen Handlungsfelder
- Grundfragen religiöser Erziehung.

1.10 Kirchenrecht

- Rechtliche Grundnormen für die Lebensvollzüge der Kirche und Fragen des Eherechts.

1.11 Philosophie

- Exemplarische Themen aus Wissenschaftstheorie, philosophischer Anthropologie und Erkenntnistheorie.

2. Fachdidaktisches Studium

- Grundzüge einer Fachdidaktik des Religionsunterrichts an Gymnasien
- Auswahl und Vermittlung von Inhalten und Zielen
- Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse, Unterrichtskontrolle
- Unterrichtsverfahren und Medieneinsatz.

§ 36.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Studienziele und -inhalte werden in folgenden Unterrichtsformen bzw. Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Praktika (P)

§ 36.7 Studienumfang

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

	im nicht vertieften Studium	im vertieften Studium
im Grundstudium	20 SWS	20 SWS
im Hauptstudium	24 SWS	54 SWS
Fachwissenschaft	34 SWS	70 SWS
Fachdidaktik	10 SWS	4 SWS
insgesamt	44 SWS	74 SWS

Im vertieften Studium sind 8 der 54 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums im Bereich der Fachwissenschaft Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Durch die Wahlpflichtlehrveranstaltungen ist eine individuelle fachwissenschaftliche Schwerpunktbildung möglich.

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 36.8 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen, die nicht gemäß LPO I nachweispflichtig sind (vgl. Abschnitt 36.9), werden in der Regel als Vorlesungen angeboten.

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 36.8.1 Grundstudium (vertieft und nicht vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrver- anstaltungs- art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				

1	Biblische Einleitungswissenschaft			
	• Altes Testament	2	V oder S	P
	• Neues Testament	2	V oder S	P
2	Kirchengeschichte	4	V oder S	P
	• Kirchengeschichte des Altertums			
	• Kirchengeschichte Mittelalter u. der Neuzeit			
	• Bayerische Kirchengeschichte			
3	Praktische Theologie			
	• Pastoraltheologie	2	V oder S	P
	• Religionspädagogik	2	V oder S	P
	• Liturgiewissenschaft	2	V oder S	P
	• Kirchenrecht	2	V oder S	P
4	Philosophie	2	V	P
5	Fachdidaktische Lehrveranstaltung			
	• Einführung	2	V	P

§ 36.8.2 Hauptstudium (nicht vertieft)

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist im vertieften Fach Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-6. Fachsemester				
6	Biblische Theologie			
	• Altes Testament	2	V oder S	P
	• Neues Testament	2	V oder S	P
7	Systematische Theologie			
	• Fundamentaltheologie	3	V oder S	P
	• Dogmatik	4	V oder S	P
	• Moraltheologie	3	V oder S	P
	• Sozialethik	2	V oder S	P
8	Schularbezogene Fachdidaktik des Religionsunterrichts gemäß Abschnitt 36.5.2 B	4	V oder S oder Ü	P
9	Schularbezogene Planung von Unterrichtsvorhaben	4	S oder Ü1	P

§ 36.8.3 Hauptstudium vertieft

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-8. Fachsemester				
11	Biblische Theologie			

- 1 Diese Lehrveranstaltungen dienen der Vorbereitung bzw. begleiten das fachdidaktische Blockpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Praktika ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.

	• Altes Testament	5	V oder S	P
	• Neues Testament	7	V oder S	P
12	Kirchengeschichte	2+2	S	P
13	Systematische Theologie			
	Philosophie	3	V oder S	P
	Fundamentaltheologie	5	V oder S	P
	Dogmatik	7	V oder S	P
	Moraltheologie	5	V oder S	P
	Christliche Sozialethik	4	V oder S	P
14	Praktische Theologie			
	Pastoraltheologie	1	V oder S	P
	Religionspädagogik	2	S	P
	Kirchenrecht	1	V oder S	P
15	Schwerpunktstudium gemäß Abschnitt 36.5.1.4 B 2	8	V oder S	Wp
16	Fachdidaktische Lehrveranstaltung	2	S oder Ü2	P

§ 36.8.4 Leistungsnachweise der LPO I

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 36.8.5 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 59 LPO I)

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Seminar: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in Theologie 1, 2, 3, 4, 6 oder 7
2. einem Seminar aus dem Bereich der Biblischen Theologie, und zwar aus je- 6
nem Teilgebiet (Altes Testament oder Neues Testament), das weder durch
die schriftliche noch durch die mündliche Prüfung abgedeckt ist
3. einem Seminar aus dem Bereich der Kirchengeschichte, und zwar aus einem 2
Teilgebiet, das nicht durch die Prüfung abgedeckt ist
4. zwei Seminaren aus verschiedenen Teilgebieten der Systematischen Theolo- 7
gie, davon eines aus dem in Absatz 2 Nr. 4 Buchst. c LPO I genannten Teil-
gebiet
5. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen 9 und 10

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Katholischer Religionslehre: Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1,3,4 und 5.

§ 36.8.6 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 83 LPO I)

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Seminar: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie 1, 2, 3, 4
oder 13
2. einem Seminar wahlweise aus dem Bereich der Biblischen Einleitungswis- 1 oder 2
senschaft oder aus dem Bereich der Kirchengeschichte

(2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Katholischer Religionslehre: Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

2 Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung bzw. begleitet das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 36.8.7 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 84 LPO I)

- (1) Bewerber, deren Reifezeugnis nicht den Nachweis des Latinums enthält bzw. die nicht an einem Gymnasium die Ergänzungsprüfung für den Nachweis des Latinums mit Erfolg abgelegt haben, können die erforderlichen Lateinkenntnisse gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. März 1978 (KMBI I S. 96) nachweisen. Zusätzlich sind ausreichende Sprachkenntnisse aus dem Altgriechischen nachzuweisen; für diesen Nachweis gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) zwei Seminaren aus dem Bereich der Biblischen Theologie 11
 - b) zwei Seminaren aus dem Bereich der Kirchengeschichte 12
 - c) je einem Seminar aus zwei verschiedenen Teilgebieten der Systematischen Theologie 13
 - d) je einem Seminar aus dem Bereich der Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts 14 und 16
- (2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Katholischer Religionslehre:
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.

§ 37 Russisch

§ 37.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften Lehramtsstudiums im Fach Russisch an der Universität München. Das vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 37.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 37.2.1 Sprachkenntnisse

Die Zwischenprüfungsordnung verlangt als Zulassungsvoraussetzung "gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache". Wer solche Kenntnisse nicht durch sein Hochschulreifezeugnis nachweisen kann, muß sie während des Grundstudiums erwerben. Hinweise auf geeignete Lehrveranstaltungen erteilt die Fachstudienberatung.

Das Regelstudium im Fach Russisch ist auf Studienanfänger zugeschnitten, die schon über Kenntnisse im Russischen verfügen. Diejenigen Studienanfänger, die diese sprachpraktischen Kenntnisse nicht besitzen, müssen sie möglichst bald erwerben. Das Fach bietet hierfür geeignete Lehrveranstaltungen an.

§ 37.2.2 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Russisch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 37.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften Studien im Fach Russisch haben mit den Studiengängen der Slawischen Philologie, die den Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 37.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

Das hier geordnete Studium enthält das Studium des Russischen als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 37.4.1 Verbindung zu anderen Fachrichtungen

Russisch kann als vertieftes Fach nur in Verbindung mit dem Fach Englisch (vgl. § 63 LPO I) oder als Erweiterungsfach (vgl. § 64 LPO I) studiert werden.

Den Studenten für das Lehramt ist ein enger Kontakt zur Slawischen Philologie und ihren weiterführenden Fragestellungen dringend anzuraten. Das Erlernen einer weiteren slawischen Sprache während des Studiums oder im Anschluß an das Studium wird empfohlen.

§ 37.4.2 Struktur des Studiums

Die Gestaltung der Studienordnung geht von dem Grundsatz aus, daß die als Pflichtlehrveranstaltungen ausgewiesenen Stunden dergestalt im Lehrangebot erscheinen, daß sie von jedem Studenten jeweils während des Grundstudiums und des Hauptstudiums in sinnvoller Abfolge besucht werden können. In einem gewissen Rahmen ist es dem Studenten auf diese Weise möglich, den Studienablauf sowie eigene Arbeitsschwerpunkte nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Es wird empfohlen, die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 37.4.3 Weiterbildung

Zur Förderung, Erhaltung und Festigung einer geläufigen Sprachbeherrschung wird der Besuch weiterbildender Veranstaltungen (z.B. Russisch-Sprachkurse) dringend empfohlen.

§ 37.5 Studienziele und -inhalte

§ 37.5.1 Allgemeine Studieninhalte

Im Verlauf des Studiums werden folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Sprachbeherrschung
- Landeskunde
- Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft
- Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft
- Didaktische Fachkenntnisse.

§ 37.5.2 Studienziele

Aus den Prüfungsanforderungen der LPO I ergeben sich folgende Studienziele und -inhalte:

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen russischen Sprache, Beherrschung der Grammatik und Phonetik sowie gründliche Kenntnis der Stilistik und Idiomatik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts
- b) Vertrautheit mit den einschlägigen sprachwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen; Anwendung der entsprechenden Methoden auf die russische Gegenwartssprache, insbesondere im Hinblick auf ihre grammatische und lexikalische Struktur
- c) Überblick über die Geschichte der russischen Sprache mit dem Ziel eines hinreichenden Verständnisses der wichtigsten Entwicklungslinien
- d) Fähigkeit, einen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu erklären
- e) Vertrautheit mit den einschlägigen literaturwissenschaftlichen Problemen, Methoden und Ergebnissen; Anwendung der entsprechenden Methoden bei der Interpretation literarischer Texte; Kenntnis der Epochen der russischen Literatur auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke (einschließlich der Gegenwart)
- f) Grundkenntnisse der Landeskunde des russischsprachigen Raums
- g) Fachdidaktische Kenntnisse.

§ 37.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)

- Hauptseminare (HS)
- Übungen (Ü)
- Sprachpraktische Übungen (SprÜ)

§ 37.7 Studienumfang

§ 37.7.1 Gesamtstundenzahl

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

im Grundstudium	
Sprachpraxis	25 SWS
wiss. Ausbildung	7 SWS
im Hauptstudium	
Sprachpraxis	18 SWS
wiss. Ausbildung	20 SWS
Fachwissenschaft	70 SWS
Fachdidaktik	4 SWS
Insgesamt	74 SWS

§ 37.7.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 37.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 37.8.1 Grundstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 4. Fachsemester				
1	Russisch für Anfänger	6	SprÜ	P
2	Russisch für Fortgeschrittene	6	SprÜ	P
3	Russisch für Fortgeschrittene II	6	SprÜ	P
4	Russisch für Fortgeschrittene III (Diktatschein)	6	SprÜ	P
5	Wissenschaftlicher Grundkurs	3	Ü	P
6	Sprachwissenschaftliches Proseminar	2	PS	P
7	Literaturwissenschaftliches Proseminar	2	PS	P
8	Russische Phonetik (mit mündlicher Prüfung, Dauer 10 Minuten)	1	SprÜ	P
9	Fachdidaktik I	2	V oder Ü	P

§ 37.8.2 Hauptstudium

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5. bis 8. Fachsemester				
10	Sprachwissenschaftliches Hauptseminar	2	HS	P
11	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	2	HS	P
12	Sprachhistorischer Einführungskurs Altkirchen-slawisch	2	Ü	P
13	Sprachhistorischer Einführungskurs Altrussisch	2	V oder Ü	P
14/15	Vorlesungen oder Übungen Sprachwissenschaft	4	V oder Ü	P
16	Vorlesung zur Russischen Literatur des 18.-20. Jahr-hunderts	2	V	P
17	Vorlesung oder Übung zur Literaturwissenschaft	2	V oder Ü	P
18	Landeskunde des russischsprachigen Raums	2	V oder Ü	P
19	Sprachübungen	4	SprÜ	P
20	Bewegungsverben/Verbalaspekt	2	SprÜ	P
21/22	Stilübungen I und II (Aufsatz, Nacherzählung)	4	SprÜ	P
23	Phraseologie	2	SprÜ	P
24	Übersetzungen ins Russische	4	SprÜ	P
25	Arbeitsgemeinschaft für Examenskandidaten	4	SprÜ	P
26	Fachdidaktik II	2	V1 oder Ü ¹	P

§ 37.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungs-nachweis erworben werden kann):

§ 37.9.1 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 30 ZwPO)

1. Gesicherte Kenntnis in einer zweiten Fremdsprache,
2. Diktatschein, 4
3. Phonetikschein; die Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung ist in einer 8 mündlichen Prüfung (Dauer 10 Minuten) nachzuweisen,
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen 6 Proseminar,
5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen 7 Proseminar.

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

1 Eine der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ist Begleitveranstaltung für das studienbegleitende fachdi-daktische Praktikum. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesem Praktikum ist Zulassungsvoraus-setzung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 37.9.2 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 85 LPO I)

- | | | | |
|-----|---|--|----|
| (1) | 1. | Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, | |
| | 2. | Diktatschein, | 4 |
| | 3. | Phonetikschein, | 8 |
| | 4. | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an | |
| | a) | einer Grundkenntnisse im Altkirchenslawischen vermittelnden Lehrveranstaltung, | 12 |
| | b) | sprachpraktischen Übungen der Oberstufe, | 25 |
| | c) | einer sprachgeschichtlichen Lehrveranstaltung, | 13 |
| | d) | einem sprachwissenschaftlichen Hauptseminar aus dem Problembereich der russischen Gegenwartssprache, | 10 |
| | e) | einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar, | 11 |
| | f) | einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. | 26 |
| (2) | Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Russisch: | | |
| | Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4. | | |

§ 38

Sonderpädagogische Fachrichtungen

TEIL 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SONDERPÄDAGOGISCHEN FACHRICHTUNGEN

§ 38.1 Geltungsbereich

§ 38.1.1

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften Lehramtsstudiums der sonderpädagogischen Fachrichtungen an der Universität München.

§ 38.1.2

Das Studium bereitet auf ein Lehramt an Sonderschulen vor.

§ 38.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 38.2.1

Vor Aufnahme des Studiums muß gemäß LPO I ein Sozialpraktikum an einer Einrichtung für Behinderte oder in einer allgemeinen Einrichtung des Sozialbereichs (z.B. Waisenhaus, Kinderheim, Tagesstätte, Schule für Behinderte) abgeleistet werden. Dieses Praktikum dauert vier Wochen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Fällen auf Antrag möglich, insbesondere für Bewerber, die den Wehrdienst abgeleistet haben. Das Praktikum muß dann bis zur Zwischenprüfung nachgeholt werden.

Das Sozialpraktikum soll dem Bewerber Gelegenheit bieten, seine Eignung für den Sonderschuldienst, der in sozialer Hinsicht besonders hohe Anforderungen stellt, zu überprüfen.

§ 38.2.2

Das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 38.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Das hier beschriebene Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen hat mit den Studiengängen, die den Abschluß Magister Artium (M.A.) und Promotion im Fach Sonderpädagogik zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 38.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 38.4.1

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 38.4.2

Die sonderpädagogischen Fachrichtungen können nur vertieft studiert werden. Das Studium gliedert sich in Grund- (1. bis 3. Semester) und Hauptstudium (4. bis 8. Semester).

§ 38.4.3

An der Universität München kann das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung wahlweise durchgeführt werden in

- Gehörlosenpädagogik
- Geistigbehindertenpädagogik
- Lernbehindertenpädagogik
- Schwerhörigenpädagogik
- Sprachbehindertenpädagogik
- Verhaltensgestörtenpädagogik
- Propädeutik der Körperbehindertenpädagogik

§ 38.4.4

Das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung muß entweder mit dem Studium der Didaktik der Grundschule (siehe § 16 dieser Studienordnung) oder mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (siehe § 17 dieser Studienordnung) verbunden werden.

§ 38.4.5 Praktika

Während des Studiums müssen gemäß § 102 LPO I folgende Praktika abgeleistet werden:

1. Das schulpädagogische Blockpraktikum (vgl. § 15 dieser Studienordnung):
Das Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.
2. Das sonderpädagogische Blockpraktikum an einer Förderschule der gewählten Fachrichtung:
Das Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung. Es handelt sich um ein zusammenhängendes vierwöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit mit mindestens 20 Schultagen und mindestens 100 Unterrichtsstunden, das in Verbindung mit den didaktischen Lehrveranstaltungen in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und mit dem gewählten Fach steht.

Die Probleme der schulvorbereitenden Einrichtungen und der mobilen sonderpädagogischen Hilfe sowie der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sollen mit erfaßt werden.

Im sonderpädagogischen Blockpraktikum hat der Student folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Kenntnis der sonderpädagogischen Aufgaben und Ziele des Curriculums der betreffenden Förderschulform in den einzelnen Stufen, ggf. einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen
 - b) Unterrichtsbeobachtungen im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren
 - c) Analyse der besonderen Lernschwierigkeiten für den Schüler infolge der Behinderung
 - d) Kenntnis der Kompensationsmöglichkeiten in pädagogischer und psychologischer Beziehung.
3. Das fachdidaktische Blockpraktikum (vgl. § 15 dieser Studienordnung):
Das Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung. Es ist an der Grundschule abzuleisten, wenn das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung mit dem Studium der Didaktik der Grundschule verbunden wird; es ist an der Hauptschule abzuleisten, wenn die sonderpädagogische Fachrichtung mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe an der Hauptschule verbunden wird.
 4. Das studienbegleitende sonderpädagogische Praktikum (anstelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums, vgl. § 15 dieser Studienordnung).

Das Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung. Es handelt sich um ein didaktisches Praktikum in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung während der nicht vorlesungsfreien Zeit im Umfang von mindestens vier Wochenstunden für die Dauer von zwei Semestern. Es steht in enger Verbindung mit den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen. Im studienbegleitenden Praktikum hat der Student folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Kenntnis behinderungsspezifischer und fächerspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Stufen, einschließlich schulvorbereitender Einrichtungen sowie mobiler sonderpädagogischer Hilfe und Mobiler Sonderpädagogischer Dienste;
- b) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und von mindestens drei eigenen Lehrversuchen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer.

An die Stelle eines der beiden einsemestrigen studienbegleitenden Teilpraktika kann auch ein fünfzehntägiges Blockpraktikum treten, wenn dies auf Grund der pädagogischen Umstände der Klasse, in der das Praktikum abgeleistet werden soll, erforderlich ist und wenn sichergestellt wird, daß die für das studienbegleitende Praktikum vorgesehenen Studienziele erreicht werden. Für den Ersatz des gesamten studienbegleitenden sonderpädagogischen Praktikums sind zwei Blockpraktika erforderlich.

§ 38.4.6

Neben den genannten Praktika ist bei einer Fächerverbindung mit der Didaktik der Grundschule oder den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule außerdem das zusätzliche studienbegleitende Praktikum an der Grundschule bzw. an der Hauptschule abzuleisten.

§ 38.5 Studienziele

Das sonderpädagogische Studium soll den künftigen Sonderschullehrer dazu befähigen, gehörlose, geistigbinderte, lernbehinderte, schwerhörige, sprachbehinderte und verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche in ihrer Eigenart zu verstehen und zu beurteilen, sie entsprechend zu erziehen und zu unterrichten; es soll ihn in die Lage versetzen, in der Frühförderung, in schulvorbereitenden Einrichtungen und in der sonderpädagogischen Beratung zu arbeiten. Außerdem soll er bei der Verbesserung der Fördermöglichkeiten und sozialen Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher mitarbeiten können. Die Studenten sollen über ihren engeren sonderpädagogischen Aufgabenbereich hinaus Einblick in andere Arbeitsbereiche der Hilfe am behinderten Kind wie auch in allgemeine und aktuelle Erziehungsfragen erhalten, damit sie zu einer fachgerechten Zusammenarbeit mit allen an der Behindertenarbeit beteiligten Berufen befähigt werden.

Die Studieninhalte sind im einzelnen jeweils bei den sonderpädagogischen Fachrichtungen angeführt.

§ 38.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Proseminare (PS)
- Hauptseminare (HS)
- Seminare (S)
- Praktika (P)
- Exkursionen (E)

§ 38.7 Studienumfang

§ 38.7.1

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt in der Regel

im Grundstudium 22 SWS

im Hauptstudium 52 SWS

insgesamt 74 SWS

§ 38.7.2

Hinzu kommt bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

TEIL 2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN SONDERPÄDAGOGISCHEN FACHRICHTUNGEN

§ 38.8 Gehörlosenpädagogik

§ 38.8.1 Studieninhalte

- Gehörlosenpädagogik (einschließlich Frühförderung und Erwachsenenbildung),
- Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (einschl. Psychologie der Sprache),
- Allgemeine und Angewandte Phonetik,
- Didaktik des Unterrichts für Gehörlose (Didaktik des Sprachunterrichts, Didaktik der Unterrichtsfächer, spezielle Unterrichtstechnologie),
- Gehörlosenspezifische Kommunikation (insbesondere Gebrauch manueller Kommunikationsmittel oder Erziehung zum hörgerichteten Lautspracherwerb),
- Hörgeschädigtenpsychologie (einschließlich Wahrnehmungspsychologie),
- Sonderpädagogische Förderdiagnostik,
- Pädoaudiologie,
- Grundlagen der Didaktik des Unterrichts für Schwerhörige,
- Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik,
- Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 38.8.2 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 38.8.2.1 Grundstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 3. Fachsemester				
1	Theorie der Sondererziehung	2	V oder S	P
2	Grundlegende Gehörlosenpädagogik einschließlich Hörgeschädigtenpsychologie	6	V+PS	P

3	Allgemeine und angewandte Phonetik	4	V+Ü	P
4	Grundlegende Didaktik des Unterrichts für Gehörlose	4	V+PS	P
5	Pädagogische Audiologie einschließlich Audiometrie	3	V+Ü	P
6	Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane	3	V+Ü	P

§ 38.8.2.2 Hauptstudium

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4. bis 8. Fachsemester				
7	Gehörlosenpädagogik	9	V oder S+HS	P
8	Didaktik des Unterrichts für Gehörlose	12	V oder S+HS	P
9	Spezielle Hörgeschädigtenpsychologie einschl. - soziologie und sonderpädagogische Förderdiagnostik	6	V+Ü+S	P
10	Pädagogische Audiologie, Audiometrie, ausgewählte Kapitel der Neurologie und Psychoakustik sowie spezielle Unterrichtstechnologie	8	V+Ü oder S	P
11	Allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft einschl. Psychologie der Sprache sowie gehörlosenspezifische Kommunikation	6	V	P
12	Allgemeine und angewandte Phonetik	4	V+Ü	P
13	Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik einschl. Sprachheilpädagogischer Diagnostik und Therapie	2	V oder S	P
14	Schwerhörigenpädagogik und Didaktik des Unterrichts für Schwerhörige	3	V oder S	P
15	Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung	2	V oder S	Wp
16	Rechtskundliche Grundlagen	1	V	P

§ 38.8.3 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 38.8.3.1 Zwischenprüfung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- an einem Seminar in Grundlegender Gehörlosenpädagogik einschließlich Hörgeschädigtenpsychologie,
- an einem Seminar in Grundlegender Didaktik des Unterrichts für Gehörlose, 4
- an einer Übung in Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane, 6

§ 38.8.3.2 Erste Staatsprüfung (§ 103 Abs. 1 LPO I)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

a)	an einem Hauptseminar in Gehörlosenpädagogik und	7
	einem Hauptseminar in der Didaktik des Sprachunterrichts für Gehörlose	8
b)	an je einem Seminar oder einer Übung in	
aa)	Allgemeiner und Angewandter Phonetik,	12
bb)	Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane,	6
cc)	Gehörlosenspezifische Kommunikation (insbes. Gebrauch manueller Kommunikationsmittel oder Erziehung zum hörgerechtigten Lautspracherwerb)	10 + 11
dd)	Pädaudiologie einschließlich Audiometrie,	10
ee)	Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.	15

§ 38.9 Geistigbehindertenpädagogik

§ 38.9.1 Studieninhalte

- Geistigbehindertenpädagogik (einschließlich Früherziehung und Erwachsenenbildung),
- Didaktik des Unterrichts für Geistigbehinderte,
- Geistigbehindertenpsychologie (einschließlich Pädagogisch-psychologischer Diagnostik),
- Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie,
- Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik,
- Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 38.9.2 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 38.9.2.1 Grundstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpfl. (Wp)
1. bis 3. Fachsemester				
1	Theorie der Sondererziehung	2	V oder S	P
2	Grundlegende Geistigbehindertenpädagogik	6	V oder S	P
3	Grundlegende Didaktik des Unterrichts für Geistigbehinderte	4	V oder Ü	P
4	Allgemeine Behindertenpsychologie und spezielle Psychologie bei Geistigbehinderten einschl. Einführung in die pädagogisch-psychologische Diagnostik	2+4	V oder S	P
5	Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	2	V	P ¹
6	Medizinische Grundlagen	2	V oder Ü	P ¹

¹ Diese Lehrveranstaltung kann auch im Hauptstudium abgeleistet werden.

§ 38.9.2.2 Hauptstudium

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4. bis 8. Fachsemester				
7	Spezielle Geistigbehindertenpädagogik (einschl. einer Veranstaltung „Institutionen der Geistigbehindertenpädagogik“ mit Exkursionen)	15	V+HS+E	P
8	Spezielle Geistigbehindertendidaktik	16	V+HS	P
9	Spezielle Psychologie der geistigen Behinderung einschl. pädagogisch-psychologischer Diagnostik	12	V+Ü oder S	P
10	Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik bei Geistigbehinderten	2	Ü oder S	P
11	Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung	3	V oder Ü	Wp
12	Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie	2	V	P
13	Rechtskundliche Grundlagen	1	V	P
14	Soziologische Grundlagen oder Sozialpädagogische Grundlagen	2	Ü oder S	Wp

§ 38.9.3 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 38.9.3.1 Zwischenprüfung (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- a) an einem Seminar in Grundlegender Geistigbehindertenpädagogik, 2
- b) an einem Seminar in Allgemeiner Behindertenpsychologie und spezieller Psychologie bei Geistigbehinderten einschließlich Einführung in die pädagogisch-psychologische Diagnostik, 4
- c) an einem Seminar in Grundlegender Didaktik der Schule für Geistigbehinderte. 3

§ 38.9.3.2 Erste Staatsprüfung (§ 103a Abs. 1 LPO I)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- a) an einem Hauptseminar in Geistigbehindertenpädagogik und 7
einem Hauptseminar in Didaktik des Unterrichts für Geistigbehinderte 8
- b) an je einem Seminar oder einer Übung in
 - aa) Geistigbehindertenpsychologie, 9
 - bb) Geistigbehindertensozialpädagogik oder Geistigbehindertensoziologie, 14
 - cc) Pädagogisch-psychologischer Diagnostik, 9
 - dd) Sprachbehindertenpädagogik, 10

§ 38.10 Lernbehindertenpädagogik

§ 38.10.1 Studieninhalte

- Lernbehindertenpädagogik,
- Didaktik des Unterrichts für Lernbehinderte,
- Lernbehindertenpsychologie (einschließlich Pädagogisch-psychologischer Diagnostik),
- Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie,
- Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik,
- Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 38.10.2 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 38.10.2.1 Grundstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 3. Fachsemester				
1	Theorie der Sondererziehung	2	V oder S	P
2	Grundlegende Lernbehindertenpädagogik	8	V oder PS	P
3	Grundlegende Lernbehindertendidaktik	6	V oder PS	P
4	Allgemeine Behindertenpsychologie und spezielle Lernbehindertenpsychologie einschl. pädagogisch-psychologischer Diagnostik	6	V oder PS	P

§ 38.10.2.2 Hauptstudium

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4. bis 8. Fachsemester				
5	Lernbehindertenpädagogik	14+2	V oder S+HS	P
6	Lernbehindertendidaktik	12+2	V oder S+HS	P
7	Lernbehindertenpsychologie einschl. pädagogisch-psychologischer Diagnostik	8+4	V oder Ü+S	P
8	Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie	2	V	P
9	Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung	2	S oder Ü	Wp
10	Rechtskundliche Grundlagen	1	V	P

11	Soziologische Grundlagen oder Sozialpädagogische Grundlagen	4	V oder S oder Ü	Wp
12	Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	2	Ü oder S	P

§ 38.10.3 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 38.10.3.1 Zwischenprüfung (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- | | | |
|----|---|---|
| a) | an einem Seminar in Grundlegender Lernbehindertenpädagogik, | 2 |
| b) | an einem Seminar in Allgemeiner Behindertenpsychologie und spezieller Lernbehindertenpsychologie einschließlich pädagogisch-psychologischer Diagnostik, | 4 |
| c) | an einem Seminar in Grundlegender Lernbehindertendidaktik. | 3 |

§ 38.10.3.2 Erste Staatsprüfung (§ 103c Abs. 1 LPO I)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- | | | |
|-----|---|----|
| a) | an einem Hauptseminar in Lernbehindertenpädagogik und | 5 |
| | einem Hauptseminar in Didaktik des Unterrichts für Lernbehinderte | 6 |
| b) | an je einem Seminar oder einer Übung in | |
| aa) | Lernbehindertenpsychologie, | 7 |
| bb) | Lernbehindertensozialpädagogik oder Lernbehindertensoziologie, | 11 |
| cc) | Pädagogisch-psychologischer Diagnostik, | 7 |
| dd) | Sprachbehindertenpädagogik, | 12 |
| ee) | Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung | 9 |

§ 38.11 Schwerhörigenpädagogik

§ 38.11.1 Studieninhalte

- Schwerhörigenpädagogik (einschließlich Frühförderung und Erwachsenenbildung),
- Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (einschließlich Psychologie der Sprache),
- Allgemeine und Angewandte Phonetik,
- Didaktik des Unterrichts für Schwerhörige (Didaktik des Sprachunterrichts, Didaktik der Unterrichtsfächer, spezielle Unterrichtstechnologie),
- Schwerhörigenspezifische Kommunikation (insbesondere Erziehung zum hörgerichteten Lautspracherwerb,
- Hörgeschädigtenpsychologie (einschließlich Wahrnehmungspsychologie),
- Sonderpädagogische Förderdiagnostik,
- Pädaudiologie,
- Grundlagen der Didaktik des Unterrichts für Gehörlose,

- Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik,
- Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 38.11.2 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 38.11.2.1 Grundstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 3. Fachsemester				
1	Theorie der Sondererziehung	2	V oder S	P
2	Grundlegende Schwerhörigenpädagogik einschließlich Hörgeschädigtenpsychologie	6	V+PS	P
3	Allgemeine und angewandte Phonetik	4	V+Ü	P
4	Grundlegende Didaktik des Unterrichts für Schwerhörige	4	V+PS	P
5	Pädagogische Audiologie	3	V+Ü	P
6	Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane	3	V+Ü	P

§ 38.11.2.2 Hauptstudium

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4. bis 8. Fachsemester				
7	Schwerhörigenpädagogik	9	V oder S+HS	P
8	Didaktik des Unterrichts für Schwerhörige	12	V oder S+HS	P
9	Spezielle Hörgeschädigtenpsychologie einschl. -soziologie	5	V+Ü+S	P
10	Pädagogische Audiologie einschl. spezielle Unterrichtstechnologie, Psychoakustik und Audiometrie	8	V+Ü oder S	P
11	Allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft	2	V	P
12	Allgemeine und angewandte Phonetik	6	V+Ü	P
13	Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik (einschl. Sprachheilpädagogischer Diagnostik und Therapie)	2	V oder S	P
14	Gehörlosenpädagogik einschl. Didaktik des Unterrichts für Gehörlose	4	V oder S	P
15	Grundlagen einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung	2	V oder S	Wp
16	Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie	2	V	P
17	Rechtskundliche Grundlagen	1	V	P

§ 38.11.3 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 38.11.3.1 Zwischenprüfung (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- | | |
|--|---|
| a) an einem Seminar in Grundlegender Schwerhörigenpädagogik einschließlich Hörge- | 2 |
| schädigtenpsychologie, | |
| b) an einem Seminar in Grundlegender Didaktik des Schwerhörigenunterrichts, | 4 |
| c) an einer Übung in Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimm- | 6 |
| bildungsorgane, | |

§ 38.11.3.2 Erste Staatsprüfung (§ 103d Abs. 1 LPO I)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- | | |
|---|----|
| a) an einem Hauptseminar in Schwerhörigenpädagogik und | 7 |
| einem Hauptseminar in der Didaktik des Sprachunterrichts für Schwerhörige | 8 |
| b) an je einem Seminar oder einer Übung in | |
| aa) Allgemeiner und Angewandter Phonetik, | 12 |
| bb) Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane, | 6 |
| cc) speziellen Unterrichtstechnologien, | 10 |
| dd) Pädoaudiologie einschließlich Audiometrie, | 10 |
| ee) Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung | 15 |

§ 38.12 Sprachbehindertenpädagogik

§ 38.12.1 Studieninhalte

- Sprachbehindertenpädagogik (einschließlich Frühförderung sowie Betreuung erwachsener Sprachbehinderter),
- Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (einschließlich Psychologie der Sprache),
- Allgemeine und Angewandte Phonetik,
- Sprachbehindertenpsychologie und sonderpädagogische Förderdiagnostik,
- Diagnostik und Therapie von Sprachbehinderungen,
- Didaktik des Unterrichts für Sprachbehinderte,
- Stimm- und Sprachheilkunde,
- Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 38.12.2 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 38.12.2.1 Grundstudium

lfd.Nr	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 3. Fachsemester				
1	Theorie der Sondererziehung	2	V	P
2	Grundlegende Sprachbehindertenpädagogik	2	V,PS	P
3	Stimm- und Sprachheilkunde	2	V	P
4	Sprachbehindertenpsychologie und sonderpädagogische Förderdiagnostik	2	PS	P
5	Einführung in die pädagogische Audiologie	1	V,Ü	P
6	Diagnostik und Therapie der Sprachbehinderungen	6	V,PS	P
7	Grundlegende Didaktik des Unterrichts für Sprachbehinderte	1	V	P
8	Sprachwissenschaft einschl. Psychologie der Sprache	2	V	P
9	Allgemeine und angewandte Phonetik	2	V,PS	P
10	Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stimm- und Sprechorgane	2	V	P

§ 38.12.2.2 Hauptstudium

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4. bis 8. Fachsemester				
11	Sprachbehindertenpädagogik	8	V,S	P
12	Allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft einschl. Psychologie der Sprache	4	V,S	P
13	Allgemeine und angewandte Phonetik	2	V, S	P
14	Diagnostik und Therapie von Sprachbehinderungen	19	V,S	P
15	Sprachbehindertenpsychologie und sonderpädagogische Förderdiagnostik	6	V,S	P
16	Ausgewählte Kapitel aus der Neurologie	2	V	P
17	Aphasiologie einschl. Therapie	2	V,S	P
18	Didaktik des Unterrichts für Sprachbehinderte	5	V,S	P
19	Stimm- und Sprachheilkunde	2	V,S	P
20	Rechtskundliche Grundlagen	1	V	P
21	Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung	2	V,S	P

§ 38.12.3 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 38.12.3.1 Zwischenprüfung (§ 31 Abs. 1 Nr. 5 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- a) an einem Seminar in Grundlegender Sprachbehindertenpädagogik einschließlich Psychologie der Sprachbehinderungen, 2
- b) an einem Seminar in Sprachheilpädagogischer Diagnostik und Therapie, 6
- c) an einer Übung in Stimm- und Sprachheilkunde oder Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane 3 oder 10

§ 38.12.3.2 Erste Staatsprüfung (§ 103e Abs. 1 LPO I)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- a) an einem Hauptseminar in Sprachbehindertenpädagogik und einem Hauptseminar in Diagnostik und Therapie der Sprachbehinderungen 11
14
- b) an je einem Seminar oder einer Übung in
 - aa) Allgemeiner und angewandter Phonetik 13
 - bb) Stimm- und Sprachheilkunde oder Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimm- und Sprechorgane, 3 oder 10
 - cc) Sonderpädagogische Förderdiagnostik 15
 - dd) Angewandter Sprachwissenschaft, 12
 - ee) Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung 21

§ 38.13 Verhaltensgestörtenpädagogik

§ 38.13.1 Studieninhalte

- Verhaltensgestörtenpädagogik,
- Didaktik des Unterrichts für Verhaltensgestörte,
- Verhaltensgestörtenpsychologie (einschließlich Klinischer Psychologie und Pädagogisch-psychologischer Diagnostik),
- Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie,
- Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik,
- Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 38.13.2 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 38.13.2.1 Grundstudium

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 3. Fachsemester				
1	Theorie der Sondererziehung	2	V oder S	P
2	Grundlegende Verhaltensgestörtenpädagogik	2+4	V+S	P
3	Grundlegende Didaktik des Unterrichts für Verhaltensgestörte	4	V oder S oder Ü	P

4	Allgemeine Behindertenpsychologie und spezielle Verhaltensgestörtenpsychologie einschl. pädagogisch-psychologischer Diagnostik	6	V+S	P
5	Sozialpädagogische Grundlagen	2	S	P
6	Medizinische Grundlagen	2	V	P2

2 Diese Lehrveranstaltung kann auch im Hauptstudium abgeleistet werden.

§ 38.13.2.2 Hauptstudium

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4. bis 8. Fachsemester				
7	Spezielle Verhaltensgestörtenpädagogik (einschließlich einer Veranstaltung „Institutionen der Verhaltensgestörtenpädagogik“ mit Exkursionen)	14	V+HS+E	P
8	Didaktik des Unterrichts für Verhaltensgestörte	14	V oder Ü+S	P
9	Verhaltensgestörtenpsychologie einschl. Klinischer Psychologie und Pädagogisch-psychologischer Diagnostik, psychologischer Therapie und Training des Lehrerverhaltens	14	V+Ü oder S	P
10	Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie	2	V	P
11	Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	3	V+Ü	P
12	Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung	3	V oder S	Wp
13	Soziologische Grundlagen oder Sozialpädagogische Grundlagen	2	V oder S	Wp
14	Rechtskundliche Grundlagen	1	V	P

§ 38.13.3 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 38.13.3.1 Zwischenprüfung (§ 31 Abs. 1 Nr. 6 ZwPO)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- a) an einem Seminar in Grundlegender Verhaltensgestörtenpädagogik, 2
- b) an einem Seminar in Allgemeiner Behindertenpsychologie und spezieller Psychologie bei Verhaltensstörungen einschließlich pädagogisch-psychologischer Diagnostik, 4
- c) an einem Seminar in Grundlegender Didaktik der Schule für Verhaltensstörungen. 3

§ 38.13.3.2 Erste Staatsprüfung (§ 103f Abs. 1 LPO I)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- a) an zwei Hauptseminaren in Verhaltensgestörtenpädagogik, 7
- b) an je einem Seminar oder einer Übung in
 - aa) Didaktik des Unterrichts für Verhaltensgestörte, 8
 - bb) Verhaltensgestörtenpsychologie, 9
 - cc) Pädagogisch-psychologischer Diagnostik, 9
 - dd) Psychologischer Therapie oder Training des Lehrerverhaltens, 9

§ 39

Sonderpädagogische Qualifikationen

TEIL 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SONDERPÄDAGOGISCHEN QUALIFIKATIONEN

§ 39.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Lehramtsstudiums der sonderpädagogischen Qualifikationen im Sinne von Art. 16 Nr. 1, Art. 17 Nr. 1, Art. 18 Nr. 1 und Art. 19 Nr. 1 BayLBG an der Universität München.

§ 39.2 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 39.2.1

Das Studium zum Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation kann neben dem oder im Anschluß an das Studium eines Lehramtes an Realschulen oder an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder an Sonderschulen durchgeführt werden. Der Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation dient der Erweiterung eines Lehramtes¹.

§ 39.2.2

Das Studium zum Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation kann wahlweise durchgeführt werden in den sonderpädagogischen Fachrichtungen

- Gehörlosenpädagogik,
- Geistigbehindertenpädagogik,
- Lernbehindertenpädagogik,
- Schwerhörigenpädagogik,
- Sprachbehindertenpädagogik,
- Verhaltensgestörtenpädagogik.

§ 39.2.3

Die sonderpädagogische Qualifikation hat eine unterschiedliche Funktion, je nachdem ob sie zum Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder zum Studium für das Lehramt an Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien hinzukommt.

§ 39.2.3.1

In Verbindung mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung wird über die sonderpädagogische Qualifikation das Lehramt an Sonderschulen erweitert.

1 Aufgrund sachlicher Gegebenheiten kommt beim Studium für die Lehramter an Gymnasien und Realschulen eine Erweiterung des Studiums durch den Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation in den Fächern Lernbehindertenpädagogik und Geistigbehindertenpädagogik nicht in Frage; das gleiche gilt für das Fach Geistigbehindertenpädagogik beim Studium für ein Lehramt an beruflichen Schulen.

§ 39.2.3.2

In Verbindung mit dem Lehramt an Realschulen, beruflichen Schulen oder Gymnasien wird über die sonderpädagogische Qualifikation die Befähigung zur besonderen pädagogischen Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher an Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien erworben, nicht aber die Befähigung für ein Lehramt an Sonderschulen.

§ 39.2.4

Als Voraussetzung zum Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation sind in Verbindung mit dem Studium folgende Praktika abzuleisten:

1. Das Praktikum an einer Förderschule der gewählten Fachrichtung:
Es handelt sich um ein zusammenhängendes zweiwöchiges Praktikum mit mindestens zehn Schultagen während der vorlesungsfreien Zeit, das in Verbindung mit den didaktischen Lehrveranstaltungen in der gewählten Fachrichtung steht. Die Aufgaben und Studienziele entsprechen den Aufgaben und Studienzielen des Blockpraktikums nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 LPO I, beschränkt auf die Fächer des Studenten.
2. Das studienbegleitende Praktikum:
Es handelt sich um ein didaktisches Praktikum in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung während der nicht vorlesungsfreien Zeit über die Dauer von zwei Semestern im Umfang von mindestens vier Wochenstunden oder über die Dauer von einem Semester im Umfang von mindestens acht Wochenstunden. Die Aufgaben und Studienziele entsprechen den Aufgaben und Zielen des studienbegleitenden Praktikums nach § 102 Abs. 1 Nr. 5 LPO I, beschränkt auf die Fächer des Studenten. Ein Unterrichtsversuch ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer vorzubereiten und zu analysieren.

Der Nachweis dieser Praktika ist Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung in der sonderpädagogischen Qualifikation.

Im Falle einer nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG entfällt das studienbegleitende Praktikum (vgl. oben Nr. 2). Darüber hinaus entfällt das Praktikum an einer Sonderschule der gewählten Fachrichtung (vgl. oben Nr. 1), wenn der Bewerber eine mindestens vierwöchige zusammenhängende Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule der gewählten Fachrichtung nachweisen kann.

§ 39.2.5

Bei einer Erweiterung des Lehramtes an Sonderschulen kann nach Absatz 39.2.2 nur ein anderes sonderpädagogisches Fach gewählt werden, nicht das der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung. Ebenso ist bei der Propädeutik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung im Rahmen des Studiums einer sonderpädagogischen Qualifikation die studierte sonderpädagogische Fachrichtung aus geschlossen.

§ 39.2.6

Als Studienzeit für den Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation sind zwei Semester vorgesehen. Die Aufteilung der unten in den Abschnitten 39.5 bis 39.9 aufgeführten Studieninhalte ist dem Studenten überlassen.

§ 39.3 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)

- Praktika (P)
- Exkursionen (E)

§ 39.4 Studienumfang

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 34 bzw. 36.

- Hinzu kommen
2 Wochen Blockpraktikum
- 2 Semester je 4 Wochenstunden studienbegleitendes Praktikum.

TEIL 2 DIE SONDERPÄDAGOGISCHEN QUALIFIKATIONEN IN DEN EINZELNEN FACHRICHTUNGEN

§ 39.5 Gehörlosenpädagogik

§ 39.5.1 Studieninhalte

Grundlegende Kapitel aus

- Gehörlosenpädagogik
- Didaktik des Sprachunterrichts für Gehörlose
- Pädoaudiologie

§ 39.5.2 Lehrveranstaltungen

Für die sonderpädagogische Qualifikation in der Gehörlosenpädagogik sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen vorgesehen:

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Theorie der Sondererziehung	2	V2	P
2	Gehörlosenpädagogik	6	V oder Ü oder S ^{3,4}	P
3	Didaktik des Unterrichts für Gehörlose	8	V oder Ü oder S	P
4	Angewandte Phonetik	6	V oder Ü oder S	P
5	Pädagogische Audiologie (einschl. Audiometrie)	4	V oder Ü oder S ⁴	P
6	Hörgeschädigtenpsychologie	4	V	P
7	Propädeutik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung (gemäß Abschnitt 39.2.5)	2	V	Wp
8	Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane	2	V	P

§ 39.6 Geistigbehindertenpädagogik

§ 39.6.1 Studieninhalte

Grundlegende Kapitel aus

- Geistigbehindertenpädagogik
- Didaktik des Unterrichts für Geistigbehinderte
- Geistigbehindertenpsychologie

2 Entfällt bei Erweiterung des Lehramtes an Sonderschulen.

3 Erhöht sich bei Erweiterung des Lehramtes an Sonderschulen auf 8 SWS.

4 Für Studenten der sonderpädagogischen Fachrichtung Schwerhörigenpädagogik sind bei Erweiterung mit Gehörlosenpädagogik nur weiterführende Veranstaltungen vorgesehen.

§ 39.6.2 Lehrveranstaltungen

Für die sonderpädagogische Qualifikation in der Geistigbehindertenpädagogik sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen vorgesehen:

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Theorie der Sondererziehung	2	V oder S ⁵	P
2	Geistigbehindertenpädagogik	10	V oder S	P
3	Geistigbehindertendidaktik	8	V oder Ü oder S ⁶	P
4	Allgemeine Behindertenpsychologie und spezielle Geistigbehindertenpsychologie	10	V oder Ü oder S ⁶	P
5	Propädeutik einer zusätzlichen sonderpädagogischen Fachrichtung (gemäß Abschnitt 39.2.5)	2	V oder S	Wp
6	Medizinische Grundlagen	2	V	P

§ 39.7 Lernbehindertenpädagogik

§ 39.7.1 Studieninhalte

Grundlegende Kapitel aus

- Lernbehindertenpädagogik
- Didaktik des Unterrichts für Lernbehinderte
- Lernbehindertenpsychologie

§ 39.7.2 Lehrveranstaltungen

Für die sonderpädagogische Qualifikation in der Lernbehindertenpädagogik sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen vorgesehen:

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Theorie der Sondererziehung	2	V ⁷	P
2	Lernbehindertenpädagogik	8	V oder S	P
3	Lernbehindertendidaktik	8	V oder Ü oder S ⁷	P
4	Sozialpädagogik der Lernbehinderten	2	V oder Ü oder S	P
5	Lernbehindertenpsychologie	8	V oder Ü oder S	P
6	Lernbehindertensoziologie	2	V oder Ü oder S	P

5 Entfällt bei Erweiterung des Lehramtes an Sonderschulen.

6 Erhöht sich bei Erweiterung des Lehramtes an Sonderschulen auf 10 SWS.

7 Studenten, die das Lehramt an Sonderschulen erweitern, studieren anstelle der Theorie der Sondererziehung zusätzlich 2 SWS Lernbehindertendidaktik.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
7	Propädeutik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung (gemäß Abschnitt 39.2.5)	2	S	Wp
8	Medizinische Grundlagen	2	V	P

§ 39.8 Schwerhörigenpädagogik

§ 39.8.1 Studieninhalte

Grundlegende Kapitel aus

- Schwerhörigenpädagogik
- Didaktik des Sprachunterrichts für Schwerhörige
- Pädaudiologie

§ 39.8.2 Lehrveranstaltungen

Für die sonderpädagogische Qualifikation in der Schwerhörigenpädagogik sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen vorgesehen:

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Theorie der Sondererziehung	2	V ⁸	P
2	Schwerhörigenpädagogik	6	V oder Ü oder S ^{9,10}	P
3	Didaktik des Unterrichts für Schwerhörige	8	V oder Ü oder S	P
4	Angewandte Phonetik	4	V oder Ü oder S	P
5	Pädagogische Audiologie (einschl. Audiometrie)	6	V oder Ü oder S ¹⁰	P
6	Hörgeschädigtenpsychologie	4	V	P
7	Propädeutik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung (gemäß Abschnitt 39.2.5)	2	V	Wp
8	Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane	2	V	P

8 Entfällt bei Erweiterung des Lehramtes an Sonderschulen.

9 Erhöht sich bei Erweiterung des Lehramtes an Sonderschulen auf 8 SWS.

10 Für Studenten der sonderpädagogischen Fachrichtung Gehörlospädagogik sind bei Erweiterung mit Schwerhörigenpädagogik nur weiterführende Veranstaltungen vorgesehen.

§ 39.9 Sprachbehindertenpädagogik

§ 39.9.1 Studieninhalte

Grundlegende Kapitel aus

- Sprachbehindertenpädagogik
- Stimm- und Sprachheilkunde
- Allgemeiner und Angewandter Phonetik

§ 39.9.2 Lehrveranstaltungen

Für die sonderpädagogische Qualifikation in der Sprachbehindertenpädagogik sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen vorgesehen:

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Theorie der Sondererziehung	2	V oder Ü ¹¹	Wp
2	Sprachbehindertenpädagogik	8	V oder S	P
3	Stimm- und Sprachheilkunde	2	V + S	P
4	Sprachbehindertenpsychologie	4	V oder S	P
5	Einführung in die Neurologie	2	V ¹²	Wp
6	Diagnostik und Therapie der Sprachbehinderungen	6	V oder Ü oder S	P
7	Propädeutik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung (gemäß Abschnitt 39.2.5)	2	V	Wp
8	Sprachwissenschaft einschl. Psychologie der Sprache	4	V oder Ü oder S	P
9	Allgemeine und angewandte Phonetik	4	V oder Ü oder S	P
10	Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimm- und Sprechorgane	1+1	V oder Ü	P

§ 39.10 Verhaltensgestörtenpädagogik

§ 39.10.1 Studieninhalte

Grundlegende Kapitel aus

- Verhaltensgestörtenpädagogik
- Didaktik des Unterrichts für Verhaltensgestörte
- Verhaltensgestörtenpsychologie

39.9.2 Lehrveranstaltungen

Für die sonderpädagogische Qualifikation in der Verhaltensgestörtenpädagogik sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen vorgesehen:

¹¹ Entfällt bei Erweiterung des Lehramtes an Sonderschulen.

¹² Pflichtfach bei Erweiterung des Lehramts an Sonderschulen.

lfd.Nr	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1	Theorie der Sondererziehung	2	V oder S13	P
2	Verhaltensgestörtenpädagogik	10	V oder S	P
3	Verhaltensgestörtendidaktik	8	V oder Ü oder S14	P
4	Allgemeine Behindertenpsychologie und spezielle Verhaltensgestörtenpsychologie	10	V oder Ü oder S ¹⁴	P
5	Propädeutik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung (gemäß Abschnitt 39.2.5)	2	V oder S	P
6	Medizinische Grundlagen	2	V	P

13 Entfällt bei Erweiterung des Lehramtes an Sonderschulen.

14 Erhöht sich bei Erweiterung des Lehramts an Sonderschulen auf 10 SWS.

§ 40 Sozialkunde

§ 40.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Sozialkunde an der Universität München.

Das nicht vertiefte Studium bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, beruflichen Schulen und Sonderschulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 40.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 40.2.1 Sprachkenntnisse

Es bestehen keine besonderen Studienvoraussetzungen; der Student soll jedoch über ausreichende Englischkenntnisse verfügen, um englischsprachige Fachliteratur studieren zu können.

§ 40.2.2 Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt im Fach Sozialkunde kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden.

§ 40.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Sozialkunde haben untereinander und mit den Studiengängen der Soziologie und Politischen Wissenschaft, die den Abschluß Magister Artium (MA) in Politologie, das Diplom in Soziologie sowie die Promotionsabschlüsse zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte.

Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 40.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Sozialkunde als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art.3 Abs.1 Nr.1 BayLBG. Es steht in sachlicher Verbindung mit den gesellschaftswissenschaftlichen Studien Politikwissenschaft und Soziologie im Erziehungswissenschaftlichen Studium.

§ 40.5 Studienziele und -inhalte

§ 40.5.1 Studienziele

Das Studium bereitet auf die genannten Lehrämter vor. Der Student soll sowohl fachwissenschaftliche als auch didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten für seine spätere Tätigkeit als Sozialkundelehrer erwerben. Das Studium ist angelegt auf die folgenden allgemeinen Studienziele:

- Fähigkeit zur Analyse der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit
- Fähigkeit zur kritischen Diskussion normativer Zielvorstellungen
- Fähigkeit zur methodischen Reflexion
- Fähigkeit zur fachwissenschaftlich und didaktisch fundierten Planung des sozialkundlichen Unterrichts.

§ 40.5.2 Studieninhalte

- a) In der Politischen Wissenschaft sind Grundkenntnisse in der Begriffsbildung, in der Politischen Theorie, in der Politischen Systemkunde sowie in Internationaler Politik zu erwerben.
- b) In der Soziologie sind Grundkenntnisse in der soziologischen Begriffsbildung und in der soziologischen Theorie erforderlich; neben einem Überblick über die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland sind Kenntnisse aus den Bereichen Familiensoziologie, Berufs- und Arbeitswelt sowie Schichtung und Mobilität einschließlich der wissenschaftlichen Methoden und Techniken zu erwerben.
- c) In Zeitgeschichte sind Grundzüge der historischen Entwicklung von 1917 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges sowie vertiefte Kenntnis der Zeitgeschichte seit 1945 unter besonderer Berücksichtigung wesentlicher politischer und gesellschaftlicher Fragen zu erwerben.
- d) Auf dem Gebiet der empirischen Sozialforschung mit Statistik sind Grundkenntnisse der Methoden und Techniken gem. der Prüfungsordnung erforderlich.
- e) Das Studium der Fachdidaktik steht in engem Zusammenhang mit den Praktika. Es umfaßt die Didaktik und Methodik des Sozialkundeunterrichts, die Theorie der politischen Sozialisation sowie die Reflexion der Praxis des Sozialkundeunterrichts. Sein Ziel ist einerseits die Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden auf Lern- und Bildungsvorgänge der jeweiligen Schulart zu beziehen, andererseits die Kenntnis der im Fach Sozialkunde relevanten Lernbedingungen, Bildungsprobleme und Lernziele.

§ 40.6 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

Vorlesungen (V)

Übungen (Ü)

Seminare (S)

Kolloquien (K)

§ 40.7 Studienumfang

§ 40.7.1 Gesamtstundenzahl

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

	nicht vertieft	vertieft
Fachwissenschaft	32 SWS	64 SWS
Fachdidaktik	9 SWS	6 SWS
insgesamt	41 SWS	70 SWS
davon:		
im Grundstudium	21 SWS	22 SWS (inkl. Fachdid.)
im Hauptstudium	20 SWS	48 SWS (inkl. Fachdid.)

§ 40.7.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt im nicht vertieften und vertieften Studium bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn bzw. zwölf Semesterwochenstunden entspricht.

§ 40.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 40.8.1 Grundstudium (nicht vertieft und vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				
1	Einführung in die politische Systemlehre (unter besonderer Berücksichtigung der BRD und DDR)	2	V	P
2	Einführung in die Soziologie	2	V	P
3	Einführung in die Sozialstruktur	2	V	P
4	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (einschl. Statistik; mit Klausur)	2	V	P
Zur Einführung in die Politikwissenschaft				
5	Grundkurs I: Einführung in die politischen Systeme	2	Ü	P
6	Grundkurs II: Einführung in die politische Theorie	2	Ü	P
7	Grundkurs III: Einführung in die Internationale Politik	2	Ü	P
Zur Einführung in die Soziologie				
8	Grundkurs I: Einführung in die Soziologie	2	Ü	P
9	Grundkurs II: Einführung in die Sozialstruktur	2	Ü	P
10	Politische oder soziale Geschichte des 19. und 20. Jh. (nur vertieftes Studium)	2	V	Wp
11	Didaktik der Sozialkunde (Einführung in die Fachdidaktik)	2	V oder S	P
12	Kolloquium zur Vorlesung	1	K1	P

Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist im vertieften Fach die bestandene Zwischenprüfung, im nicht vertieften Fach der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen lfd. Nummer 4-9.

§ 40.8.2 Hauptstudium (nicht vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-6. Fachsemester				
13	Politische Theorie oder Vergleichende Regierungslehre oder Internationale Politik	2	V	Wp
14	Politikwissenschaft (Politische Systeme oder Politische Theorie oder Internationale Politik)	2	Ü	P
15	Übung in Politikwissenschaft (Zeitgeschichte)	2	Ü	P
16	Soziologie (Sozialstruktur; Familiensoziologie, Arbeit und Berufe; Schichtung/Mobilität)	2	V oder Ü	P
17	Übung in Soziologie (Soziologische Theorie)	2	Ü	P
18	Übung in Soziologie (Zeitgeschichte)	2	Ü	P

1 Teilnahmepflicht besteht hier nur für Studierende des nicht vertieften Fachs.

19	Übung für Fortgeschrittene oder Hauptseminar in Politikwissenschaft oder Soziologie	2	Ü oder S	Wp
Fachdidaktik				
20	Vorbereitung des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums	2	Ü	P
21	Methodenprobleme des Sozialkundeunterrichts	2	Ü oder S	P
22	Fortgeschrittenenübung oder Seminar (fachdidaktische Modelle)	2	Ü oder S	P

§ 40.8.3 Hauptstudium (vertieft)

lfd.Nr	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-8.Fachsemester				
23	Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	2	V	P
24	Politiktheoretische Ansätze aus der Geschichte der politischen Ideen	2	V	P
25	Politische Theorie (Spezialgebiet)	2	V oder Ü	P
26	Vergleichende Regierungslehre	2	V	P
27	Politische Systeme der Gegenwart (vertiefte Behandlung eines Systems)	2	V oder Ü	P
28	Internationale Politik	2	V oder Ü	P
29	Politische Rechtslehre	2	V	P
30	Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	2	V	P
31	Politikwissenschaft (unter Berücksichtigung zeitgeschichtlicher Aspekte)	2	V oder Ü	P
32	Geschichte der Soziologie	2	V oder Ü	P
33	Soziologie (Familiensozilogie)	2	V oder Ü	P
34	Soziologie (Arbeit und Berufe)	2	V oder Ü	P
35	Soziologie (Schichtung und Mobilität)	2	V oder Ü	P
36	Soziologische Theorie	2	V oder Ü	P
37	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	2	V	P
38	Historische Entwicklungen von 1917 bis 1945	2	V oder Ü	P
39	Historische Entwicklungen nach 1945	2	V oder Ü	P
40	Volkswirtschaftslehre	2	V	P
41	Politische Wirtschaftslehre	2	V	P
42	Volkswirtschaftslehre / Politische Wirtschaftslehre	2	Ü	P
43	Übung für Fortgeschrittene oder Hauptseminar in Politikwissenschaft	2	Ü oder S	P
44	Übung für Fortgeschrittene oder Hauptseminar in Soziologie	2	Ü oder S	P

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
Fachdidaktik				
45	Zur Praxis des Sozialkundeunterrichts	2	Ü2	P
46	Fortgeschrittenenübung oder Seminar (fachdidaktische Modelle)	2	Ü oder S	P

§ 40.9 Leistungsnachweise

Diese Lehrveranstaltung dient der Vorbereitung auf das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesem Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung. Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als sachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben ist die lfd. Nr. der Lehrveranstaltungen angegeben, in denen der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 40.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 60 LPO I)

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (1) | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an | lfd. Nr. (s.o.) |
| 1. | einer Übung in Politikwissenschaft ³ ; | 14 ,15 |
| 2. | einer Übung in Soziologie ³ ; | 16, 17, 18 |
| 3. | einer Übung für Fortgeschrittene oder an einem Hauptseminar in Politikwissenschaft oder Soziologie ³ ; | 19 |
| 4. | zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. | 21, 22 |

§ 40.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 32 ZwPO)

- | | |
|---|-----------------|
| Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an: | lfd. Nr. (s.o.) |
| 1. Lehrveranstaltungen in Politikwissenschaft | |
| - Grundkurs I: Einführung in die politischen Systeme | 5 |
| - Grundkurs II: Einführung in die politische Theorie | 6 |
| - Grundkurs III: Einführung in die Internationale Politik | 7 |
| 2. Lehrveranstaltungen in Soziologie | |
| - Grundkurs I: Einführung in die Soziologie | 8 |
| - Grundkurs II: Einführung in die Sozialstruktur | 9 |
| 3. einer Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Vorlesung mit Klausur) | 4 |

(Wird das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert, entfällt die Zwischenprüfung.)

§ 40.9.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 86 LPO I)

- | | |
|--|-----------------|
| Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an: | lfd. Nr. (s.o.) |
| (1) 1. einer Übung in Politikwissenschaft ⁴ | 25, 27, 28, 31 |

2 Diese Lehrveranstaltung dient auch zur Vorbereitung auf das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesem Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

3 Der Leistungsnachweis Nr. 3 muss in einem anderen politikwissenschaftlichen bzw. soziologischen Bereich erworben werden als die Leistungsnachweise Nr. 1 bzw. Nr. 2.

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 2. | einer Übung in Soziologie ⁵ | 32, 33, 34, 35, 36, 39 |
| 3. | einer Übung in Volkswirtschaftslehre | 42 |
| 4. | einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Hauptseminar in Politikwissenschaft ⁴ | 43 |
| 5. | einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Hauptseminar in Soziologie ⁵ | 44 |
| 6. | einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung | 46 |
- (2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Sozialkunde:
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

4 Die beiden Leistungsnachweise müssen in zwei verschiedenen politikwissenschaftlichen Bereichen erbracht werden.

5 Die beiden Leistungsnachweise müssen in zwei verschiedenen soziologischen Bereichen erbracht werden.

§ 41 Spanisch

§ 41.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften Lehramtsstudiums im Fach Spanisch an der Universität München. Das Studium bereitet auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 41.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

§ 41.2.1 Latinum

Die LPO I schreibt als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung das Latinum vor.

§ 41.2.2 Sprachtest

Für das reguläre Fachstudium werden angemessene spanische Sprachkenntnisse erwartet. Ob und in welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt. Die Aufgaben früherer Tests können beim Institut für Romanische Philologie eingesehen oder angefordert werden. Wer nach Ausweis des Sprachtests nicht über die erwarteten Sprachkenntnisse verfügt, hat Gelegenheit, sie in den hierfür angebotenen sprachpraktischen Kursen zu erwerben. Die Teilnehmer am Test werden hierüber eingehend beraten.

§ 41.2.3 Beginn

Das Lehramtsstudium im Fach Spanisch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 41.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Das hier beschriebene vertiefte Studium im Fach Spanisch hat mit den Studiengängen der Romanischen Philologie (im Teilgebiet Spanisch), die den Abschluß Magister Artium (M.A.) oder Promotion zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 41.4 Rechtliche Natur und Aufbau des Studiums

§ 41.4.1 Fachwissenschaftliches Studium

Das hier geordnete Studium enthält das Studium des Spanischen als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 41.4.2 Auslandsaufenthalt

Zur Verbesserung der Sprachfertigkeit und zur Vertiefung der Kenntnisse in Landeskunde wird den Studenten ein Aufenthalt im spanischen Sprachraum von mindestens halbjähriger Dauer dringend empfohlen. Die Studenten sollen für die Planung eines solchen Auslandsaufenthaltes die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.

§ 41.5 Studienziele und -inhalte

§ 41.5.1 Studieninhalte

Das Studium vermittelt Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten:

- Sprachbeherrschung
- Landeskunde
- Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft
- Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft
- Didaktische Vermittlung dieser Inhalte.

§ 41.5.2 Studienziele

Im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen der LPO I sollten im Laufe des Studiums folgende Einsichten, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden:

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache
- b) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der spanischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf ältere Sprachstufen und auf die Gegenwartssprache anzuwenden
- c) Vertrautheit mit der Geschichte der spanischen Sprache
- d) Vertrautheit mit Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Textanalyse
- e) Überblick über die Geschichte der spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart
- f) Genauere Kenntnisse auf verschiedenartigen Teilgebieten der spanischen Literaturgeschichte (für die neuere Zeit fakultativ auch der lateinamerikanischen Literaturgeschichte)
- g) Kenntnisse in der Landeskunde
- h) Fachdidaktische Kenntnisse.

§ 41.6 Lehrveranstaltungsarten; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Sprachpraktische Übungen (ÜSpr)
- Übungen im Sprachlabor (ÜSpL)
- Wissenschaftliche Übungen (Ü)
- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)
- Hauptseminare (S)
- Oberseminare (OS)

§ 41.7 Studienumfang

§ 41.7.1 Semesterwochenstunden

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

im Grundstudium

Sprachpraxis	16 SWS
wissenschaftliche Lehrveranstaltungen	14 SWS

im Hauptstudium	
Sprachpraxis	17 SWS
wissenschaftliche Lehrveranstaltungen	23 SWS
Fachwissenschaft	70 SWS
Fachdidaktik	4 SWS
Insgesamt	74 SWS

Das Grundstudium ist wegen der sprachpraktischen Ausbildung auf vier Semester angesetzt.

§ 41.7.2 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 41.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt (Auf die weitere Ausfüllung durch den Studienplan wird verwiesen):

§ 41.8.1 Grundstudium (vertieft)

lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1. bis 4. Fachsemester				
1	Allgemeiner Sprachkurs	5	ÜSpr und ÜSpL	P
2	Übersetzung Deutsch-Spanisch, Stilistik, Wortschatz	5	ÜSpr	P
3	Praktische Phonetik	1	ÜSpL	P
4	Grammatik	4	ÜSpr	P
5	Einführungsvorlesung Sprachwissenschaft	2	V	P
6	Einführungsvorlesung Literaturwissenschaft	2	V	P
7	Phonetik und Phonologie	1	V oder Ü	P
8	Einführungsübung Sprachwissenschaft	2	Ü	P
9	Einführungsübung Literaturwissenschaft	2	Ü	P
10	Proseminar Sprachwissenschaft	2	PS1	P
11	Proseminar Literaturwissenschaft	2	PS ¹	P
12	Landeskunde	1	V oder Ü	P

§ 41.8.2 Hauptstudium (vertieft)

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

1 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar ist der Nachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme an der entsprechenden Einführungsübung, da die Proseminare inhaltlich auf den Einführungsübungen aufbauen. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen der Einführungsübungen wird dringend empfohlen.

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
5. bis 8. Fachsemester				
13	Übersetzung Spanisch-Deutsch	4	ÜSpr	P
14	Aufsatz	4	ÜSpr	P
15	Übersetzung Spanisch-Deutsch oder Aufsatz	2	ÜSpr	Wp
16	Grammatik, Stilistik	4	ÜSpr	P
17	Übersetzung Deutsch-Spanisch, Stilistik, Wortschatz	3	ÜSpr2	P
18	Einführung in die historische Sprachwissenschaft	2	V	P
19	Einführung in die Probleme der Literaturtheorie	2	V	P
20	Sprachwissenschaft	2	V	P
21	Literaturwissenschaft	2	V	P
22	Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	V oder Ü	Wp
23	Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	V oder Ü	Wp
24	Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	S oder OS	Wp
25	Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	S oder OS	Wp
26	Ältere Sprachstufe I	2	Ü	P
27	Ältere Sprachstufe II	2	Ü ²	P
28	Ältere Sprachstufe III oder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2	Ü	Wp
29	Landeskunde	2	V oder Ü	P
30	Fachdidaktik	4	Ü3	P

§ 41.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben werden kann):

§ 41.9.1 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 33 ZwPO)

1. Sprachpraktischer Schein 1
2. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API); die Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung ist in einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) nachzuweisen 3 und 7

2 Der in dieser Prüfung zu erwerbende Schein ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem sprachhistorischen Haupt- oder Oberseminar.

3 Eine der Lehrveranstaltungen bereitet vor bzw. begleitet das studienbegleitende Praktikum.

- | | | |
|----|--|----------|
| 3. | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Einführungskurs), | 8 und 10 |
| 4. | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar(Einführungskurs) | 9 und 11 |

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

§ 41.9.2 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 87 LPO I)

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | 1. Latinum | |
| | 2. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (Association Phonétique Internationale) | 3 und 7 |
| | 3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an | |
| | a) sprachpraktischen Übungen (Oberkurs) | 13 oder 14 |
| | b) zwei Haupt- oder Oberseminaren | 24, 25 |
| | c) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung | 30 |
| (2) | Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Spanisch:
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3. | |

§ 42

Wirtschaftswissenschaften

§ 42.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der LPO I und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer - ZwPO - in der Fassung vom 9.9.97 Ziele, Inhalte und Verlauf des vertieften und nicht vertieften Lehramtsstudiums im Fach Wirtschaftswissenschaften an der Universität München. Das nicht vertiefte Studium im Fach Wirtschaftswissenschaften bereitet auf ein Lehramt an Realschulen, das vertiefte Studium auf ein Lehramt an Gymnasien vor.

§ 42.2 Besondere Studienvoraussetzungen; Studienbeginn

Es bestehen keine besonderen Studienvoraussetzungen. Das Lehramtsstudium im Fach Wirtschaftswissenschaften kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 42.3 Verbindung zu anderen Studiengängen

Die hier beschriebenen vertieften und nicht vertieften Studien im Fach Wirtschaftswissenschaften haben untereinander und mit den Studiengängen der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre, die die Abschlüsse Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt und Diplomhandelslehrer in der Betriebswirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Fakultät zum Ziel haben, inhaltliche Berührungspunkte. Gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

§ 42.4 Fachliche Natur und Aufbau des Studiums

Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Wirtschaftswissenschaften als fachwissenschaftliches Studium im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

§ 42.5 Studienziele und -inhalte

§ 42.5.1 Studienziele für das Grundstudium

Im gemeinsamen Grundstudium für das vertiefte und nicht vertiefte Studium sollen die Studenten dazu befähigt werden, Einsicht in einzel- und gesamtwirtschaftliche, rechtliche sowie wirtschaftsdidaktische Grundtatbestände zu gewinnen. Dazu kommt die Vermittlung propädeutischen Wissens (Statistik, Wirtschaftsrechnen, Finanzmathematik und Buchführung). Das Grundstudium für das vertiefte Studium schließt mit der Zwischenprüfung gemäß ZwPO der Ludwig-Maximilians-Universität ab.

§ 42.5.2 Studienziele für das Hauptstudium

§ 42.5.2.1 nicht vertieftes Studium

Im nicht vertieften Studium soll der Student seine im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fächern Rechnungswesen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaft und Sozialpolitik weiter ausbauen und durch Erwerb fachdidaktischer Erkenntnisse erweitern. Das Studium soll ihn dazu befähigen, wirtschaftliche Grundtatbestände in der Realschule vermitteln zu können.

§ 42.5.2.2 vertieftes Studium

Im vertieften Studium soll der Student seine im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten insofern erweitern, als durch schwerpunktartige Vertiefungen in den Bereichen der Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechtswissenschaft, Statistik und Wirtschaftsdidaktik der Absolvent insgesamt in die Lage versetzt wird, auch nach Abschluß des Universitätsstudiums in bestimmtem Umfang wissenschaftliche Erkenntnisse selbständig zu gewinnen und zu vermitteln.

§ 42.5.3 Studieninhalte der einzelnen Fachgebiete

§ 42.5.3.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

- Das Grundstudium vermittelt die Grundkenntnisse zu den Bereichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung und Marketing, und Organisation und Produktion, Investition und Finanzierung, Internes und externes Rechnungswesen.
- Im Hauptstudium werden weiterführende Kenntnisse vermittelt.

§ 42.5.3.2 Allgemeine Volkswirtschaftslehre

- Das Grundstudium vermittelt Basiswissen der volkswirtschaftlichen Theorie (Mikro- und Makroökonomik).
- Im Hauptstudium werden die Kenntnisse der mikro- und makroökonomischen Theorie vertieft und erweitert, insbesondere auch im Bereich Geld, Kredit und Währung.

§ 42.5.3.3 Volkswirtschaftspolitik, Sozialpolitik

Im Hauptstudium werden Kenntnisse vermittelt

- in den Grundzügen der Volkswirtschaftspolitik, insbesondere von den Zielen, Trägern und Instrumenten in den Bereichen Wirtschaftsordnungspolitik und Prozeßpolitik (Strukturpolitik, Konjunkturpolitik, Wachstumspolitik),
- in den Grundzügen der Sozialpolitik, insbesondere Systeme der sozialen Sicherheit.

§ 42.5.3.4 Wirtschaftsrecht

Im nicht vertieften Hauptstudium werden in Grundzügen folgende Rechtsbereiche vermittelt:

- Grundzüge des öffentlichen Rechts
- Grundzüge des privaten Rechts mit Bezügen zu Handels- und Gesellschaftsrecht
- Nebengesetze: AGB-Gesetz, ProdHaftG
- Gerichtsorganisation

§ 42.5.3.5 Wirtschaftlich relevante Teile des Privatrechts

Im vertieften Hauptstudium werden insbesondere vermittelt:

- Bürgerliches Recht allgemeiner Teil (1. Buch)
- Schuldverhältnisse (2. Buch), jeweils mit Bezügen zum Kaufmannsrecht
- Eigentums- und Besitzrechte, insbesondere Sicherungsrechte, Leasing, Factoring
- Kaufmannsrecht, Gesellschaftsrecht (oHG, KG)
- Nebengesetze: AGB-G und ProdHaftG

§ 42.5.3.6 Statistik

Im gemeinsamen Grundstudium wird in die Statistik mit folgenden Gegenständen eingeführt: Mittelwerte und Streuungsmaße, Indexzahlen, Korrelation und Regression, Zeitreihen.

Im vertieften Hauptstudium werden Kenntnisse über Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung, über Zufallsvariablen, Wahrscheinlichkeits-, Dichte-, Verteilungsfunktionen, Erwartungswert, Varianz, spezielle Verteilungen, Punktschätzungen, Intervallschätzungen, Hypothesentest und Signifikanztest vermittelt.

§ 42.5.3.7 Betriebliches Rechnungswesen

Im Rahmen des gemeinsamen Grundstudiums werden mit der propädeutischen Übung „Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens,“ die Grundkenntnisse der Buchhaltung vermittelt. In

der Lehrveranstaltung „Internes und Externes Rechnungswesen“, werden die Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung und der Bilanzierung erarbeitet.

§ 42.5.3.8 Wirtschaftsrechnen

Es werden grundlegende Kenntnisse aus folgenden Gebieten vermittelt: Währungsrechnen, Kalkulation von Handelswaren, Vollkosten- und Teilkostenrechnung im Industriebetrieb, Wertpapierrechnen einschl. Bezugsrecht und Effektivverzinsung. Querverbindungen zu volks- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen werden aufgezeigt.

§ 42.5.3.9 Finanzmathematik

Vermittelt werden die Grundlagen der Finanzmathematik (Umgang mit Logarithmen, arithmetischen bzw. geometrischen Folgen und Reihen). Im Mittelpunkt steht die Ableitung wichtiger Formeln zur Zinseszins-, Renten- und Annuitätenrechnung sowie zu Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung bzw. Abschreibungsverfahren. Es werden computerunterstützte rekursive Lösungsverfahren mit Hilfe der Tabellenkalkulation vorgestellt.

§ 42.5.3.10 Fachdidaktik

- Nicht vertieftes Studienfach: Vermittelt werden allgemein- und wirtschaftsdidaktische Grundkenntnisse sowie Theorieansätze. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Übungen zur Didaktik der Wirtschaftslehre, zur Didaktik des Rechnungswesens, zu wirtschaftsdidaktischen Analysekrterien und zu wirtschaftsdidaktischen Unterrichtsmodellen.
- Vertieftes Studienfach: Vermittelt werden wirtschaftsdidaktische Grundkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftsdidaktischen Analysekrterien und Konstruktionsmodellen.

§ 42.6 Lehrveranstaltungen; Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Proseminaren (PS)
- Seminaren (S)

§ 42.7 Studienumfang

§ 42.7.1 Gesamtstundenzahl und Praktika

Die Gesamtzahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) beträgt:

	im nicht vertieften Studium	im vertieften Studium
im Grundstudium	22 SWS	26 SWS
im Hauptstudium	12 SWS	40 SWS
Fachwissenschaft	34 SWS	66 SWS
Fachdidaktik	10 SWS	8 SWS
Insgesamt:	44 SWS	74 SWS

Hinzu kommt ein kaufmännisches Praktikum von insgesamt sechs Monaten Dauer beim vertieften und drei Monaten Dauer beim nicht vertieften Studium, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

§ 42.7.2 Wahlpflichtveranstaltungen

Im Grundstudium entfallen zwei Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Im Hauptstudium beim nicht vertieften Studienfach sind ebenso wie beim vertieften Studienfach weitere sechs Semesterwochenstunden Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen. Durch diese Wahlpflichtlehrveranstaltungen soll eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht werden.

§ 42.7.3 Schriftliche Hausarbeit

Hinzu kommt im vertieften Studium für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden entspricht.

§ 42.8 Lehrveranstaltungen

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

§ 42.8.1 Grundstudium (vertieft)

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	V	P
2	Produktion und Organisation	2	V	P
3	Marketing und Unternehmensführung	2	V	P
4	Investition und Finanzierung	2	V	P
5	Internes und externes Rechnungswesen	2	V	P
6	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	4	V	P
7	Statistik I 1	2	V	P
8	Wirtschaftsrechnen	2	Ü	P
9	Finanzmathematik	2	Ü	P
10	Technik des Betrieblichen Rechnungswesen (Buchhaltung)	2	Ü	P
11	Übung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre (Kurs Produktion und Organisation oder Kurs Marketing und Unternehmensführung oder Kurs Investition und Finanzierung oder Kurs Internes und externes Rechnungswesen)	2	Ü	Wp
12	Anfängerübung in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre	2	Ü	P
13	Wirtschaftsdidaktik I für Lehrämter	2	V	P
14	Wirtschaftsdidaktische Grundübung	2	Ü	P

§ 42.8.2 Grundstudium (nicht vertieft)

lfd.Nr .	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrver- anstaltungs- art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
1.-3. Fachsemester				
21	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	V	P
22	Produktion und Organisation	2	V	P
23	Marketing und Unternehmensführung	2	V	P
24	Investition und Finanzierung	2	V	P
25	Internes und externes Rechnungswesen	2	V	P
26	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	4	V	P
27	Statistik I 2	2	V	P
28	Wirtschaftsrechnen oder Finanzmathematik	2	Ü	P
29	Technik des Betrieblichen Rechnungswesen (Buchhaltung)	2	Ü	P
30	Anfängerübung in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre	2	Ü	P
31	Wirtschaftsdidaktik I für Lehrämter	2	V	P
32	Wirtschaftsdidaktische Grundübung	2	Ü	P

§ 42.8.3 Hauptstudium (vertieft)

lfd.Nr .	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrver- anstaltungs- art	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-8. Fachsemester				
50	Betriebswirtschaftslehre für Fortgeschrittene	6	V	P
51	Volkswirtschaftstheorie für mittlere Semester, u.a. Geld, Kredit und Währung	4	V	P
52	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	4	V	P
53	Volkswirtschafts- und Sozialpolitik	6	V	P
54	Privatrecht	4	Ü	P
55	Statistik II 3	2	V	P
56	Wirtschaftlich relevante Teile des Privatrechts	2	V	Wp
57	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	2	Ü	P
58	Fortgeschrittenenübung in Betriebswirtschaftslehre	2	Ü	Wp
59	Fortgeschrittenenübung in Volkswirtschaftslehre	2	Ü	Wp

2 freiwilliges Tutorium (1-std.)

3 Da Besuch freiwillig, findet die Lehrveranstaltung faktisch nicht statt.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
60	Fortgeschrittenenübung aus den in lfd. Nrn. 51 und 53 genannten Gebieten	2	Ü	P
61	Fortgeschrittenenübung in Privatrecht	2	Ü	P
62	Übungen zur Statistik	2	Ü	P
63	Wirtschaftsdidaktik II	2	V	P
64	Fortgeschrittenenübung zur Wirtschaftsdidaktik	2	Ü	P

§ 42.8.4 Hauptstudium (nicht vertieft)

Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist im vertieften Fach Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

lfd.Nr.	Fachgebiet	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart	Pflicht (P) Wahlpflicht (Wp)
4.-6. Fachsemester				
71	Betriebswirtschaftslehre für Fortgeschrittene	2	V	P
72	Grundzüge der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik	2	V	P
73	Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Rechtsgebiete	2	V	Wp
74	Wirtschaftsdidaktik II	2	V	P
75	Fortgeschrittenenübung in Betriebswirtschaftslehre	2	Ü	Wp
76	Fortgeschrittenenübung in Volkswirtschafts- und Sozialpolitik	2	Ü	Wp
77	Fortgeschrittenenübung in Wirtschaftsrecht	2	Ü	P
78	Übung in Wirtschaftsdidaktik II	2	Ü	P
79	Übung in Wirtschaftsdidaktik I oder III	2	Ü	P

§ 42.9 Leistungsnachweise

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen bestimmt (daneben die Nummer der Lehrveranstaltung, in der der Nachweis erworben werden kann):

§ 42.9.1 Erste Staatsprüfung im nicht vertieften Studium (§ 62 LPO I)

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1 | einer Lehrveranstaltung in Buchführung oder Betrieblichem Rechnungswesen | 29 |
| 2. | einer Einführung in Statistik | 27 |
| 3. | einer Übung für Fortgeschrittene aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik nach Wahl des Prüfungsteilnehmers | 75 oder 76 |
| 4. | einer Übung aus den wirtschaftlich relevanten Rechtsgebieten | 77 |
| 5. | zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, | zwei aus: 78 und 79 |
| 6. | einem kaufmännischen Praktikum von drei Monaten Dauer. | |

- (2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Wirtschaftswissenschaften:
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 42.9.2 Zwischenprüfung im vertieften Studium (§ 34 ZwPO)

- (1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
- | | |
|---|---------|
| 1. einer Übung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, | 11 |
| 2. einer Übung in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre, | 12 |
| 3. Übung zur Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchhaltung), | 10 |
| 4. einer Übung in Finanzmathematik und Wirtschaftsrechnen. | 8 und 9 |

Die Zwischenprüfung entfällt, wenn das Fach als Erweiterungsfach im Sinne der LPO I studiert wird.

§ 42.9.3 Erste Staatsprüfung im vertieften Studium (§ 89 LPO I)

- (1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
- | | |
|---|----|
| 1. einer Einführung in Statistik, | 7 |
| 2. einer Lehrveranstaltung in Wirtschaftsrechnen, | 8 |
| 3. einer Lehrveranstaltung in Finanzmathematik, | 9 |
| 4. einer Übung in Buchführung, | 10 |
| 5. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Betriebswirtschaftslehre, | 58 |
| 6. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Volkswirtschaftslehre, | 59 |
| 7. einem Seminar oder einer Übung aus dem Privatrecht | 61 |
| 8. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung, | 63 |
| 9. einem kaufmännischen Praktikum von sechs Monaten Dauer. | |

Das Praktikum kann in zwei dreimonatige oder in drei zweimonatige Abschnitte oder in einen dreimonatigen, einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden. Dabei können auch zwei bzw. drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden. Das Praktikum ist grundsätzlich an Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft geeignet sind. Vom Studenten ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist es eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen vorzulegen. Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz für das kaufmännische Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

- (2) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Wirtschaftswissenschaften:
Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Schlußbestimmungen

§ 43.1 Gültigkeit

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. August 1991 (KWMBI II S. 585) mit den sich aus Abschnitt 43.3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

§ 43.2 Übergangsbestimmung

Soweit nach dieser Studienordnung über die LPO I und ZwPO hinausgehende Leistungsnachweise vorgesehen sind, die nach der bisher geltenden Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. August 1991 (KWMBI II S. 585), geändert durch Satzung vom 31. Januar 1994 (KWMBI II S. 176) nicht verlangt wurden, hat der Student diese erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Studienordnung zu erbringen.

§ 43.3 Sonstiges

Die Übergangsbestimmungen gemäß der Achten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 25. Juli 1997 (GVBI S. 238 ff.) bleiben unberührt.